

Beschluss zur Drucksache Nr. 1180/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

**Sachkundige Bürgerin: Abberufung und Berufung im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt
und Gleichstellung**

Genaue Fassung:

01

Als sachkundige Bürgerin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung wird Frau Lina Kornmüller abberufen.

02

Als sachkundige Bürgerin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung wird Frau Ramona Künzel berufen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1201/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

**Abberufung und Berufung von sachkundigen Bürgern im Ausschuss für Finanzen,
Liegenschaften Rechnungsprüfung und Vergaben.**

Genaue Fassung:

01

Als sachkundiger Bürger der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird Herr Holger Liersch abberufen.

02

Als sachkundige Bürgerin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird Frau Anne Marie Zang berufen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Leichtbauhalle für die FFW Azmannsdorf

Genauere Fassung:

Beschluss

01

Die Stadtverwaltung stellt der Löschgruppe Azmannsdorf die Räumlichkeiten der Sportanlage sowie die für die Errichtung und Erschließung einer Leichtbauhalle benötigte Fläche neben dem Sozialgebäude der Anlage zur Verfügung.

02

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Baumaßnahme einer Leichtbauhalle nach Maßgabe der Prüfung des Amtes 23 in der Drucksache 0145/22 zur Nutzung durch die Löschgruppe Azmannsdorf auf dem Sportplatz neben dem Sozialgebäude noch in diesem Jahr zu realisieren.

03

Die Finanzierung erfolgt über die Haushaltsstelle 13000.94025. Sollten die Haushaltsmittel nicht auskömmlich sein, dann wird die Stadtverwaltung gebeten, die notwendigen Mittel über eine überplanmäßige Mittelbereitstellung sicherzustellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0090/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

01

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 der Stadtwerke Erfurt GmbH mit einer Bilanzsumme von 269.308.190,38 EUR und einem Jahresüberschuss von 11.479.083,23 EUR wird festgestellt.

02

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme von 783.183 TEUR sowie einem Konzernjahresüberschuss von 24.267 TEUR wird gebilligt.

03

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH in Höhe von 11.479.083,23 EUR wird wie folgt verwendet:

- 10.379.083,23 EUR werden in die anderen Gewinnrücklagen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH eingestellt.
- 500.000,00 EUR werden in die anderen Gewinnrücklagen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH eingestellt.
- 600.000,00 EUR werden an die Landeshauptstadt Erfurt ausgeschüttet.

Der auszuschüttende Betrag ist gem. § 20 des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH fällig.

04

In Umsetzung des Gesellschafterbeschlusses vom 16.03.2012 wird durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ein Betrag von 500.000,00 EUR in die Kapitalrücklage der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) eingelegt.

05

Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, Herr Peter Zaiß, wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

06

Der Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

07

Als Abschlussprüfer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie für die Prüfung des Konzernabschlusses 2022 wird die BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Erfurt, bestellt. Der Prüfungsbericht

ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0095/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Erfurter Bahn GmbH

Genauere Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2021 der Erfurter Bahn GmbH mit einer Bilanzsumme von 82.189.892,12 EUR und einem Bilanzgewinn von 649.729,25 EUR wird festgestellt.

02

Der Bilanzgewinn des Jahres 2021 in Höhe von 649.729,25 EUR wird wie folgt verwendet: An die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt werden brutto 360.000,00 EUR ausgeschüttet. Der Auszahlungsbetrag beträgt 303.030,00 EUR netto. Der auszuschüttende Betrag ist vier Wochen nach Beschluss der Gesellschafterversammlung fällig. Der verbleibende Betrag von 289.729,25 EUR wird in die anderen Gewinnrücklagen der Erfurter Bahn GmbH eingestellt.

03

Der Geschäftsführer Herr Michael Hecht wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

04

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

05

Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2022 der Erfurter Bahn GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz und des Lageberichtes 2022 wird die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0138/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Theater Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Theater Erfurt mit einer Bilanzsumme von 26.150.360,33 EUR und einem Jahresgewinn von 66.346,25 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresgewinn von 66.346,25 EUR wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

03

Dem Werkleiter Herrn Guy Montavon wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
Der Werkleiterin Frau Angela Klepp-Pallas wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

04

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2022 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie des Lageberichtes 2022 wird die BBH AG, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0143/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 für den Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg" - Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Zwischenabwägung (Anlage 4) zu den bisher von der Öffentlichkeit und Behörden eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 für den Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße/ südlich Am Tonberg" in seiner Fassung vom 22.02.2022 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung und deren Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0278/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Regelbauweisen zum barrierefreien Bauen - Ausgabe 2022

Genaue Fassung:

01

Die "Regelbauweisen zum barrierefreien Bauen in der Landeshauptstadt Erfurt - Ausgabe 2022" (Anlage 1) werden als städtischer Standard beschlossen.

02

Sie ersetzen als Aktualisierung und Zusammenführung die in drei Teilen beschlossenen Regelbauweisen zu Überquerungsstellen (Drucksache 1624/15), Haltestellen des ÖPNV (Drucksache 0756/17) und Grundlegende Anforderungen an die Barrierefreiheit (Drucksache 2410/18).

03

Die Regelbauweisen sind bei allen Neu- und Umbauten im öffentlichen Verkehrsraum des Erfurter Stadtgebietes verbindlich anzuwenden, sofern nicht zwingende gesetzliche Gründe dem entgegenstehen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0372/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Testphase für "Freie Veranstaltungsfläche"

Genaue Fassung:

01

Es wird bis Ende Oktober 2022 eine Testphase geben, in welcher die ausgewiesene Fläche am Lutherstein (Gemarkung Stotternheim, Flur 11, Flurstück 859/18) nach Anmeldung bei der Stadtverwaltung für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird.

02

Nach Beendigung dieser Testphase erfolgt eine Auswertung mit den entsprechenden Gremien, einschließlich der Ortsteilräte Stotternheim und Schwerborn, welche dem Stadtrat vorgelegt wird.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0419/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Programm zur Sanierung der kommunalen Schulen und zur Umsetzung des Schulnetzplans
in der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

01

Das Programm zur Sanierung der kommunalen Schulen und zur Umsetzung des Schulnetzplans in der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

02

Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür notwendigen finanziellen und personellen Rahmenbedingungen nach Maßgabe der Haushalte zu schaffen und in der jeweiligen Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

03

Das Programm ist alle 2 Jahre fortzuschreiben.

04

Bei zeitlichen Verzögerungen der schulischen Bauvorhaben informiert die Stadtverwaltung umgehend den Ausschuss für Bildung und Kultur und alle Schulleitungen der allgemeinbildenden Schulen. Darüber hinaus werden einmal im Quartal die Schulen über den aktuellen Baustand informiert.

05

Bei sämtlichen im Schulsanierungsprogramm aufgelisteten Erweiterungs- und Neubauten erfolgt eine Prüfung, ob diese so errichtet werden können, dass sie mehr elektrische Energie und Wärmeenergie erzeugen, als sie verbrauchen. Zusätzlich wird geprüft, ob im Zuge der Sanierung auf bestehenden Gebäuden Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0747/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden errichten

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Installation und Betreibung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Thüringenhalle im Rahmen der dringend notwendigen Dachsanierung möglich und sinnvoll ist. Das Prüfungsergebnis ist dem zuständigen Ausschuss des Stadtrats bis Ende 2022 vorzulegen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mögliche Fördermittel für die Maßnahme zu beantragen.

03

Der Oberbürgermeister berichtet dem zuständigen Ausschuss des Stadtrats über den derzeitigen Stand der Planung / Umsetzung zur Ausstattung städtischer Gebäude mit Photovoltaikanlagen. Die Berichterstattung erfolgt bis Ende 2022.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0754/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege für den Zeitraum 01.
August 2022 bis 31. Juli 2023

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 befindliche "Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 01. August 2022 bis 31. Juli 2023" wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0794/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Nutzungsüberlassung ehem. Feuerwehrgerätehaus in Azmannsdorf

Genaue Fassung:

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das ehemalige Feuerwehrgerätehaus in Azmannsdorf (Kirchstraße) dem Ortsteilrat als Lagerfläche für kulturelle Veranstaltungssachgüter zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0800/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Änderung Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung 2019 bis 2023

Genaue Fassung:

In der Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung 2019 bis 2023 (Beschluss zur Drucksache 0674/19) wird im Abschnitt E "Maßnahmeplanung" der Maßnahmepunkt V wie folgt geändert:

Im "Cool – Projekt" des Trägers Kontakt in Krisen e. V. werden 3,75 VbE Fachkräfte und Honorarmittel in Höhe von jährlich bis zu 13.500,- EUR plus Sach- und Betriebskosten finanziert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0810/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

**Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz für den Kiessandtagebau
Alperstedt-Süd der Firma Kies- und Splittwerk Eurich GmbH mit
Planfeststellungsbeschluss (Bescheid Nr. 447/2010 vom 08.06.2010 einschließlich
Planänderungsbescheid (Bescheid Nr. 734/16) vom 25..10.2016**

Genauere Fassung:

**Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage2) zum Rahmenbetriebsplan
gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz für den Kiessandtagebau Alperstedt-Süd der Firma
Kies- und Splittwerk Eurich GmbH wird beschlossen.**

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0857/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Änderung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 bis 2022

Genaue Fassung:

Im Kinder- und Jugendförderplan 2017 bis 2022 (Beschluss zur Drucksache 1972/16, zuletzt geändert durch Beschluss zur Drucksache 1911/20) wird im Abschnitt F "Maßnahmeplanung" folgender Maßnahmepunkt XXIX hinzugefügt:

XXIX Während der Umsetzung des Angebotes "Kompetenzagentur Blend (KoAg Blend)" des Trägers Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V. im Rahmen der ESF-Aktivierungsrichtlinie des Freistaates Thüringen werden zur 40%-Kofinanzierung dieses Angebotes Ressourcen aus dem Kinder- und Jugendförderplan als kommunale Eigenmittel zugeordnet. Dies erfolgt in der erforderlichen Höhe aus der Förderung der Jugendsozialarbeit der Erfurter Brücke (Maßnahmepunkt I).

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0876/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

**Nutzungsüberlassung ehem. Feuerwehrgerätehaus in Molsdorf zur Nutzung als Jugend-
und Vereinszentrum Molsdorf**

Genaue Fassung:

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das ehemalige Feuerwehrgerätehaus in Molsdorf, An der Gerabrücke 4, dem Ortsteilrat Molsdorf zur Nutzung für Jugend- und Vereinsarbeit zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0916/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Angebot von Schwimmkursen

Genaue Fassung:

Die SWE Bäder werden aufgefordert, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Erfurter Schwimmvereine darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht in den Sommerferien gegen Entgelt zusätzliche Bahnstunden für Schwimmkurse anzumieten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0920/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Bestellung Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Erfurter Bahn GmbH

Genaue Fassung:

Herr Thomas Filip wird mit Datum des Stadtratsbeschlusses als Mitglied des Aufsichtsrates der Erfurt Bahn GmbH bestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0931/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Bestellung Arbeitnehmervertreter KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft GmbH Erfurt

Genaue Fassung:

Herr Frank Ruder wird mit Datum des Stadtratsbeschlusses als Mitglied des Aufsichtsrates der KoWo-Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt bestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0938/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Aufruf zur Beteiligung am World Cleanup Day am 17.09.2022

Genauere Fassung:

01

Die Stadtverwaltung wird im Vorfeld zum World Cleanup Day am 17.09.2022 über verschiedene Kanäle (Amtsblatt, soziale Netzwerke, Tagespresse, Fernsehen, ÖPNV) diesen Aktionstag bewerben. Hierbei soll auch darüber berichtet werden, welchen Schaden Müll der Umwelt zufügt.

02

Insbesondere wird die Stadtverwaltung Vereine (Sport, Freizeit, Wohlfahrt etc.), Kindergärten und Schulen animieren, um sich aktiv am World Cleanup Day 2022 zu beteiligen.

03

Die Stadtverwaltung wird am 17.09.2022 im Stadtgebiet Container aufstellen und die Orte der Öffentlichkeit mitteilen. Müllbeutel sind im Vorfeld zu stellen und entsprechende Ausgabestellen sind zu benennen.

04

Die Stadtverwaltung wird den Erfurter Cleanup Day auf der Seite www.worldcleanupday.de eintragen.

05

Die Stadtverwaltung wird die Fraktionen über den Stand der Vorbereitungen proaktiv informieren, spätestens jedoch am 01.09.2022 im Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0951/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Rekommunalisierung der Wohnanlage "Moritzhof"

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt mit der KOWO Gespräche dahingehend aufzunehmen, ein wirtschaftlich vertretbares Angebot zur Rekommunalisierung der Wohnanlage "Moritzhof" abzugeben.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Restriktionen für den Verkauf baurechtlich auf dem Gebäude liegen.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadtrat im Herbst 2022 über die Ergebnisse zu informieren.

04

Bei einem positiven Verhandlungsergebnis ist eine Vergabe in Erbpacht an die Gemeinschaft der Wohnanlage zu prüfen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0979/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Verfahren Sozialticket

Genaue Fassung:

Beschluss

01

Zur Weiterführung des Sozialtickets ab 01. September 2022 wird das in Anlage 1 dargestellte Verfahren beschlossen.

02

Der Beschluss 1179/17 "Verfahren Sozialticket" wird ab 01. September 2022 aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0998/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte 3. Satzung, zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0999/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

3. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen, ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 3. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen, ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beteiligungsprozess Erfurter Nachtkultur

Genaue Fassung:

01

Nachtkultur ist wichtig für die kulturelle, soziale und künstlerische Vielfalt sowie die Attraktivität der Stadt. Kulturelle Angebote müssen gezielt gefördert werden sowie unbürokratisch und niedrighschwellig durchführbar sein. Bestehende Konflikte und unterschiedliche Interessenlagen müssen künftig besser moderiert werden.

02

Die Stadtverwaltung legt ein Konzept für einen Beteiligungsprozess vor mit dem Ziel, Strukturen zur Förderung, Durchführung und Konfliktlösung in Zusammenhang mit Nachtkultur bedarfsgerecht zu entwickeln. Eine Priorität soll dabei der Austausch und das Konfliktmanagement mit den unterschiedlichen Akteurinnen/Akteure und die zukünftige Vermittlungs- und Vernetzungsarbeit haben.

03

Die Stadtverwaltung legt schnellstmöglich ein Beteiligungskonzept vor.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1096/22 der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2022

Verhandlungen zur Theaterfinanzierung 2022

Genaue Fassung:

01

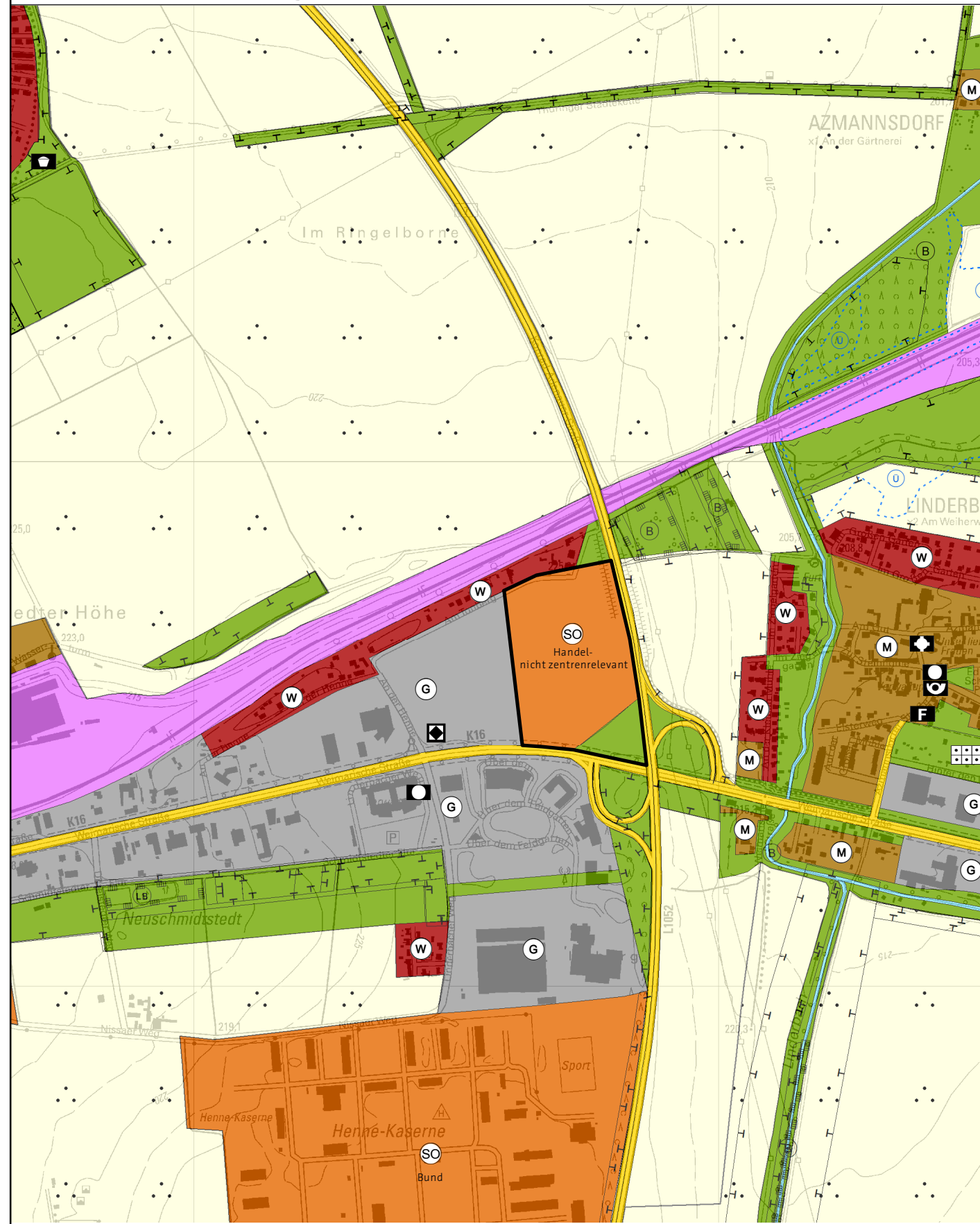
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in den bereits angelaufenen Verhandlungen für die Theaterfinanzierung mit dem Land Thüringen eine Erhöhung der Finanzierung des Anteils des Freistaates Thüringen sowie die Option einzubeziehen, spätestens ab der Spielzeit 2027/28 wieder eine eigene vollständige Sparte Schauspiel am Theater Erfurt zu etablieren.

02

Dem Ausschuss für Bildung und Kultur ist regelmäßig Bericht über die Verhandlungen zu erstatten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

- Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)
- Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Bereich der Änderung
- Handel- nicht zentrenrelevant

Grundlage der Änderung ist der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP Änderungen Nr. 38, 40 wirksam mit Veröffentlichung vom 21.08.2020 im Amtsblatt Nr. 15/2020. Die weiteren Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenlegende zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert. Dieser kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung oder im Internet unter www.erfurt.de/ef115906 eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf Grundlage des Bebauungsplanes LIN587 "Am Tonberg" durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2018 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. der Begründung beschlossen.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung mit Schreiben vom vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom (AZ:) erteilt.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalts der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

Erfurt, den
Ausfertigung
Landeshauptstadt Erfurt
A.Bausewein
Oberbürgermeister

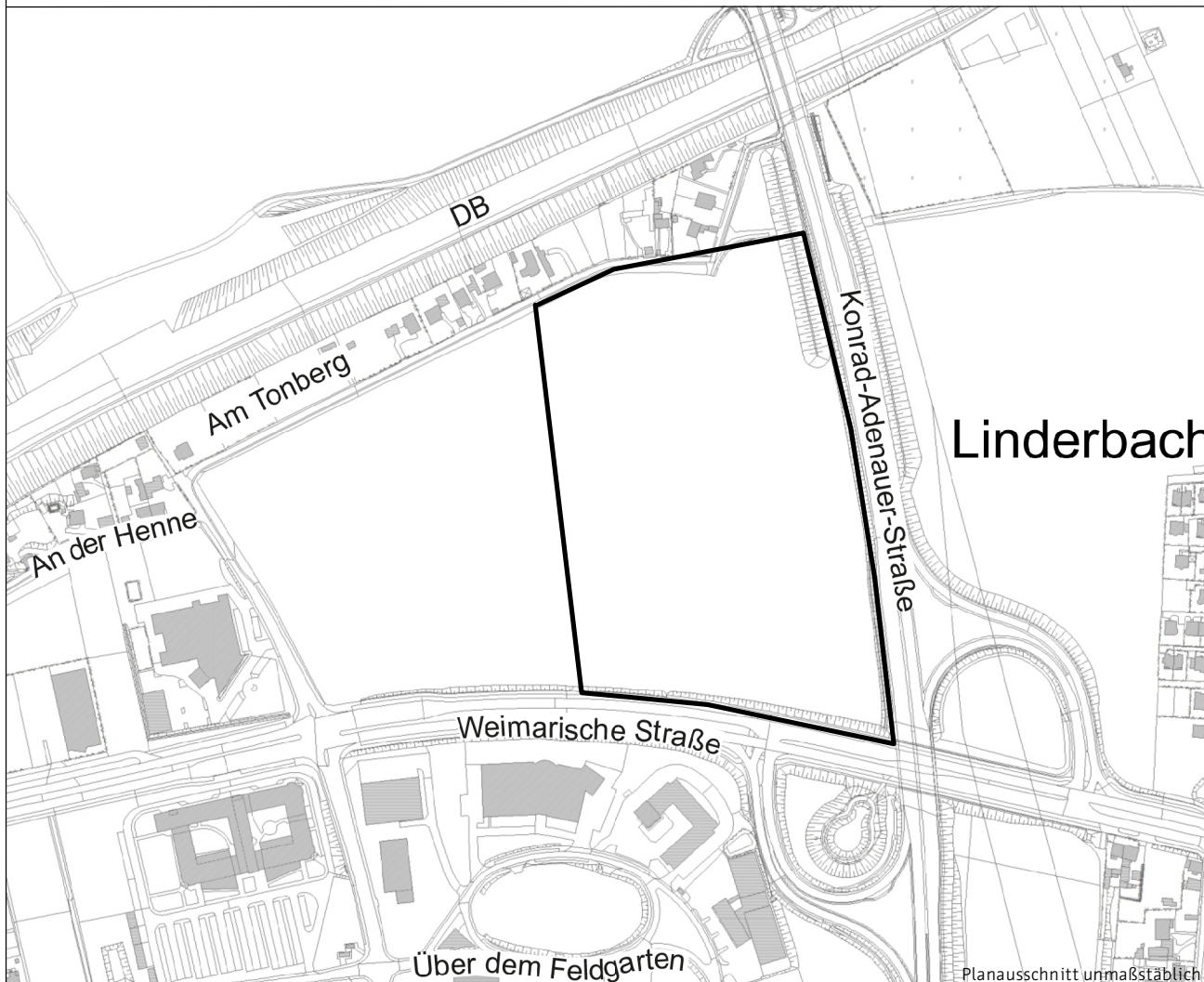
Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erfurt, den
Wirksam
Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan - Änderung Nr.34

Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße/ südlich Am Tonberg"

Entwurf



Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 34

Bereich Linderbach

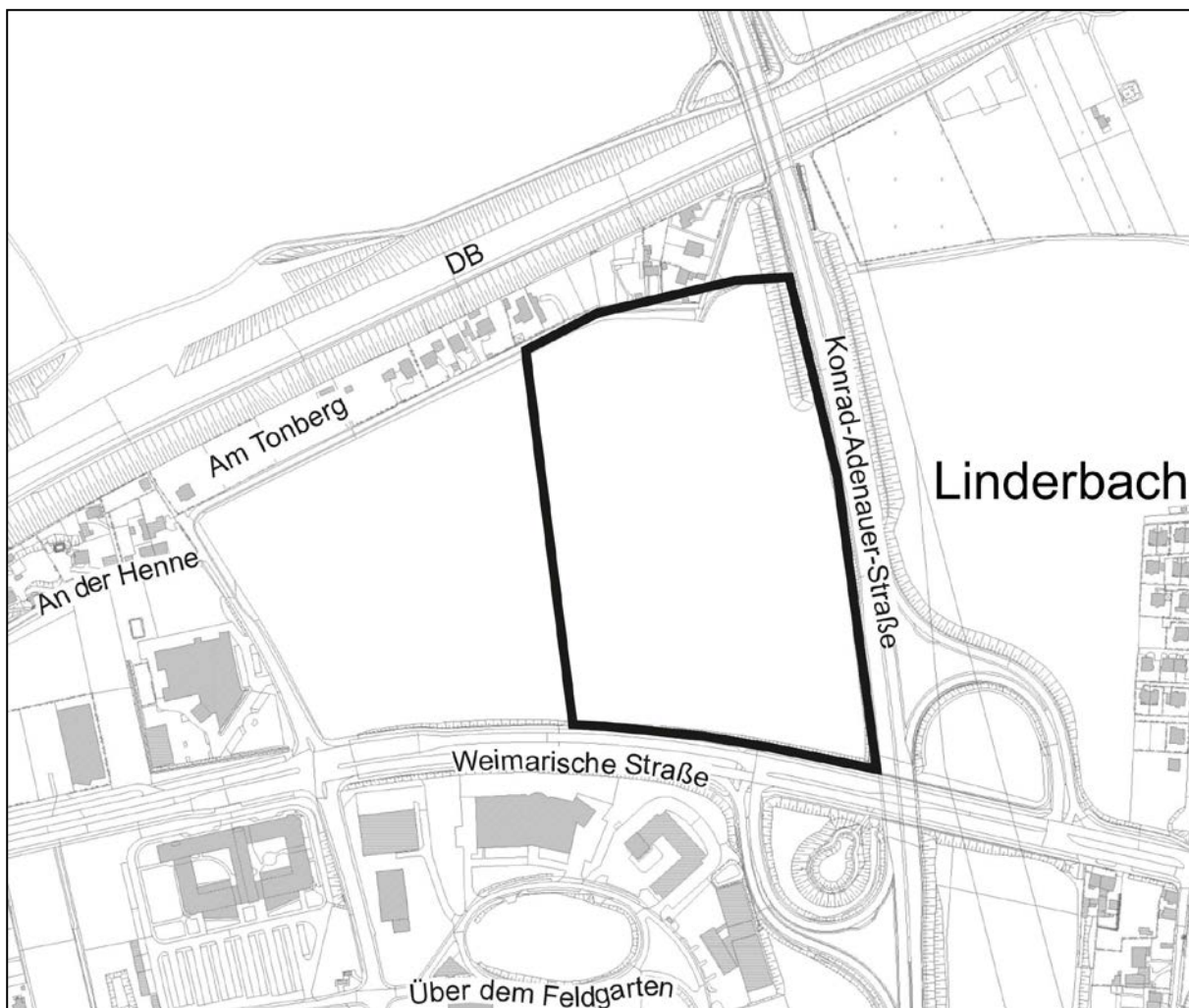
„Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg“

Entwurf



LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum:
22.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass und -erfordernis.....	1
2.	Verfahren.....	2
2.1.	Allgemein.....	2
2.2.	Verfahrensablauf.....	2
2.3.	Plangebiet.....	3
2.4.	Betroffene Inhalte des wirksamen FNP.....	5
2.5.	Bebauungspläne.....	6
3.	Planungsvorgaben.....	6
3.1.	Raumordnung und Landesplanung.....	6
3.1.1.	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP).....	6
3.1.2.	Regionalplanung.....	7
3.2.	Entwicklungskonzepte und Pläne.....	8
3.2.1.	Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030.....	8
3.2.2.	Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017.....	9
3.2.3.	Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“.....	12
3.2.4.	Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2030.....	12
3.3.	Fachplanungen.....	13
3.3.1.	Verkehrsentwicklungsplan 1993/1997.....	13
3.3.2.	Landschaftsplan 1997.....	13
3.3.3.	Rahmenkonzept "Masterplan Grün".....	13
4.	Umweltsituation.....	13
4.1.	Natura -2000 Gebiete und Artenschutz.....	13
4.2.	Klimaökologie.....	14
4.3.	Immissionsschutz.....	14
5.	Ziele und Zwecke der Planung.....	14
6.	Planungsalternativen.....	16
6.1.	Standortalternativen für einen Bau- und Gartenmarkt mit großflächigem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment.....	16
6.1.1.	Ausgangslage der Alternativenbetrachtung.....	16
6.1.2.	Auswahl der Alternativstandorte.....	17
6.1.3.	Bewertung der Alternativstandorte.....	17
6.1.4.	Bewertungsmatrix.....	32
6.1.5.	Wahl des Plangebietes.....	33
6.2.	Nichtdurchführung der Planung.....	34
7.	Inhalte der Planung.....	35
7.1.	Darstellungen.....	35
8.	Hinweise.....	36
8.1.	Denkmalschutz.....	36
8.2.	Altlasten.....	36
8.3.	Starkregen.....	36
8.4.	Bauverbots- und Baubeschränkungszone Fernstraßen.....	36
8.5.	Leitungsbestand.....	36
9.	Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde.....	37
10.	Umweltbericht.....	37
11.	Anlagen.....	37

1. Planungsanlass und -erfordernis

Planungsanlass für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sind geänderte städtebauliche Entwicklungsziele.

Die Stadt Erfurt ist Oberzentrum in der Region Mittelthüringen. In den Oberzentren sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere auch die Einzelhandelsfunktion.

Die konkrete Steuerung der Einzelhandelsentwicklung der Stadt Erfurt erfolgt durch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt. Angesichts der aktuellen Tendenzen und Perspektiven der Erfurter Stadtentwicklung und den damit verbundenen Bedarfen, ist eine Änderung der baulichen Entwicklungsziele für das Plangebiet notwendig.

In Erfurt ist ein weiterer Standort für großflächigen nicht zentrenrelevanten Handel erforderlich, der insbesondere einer Ergänzung und Erweiterung des bereits bestehenden Angebotes in den Warengruppen "Baumarktsortimente" und "Gartenmarktsortimente" dienen soll.

Gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept Erfurt ist in den o.g. Warengruppen ein deutlicher Nachfrageüberhang zu verzeichnen. In der Vergangenheit wurden aber Baumärkte an bereits bestehenden großflächigen Handelsstandorten in Erfurt geschlossen. Davon steht der betroffene Standort "T.E.C. - Hermsdorfer Straße" absehbar nicht mehr für die neue Etablierung eines großflächigen Bau- und Gartenmarktes zur Verfügung.

Außerdem ist das bisherige Ziel im Plangebiet der 34. Änderung des FNP gewerbliche Bauflächen zu entwickeln, trotz langjähriger Planungs- und Vermarktungsaktivitäten nicht zur Umsetzung gekommen. Für den Standort "Am Tonberg" insgesamt kann absehbar nicht mit einer alleinigen Gewerbeentwicklung gerechnet werden.

Aktuell beabsichtigt daher ein Vorhabenträger im Plangebiet ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes zu realisieren (vgl. Pkt. 7.1 "Darstellungen" dieser Begründung). Dessen bauliche Umsetzung ist ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens nicht möglich. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde hierfür ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet (vgl. Pkt. 2.5 "Bebauungspläne" dieser Begründung).

Das Planungserfordernis ergibt sich daher auch aus dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan LIN587"Am Tonberg". Die im Bebauungsplan vorgesehene Art der Nutzung entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen FNP. Somit wird gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB verstoßen. Der Bebauungsplan kann nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden.

Mit der 34. Änderung des FNP werden die Darstellungen des wirksamen FNP entsprechend der neuen planerischen Zielstellung für das Plangebiet geändert.

2. Verfahren

2.1. Allgemein

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017 einschließlich aller bis zum Stand der Erfassung vom 24.03.2017 wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen.

Der FNP stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren vorsehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte ist der FNP entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar.

Für die Stadt Erfurt selbst und für Behörden ist der FNP bindend. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Der FNP stellt jedoch eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar. Diese konkretisieren in Teilbereichen der Stadt die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen.

2.2. Verfahrensablauf

Dem Verfahren zu dieser FNP-Änderung liegt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zugrunde, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Mit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des 2. Vorentwurfes und der erneuten frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit Nr. 1306/17 vom 16.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 15.12.2017) zum Bebauungsplan LIN587"Am Tonberg" wurde auch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtrat eingeleitet. Die FNP-Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die FNP-Änderung soll im vollen Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt werden, wobei jedoch auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet wird, da die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorgenannten Bebauungsplan bereits hinreichend bekannt sind.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan LIN587"Am Tonberg" gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 02.01.2017 bis zum 02.02.2018 erfolgt, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 15.12.2017.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zum Vorentwurf der FNP-Änderung mit Schreiben vom 15.02.2018 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und beteiligt sowie zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im nächsten Verfahrensschritt soll der Entwurf der FNP-Änderung, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Des Weiteren sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren

Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

2.3. Plangebiet

Lage

Der Änderungsbereich für den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt befindet sich im Osten des Stadtgebietes im Ortsteil Linderbach. Umgrenzt wird der Änderungsbereich im Wesentlichen durch:

- im Norden: die Straße Am Tonberg
- im Osten: die Konrad - Adenauer - Straße
- im Süden: die Weimarische Straße
- im Westen: landwirtschaftlich genutzte Flächen östlich der Straße Zur Henne



Abbildung 1 - Schemakarte zur Lage im Stadtgebiet

Maßgeblich für den Änderungsbereich ist die Planzeichnung zur Änderung.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,7 ha, die mittlere Entfernung des Gebietes zum Stadtzentrum/ Anger beträgt ca. 3,7 km, zum Domplatz ca. 4,5 km.

Beschreibung

Im Plangebiet der FNP-Änderung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der östliche Rand des Plangebietes weist teilweise kleinflächige Gehölzstrukturen (planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der L1052 / B7) auf.

Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 11 "Anlage 3.1 Umweltbericht" dieser Begründung)

Planungsumfeld

Das Planungsumfeld ist hauptsächlich durch Gewerbebauten, Einzelhandelsnutzungen, und Verkehrsflächen geprägt. Im Bereich nördlich des Plangebietes befindet sich Wohnbe-

bauung und die Eisenbahntrasse Halle (Saale) Hbf – Guntershausen. Daran schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Bereich östlich des Plangebietes befinden sich anschließend an die Konrad-Adenauer-Straße weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünflächen. Darauf folgen die Ortslage von Linderbach und großflächige Einzelhandelsnutzungen. Im Bereich westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen, an die sich an der Straße An der Henne ein Gewerbegebiet anschließt. Südlich des Plangebietes befindet sich an der Weimarischen Straße ebenfalls ein Gewerbegebiet.



Abbildung 2 – Luftbild (unmaßstäblich), Quelle: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand: 11.04.2020

Erschließung und Infrastruktur

Zum öffentlichen Ver- und Entsorgungssystem bestehen für das Plangebiet über die unmittelbar angrenzenden Nutzungsstrukturen Anschlussmöglichkeiten. Eine lokale Versorgung mit Elektrizität, Gas und Trinkwasser kann grundsätzlich gewährleistet werden. Der Anschluss des Plangebietes soll im Rahmen nachfolgender Planungen konkretisiert werden. Dies trifft u.a. auf die abwassertechnische Erschließung und eine eventuelle Regenwasserbewirtschaftung zu (vgl. Pkt. 8.3 "Starkregen" dieser Begründung). Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass im Plangebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße (B7) eine unterirdische Ferngasleitung in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Von der Erfurter Innenstadt ist über die Weimarische Straße eine Erreichbarkeit sowohl fußläufig wie auch mit dem Fahrrad gegeben. Entlang der Weimarischen Straße verläuft ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Hinsichtlich des ÖPNV ist im Umfeld des Plangebietes eine Anbindung an zwei Buslinien an der Haltestelle Linderbacher Weg vorhanden. Das

Plangebiet ist über die Weimarische Straße sowie die Konrad-Adenauer-Straße (B7) an das örtliche und überregionale Straßennetz angebunden.

2.4. Betroffene Inhalte des wirksamen FNP

Der Geltungsbereich der 34. Änderung umfasst eine Fläche von rd. 7,7 ha, welche im wirksamen FNP überwiegend als gewerbliche Baufläche und teilweise als Grünfläche dargestellt ist. (Maßgeblich ist die Planzeichnung zur FNP-Änderung.)



Abbildung 3- Auszug Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt vom 14.07.2017, M 1:10.000, Stand 06.01.2022

Der Erläuterungsbericht zum wirksamen FNP führt unter anderem aus:

Punkt 2.7.2 Zentrenstruktur

Die Landeshauptstadt Erfurt ist im RROP Mittelthüringen, als Oberzentrum definiert. Demzufolge haben die Versorgungsleistungen des Einzelhandels und der Dienstleistungen, die in Erfurt angeboten werden, einen überregionalen Einzugsbereich. (...) Weiterhin gewährleisten großflächige Einzelhandelseinrichtungen unterschiedlicher Branchen und Strukturprägung die Deckung des Versorgungsbedarfes der Bewohner der Stadt Erfurt, der Region Mittelthüringen und des Freistaates Thüringen.

Punkt 3.2.1 Entwicklung der Bauflächen

Einbindung in die Region

Die bauliche Entwicklung Erfurts passt sich der Entwicklung des Verkehrsnetzes und der Siedlungsflächen im Umland an. Wichtigste bestimmende Größen sind dabei der entstehende geschlossene Erfurter Ring aus leistungsfähigen Bundesautobahnen (A), Bundesstraßen (B) und Landesstraßen (L) um die Stadt (A 4 - A 71 - Ostumfahrung - B 7 - Autobahn-

zubringer Eichelborn) sowie das Güterverkehrszentrum (GVZ). Hauptsächlich an den Radialen vom Stadtzentrum zu diesem Ring vollzieht sich die bauliche Entwicklung Erfurts. (...)

Achse Ost

Die Entwicklungsachse nach Osten ist deutlich zweigeteilt. (...) Im Bereich entlang der Weimarerischen Straße (B 7) sollen überwiegend gewerblich genutzte Bauflächen entwickelt werden. (...) In diese Entwicklung sind wichtige Versorgungseinrichtungen integriert. (...)"

Punkt 3.6 Sondergebiete (SO) nach §§ 10 und 11 BauNVO

Im FNP sind jene Flächen und Standorte als Sondergebiete (SO) dargestellt, die sich hinsichtlich der Nutzung wesentlich von anderen Bauflächen unterscheiden und in ihrer Spezifik gesichert werden sollen. Als Sondergebiet (SO) sind u. a. folgende Nutzungskategorien dargestellt:

- Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen (...)

Planungsziele:

- Sicherstellung einer flächendeckenden, ausgewogenen und möglichst gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfes. (...)

2.5. Bebauungspläne

Das Plangebiet der 34. Änderung des FNP liegt im Geltungsbereich des wegen fehlendem Durchführungsvertrag schwebend rechtsunwirksamen Vorhaben- und Erschließungsplanes LIN 270 "Servicepark Linderbach".

Die Fläche ist weiterhin Bestandteil des aktuell im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes LIN587 "Am Tonberg". Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur vorliegenden FNP-Änderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Die Billigung des 2. Entwurfs und erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes LIN587 "Am Tonberg" wurde im Stadtrat am 06.10.2021 beschlossen. Die öffentliche Auslegung ist vom 08.11.-10.12.2021 erfolgt.

3. Planungsvorgaben

3.1. Raumordnung und Landesplanung

3.1.1. Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP)

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPLG) wurde das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014 veröffentlicht und ist am 5. Juli 2014 in Kraft getreten.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung mit inhaltlichem Bezug zur FNP-Änderung sind in den Plansätzen des LEP festgehalten:

Z 2.2.5

Oberzentren sind die Städte Erfurt, Gera und Jena.

Z 2.6.1

Die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten ist nur in Zentralen Orten höherer Stufe zulässig (Konzentrationsgebot). (...)

G 2.6.2

Die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten soll sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen (Kongruenzgebot). Als räumlicher Maßstab gelten insbesondere die mittelzentralen Funktionsräume.

G 2.6.3

Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer Orte sollen durch eine Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).

G 2.6.4

Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten mit überwiegend zentrenrelevanten Sortiment sollen in städtebaulich integrierter Lage und mit einer den örtlichen Gegebenheiten angemessenen Anbindung an den ÖPNV erfolgen (Integrationsgebot).

3.1.2. Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Mittelthüringen.

Regionalplan Mittelthüringen 2011 (RPMT)

Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 9. Juni 2011; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August 2011 (= Datum der Rechtskraft); erneute Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, 15. Oktober 2012.

G 2-3

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt wird.

Fortschreibung Regionalplan Mittelthüringen

Der Regionalplan Mittelthüringen wird derzeit fortgeschrieben. Am 12. September 2019 fasste die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen den Beschluss über den ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplanes, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 43/2019 vom 28. Oktober 2019. Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs zur Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen fand in der Zeit vom 7. November 2019 bis einschließlich 10. Februar 2020 statt.

Regionales Einzelhandelskonzept Mittelthüringen (REHK)

Pkt. 6.2.2 Erhaltung/ Stärkung der zentralörtlichen Versorgungsstrukturen

... Die bestehenden Versorgungsstrukturen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Versorgungsaufgabe einer Stadt oder Gemeinde maßstabsgerecht zu gestalten bzw. zu entwickeln. Letztlich soll weiterhin auf das Zentrale Orte System, wie es im Landesentwick-

lungsprogramm Thüringen 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen enthalten ist, abgestellt werden.

Pkt. 6.2.5 Weiterentwicklung einer (teil-)regional abgestimmten dezentralen Konzentration nicht zentrenrelevanter Sortimente

Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortiment, insbesondere Baumärkte und Gartencenter sowie Möbelhäuser, weisen auf Grund großer Verkaufs- und Stellplatzflächen sowie der - vor allem bei Möbelhäusern festzustellenden - Tendenz zu immer größeren Betriebseinheiten einen hohen Flächenverbrauch auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gewerbliche Flächen nur in einem begrenzten Maße zur Verfügung stehen und den planungsrechtlich eigentlich vorgesehenen Nutzergruppen vorgehalten werden sollten.

Pkt. 9.2 Umgang mit nicht zentrenrelevantem Einzelhandel

... Zusammenfassung: nicht zentrenrelevanter Einzelhandel vorrangig an durch Einzelhandel etablierten nicht integrierten Standorten:

- an integrierten Standorten - Zentren, sonstige integrierte Standorte - regelmäßig unterhalb der Großflächigkeit konzeptkonform, großflächig nur nachgeordnet
- an nicht integrierten und nicht einzelhandelsgeprägten Standorten auch künftig kein Einzelhandel, d.h. auch kein nicht zentrenrelevanter Einzelhandel

3.2. Entwicklungskonzepte und Pläne

3.2.1. Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 wurde am 17.10.2018 vom Stadtrat bestätigt.

Kapitel 2 "Veränderte Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung"

Siedlungsentwicklung und Stadtstruktur

- Historische Entwicklung- Ursprünge der heutigen Stadtstruktur

... Außerdem veränderte sich 1994 mit dem Gesetz zur Neugliederung der Kreise in Thüringen die räumliche und damit administrative Ausdehnung Erfurts. Mit der Eingemeindung von 17 Ortschaften vergrößerte sich die Fläche der Landeshauptstadt um 150 % auf ca. 26.908 ha. Dabei stieg die Einwohnerzahl lediglich um 6,8 %.

Durch diese Gebietsreform erlangte Erfurt in Ergänzung zur Nord-Süd-Ausrichtung eine Achsenentwicklung von West nach Ost. So zeichnet sich entlang der Weimarischen Straße ein Siedlungsband Erfurt-Linderbach-Güterverkehrszentrum ab. Im Westen der Innenstadt bilden die Standorte Flughafen/Bindersleben und Messe/Schmira das Gegengewicht.

Wirtschaft, Beschäftigung, Handel

- Einzelhandel und Nahversorgung

... Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung der Landeshauptstadt Erfurt erfolgt durch ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Für die Mobilisierung der Entwicklungspotentiale des Hauptzentrums Altstadt wird darauf aufbauend ein Konzept zur Profilierung der Innenstadt erarbeitet werden.

Folgende grundsätzliche Ziele werden bei der Entwicklung des Erfurter Einzelhandels verfolgt, u.a.:

- Sicherung der landesplanerischen Funktion der Landeshauptstadt Erfurt
- Sicherung und Ausbau eines attraktiven Einzelhandelsangebotes in Erfurt
- Sicherung und Stärkung der funktional gegliederten Versorgungsstruktur
- Gezielte und geordnete Entwicklung großflächiger Einzelhandelsbetriebe

Kapitel 3 "Handlungsfelder – Ziele der Stadtentwicklung"

Wirtschaft, Arbeit, Handel

- Einzelhandels- und Zentrenstrategie fortschreiben und weiterhin konsequent umsetzen

Klimaschutz, Klimaanpassung und Resilienz

- unnötige neue Flächenversiegelungen so weit wie möglich vermeiden; Maßnahmen zur Innenentwicklung, zum Flächenrecycling oder zur Aktivierung von Brachflächen konsequent nutzen (...)
- kompakte, europäische Stadt wahren – Siedlungs- und Verkehrsfläche je Einwohner noch weiter senken
- Reduktion von Ressourcenverbrauch als Handlungsmaxime

Kapitel 5 – Strategie. Konzeptbausteine

Leitsätze

- Wirtschaft und Innovation
 - L 2 Sicherung und Kompetenzförderung des Wirtschaftsstandorts Erfurt
 - L 2 Struktur- und entwicklungstypenbezogene Profilierung der Gewerbestandorte
- Mobilität, Klima und Energie
 - L 43 Mobilität stadtverträglich entwickeln

3.2.2. Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) 2017 wurde am 10.04.2019 vom Stadtrat beschlossen.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt dient als Leitlinie für kommunalpolitische Entscheidungen sowie das Verwaltungshandeln der Landeshauptstadt Erfurt und als Orientierungshilfe für Investoren. In dem Konzept erfolgt u.a. die Bestimmung schützenswerter zentraler Versorgungsbereiche. Es wird aufgezeigt, wo im Stadtgebiet von Erfurt die Ansiedlung bzw. der Betrieb von Einzelhandel angestrebt wird und wo Handlungsbedarf zur Steuerung des Einzelhandels besteht. Ein zentrales Hauptanliegen des verabschiedeten Einzelhandelskonzeptes ist insbesondere der Schutz und die Weiterentwicklung des Einzelhandelsstandortes Altstadt.

Kapitel 4 " Einzelhandelssituation in der Landeshauptstadt Erfurt"

Großflächiger Einzelhandel

Dem allgemeinen Strukturwandel im Einzelhandel folgend wird auch in der Landeshauptstadt Erfurt die Einzelhandelsstruktur zunehmend durch großflächige Betriebsformen geprägt. Einzelne Warengruppen wie der Bereich Möbel- oder Bau- und Gartenmarktsortimente, aber auch zentrenprägende Warengruppen, wie Bekleidung und Unterhaltungselektronik treten dabei besonders hervor. ...

Kapitel 5 "Entwicklungsperspektiven des Einzelhandels in der Landeshauptstadt Erfurt"

In der Gesamtbetrachtung der erörterten Entwicklungsfaktoren ergeben sich für den Einzelhandelsstandort Erfurt auf gesamtstädtischer Ebene somit folgende Entwicklungsspielräume in den einzelnen Warengruppen: (...)

- In der Warengruppe Baumarktsortimente zeigt sich für den Angebotsstandort Erfurt ein gewisses Entwicklungspotenzial. Diese Branche ist klassischerweise durch sehr flächenintensive Angebotsformen geprägt, so dass sich in den Zentren zumeist keine realistischen Entwicklungsperspektiven ergeben und entsprechende Anbieter in der Regel auch für den Branchenmix an solchen Angebotsstandorten keine tragende Rolle spielen. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten sind Neuansiedlungen vor allem im Kontext bestehender Sonderstandorte zu suchen, um mögliche Synergieeffekte zu nutzen und diese oberzentral bedeutsamen Angebotsstandorte zu stärken und zu sichern. (...) In Erfurt fand die letzte Schließung eines Baumarktes im Zuge der Praktiker-Insolvenz statt. Der Standort wurde bislang nicht wieder besetzt. Die rechnerischen Potenziale können grundsätzlich zum einen zur Arrondierung bestehender Standorte herangezogen werden sowie zum anderen **auch zur Neuansiedlung eines zusätzlichen Marktes**.
- Die Warengruppe Gartenmarktsortimente stellt in der Regel eine Abrundung der Angebote am Standort von Baumärkten dar. Sortimente dieser Warengruppe weisen in der Regel keine Zentrenrelevanz auf, so dass Angebotsausweitungen am ehesten im Kontext bestehender Sonderstandorte oder bestehenden (solitär gelegenen) Betrieben sinnvoll erscheinen. ...

Kapitel 6 " Fortschreibung des EHZK für die Landeshauptstadt Erfurt "

Gezielte und geordnete Entwicklung großflächiger Einzelhandelsbetriebe:

Großflächige Einzelhandelsstandorte bzw. -standortgemeinschaften, die sich außerhalb des gewachsenen Zentrums befinden, sind – im Sinne einer Arbeitsteilung – ausschließlich als Ergänzungsstandorte aufzufassen. Dies hat zwingend zur Folge, dass bei Neuansiedlung (Eröffnung neuer Standorte) bzw. Umnutzung und Erweiterung bestehender Betriebe eine Verträglichkeitsanalyse – auf der Grundlage der formulierten gesamtstädtischen Ziele und Empfehlungen – durchzuführen ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein einmal für „Einzelhandelsnutzungen geöffneter Standort“ nur sehr schwer anschließend wieder einer anderen Nutzung zugeführt werden kann und somit der Umnutzungsdruck im Falle einer möglichen Einzelhandelsbrache enorm groß werden kann. ...

Sonderstandorte

In Erfurt lassen sich vor dem Hintergrund einer arbeitsteiligen Standort- und Zentrenstruktur sowie aufgrund der Größe sowie des Einzelhandelsangebotes bzw. der Versorgungsfunktion spezifische Typen unterscheiden:

- Dabei handelt es sich zum einen um Sonderstandorte mit solitären großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten mit einer Verkaufsfläche bis zu 5.000 m².
- Zum anderen handelt es sich bei Sonderstandorten mit mehr als 5.000 m² Verkaufsfläche um Einzelstandorte wie auch Einzelhandelsagglomerationen. Bei den Fachmarktstandorten mit mehr als 5.000 m² Verkaufsfläche lassen sich in Erfurt Standorte mit Schwerpunkten in den nahversorgungsrelevanten bzw. in nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten und mit Schwerpunkten in den nichtzentrenrelevanten Sortimenten unterscheiden.

Begriffsdefinitionen

- Bei nicht-zentrenrelevanten Sortimenten handelt es sich schwerpunktmäßig um solche Waren, die zentrale Standorte nicht prägen und aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit überwiegend an nicht integrierten Standorten angeboten werden (z. B. Baustoffe). Angesichts ihrer meist sehr großen Flächenansprüche (z. B. Möbel) haben diese Sortimente in der Regel – wie auch in Erfurt – für den Einzelhandel in den städtebaulich-funktionalen Zentren keine oder nur eine sehr untergeordnete Bedeutung und besitzen somit im Umkehrschluss keine oder nur sehr geringe Folgewirkung(en) für die zentralen Einkaufsbereiche. (...)

Steuerungsgrundsätze zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung

- Grundsatz 3: "Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten"

- Räumliche Konzentration auch des großflächigen Einzelhandels mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten auf dafür festgesetzten Sonderstandorten und Sicherung einer zukunftsfähigen Arbeitsteilung zwischen Hauptzentrum (Innenstadt), Nebenzentren und Nahversorgungszentren sowie den Sonderstandorten zur Sicherung und zum Ausbau einer quantitativ und qualitativ guten Versorgung der Bevölkerung.

Hinweis zur Wirkungsanalyse:

Bezüglich der Vereinbarkeit des im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 34 vorgesehenen großflächigen nichtzentrenrelevanten Einzelhandelsstandortes (vgl. Pkt. 7.1 Darstellungen" dieser Begründung) mit dem Einzelhandels – und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt wurde im Rahmen der parallelen verbindlichen Bauleitplanung eine Wirkungsanalyse anhand des standardisierten Erfurter Verfahrens für Einzelhandelsansiedlungen von Gewicht erstellt.

Durch die Wirkungsanalyse¹ wird u.a. festgestellt:

- Der Planstandort ist auf Grund der Nachbar- und Umgebungsnutzungen - v.a. Verkehrsflächen, gewerbliche Nutzungen und landwirtschaftliche Flächen - als nicht integrierter Standort einzustufen. Eine ÖPNV-Anbindung ist auf Grund einer unmittelbar benachbarten Bushaltestelle bereits derzeit gegeben.
- Wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit anderer Orte oder auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung sowie wesentliche Auswirkungen gegen den Bestand sind durch das Planvorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.
- Das Planvorhaben ist mit dem Zielsystem sowie mit der Matrix zur räumlichen Einzelhandelsentwicklung und deren textlichen Ausführungen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Mittelthüringen vereinbar.
- Das Planvorhaben ist mit den meisten übergeordneten Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2017 für die Landeshauptstadt Erfurt vereinbar. Hinsichtlich der Problematik - auch bezogen auf den Grundsatz 3 zur Steuerung von Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten -, dass es sich um keinen im Konzept eingetragenen Sonderstandort handelt, sei auf das im Ziel "Gezielte und geordnete Entwicklung großflächiger Einzelhandelsbetriebe" verankerte Vorgehen der Erstellung einer Verträglichkeitsuntersuchung (hiermit vorliegend) verwiesen.
- Eine erhebliche Vergrößerung der Verkaufsfläche der in der Landeshauptstadt Erfurt bestehenden Baumärkte im Sinne einer Verkaufsflächenspirale erscheint aus gutachterlicher Sicht nicht realistisch. **Zudem verbleibt selbst nach Realisierung des Planvorhabens noch ein Entwicklungspotenzial im baumarkt-/ gartencenterspezifischen Sortiment.**

3.2.3. Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“

Das Klimaanpassungskonzept wurde am 17.05.2018 durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 34 befindet sich in der Klimaschutzzone II. Ordnung außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs.

3.2.4. Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2030

Standortbezogene Empfehlung "Am Tonberg"

Der Standort "Am Tonberg" ist mit rd. 5 ha Nettobaufläche ein kleinerer Standort und stellt gewissermaßen eine Abrundung bzw. einen Abschluss des Gewerbebandes an der Weimarischen Straße dar. Gemäß der Lage und der Nutzungsprägung der Weimarischen Straße ergeben sich verschiedene Nutzungsoptionen, unter denen eine KFZ-orientierte Nutzung (KFZ-Handel, Servicebetriebe) an erster Stelle steht. Möglich wären aber auch andere handwerkorientierte oder kleingewerbliche Nutzungen sowie Gastronomie und Freizeitgewerbe. Grundsätzlich möglich ist auch eine dienstleistungsorientierte Entwicklung, al-

¹ Quelle: Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung " Städttebauliche Verträglichkeitsstudie für die Festsetzung eines Sondergebietes Einzelhandel für einen großflächigen Bau- und Gartenmarkt in Erfurt", Stand 26.10.2020

lerdings dürften hier andere Standorte bessere Alternativen darstellen. Größere gewerbliche Nutzungen erscheinen für den Standort weniger geeignet.

3.3. Fachplanungen

3.3.1. Verkehrsentwicklungsplan 1993/1997

Der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 1993 ist in den wirksamen FNP eingeflossen. Im Ergebnis des Verkehrsentwicklungsplanes 1993/1997 (VEP) der Stadt Erfurt wurde ein funktional gegliedertes Straßennetz aus überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen für das gesamte Stadtgebiet entwickelt.

Das Plangebiet ist durch die Weimarische Straße innerörtlich sehr gut erschlossen, so dass, abgesehen von der inneren Erschließung, keine neuen Verkehrswege geschaffen werden müssen. Die Planung ist außerdem ein weiterer Baustein einer vorrangig gewerblich geprägten Achse entlang der Weimarische Straße, welche u.a. durch eine sehr gute überörtliche Anbindemöglichkeit zur Autobahn charakterisiert wird.

3.3.2. Landschaftsplan 1997

Der Landschaftsplan vom November 1997 ist in den wirksamen FNP eingeflossen. Der Landschaftsplan weist für das Plangebiet u.a. folgende Flächen aus: überwiegend Gewerbegebiet, landwirtschaftliche Flächen mit einer Biotopmindestausstattung (im östlichen Bereich).

3.3.3. Rahmenkonzept "Masterplan Grün"

Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Erfurt gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG erfolgte zunächst die Definition der großräumigen landschaftsplanerischen Ziele in einem Rahmenkonzept Masterplan Grün (gebilligt vom Stadtrat am 21.10.2015), welche anschließend in einzelnen Detailplanungen konkretisiert werden sollen.

Das Plangebiet der 34. Änderung des FNP gehört gemäß Rahmenkonzept Masterplan Grün zum Teilraum östlicher Hangfuß. Die Karte „Erfurter Grünes Leitbild“ stellt im Bereich der vorliegenden Planung „Gewerbe- und Verkehrslandschaft“ dar.

4. Umweltsituation

4.1. Natura -2000 Gebiete und Artenschutz

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach §§ 20 ff. BNatSchG bzw. §§ 8 ff. ThürNatG. Es befinden sich ebenfalls keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG im Plangebiet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der Planungsraum ist aktuell durch eine strukturarme intensiv genutzte Ackerfläche sowie vereinzelte randliche Gehölzstrukturen geprägt. Im Bereich des Plangebietes kommen verschiedene Vögel, welche nach dem europäischen oder deutschen Artenschutzrecht besonders bzw. streng geschützt sind vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Vorkommen von besonders geschützten Brutvogelarten der Agrarlandschaft (Feldlerche, Stieglitz, Schafstelze) belegt. Am nördlichen Rand des Planungsraumes wurde eine in West-Ost verlaufende Zugbahn für verschiedene Vogelarten beobachtet. Weitere Vogelarten, unter anderem der Rotmilan (streng geschützt), suchen den Planungsraum gelegentlich zur Nahrungssuche auf.

Hinsichtlich potenzieller Vorkommen können auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die artenschutzrechtlichen Belange konkret geprüft und beachtet werden. Sofern erforderlich, können in der verbindlichen Bauleitplanung und in der Baugenehmigung geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorgesehen werden (z.B. Bauzeitenregelungen, Schaffung von Ersatzhabitaten, Umsiedlungsmaßnahmen).

4.2. Klimaökologie

Das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 34 befindet sich nach dem Klimaanpassungskonzept in der Klimaschutzzone II. Ordnung außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs (vgl. Pkt. 3.2.3 "Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ dieser Begründung).

Die Grenze des stadtklimatischen Einflussbereichs verläuft aufgrund der Topographie bzw. Hangexposition) westlich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 34. Durch die beabsichtigte Darstellung eines Sondergebietes "Handel - nicht zenrenrelevant" sind bedeutsame Auswirkungen auf das Erfurter Stadtklima der dicht besiedelten Kernstadtbereiche trotz größerer Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

4.3. Immissionsschutz

Nördlich des Plangebietes der 34. Änderung des FNP bestehen auf Grund bereits vorhandener nicht unerheblicher Lärmbelastung u.a. durch Hauptverkehrsstraßen und der Nachbarschaft zur Bahnlinie nördlich des Plangebietes ggf. erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse. Die Hauptlärmquellen stellen die Bahntrasse "Erfurt- Halle (Saale) Hbf – Guntershausen, die Konrad - Adenauer - Straße und die Weimarische Straße dar.

5. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der FNP-Änderung Nr. 34 soll die Bebauung einer im wirksamen FNP bereits überwiegend für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Fläche planungsrechtlich vorbereitet werden.

Entsprechend der aktuellen Rahmenbedingungen (vgl. Pkt. 1 "Planungsanlass und -erfordernis" dieser Begründung) sollen zur Versorgung der Bevölkerung mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, im wirksamen FNP an der Weimarischen Straße im Bereich Am Tonberg dargestellte gewerbliche Bauflächen und Grünflächen teilweise zu Gunsten eines

neuen Standortes für nicht zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel genutzt werden. Planungsziel ist insbesondere eine Erweiterung des gesamtstädtischen Angebotes in den Warengruppen „Baumarktsortimente“ und „Gartenmarktsortimente“ planungsrechtlich vorzubereiten.

Mit der vorliegenden Planung soll die im direkten Umfeld bereits bestehende Verkehrsinfrastruktur effektiv für die beabsichtigte Entwicklung eines zusätzlichen nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsstandortes genutzt werden. Das Plangebiet der 34. Änderung des FNP wird bereits an zwei Seiten von einer Hauptverkehrsstraße begrenzt und liegt direkt an einem bedeutenden Verkehrsknotenpunkt des Erfurter Stadtgebietes.

Die Planung berücksichtigt dabei die Grundkonzeption des wirksamen FNP, welche in der beabsichtigten überwiegenden gewerbliche Entwicklung entlang der Weimarischen Straße auch die Entwicklung wichtiger Versorgungseinrichtungen integriert (vgl. Pkt. 2.4 "Betroffene Inhalte des wirksamen FNP" dieser Begründung).

Indem im Plangebiet ein sogenannter "Magnetbetrieb" in Form einer nicht zentrenrelevanten Handelsnutzung etabliert wird, kann auch die gewerbliche Entwicklung der angrenzenden bisher noch unbebauten gewerblichen Bauflächen befördert werden. So können diese absehbar für die wirtschaftliche Entwicklung in Wert gesetzt und auf diese Weise weitere Arbeitsplätze im Bereich Am Tonberg für die Stadt Erfurt geschaffen werden.

Außerdem soll durch die beabsichtigte großflächige nichtzentrumrelevante Einzelhandelsnutzung in diesem Bereich eine Nutzung von Synergieeffekten (insbesondere des Warenangebotes und der zu erwartenden Kundenströme) mit den angrenzend bereits bestehenden gewerblichen Nutzungen (z.B. KFZ orientiertes Gewerbe, Baumaterialienhandel, Handwerksbetriebe) ermöglicht werden.

Im Einzelnen werden für das Plangebiet insbesondere folgende Planungsziele angestrebt:

- planungsrechtliche Vorbereitung eines Sonderstandortes für nicht zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel
- planungsrechtliche Vorbereitung der Erweiterung des Angebotes an nicht zentrenrelevanten Sortimenten insbesondere der Warengruppen „Baumarktsortimente“ und „Gartenmarktsortimente“ zur Versorgung der Bevölkerung
- effektive Nutzung bereits bestehender Verkehrsinfrastrukturen

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes LIN587"Am Tonberg" geschaffen. Damit können die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden.

Bezüglich der Vereinbarkeit des im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 34 vorgesehenen Einzelhandelsstandortes mit dem Einzelhandels – und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt wurde zum o. g. Bebauungsplan LIN587"Am Tonberg" eine Wirkungsanalyse erstellt (vgl. Pkt. 3.2.2 "Einzelhandels- und Zentrenkonzept" dieser Begründung).

6. Planungsalternativen

6.1. Standortalternativen für einen Bau- und Gartenmarkt mit großflächigem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment

6.1.1. Ausgangslage der Alternativenbetrachtung

Im Stadtgebiet von Erfurt bestehende Standorte für großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten > 5.000 qm Verkaufsfläche (vgl. Pkt. 11 "Anlage 3.2 - a: Lageplan der Standortalternativen" dieser Begründung) sind überwiegend Anfang der 1990er Jahre entstanden. Als Planungsziel wurde dabei insbesondere die "Sicherstellung einer flächendeckenden, ausgewogenen und möglichst gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfes" zu Grunde gelegt (vgl. Pkt. 2.4 "Betroffene Inhalte des wirksamen FNP" dieser Begründung). Anschließend wurden entsprechend die Standorte "Eisenacher Straße - IKEA Möbel- und Einrichtungshaus" (2005) und "Weimarerische Straße - Multipolster Möbel, Dehner Gartenfachmarkt" (2013) in Erfurt entwickelt.

Das aktuelle Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt beinhaltet u.a. den Grundsatz 3 "Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten".

Dieser Grundsatz enthält u.a. folgende Zielstellung:

- "Räumliche Konzentration auch des großflächigen Einzelhandels mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten auf dafür festgesetzten Sonderstandorten und Sicherung einer zukunftsfähigen Arbeitsteilung zwischen Hauptzentrum (Innenstadt), Nebenzentren und Nahversorgungszentren sowie den Sonderstandorten zur Sicherung und zum Ausbau einer quantitativ und qualitativ guten Versorgung der Bevölkerung."

Weiterhin wird im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 ausgeführt, dass sich in der Warengruppe Baumarktsortimente für den Angebotsstandort Erfurt ein gewisses Entwicklungspotenzial zeigt. Diese Branche ist klassischerweise durch sehr flächenintensive Angebotsformen geprägt, so dass sich in den Zentren (Hauptzentrum, Nebenzentrum und Nahversorgungszentren) zumeist keine realistischen Entwicklungsperspektiven ergeben und entsprechende Anbieter in der Regel auch für den Branchenmix an solchen Angebotsstandorten keine tragende Rolle spielen.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten sind Neuansiedlungen daher vor allem im Kontext bestehender Sonderstandorte zu suchen, um mögliche Synergieeffekte zu nutzen und diese oberzentral bedeutsamen Angebotsstandorte zu stärken und zu sichern. (...) Die vorgenannten rechnerischen Potenziale in der Warengruppe Baumarktsortimente können grundsätzlich zum einen zur Arrondierung bestehender Standorte herangezogen werden sowie zum anderen auch zur Neuansiedlung eines zusätzlichen Marktes (vgl. Pkt. 3.2.2 "Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017" dieser Begründung).

Hinsichtlich der Umsetzung der zur FNP-Änderung Nr. 34 vorliegenden Planungsziele (vgl. Pkt. 5 "Ziele und Zwecke der Planung" dieser Begründung) ist festzustellen, dass an den im Erfurter Stadtgebiet bestehenden Standorten für großflächigen Einzelhandel nur noch eingeschränkt entsprechende Flächenreserven vorhanden sind. Im Wesentlichen betrifft dies den Standort "Globus - Weimarerische Straße". Es ist somit erforderlich weitere Standorte für die Neuansiedlung eines zusätzlichen Marktes zu prüfen.

6.1.2. Auswahl der Alternativstandorte

Für die vorliegende FNP-Änderung Nr. 34 zieht die Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens die folgenden Alternativstandorte für eine Umsetzung der bestehenden Planungsziele (vgl. Pkt. 5 "Ziele und Zwecke der Planung" dieser Begründung) in Erwägung.

Die Auswahl der Alternativstandorte (vgl. Pkt. 11 "Anlage 3.2 - a: Lageplan der Standortalternativen" dieser Begründung) erfolgte vorrangig nach den Grundprämissen einer guten Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit des Standortes (vgl. Pkt. 11 "Anlage 3.2 - b: Karten zum Fahrzeit-Isochron (20 min) der Standortalternativen" dieser Begründung).

Zum Entwurf der FNP-Änderung Nr. 34 wurde dabei folgender Standort mit in die Alternativenbetrachtung aufgenommen:

- A Weimarische Straße / östlich hinter den Wänden²

Nach der Schließung des ehemaligen Globus-Baumarktes und einer vorübergehenden Zwischennutzung kann dieser Standort absehbar wieder für eine Baumarktnutzung in Betrachtung gezogen werden. Dabei wird im Rahmen dieser Alternativenprüfung auch eine potenzielle Erweiterung auf nördlich an den ehemaligen Baumarkt anschließende Flächen berücksichtigt. Ebenso wird gegenüber dem Vorentwurf der 34. Änderung des FNP für den u.g. Standort "Witterdaer Weg / Heinrichstraße" ein potenzieller Einbezug von zusätzlichen Flächen westlich des Witterdaer Weges berücksichtigt. Damit könnte die zur Umsetzung der Planungsziele angestrebte Grundstücksgröße (> 5 ha) auch an den beiden vorgenannten Standorten erreicht werden.

Im Übrigen werden die folgenden bereits im Vorentwurf der FNP-Änderung Nr. 34 berücksichtigten Standortalternativen betrachtet:

- B Weimarische Straße / Am Tonberg (Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 34)
- C Witterdaer Weg / Heinrichstraße
- D westlich Wilhelm-Wolff Straße / Am Herrenberg
- E Am Roten Berg / An der Lache
- F Östlich Eisenberger Straße / Rudolstädter Straße
- G Verlängerung Leipziger Straße (L1055) / Konrad-Adenauer-Straße.

Hinweis:

Am Standort "T.E.C. - Hermsdorfer Straße" wurden die ehemals leerstehenden Verkaufsflächen bereits wieder durch eine andere Einzelhandelsnutzung belegt (vgl. Pkt. 1 "Planungsanlass und -erfordernis" dieser Begründung). Der Standort "T.E.C. - Hermsdorfer Straße" kann somit weiterhin nicht als Planungsalternative in Betracht gezogen werden.

6.1.3. Bewertung der Alternativstandorte

Eine Definition der im Folgenden angewandten Untersuchungskriterien erfolgt im Anhang dieser Begründung (vgl. Pkt. 11 "Anlage 3.2 - c: Definition der Untersuchungskriterien" dieser Begründung).

² ehemaliger Globus Baumarkt und nördlich angrenzende Fläche

Standort "A"		"Weimarische Straße / östlich Hinter den Wänden"
Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Verkehrstechnische Erschließung		
Anbindung an Hauptstraßennetz	- direkte Anbindung an die Weimarische Straße in Überlagerung mit Erschließung des angrenzenden SB-Marktes (Globus) bereits vorhanden - Konflikte durch Verkehrszunahme zu erwarten (Leistungsfähigkeit des Anbindeknotens an die Weimarische Str.)	(o)
ÖPNV-Anbindung	- Bushaltestelle Linderbach Einkaufsmarkt in unter 500 m Entfernung erreichbar	(+)
Planerische Rahmenbedingungen		
Erfordernisse der Raumordnung	- überwiegend Nachnutzung bereits baulich in Anspruch genommener Flächen (im Bereich ehemaliger Globusbaumarkt) - im Übrigen, da ca. ein Drittel landwirtschaftlich genutzte Fläche, Widersprüche zum RPMT (G 2-1, G 4-9)	(o)
Flächennutzungsplan Erfurt	- Entwicklung ist absehbar mit Grundkonzeption und gesamtstädtischen Entwicklungszielen des FNP vereinbar - Anpassung des FNP erforderlich (bisher Darstellung tlw. als Sonstiges Sondergebiet "Handel", tlw. Fläche für die Landwirtschaft, tlw. Grünfläche)	(o)
Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 Erfurt:		
- Planungsgrundsätze	- entspricht überwiegend (im Bereich ehemaliger Globusbaumarkt) Planungsgrundsätzen "Begrenzung zusätzlicher Flächenversiegelung" und "Innenentwicklung vor Außenentwicklung"	(+)
- räumliches Leitbild	- überwiegend als "Sondergebiet" (im Bereich ehemaliger Globusbaumarkt) dargestellt	(+)
Einzelhandelskonzept Erfurt	- entspricht Grundsatz 3 : Ansiedlung würde an einem bestehenden Einzelhandelsstandort erfolgen	(+)
Siedlungs - und Nutzungsstruktur		
Flächensparende Stadtentwicklung, Entwicklungspotenzial der Bestandsnutzung	- anteilig ungenutzter Gebäude- und Stellplatzbestand eines ehemaligen Baumarktes (ca. 2,5 ha)	(+)
Kompaktheit des Siedlungskörpers, städtebauliche Einbindung	- Siedlungsflächen an zwei Seiten vorhanden	(+)

Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung	- Kernstadt und Teile der Ortschaften liegen innerhalb der 20 min Isochrone	(o)
Synergien zu Gewerbenutzungen	- umfangreiche Gewerbenutzungen in einer Entfernung von 1 km	(+)
Flächeneigenschaften		
Flächenverfügbarkeit	- <u>Flächenverfügbarkeit nicht absehbar</u>	(-)
Flächenbeschaffenheit/-zuschnitt	- günstig geschnittene Grundstücksfläche möglich - aber erhebliche Höhenunterschiede im Gelände vorhanden	(-)
Umweltbelange / Schutzgüter		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt	- Verlust strukturreicher Grünflächen, Offenlandflächen sowie strukturarmer Feldflur	(-)
Boden / Fläche	- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	(-)
Landschaftsbild	- Verringerung der Landschaftsbildqualität durch Erweiterung der unmaßstäblichen Bebauung am östlichen Ortsrand von Linderbach	(-)
Klima / Luft	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Wasser	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Kultur-/Sachgüter	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Natura 2000	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	- erheblich gestörtes Gefüge der WW durch weitere Versiegelung, Bebauung, Nutzung	(-)
Summe Bewertung³		1

³ vgl. Pkt. 6.1.4 "Bewertungsmatrix" dieser Begründung: (+) = +1 ; (o) = 0 ; (-) = - 1; ./. = 0

Standort "B"		"Weimarische Straße / Am Tonberg"	
Kriterium	Erläuterung	Bewertung	
Verkehrstechnische Erschließung			
Anbindung an Hauptstraßennetz	- direkte Anbindung an die Weimarische Straße herstellbar (rechts-rein rechts-raus) bzw. weiterer Anschluss an Knoten "An der Henne/ Linderbacher Weg" möglich - absehbar keine wesentlichen Konflikte durch Verkehrszunahme zu erwarten	(+)	
ÖPNV-Anbindung	- Bushaltestelle Linderbacher Weg in unter 500 m Entfernung erreichbar	(+)	
Planerische Rahmenbedingungen			
Erfordernisse der Raumordnung	- da landwirtschaftlich genutzte Fläche, Widersprüche zum RPMT (G 2-1, G 4-9)	(o)	
Flächennutzungsplan Erfurt	- Entwicklung ist absehbar mit Grundkonzeption und gesamtstädtischen Entwicklungszielen des FNP vereinbar - Anpassung des FNP erforderlich (bisher Darstellung tlw. als gewerbliche Baufläche, tlw. Grünfläche)	(o)	
Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 Erfurt: - Planungsgrundsätze - räumliches Leitbild	- entspricht nicht den Planungsgrundsätzen "Begrenzung zusätzlicher Flächenversiegelung" und "Innenentwicklung vor Außenentwicklung"	(-)	
	- Darstellung als "Gewerbegebiet"	(o)	
Einzelhandelskonzept Erfurt	- entspricht nicht Grundsatz 3, da es ein neuer Sondergebietsstandort für großflächigen Handel ist - dient der erforderlichen Angebotsergänzung in der Warengruppe Baumarktsortimente	(o)	
Siedlungs - und Nutzungsstruktur			
Flächensparende Stadtentwicklung, Entwicklungspotenzial der Bestandsnutzung	- Baurecht vorhanden, für das bei Abwägung der Fachbelange evtl. eine Änderung für das neue Nutzungsziel erfolgen könnte (bisher "Gewerbe")	(o)	
Kompaktheit des Siedlungskörpers, städtebauliche Einbindung	- Siedlungsflächen an 2 Seiten vorhanden oder vorgesehen	(+)	

Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung	- Kernstadt und Teile der Ortschaften liegen innerhalb der 20 min Isochrone	(o)
Synergien zu Gewerbenutzungen	- umfangreiche Gewerbenutzungen in einer Entfernung von 1 km	(+)
Flächeneigenschaften		
Flächenverfügbarkeit	- Flächenverfügbarkeit absehbar	(+)
Flächenbeschaffenheit/-zuschnitt	- günstig geschnittene Grundstücksfläche möglich - relativ ebene Fläche	(+)
Umweltbelange / Schutzgüter		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	- Erhöhung der Lärmimmissionen durch Vergrößerung der Bauflächen zu erwarten	(-)
Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Boden / Fläche	- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	(-)
Landschaftsbild	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Klima / Luft	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Wasser	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Kultur-/Sachgüter	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Natura 2000	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Summe Bewertung⁴		3

⁴ vgl. Pkt. 6.1.4 "Bewertungsmatrix" dieser Begründung: (+) = +1 ; (o) = 0 ; (-) = - 1; ./ = 0

Standort "C"		"Am Herrenberg / westlich Wilhelm-Wolff Straße"	
Kriterium	Erläuterung	Bewertung	
Verkehrstechnische Erschließung			
Anbindung an Hauptstraßennetz	- direkte Anbindung zur Erreichbarkeit aus/in alle Richtungen nur an der Wilhelm-Wolff Straße herstellbar - absehbar keine wesentlichen Konflikte durch Verkehrszunahme zu erwarten	(+)	
ÖPNV-Anbindung	- Straßenbahnhaltestelle "Melchendorf und Bushaltestelle Singerstraße in unter 500 m Entfernung erreichbar	(+)	
Planerische Rahmenbedingungen			
Erfordernisse der Raumordnung	- Brachfläche / ungenutzte Fläche	(+)	
Flächennutzungsplan	- Entwicklung ist absehbar mit Grundkonzeption und gesamtstädtischen Entwicklungszielen des FNP vereinbar - Anpassung des FNP erforderlich (bisher Darstellung tlw. als Wohnbaufläche, tlw. Grünfläche)	(o)	
Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 Erfurt: - Planungsgrundsätze	- entspricht Planungsgrundsätzen "Begrenzung zusätzlicher Flächenversiegelung" und "Innenentwicklung vor Außenentwicklung"	(+)	
- räumliches Leitbild	- Darstellung als Schwerpunktraum "Großwohnsiedlung mit besonderen Entwicklungsaufgaben"	(-)	
Einzelhandelskonzept der Stadt Erfurt	- entspricht nicht Grundsatz 3, da es ein neuer neuer Sondergebietsstandort für großflächigen Handel ist - dient der erforderlichen Angebotsergänzung in der Warengruppe Baumarktsortimente	(o)	
Siedlungs - und Nutzungsstruktur			
Flächensparende Stadtentwicklung, Entwicklungspotenzial der Bestandsnutzung	- Brachfläche	(+)	
Kompaktheit des Siedlungskörpers, städtebauliche Einbindung	- Siedlungsflächen an 2 Seiten vorhanden	(+)	

Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung	- Kernstadt und Teile der Ortschaften liegen innerhalb der 20 min Isochrone	(o)
Synergien zu Gewerbenutzungen	- umfangreiche Gewerbenutzungen in einer Entfernung von 1 km	(+)
Flächeneigenschaften		
Flächenverfügbarkeit	- <u>Flächenverfügbarkeit nicht absehbar</u>	(-)
Flächenbeschaffenheit/-zuschnitt	- günstig geschnittene Grundstücksfläche nur in der Flächengröße beschränkt möglich - relativ ebene Fläche	(o)
Umweltbelange / Schutzgüter		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	- <u>Bevölkerungsschwerpunkt Wohngebiet Herenberg von Erhöhung der Lärmimmissionen bei Änderung der Art der Nutzung ("W" zu "SO-Handel-nicht zentrenrelevant") betroffen</u>	(-)
Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Boden / Fläche	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Landschaftsbild	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Klima / Luft	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Wasser	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Kultur-/Sachgüter	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Natura 2000	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Summe Bewertung⁵		4

⁵ vgl. Pkt. 6.1.4 "Bewertungsmatrix" dieser Begründung: (+) = +1 ; (o) = 0 ; (-) = - 1; ./. = 0

Standort "D"		"Am Roten Berg / An der Lache"
Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Verkehrstechnische Erschließung		
Anbindung an Hauptstraßennetz	- Anbindung an die Straße "Am Roten Berg" nur gegenüber Einmündung August-Röbling-Str. möglich; Anbindung wurde beim Ausbau des Mittelhäuser Kreuzes mit berücksichtigt, erfordert aber <u>erheblich erhöhter technischen und baulichen Aufwand zur Standorterschließung</u> - Querung der Gleise für angrenzende Werkerschließung (Siemens) sind zu beachten - absehbar keine wesentlichen Konflikte durch Verkehrszunahme zu erwarten	(o)
ÖPNV-Anbindung	- Straßenbahnhaltestelle "August-Fröhlich-Straße" und Bushaltestelle "Bornhöferstraße" in unter 500 m Entfernung erreichbar	(+)
Planerische Rahmenbedingungen		
Erfordernisse der Raumordnung	- Brachfläche / ungenutzte Fläche	(+)
Flächennutzungsplan Erfurt	- Entwicklung ist absehbar mit Grundkonzeption und gesamtstädtischen Entwicklungszielen des FNP vereinbar - Anpassung des FNP erforderlich (bisher Darstellung als gewerbliche Baufläche)	(o)
Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 Erfurt: - Planungsgrundsätze	- entspricht Planungsgrundsätzen "Begrenzung zusätzlicher Flächenversiegelung" und "Innenentwicklung vor Außenentwicklung"	(+)
- räumliches Leitbild	- Darstellung als "Gewerbegebiet"	(o)
Einzelhandelskonzept Erfurt	- entspricht nicht Grundsatz 3, da es ein neuer neuer Sondergebietsstandort für großflächigen Handel ist - dient der erforderlichen Angebotsergänzung in der Warengruppe Baumarktsortimente	(o)
Siedlungs - und Nutzungsstruktur		
Flächensparende Stadtentwicklung, Entwicklungspotenzial der Bestandsnutzung	- Brachfläche, ungenutzte Fläche	(+)
Kompaktheit des Siedlungskörpers, städtebauliche Einbindung	- Siedlungsflächen an zwei Seiten vorhanden (südwestlich angrenzende Bahnlinie durch bestehende Verkehrskreuzung querbar)	(+)

Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung	- Stadtgebiet liegt vollständig in der 20 min Isochrone	(+)
Synergien zu Gewerbenutzungen	- umfangreiche Gewerbenutzungen in einer Entfernung von 1 km vorhanden	(+)
Flächeneigenschaften		
Flächenverfügbarkeit	- <u>Flächenverfügbarkeit nicht absehbar</u>	(-)
Flächenbeschaffenheit/-zuschnitt	- günstig geschnittene Grundstücksfläche möglich aber Beschränkung durch bestehende Werkbahnstrecke - aber erheblicher Höhenversprung zur Straße Am Roten Berg (Rampe erforderlich), im Übrigen relativ ebene Fläche	(-)
Umweltbelange / Schutzgüter		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt	- <u>Verlust von Lebensräumen geschützter Arten im Bereich bereits geplanter Gewerbestandorte – Habitat für Reptilien (streng geschützt gemäß Anhang IV FFH-RL)</u>	(-)
Boden / Fläche	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Landschaftsbild	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Klima / Luft	- Verlust des Frischluftentstehungsgebietes mit Bedeutung für die Durchlüftung der Innenstadt ist zu erwarten	(-)
Wasser	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Kultur-/Sachgüter	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Natura 2000	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Summe Bewertung⁶		3

⁶ vgl. Pkt. 6.1.4 "Bewertungsmatrix" dieser Begründung: (+) = +1 ; (o) = 0 ; (-) = - 1; ./ = 0

Standort "E"		"Witterdaer Weg / Heinrichstraße"
Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Verkehrstechnische Erschließung		
Anbindung an Hauptstraßennetz	- Anbindung an die Blumenstr. gegeben, Ausbau des Witterdaer Weges (Verbreiterung und durchgehender Gehweganschluss) erforderlich - absehbar keine wesentlichen Konflikte durch Verkehrszunahme zu erwarten	(+)
ÖPNV-Anbindung	- Straßen- und Busbahnhaltstellen nur in einer Entfernung über 500 m zu erreichen	(-)
Planerische Rahmenbedingungen		
Erfordernisse der Raumordnung	- tlw. Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung im RPMT, damit Widerspruch zum RPMT (Z 4-3) - im Übrigen, da landwirtschaftlich genutzte Fläche, weitere Widersprüche zum RPMT (G 2-1, G 4-9)	(-)
Flächennutzungsplan Erfurt	- Entwicklung ist absehbar mit Grundkonzeption und gesamtstädtischen Entwicklungszielen des FNP vereinbar - Anpassung des FNP erforderlich (bisher Darstellung als Sonstiges Sondergebiet "Gartenbau", Flächen für den Gartenbau)	(o)
Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 Erfurt: - Planungsgrundsätze - räumliches Leitbild	- entspricht nicht Planungsgrundsätzen "Begrenzung zusätzlicher Flächenversiegelung" und "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" - Lage im Suchraum Wohnungsbauentwicklung	(-) (o)
Einzelhandelskonzept Erfurt	- entspricht nicht Grundsatz 3, da es ein neuer neuer Sondergebietsstandort für großflächigen Handel ist - dient der erforderlichen Angebotsergänzung in der Warengruppe Baumarktsortimente	(o)
Siedlungs - und Nutzungsstruktur		
Flächensparende Stadtentwicklung, Entwicklungspotenzial der Bestandsnutzung	- keine bestehende Brachfläche oder ungenutzte Fläche bzw. kein Baurecht für eine Bebauung vorhanden, für das bei Abwägung der Fachbelange evtl. eine Änderung für das neue Nutzungsziel erfolgen könnte	(-)
Kompaktheit des Siedlungskörpers, städtebauliche Einbindung	- Siedlungsflächen an zwei Seiten vorhanden	(+)

Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung	- Stadgebiet liegt vollständig in der 20 min Isochrone	(+)
Synergien zu Gewerbenutzungen	- umfangreiche Gewerbenutzungen in einer Entfernung von 1 km vorhanden	(+)
Flächeneigenschaften		
Flächenverfügbarkeit	- <u>Flächenverfügbarkeit nicht absehbar</u>	(-)
Flächenbeschaffenheit/-zuschnitt	- relativ ebene Fläche - Zerschneidung durch Verkehrsfläche, somit Verlegung des Witterdaer Weges erforderlich	(o)
Umweltbelange / Schutzgüter		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	- Erhöhung der Lärmimmissionen im weiteren Umfeld bei Änderung der Art der Nutzung ("SO-Gartenbau"+ "Flächen für den Gartenbau" zu "SO-Handel-nicht zentrenrelevant") und Vergrößerung der Bauflächen zu erwarten	(-)
Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt	- <u>großflächiger Verlust von Offenlandbiotopen und Lebensräumen des streng geschützten Feldhamsters (streng geschützt gemäß Anhang IV FFH-RL)</u>	(-)
Boden / Fläche	- Verlust von biotischen/abiotischen Bodenfunktionen	(-)
Landschaftsbild	- zusätzlicher Verlust von Landschaftsbestandteilen mit wohnortnaher Erholungsfunktion	(-)
Klima / Luft	- teilweise in Klimaschutzzone 1. Ordnung - zusätzliche erhöhte Erwärmung der Kleinklimata zu und dauerhafter Verlust von Frischluftentstehungsgebiet zu erwarten - Luftleitbahn wird dauerhaft gestört	(-)
Wasser	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Kultur-/Sachgüter	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Natura 2000	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	- Verlust biotischer/ abiotischer Bodenfunktionen und fortschreitende Zersiedelung des Landschaftsraumes durch Neuversiegelung	(-)
Summe Bewertung⁷		-7

⁷ vgl. Pkt. 6.1.4 "Bewertungsmatrix" dieser Begründung: (+) = +1 ; (o) = 0 ; (-) = - 1; ./ = 0

Standort "F"		"Östlich Eisenberger Straße/ Rudolstädter Straße"
Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Verkehrstechnische Erschließung		
Anbindung an Hauptstraßennetz	- direkte Anbindung an die Rudolstädter Straße herstellbar - absehbar keine wesentlichen Konflikte durch Verkehrszunahme zu erwarten	(+)
ÖPNV-Anbindung	- Bushaltestelle "Einkaufszentrum" in unter 500 m Entfernung erreichbar	(+)
Planerische Rahmenbedingungen		
Erfordernisse der Raumordnung	- Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung im RPMT, damit Widerspruch zum RPMT (Z 4-3) - im Übrigen, da landwirtschaftlich genutzte Fläche, weitere Widersprüche zum RPMT (G 2-1, G 4-9)	(-)
Flächennutzungsplan Erfurt	- Entwicklung ist absehbar mit Grundkonzeption und gesamtstädtischen Entwicklungszielen des FNP vereinbar - Anpassung des FNP erforderlich (bisher Darstellung als Grünfläche, Versorgungsfläche, Flächen für den Gartenbau)	(o)
Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 Erfurt: - Planungsgrundsätze	- entspricht nicht den Planungsgrundsätzen "Begrenzung zusätzlicher Flächenversiegelung" und "Innenentwicklung vor Außenentwicklung"	(-)
- räumliches Leitbild	- Landschaftselement "Blumenfelder – und Gemüsefelder, Integration in den Stadtraum"	(o)
Einzelhandelskonzept Erfurt	- entspricht nicht Grundsatz 3, da es ein neuer neuer Sondergebietsstandort für großflächigen Handel ist - dient der erforderlichen Angebotsergänzung in der Warengruppe Baumarktsortimente	(o)
Siedlungs - und Nutzungsstruktur		
Flächensparende Stadtentwicklung, Entwicklungspotenzial der Bestandsnutzung	- keine bestehende Brachfläche oder ungenutzte Fläche bzw. kein Baurecht für eine Bebauung vorhanden, für das bei Abwägung der Fachbelange evtl. eine Änderung für das neue Nutzungsziel erfolgen könnte	(-)
Kompaktheit des Siedlungskörpers, städtebauliche Einbindung	- Siedlungsflächen an zwei Seiten vorhanden (westlich angrenzende Hauptstraße durch bestehende Kreuzung querbar)	(+)

Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung	- Kernstadt und Teile der Ortschaften liegen innerhalb der 20 min Isochrone	(o)
Synergien zu Gewerbenutzungen	- umfangreiche Gewerbenutzungen in einer Entfernung von 1 km vorhanden	(+)
Flächeneigenschaften		
Flächenverfügbarkeit	- <u>Flächenverfügbarkeit nicht absehbar</u>	(-)
Flächenbeschaffenheit/-zuschnitt	- günstig geschnittene Grundstücksfläche möglich - relativ ebene Fläche	(+)
Umweltbelange / Schutzgüter		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	- Erhöhung der Lärmimmissionen bei Änderung der Art der Nutzung ("Grünfläche / Ausgleichsfläche" zu "SO-Handel-nicht zentrenrelevant")	(-)
Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt	-Verlust von Grünstrukturen im Übergang zum Landschaftsraum	(-)
Boden / Fläche	-Verlust von biotischen/ abiotischen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung und -überformung	(-)
Landschaftsbild	- großflächiger Verlust von landschaftsbildprägenden Grünelementen	(-)
Klima / Luft	- <u>liegt vollständig in Klimaschutzzone 1. Ordnung innerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs</u> ; Flächen mit einer sehr hohen Schutzbedürftigkeit, hohe Empfindlichkeit: bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen führen zu klimatisch bedenklichen Beeinträchtigungen - die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen der Dittelstedter Flur stellen ein hoch aktives, schutzbedürftiges Kaltluftentstehungsgebiet im Erfurter Osten dar	(-)
Wasser	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Kultur-/Sachgüter	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Natura 2000	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	- gestörtes Gefüge Versiegelung, Veränderung der Mikroklimata, mit Einfluss auf die städtische Durchlüftung	(-)
Summe Bewertung⁸		- 5

⁸ vgl. Pkt. 6.1.4 "Bewertungsmatrix" dieser Begründung: (+) = +1 ; (o) = 0 ; (-) = - 1; ./ = 0

Standort "G"		"Südlich L 1055/ östlich Konrad –Adenauer Straße (B7)"
Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Verkehrstechnische Erschließung		
Anbindung an Hauptstraßennetz	- Anbindung an die " L 1055" grundsätzlich möglich, erfordert aber erhöhten technischen und baulichen Aufwand zur Standorterschließung - absehbar keine wesentlichen Konflikte durch Verkehrszunahme zu erwarten	(o)
ÖPNV-Anbindung	- Straßen- und Busbahnhaltstellen nur in einer Entfernung über 500 m zu erreichen	(-)
Planerische Rahmenbedingungen		
Erfordernisse der Raumordnung	- Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung im RPMT, damit Widerspruch zum RPMT (Z 4-3) - im Übrigen, da landwirtschaftlich genutzte Fläche, weitere Widersprüche zum RPMT (G 2-1, G 4-9)	(-)
Flächennutzungsplan Erfurt	- Entwicklung ist absehbar mit Grundkonzeption und gesamtstädtischen Entwicklungszielen des FNP vereinbar - Anpassung des FNP erforderlich (bisher Darstellung als Flächen für den Gartenbau)	(o)
Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 Erfurt: - Planungsgrundsätze - räumliches Leitbild	- entspricht nicht den Planungsgrundsätzen "Begrenzung zusätzlicher Flächenversiegelung" und "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" - Suchraum Gewerbeflächenentwicklung, Schwerpunkt Raum Gewerbe	(-) (o)
Einzelhandelskonzept Erfurt	- entspricht nicht Grundsatz 3, da es ein neuer Sondergebietsstandort für großflächigen Handel ist - dient der erforderlichen Angebotsergänzung in der Warengruppe Baumarktsortimente	(o)
Siedlungs - und Nutzungsstruktur		
Flächensparende Stadtentwicklung, Entwicklungspotenzial der Bestandsnutzung	- keine bestehende Brachfläche oder ungenutzte Fläche bzw. kein Baurecht für eine Bebauung vorhanden, für das bei Abwägung der Fachbelange evtl. eine Änderung zum Nutzungsziel erfolgen könnte	(-)
Kompaktheit des Siedlungskörpers, städtebauliche Einbindung	- grenzt nicht an bestehende oder vorgesehene Siedlungsflächen an	(-)

Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung	- Stadgebiet liegt vollständig in der 20 min Isochrone	(+)
Synergien zu Gewerbenutzungen	- umfangreiche Gewerbenutzungen oder entsprechende Bebauungspotenziale in einer Entfernung von 1 km vorhanden	(+)
Flächeneigenschaften		
Flächenverfügbarkeit	- <u>Flächenverfügbarkeit nicht absehbar</u>	(-)
Flächenbeschaffenheit/-zuschnitt	- günstig geschnittene Grundstücksfläche möglich - relativ ebene Fläche	(+)
Umweltbelange / Schutzgüter		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt	- Verlust von Lebensraumfunktionen, Zerschneidung großflächiger Agrarlebensräume	(-)
Boden / Fläche	- Verlust von biotischen/ abiotischen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung und –überformung	(-)
Landschaftsbild	- freier Landschaftsraum geht verloren	(-)
Klima / Luft	- Überwärmung bisher unversiegelter Bereiche - liegt teilweise in Klimaschutzzone 1. Ordnung (ohne Funktion für die Durchlüftung der Innenstadt) - Flächen sind Bestandteil eines Frisch und Kaltluftentstehungsgebietes	(-)
Wasser	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Kultur-/Sachgüter	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Natura 2000	- keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG	./.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	- Neuversiegelung führt zum Verlust der biotischen und abiotischen Funktionen und der fortschreitenden Zersiedelung des Landschaftsraumes	(-)
Summe Bewertung⁹		(-8)

⁹ vgl. Pkt. 6.1.4 "Bewertungsmatrix" dieser Begründung: (+) = +1 ; (o) = 0 ; (-) = - 1; ./ = 0

6.1.4. Bewertungsmatrix

Standort	A	B ¹⁰	C	D	E	F	G
	Weimarische Str. / östl. Hinter den Wänden	Weimarische Str. / Am Tonberg	Am Herrenberg / Westl.-Wilhelm-Wolff Str.	Am Roten Berg / An der Lache	Witterdaer Weg / Heinrichstraße	östl. Eisenberger Str/ Rudolstädter Str.	Südlich L 1055/östl. Konrad -Adenauer Straße (B7)
Verkehrstechnische Erschließung							
Anbindung an Hauptstraßennetz	(o)	(+)	(+)	(o)	(+)	(+)	(o)
ÖPNV-Anbindung	(+)	(+)	(+)	(+)	(-)	(+)	(-)
Planerische Rahmenbedingungen							
Erfordernisse der Raumordnung	(o)	(o)	(+)	(+)	(-)	(-)	(-)
Flächennutzungsplan Erfurt	(o)	(o)	(o)	(o)	(o)	(o)	(o)
ISEK 2030 Erfurt: Planungsgrundsätze	(+)	(-)	(+)	(+)	(-)	(-)	(-)
ISEK 2030 Erfurt: räumliches Leitbild	(+)	(o)	(-)	(o)	(o)	(o)	(o)
Einzelhandelskonzept der Stadt Erfurt	(+)	(o)	(o)	(o)	(o)	(o)	(o)
Siedlungs - und Nutzungsstruktur							
Flächensparende Stadtentwicklung, Entwicklungspotenzial der Bestandsnutzung	(+)	(o)	(+)	(+)	(-)	(-)	(-)
Kompaktheit des Siedlungskörpers, städtebauliche Einbindung	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(-)
Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung	(o)	(o)	(o)	(+)	(+)	(o)	(+)
Synergien zu Gewerbenutzungen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Flächeneigenschaften							
Flächenverfügbarkeit	(-)	(+)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Flächenbeschaffenheit/ -zuschnitt	(-)	(+)	(o)	(-)	(o)	(+)	(+)
Umweltbelange / Schutzgüter¹¹							
Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung insgesamt	./.	(-)	(-)	./.	./.	(-)	./.
Flora/ Fauna / biologische Vielfalt	(-)	./.	./.	(-)	(-)	(-)	(-)
Boden/ Fläche	(-)	(-)	./.	./.	(-)	(-)	(-)
Landschaftsbild	(-)	./.	./.	./.	(-)	(-)	(-)
Klima / Luft	./.	./.	./.	(-)	(-)	(-)	(-)
Wasser	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Kultur-/ Sachgüter	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Natura 2000	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	(-)	./.	./.	./.	(-)	(-)	(-)
Bewertungssumme	1	3	4	3	-7	-5	-8

¹⁰ Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 34 (vgl. Pkt. 6.1.5 "Wahl des Plangebietes" dieser Begründung)

¹¹ s.a. Umweltbericht zu dieser FNP-Änderung

Die vorstehende Bewertungsmatrix fasst die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgte Beurteilung der städtebaulichen und umweltrelevanten Belange dieser Alternativenbetrachtung zusammen.

Bewertung:

[-] negative Wertung (= -1)

[o] neutrale Wertung (= 0)

[+] positive Wertung (= 1)

./ keine erheblichen Auswirkungen im Sinne UVPG (= 0)

Eine Definition der Untersuchungskriterien dieser Alternativenbetrachtung erfolgt im Anhang dieser Begründung (vgl. Pkt. 11 "Anlage 3.2 - c: Definition der Untersuchungskriterien" dieser Begründung). Bezüglich der konkreten Bewertung der Umweltbelange / Schutzgüter wird auf den Umweltbericht verwiesen (vgl. Pkt. 11 "Anlage 3.1 Umweltbericht" dieser Begründung).

6.1.5. Wahl des Plangebietes

Im Ergebnis der Standortbewertung (vgl. Pkt. 6.1.3 "Bewertung der Alternativstandorte" dieser Begründung) ergibt sich eine überwiegend positive Eignung zur Umsetzung der Planungsziele an folgenden Standorten:

Platz	Wertung ¹²	Standort	
1	4 Punkte	C	"Am Herrenberg / westlich Wilhelm-Wolff Straße"
2	3 Punkte	B	"Weimarerische Straße / Am Tonberg"
2	3 Punkte	D	"Am Roten Berg / An der Lache"
3	1 Punkt	A	"Weimarerische Straße / östlich Hinter den Wänden"

Für den erstplazierten Standort "Westlich Wilhelm-Wolff Straße / Am Herrenberg" bestehen allerdings bereits andere städtebauliche Ziele zur Entwicklung absehbar erforderlicher Wohnbauflächen (vgl. Pkt. 6.1.3 "Bewertung der Alternativstandorte: Standort C - Planerische Rahmenbedingungen" dieser Begründung). Des Weiteren wäre bei einer baulichen Umsetzung der Planungsziele der 34. Änderung des FNP hinsichtlich der Umweltbelange / Schutzgüter der Bevölkerungsschwerpunkt Wohngebiet Herrenberg von einer Erhöhung der zu erwartenden Lärmimmissionen betroffen. Hingegen folgen auf dem zweiten Platz der Alternativenbetrachtung bereits zwei weitere Standorte mit nur sehr geringem Abstand (1 Punkt) zum höchstbewerteten Standort. Daher soll der Standort "Westlich Wilhelm-Wolff Straße / Am Herrenberg" nicht als Plangebiet für die 34. Änderung des FNP gewählt werden und absehbar weiterhin als strategische Baulandreserve für den Wohnungsbau dienen.

Bei der Wahl des Plangebietes aus den o.g. folgenden zweitplazierten Standorten "Weimarerische Straße / Am Tonberg" und "Am Roten Berg / An der Lache" soll insbesondere das Folgende berücksichtigt werden.

Bei Umsetzung der vorliegenden Planungsziele am Standort "Am Roten Berg / An der Lache" wäre mit einem erheblich erhöhten technischen und baulichen Aufwand zur Standorter-

¹² vgl. Pkt. 6.1.4 "Bewertungsmatrix" dieser Begründung

schließung gegenüber dem Standort "Weimarische Straße / Am Tonberg" zu rechnen. Außerdem wäre am Standort "Am Roten Berg / An der Lache" von einem erheblichen Verlust von Lebensräumen geschützter Arten (Habitat für Reptilien, streng geschützt gemäß Anhang IV FFH-RL) auszugehen. Daher soll dieser Standort ebenfalls nicht als Plangebiet für die 34. Änderung des FNP gewählt werden.

Für eine Wahl des Plangebietes "Weimarische Straße / Am Tonberg" sprechen insbesondere die folgenden Gunstfaktoren:

- Bezüglich der Lage am gesamtstädtischen Hauptstraßennetz ist der Bereich "Am Tonberg" einer der verkehrstechnisch besonders günstig gelegenen Standorte. Er ist im Nahbereich wie auch aus dem übrigen Stadtgebiet verkehrstechnisch sehr gut erreichbar. Durch den angrenzenden Verkehrsknotenpunkt "Konrad-Adenauer-Straße (B7) / Weimarische Straße" ist eine direkte Verbindung mit dem hochleistungsfähigen "Erfurter Ring" (bestehend aus Autobahnen und B7/Ostumfahrung) gegeben.
- Für den Standort "Am Tonberg" liegt aktuell ein konkretes Bauvorhaben vor (vgl. Pkt.7.1 "Darstellungen" dieser Begründung).
- Auf Grund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. Flächenverfügbarkeit, Kundenströme, Rentabilität (vgl. Pkt. 3.2.2. Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 – Hinweis zur Wirkungsanalyse" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34) kann an diesem Standort absehbar von einer Umsetzung der Planungsziele ausgegangen werden.
- Durch eine sogenannte "Magnetwirkung" des vorliegenden Planvorhabens kann auch die gewerbliche Entwicklung von angrenzenden mit verbindlichen Planungsrecht versehenen gewerblichen Bauflächen und eine damit verbundene Bereitstellung örtlicher Arbeitsplätze aktiviert werden.

Fazit

Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine Umsetzung der Planungsziele der 34. Änderung des FNP bevorzugt am Standort "Am Tonberg" erfolgen soll.

6.2. Nichtdurchführung der Planung

Sollte die 34. Änderung des FNP nicht zustande kommen, würde damit unmittelbar die Umsetzung des folgenden Bebauungsplanes (vgl. Pkt. 2.5 "Bebauungspläne" dieser Begründung):

- Bebauungsplan LIN587 "Am Tonberg"

für den Teilbereich des geplanten großflächigen Bau- und Gartenmarktes nicht möglich sein und der Teilbereich der geplanten Gewerbeflächen ggf. weiterhin nicht zu einer baulichen Realisierung kommen (vgl. Pkt. 1 "Planungsanlass und -erfordernis" dieser Begründung).

7. Inhalte der Planung

7.1. Darstellungen

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB haben eigene planerische Festlegungen der Gemeinde zum Inhalt, in denen die Grundzüge der angestrebten Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und der dazu beabsichtigten Art der Bodennutzung deutlich werden.

Den allgemeinen Zielen der FNP-Änderung entsprechend (vgl. Pkt. 5 "Ziele und Zwecke der Planung" dieser Begründung) werden im Plangebiet dargestellt:

- Sonstiges Sondergebiet Handel – nicht zentrenrelevant (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Maßgeblich ist die Planzeichnung zur Änderung.

Der Inhalt der Darstellungen wird nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Handel - nicht zentrenrelevant (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Im wirksamen FNP sind jene Flächen und Standorte als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO dargestellt, die sich hinsichtlich der Nutzung wesentlich von anderen Bauflächen unterscheiden und in ihrer Spezifik gesichert werden sollen.

Die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Handel- nicht zentrenrelevant" im Plangebiet der 34. Änderung des FNP soll der Entwicklung des nicht zentrenrelevanten Handels dienen. Die Planung soll insbesondere eine Ergänzung und Erweiterung des in der Stadt Erfurt bereits bestehenden Angebotes in den Warengruppen "Baumarktsortimente" und "Gartenmarktsortimente" vorbereiten, da gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept Erfurt in diesen Warengruppen ein deutlicher Nachfrageüberhang zu verzeichnen ist.

Der hiermit an diesem Standort beabsichtigte Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente entspricht u.a. dem städtebaulichen Ziel der Erhaltung und Entwicklung der im Einzelhandels – und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt festgelegten zentralen Versorgungsbereiche von Erfurt. Die als zentrenrelevant zu betrachtenden Warensortimente, wurde im Ergebnis einer gutachterlichen individuellen Betrachtung der örtlichen Situation in der Landeshauptstadt als "Erfurter Sortimentsliste" ermittelt. In nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanverfahren können die im Plangebiet zulässigen und nicht zulässigen Handelssortimente konkretisiert werden.

Zur FNP-Änderung Nr. 34 liegt aktuell bereits ein konkretes Vorhaben zur Errichtung eines großflächigen Bau- und Gartenmarktes vor. Es sind absehbar insgesamt ca. 17.500 qm Verkaufsfläche geplant, für:

- einen Baumarkt einschließlich Verkaufsfläche zum Beladen von Kundenfahrzeugen direkt aus dem Regal
- einen Gartenmarkt

Der Anteil an zentrenrelevanten Sortimenten beträgt unter 700 qm Verkaufsfläche.

Für dieses Einzelhandelsvorhaben wurde hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Einzelhandels und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt zum Bebauungsplan LIN587"Am Tonberg"

eine Wirkungsanalyse im Rahmen des in Erfurt angewandten standardisierten Verfahrens für Einzelhandelsansiedlungen von Gewicht durchgeführt. (vgl. Pkt. 3.2.2 "Einzelhandels – und Zentrenkonzept- Hinweis zur Wirkungsanalyse" dieser Begründung)

Darstellung von Grünflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Die Darstellung erfolgt zur Vorhaltung / Sicherung einer Fläche im Bereich der Verkehrskreuzung Konrad-Adenauer-Straße / Weimarische Straße, welche absehbar als Straßenbegleitgrün gesichert werden soll.

8. Hinweise

8.1. Denkmalschutz

Archäologische Funde

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

8.2. Altlasten

Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Innerhalb des Planungsraums sind keine Nutzungen bekannt geworden, die einen Altlastenverdacht bzw. schädliche Bodenveränderungen hinsichtlich Schadstoffbelastungen begründet hätten. Für den Fall, dass z. B. bei Bau- oder Abbrucharbeiten auffällige Bereiche freigelegt werden, ist das Erfurter Umwelt- und Naturschutzamt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

8.3. Starkregen

Das Plangebiet ist laut aktueller Starkniederschlagsgefahrenkartierung der Stadt Erfurt potenziell von Einstauungen betroffen. In nachfolgenden Planungen ist unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde sowie weiterer zuständiger Ämter und Behörden zu berücksichtigen, wie hier ein geordneter Oberflächenwasserabflusses zu gewährleisten und eventuelle Überschwemmungen durch Starkniederschlag für das Plangebiet und die Unterlieger vermieden werden können.

8.4. Bauverbots- und Baubeschränkungszone Fernstraßen

Gemäß Bundesfernstraßengesetz (§ 9 FStrG) gilt zur "Konrad-Adenauer-Straße" (B7) und zur Weimarischen Straße (L1052) eine Bauverbots-(20 m von der Straßenbegrenzungslinie) und Baubeschränkungszone (40 m von der Straßenbegrenzungslinie), in denen keine baulichen Anlagen bzw. eingeschränkt bauliche Anlagen zulässig sind.

8.5. Leitungsbestand

Im Plangebiet verläuft westlich der Konrad-Adenauer-Straße eine unterirdische Gashochdruckleitung. Es handelt sich um die Gashochdruckleitung FGL 39.01, DN 300, PN 16 mit hoher Bedeutung für die Gasversorgung der Stadt Erfurt. Die Schutzstreifenbreite beträgt

6,5 m, wobei die Gasleitung mittig im Schutzstreifen liegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Ein Errichten von Gebäuden oder Schutzwällen oder jedes andersartige überbauen, das den jederzeitigen und direkten Zugang zur Leitung beeinträchtigt und erschwert einschließlich Baumpflanzungen sind unzulässig, dies gilt auch für eventuelle Niveauveränderungen über der Leitung.

9. Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde

Folgende Flächengrößen¹³/ städtebauliche Kennziffern ergeben sich im Rahmen der FNP-Änderung:

Flächendarstellung im Geltungsbereich	Wirksamer FNP		34. Änderung	
	ca.		ca.	
Gewerbliche Bauflächen	4,3 ha	55,8 %	0 ha	0 %
Sonstiges Sondergebiet Handel - nicht zentrenrelevant	0 ha	0 %	6,9 ha	89,6 %
Grünflächen ohne Zweckbestimmung	3,4 ha	44,2 %	0,8 ha	10,4 %
Gesamtfläche der 34 Änderung	7,7 ha	100 %	7,7 ha	100 %

Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP-Änderung ergeben, sind nicht zu erwarten.

10. Umweltbericht

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren zur vorliegenden Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht zusammengefasst, welcher gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil dieser Begründung bildet (vgl. Pkt 11 "Anlage 3.1 Umweltbericht" dieser Begründung).

11. Anlagen

Anlage 3.1 Umweltbericht zur 34. Änderung des FNP

Anlage 3.2 Anlagen der Standortalternativenprüfung für einen großflächigen Bau- und Gartenmarkt mit nicht zentrenrelevanten Kernsortiment (vgl. Pkt. 6 "Planungsalternativen" dieser Begründung)

- a: Lageplan der Standortalternativen
- b: Karten zum Fahrzeit-Isochron (20 min) der Standortalternativen
 - Standort "B" (Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 34)
 - Standorte "A", "C" - "G"
- c: Definition der Untersuchungskriterien

¹³ Die angegebenen Werte ergeben sich aus der Planzeichnung des FNP mit der generalisierten Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen im Maßstab 1:10.000. Die Werte entsprechen nicht flurstücksgenauen, detaillierten Angaben zur Art der Bodennutzung.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34

Bereich Linderbach

"Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"



Zwischenabwägung - öffentlich

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum

22.02.2022

Inhalt

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

B

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 15.03.2018 in der Planfassung vom 08.03.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 20.04.2018.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	17.04.2018 00.00.0000	23.04.2018	-	-	z. T.	z. T.
B2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	10.04.2018 12.04.2018 00.00.0000	17.04.2018 16.04.2018	- -	X X	- -	- -
B3	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Gustav-Weiskopf-Straße 4 99092 Erfurt	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
B4	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
B5	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	22.03.2018 00.00.0000	26.03.2018	-	X	-	-
B6	Bundesanstalt für Immobilienaufga- ben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
B7	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	10.04.2018 00.00.0000	18.04.2018	-	X	-	-
B8	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	23.03.2018 00.00.0000	26.03.2018	-	-	-	X
B9	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	12.04.2018 00.00.2000	16.04.2018	X	-	-	-
B10	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	11.04.2018 00.00.0000	13.04.2018	-	X	-	-
B11	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
B12	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	13.04.2018 00.00.0000	18.04.2018	-	-	-	X
B13	Stadtwerke Erfurt Gruppe Technischer Service GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	19.04.2018 00.00.0000	24.04.2018	-	-	-	X
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Strom Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	10.04.2018 00.00.0000	24.04.2018	-	-	z.T.	z.T.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B15	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Gas Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	10.04.2018 00.00.0000	24.04.2018	-	-	X	-
B16	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Fernwärme Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
B17	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
B18	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	26.04.2018 00.00.0000	03.05.2018	-	X	-	-
B19	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	05.04.2018 00.00.0000	12.04.2018	-	X	-	-
B20	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	07.04.2018 00.00.0000	09.04.2018	-	-	-	X
B21	Thüringer Forsamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	05.04.2018 00.00.0000	09.04.2018	-	X	-	-
B22	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abt. 2 – Hochbau und Liegenschaften Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	19.04.2018 00.00.0000	24.04.2018	-	X	-	-
B23	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abt. 4 – Straßenneubau und Regionalbereiche Straße Referat 42, Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	18.04.2018 00.00.0000	20.04.2018	-	X	-	-
B24	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	04.04.2018 15.03.2018 00.00.0000	09.04.2018 13.04.2018	-	-	z.T.	z.T.
B25	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	26.03.2018 00.00.0000	29.03.2018	-	X	-	-
B26	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	16.04.2018 00.00.0000	19.04.2018	-	X	-	-
B27	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	26.03.2018 00.00.0000	03.04.2018	-	X	-	-
B28	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	27.03.2018 00.00.0000	29.03.2018	-	X	-	-
B29	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	26.03.2018 00.00.0000	13.04.2018	-	X	-	-

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B30	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	27.03.2018 00.00.0000	29.03.2018	-	X	-	-
B31	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
B32	Gemeindeverwaltung Elxleben Thomas-Müntzer-Straße 69 99189 Elxleben	21.03.2018 00.00.0000	26.03.2018	-	X	-	-
B33	Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Gemeinde Mönchenholzhausen Schlossgasse 19 99428 Isseroda	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
B34	Stadtverwaltung Bad Langensalza Marktstraße 1 99947 Bad Langensalza	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
B35	Stadtverwaltung Sömmerda Postfach 1150 99601 Sömmerda	21.03.2018 00.00.0000	26.03.2018	-	X	-	-
B36	Stadtverwaltung Gotha Hauptmarkt 1 99867 Gotha	13.04.2018 00.00.0000	19.04.2018	-	-	z.T.	z.T.
B37	Stadtverwaltung Weimar Postfach 2014 99421 Weimar	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
B38	Stadtverwaltung Jena Postfach 100338 07703 Jena	05.04.2018 00.00.0000	11.04.2018	-	X	-	-
B39	Stadtverwaltung Arnstadt Markt 1 99310 Arnstadt	28.03.2018 00.00.0000	09.04.2018	-	-	z.T.	z.T.
B40	Stadtverwaltung Ilmenau Am Markt 7 98693 Ilmenau	06.04.2018 00.00.0000	11.04.2018	-	X	-	-
B41	Stadtverwaltung Suhl Marktplatz 1 98527 Suhl	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
B42	Stadtverwaltung Saalfeld/Saale Markt 1 07318 Saalfeld/Saale	19.04.2018 00.00.0000	20.04.2018	-	X	-	-
B43	Stadtverwaltung Apolda Markt 1 99510 Apolda	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
B44	Stadtverwaltung Buttstedt Markt 14 99439 Buttstedt	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu



1.2 **Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter
 Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG**

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 15.03.2018 in der Planfassung vom 08.03.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 20.04.2018.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	19.04.2018 00.00.0000	20.04.2018	-	-	z.T.	z.T.
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Geschäftsstelle, Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	22.03.2018 00.00.0000	22.03.2018	-	X	-	-
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	27.03.2018 00.00.0000	06.04.2018	-	X	-	-
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
N7	Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	00.00.0000 00.00.0000	-	-	-	-	-
N8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	13.04.2018 00.00.0000	13.04.2018				
N9	Landesanglerverband Thüringen e. V. Magdeburger Allee 34 99084 Erfurt	28.03.2018 00.00.0000	02.05.2018	-	X	-	-
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	20.04.2018 00.00.0000	23.04.2018	-	X	-	-

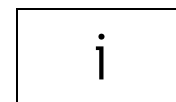
„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

Ö

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes Bebauungsplan LIN587"Am Tonberg" in der Zeit vom 02.01.2017 bis zum 02.02.2018 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. Nr. 22 vom 15.12.2017.

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg" abgegeben.



1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 15.03.2018 in der Planfassung vom 08.03.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 20.04.2018.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt	23.04.2018 00.00.0000	26.04.2018				
	Untere Immissionsschutzbehörde			-	-	z.T.	z. T.
	Untere Wasserbehörde			-	X	-	-
	Untere Bodenschutzbehörde			-	X	-	-
	Untere Naturschutzbehörde			-	-	z.T	z.T.
i2	60 Bauamt	20.04.2018 00.00.0000	25.04.2018	-	-	X	-
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	18.04.2018 00.00.0000	25.04.2018	-	X	-	-
i4	50 Amt für Soziales	21.03.2018 00.00.0000	23.03.2018	-	X	-	-
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	20.03.2018 00.00.0000	04.04.2018	-	X	-	-

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

- 2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen**
- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

B

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	17.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Belange des Immissionsschutzes

Außerdem werden mitgeteilt:

3. Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Raumordnung und der Landesplanung – Anlage 1:

Weitergehende Hinweise:

Punkt 2:

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt betrifft den Bereich des Bebauungsplanes „Am Tonberg“ im Ortsteil Linderbach, der sich gegenwärtig im Änderungsverfahren befindet. Das betreffende Areal soll nunmehr überwiegend für die Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes genutzt werden. Die ehemals konzipierte gewerbliche Baufläche reduziert sich von ca. 5 ha auf ca. 2,2 ha.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der wirksame FNP stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Tonberg“ zwischen den Straßen Am Tonberg, Konrad-Adenauer-Straße, Weimarische Straße, Zur Henne ca. 10 ha gewerbliche Baufläche dar. Mit der FNP-Änderung Nr. 34 wird nur ein Teil dieser Flächen überplant. Dabei ergibt sich eine Reduzierung der v.g. 10 ha gewerblicher Baufläche um 4,3 ha auf 6,7 ha.

Folgende Flächengrößen/ städtebauliche Kennziffern ergeben sich aus dem Entwurf der FNP-Änderung Nr. 34 (maßgeblich ist die Planzeichnung):

Flächendarstellung im Geltungsbereich	Wirksamer FNP		34. Änderung	
	ca.		ca.	
Gewerbliche Bauflächen	4,3 ha	55,8 %	0 ha	0 %
Sonstiges Sondergebiet Handel - nicht zentrenrelevant	0 ha	0 %	6,9 ha	89,6 %
Grünflächen ohne Zweckbestimmung	3,4 ha	44,2 %	0,8 ha	10,4 %
Gesamtfläche der 34 Änderung	7,7 ha	100 %	7,7 ha	100 %

Punkt 3:

Das konkrete Planungsvorhaben umfasst eine Gesamtverkaufsfläche von insgesamt 17.800 m², wobei der Baumarkt 7.800 m² Verkaufsfläche, der Drive-In 5.000 m² Verkaufsfläche und der Gartenmarkt (Stadtgarten) 5.000 m² Verkaufsfläche haben soll. Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente soll nach den Erläuterungen unter 800 m² liegen. Für die Beurteilung von großflächigen Einzelhandelsprojekten - bei dem Planungsvorhaben handelt es sich unzweifelhaft um ein solches - sind gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) folgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zu beachten und zu berücksichtigen:

In den Oberzentren sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere zentrale Einzelhandelsfunktion, (LEP, Grundsatz G 2.2.6). Die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten ist nur in zentralen Orten höherer Stufe zulässig (Konzentrationsgebot). Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsgroßprojekte in Grundzentren, wenn sie zur Sicherung der Grundversorgung dienen und in nichtzentralen Orten, wenn sie der Grundversorgung dienen, die Funktionsfähigkeit der umliegenden Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und der Einzugsbereich nicht wesentlich über das Gemeindegebiet hinausgeht, (LEP, Ziel Z 2.6.1). Die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten soll sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen (Kongruenzgebot). Als räumlicher Maßstab gelten insbesondere die mittelzentralen Funktionsräume, (LEP, Grundsatz G 2.6.2). Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer Orte sollen durch eine Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot), (LEP, Grundsatz G 2.6.3). Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten mit überwiegend zentrenrelevantem Sortiment sollen in städtebaulich integrierter Lage und mit einer den örtlichen Gegebenheiten angemessenen Anbindung an den ÖPNV erfolgen (Integrationsgebot), (LEP, Grundsatz G 2.6.4). Die Stadt Erfurt erfüllt als Oberzentrum grundsätzlich die Voraussetzungen zur Ansiedlung, Erweiterung und wesentlichen Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten. Das Konzentrationsgebot gemäß Ziel Z 2.6.1 des LEP wird eingehalten. Ebenso wird dem Kongruenzgebot gemäß Grundsatz G 2.6.2 entsprochen. Soweit durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt wird, dass nur ein unerhebliches Angebot an zentrenrelevanten Sortimenten im geplanten BAUHAUS-Fachzentrum erfolgt, besteht zudem kein Widerspruch zum Integrationsgebot, Grundsatz G 2.6.4 des LEP. Diesbezüglich ist insbesondere von raumordnerischer Bedeutung, dass die VKF für zentrenrelevante Sortimente unter 800 m² liegen soll. Im Allgemeinen werden großflächige Garten- und Baumärkte nicht in zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt, so dass grundsätzlich nicht davon auszuge-

hen ist, dass zentrale Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden. Dem Beeinträchtigungsverbot gemäß Grundsatz G 2.6.3 des LEP kann insofern Rechnung getragen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 4:

Bezogen auf die Versorgungsstruktur der Stadt Erfurt und die standörtliche Einordnung besteht aus raumordnerischer Sicht weiterer Erläuterungsbedarf. Insbesondere fehlen Aussagen zur Einbindung in die gesamtstädtische Entwicklung ausgehend von den bisherigen Zielstellungen gemäß Flächennutzungsplan (FNP) und dem aktualisierten Einzelhandels- und Zentrenkonzept (vgl. Entwurf 2016 des EHZK).

Bei dem beabsichtigten Standort handelt es sich um eine Neuinanspruchnahme bisher unversiegelter und gegenwärtig landwirtschaftlich genutzter Flächen „Am Tonberg“. Bei Realisierung des beabsichtigten Vorhabens würde das Areal, das nach dem FNP der Stadt Erfurt als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist und in den bisher erstellten Bebauungsplanentwürfen auch entsprechend umgesetzt werden sollte, für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Zur Aufgabe der gewerblichen Baufläche wird lediglich ausgeführt, dass trotz langjähriger Vermarktungsaktivitäten eine Umsetzung nicht erfolgte und auch zukünftig nicht absehbar wäre. Die Abweichung von der gesamtstädtischen Planung und den fachspezifischen Konzept zum Einzelhandel wird in den vorlegten Unterlagen insbesondere mit den Planungsabsichten des Vorhabenträger begründet.

Nach den vorgelegten Unterlagen wurden mehrere Alternativstandorte für eine Realisierung des Vorhabens von der Stadt Erfurt vorgeschlagen und anhand der vom Investor vorgegebenen Kriterien geprüft. Bei den Prüfstandorten handelt es sich im Wesentlichen um neue unversiegelte Flächen. Brach- bzw. potenzielle Revitalisierungsflächen insbesondere auch die leerstehenden Baumarktstandorte, die gemäß EHZK für eine entsprechende Belebung des Leerstandes vorgesehen sind, wurden nicht in die Alternativenprüfung einbezogen (siehe Standortprofile für die perspektivische Entwicklung der Sonderstandorte). Hierzu wird lediglich ausgeführt, dass diese nicht über die erforderliche Flächengröße verfügen. Inwieweit die Nachnutzung (Abriss und Neubau) einschließlich Erweiterung z.B. auf den nördlich angrenzenden Flächen des Standortes des ehemaligen Globusmarktes möglich ist, sollte geprüft werden.

Aus raumordnerischer Sicht sollten dahingehend weitergehende Untersuchungen unter anderem unter Berücksichtigung der bisher genutzten Baumarktstandorte vorgenommen werden. Die Ansiedlung eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts auf der bisher geplanten Gewerbefläche „Am Tonberg“ ist auf Grundlage einer entsprechender umfassenden Alternativenprüfung kritisch zu hinterfragen. Dabei sind auch folgende raumordnerische Erfordernisse in die Alternativenprüfung einzubeziehen:

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung des LEP und des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT) soll die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke dem „Prinzip Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen, vgl. Grundsätze unter Pkt.2.4 LEP sowie unter Pkt.2.1 RP-MT. Bei Revitalisierung dieser Standorte könnten gemäß den genannten Grundsätzen der vorhandene Leerstand und eine Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert werden.

Nach dem EHZK der Stadt Erfurt ist bei Neuansiedlungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe eine Verträglichkeitsanalyse durchzuführen (EHZK,6.1). Eine entsprechende Auswir-

kungsanalyse wurde für das geplante Vorhaben bislang offenbar nicht erstellt. In einer solchen Analyse und auch im weiteren Planungsverlauf zum EHZK sollten die leerstehenden Baumärkte einbezogen werden und auch Betrachtungen zur Kaufkraftentwicklung in diesem Sortimentsbereich vorgenommen werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Bestand liegt das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 34 direkt am Kreuzungs- und Zufahrtspunkt der Hauptverkehrsstraßen "Konrad-Adenauer-Straße (B7) und der Weimariischen Straße sowie an den innerörtlichen Erschließungsstraßen "Am Tonberg" und "Zur Henne". An der südlichen Plangebietsgrenze befindet sich an der Weimariischen Straße ein Bushaltepunkt. Innerhalb der öffentlichen Verkehrswege bestehen grundsätzlich Anschlußmöglichkeiten an die technische Infrastruktur. Der Standort "Am Tonberg" liegt gemäß Grundkonzeption des FNP zur Entwicklung der Bauflächen in der "Entwicklungsachse Ost". Im unmittelbaren Plangebietsumfeld befinden sich bereits überwiegend gewerblich geprägte Baustrukturen sowie Wohnbebauung.

Angesichts der aktuellen Tendenzen und Perspektiven der Erfurter Stadtentwicklung und den damit verbundenen Bedarfen ist eine Änderung der städtebaulichen Entwicklungsziele für das Plangebiet notwendig.

Mit der 34. FNP-Änderung soll ein weiterer Standort für großflächigen nicht zentrenrelevanten Handel planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Stadt Erfurt ist Oberzentrum in der Region Mittelthüringen. In den Oberzentren sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere auch die Einzelhandelsfunktion. Die konkrete Steuerung der Einzelhandelsentwicklung von Erfurt erfolgt durch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt. Demzufolge soll die vorliegende Planung insbesondere einer Ergänzung und Erweiterung des in Erfurt bestehenden Angebotes in den Warengruppen "Baumarktsortimente" und "Gartenmarktsortimente" dienen.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) 2017 wurde am 10.04.2019 vom Stadtrat beschlossen. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt dient als Leitlinie für kommunalpolitische Entscheidungen sowie das Verwaltungshandeln der Landeshauptstadt Erfurt und als Orientierungshilfe für Investoren. Es wird u.a. aufgezeigt, wo im Stadtgebiet von Erfurt die Ansiedlung bzw. der Betrieb von Einzelhandel angestrebt wird und wo Handlungsbedarf zur Steuerung des Einzelhandels besteht. Ein zentrales Hauptanliegen des EHZK 2017 ist insbesondere der Schutz und die Weiterentwicklung des Einzelhandelsstandortes Altstadt.

Im EHZK 2017 wird weiterhin u.a. davon ausgegangen, dass dem allgemeinen Strukturwandel im Einzelhandel folgend, auch in der Landeshauptstadt Erfurt die Einzelhandelsstruktur zunehmend durch großflächige Betriebsformen geprägt wird und einzelne Warengruppen, wie z.B. die Bau- und Gartenmarktsortimente, dabei besonders hervortreten. Die Warengruppe Baumarktsortimente zeigt dabei für den Angebotsstandort Erfurt ein gewisses Entwicklungspotenzial. Diese rechnerischen Potenziale können gemäß EHZK 2017 grundsätzlich zum einen zur Arrondierung bestehender Standorte herangezogen werden sowie zum anderen auch zur Neuansiedlung eines zusätzlichen Marktes.

Im Rahmen der 34. Änderung des FNP wurde hierfür eine ausführliche Prüfung von Standortalternativen erstellt, welche sowohl bestehende (Standort ehemaliger Globus-Baumarkt) wie neue Standorte berücksichtigt. Im Ergebnis wird das vorliegende Plangebiet als der absehbar bestmögliche Standort zur Umsetzung der Planungsziele eingeschätzt (vgl. Pkt. 6 "Planungsalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34). Mit der vorliegenden Planung entscheidet sich die Landeshauptstadt Erfurt somit für die vorgenannte Option des EHZK 2017 zur "Neuansiedlung eines zusätzlichen Marktes".

Die Landeshauptstadt Erfurt hat ein eigenes Interesse an einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Auch wird angestrebt, durch ein bestehendes vielseitiges Unternehmensspektrum sowohl größerer wie auch kleinerer Betriebsformen frühzeitig dem Entstehen örtlicher Monopolstellungen einzelner Unternehmen entgegenzuwirken.

Auf der vorbereitenden Ebene des FNP wird dabei die Entwicklung kleiner Betriebsformen für das Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Planung soll aber absehbar vorrangig dem Segment größerer Betriebsformen (Flächenbedarf von mindestens 5 ha Grundstücksfläche) dienen. Grundsätzlich ist beabsichtigt, durch die Etablierung eines sogenannten "Magnetbetriebes" einer nicht zentrenrelevanten Handelsnutzung auch die gewerbliche Entwicklung der angrenzenden bisher noch un bebauten gewerblichen Bauflächen zu befördern. So können diese Flächen absehbar für die wirtschaftliche Entwicklung in Wert gesetzt werden. Auf diese Weise soll u.a. die Schaffung erforderlicher Arbeitsplätze für die Bevölkerung der Stadt Erfurt und (auf Grund bestehender Pendlerbeziehungen) ggf. auch für die Bevölkerung des Umlandes ermöglicht werden.

Im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Stadtentwicklung soll der in Erfurt bestehende nichtzentrenrelevante Bedarf möglichst vorrangig innerhalb des Erfurter Stadtgebiet gedeckt und Einkaufsfahrten in die Erfurter Umlandgemeinden vermieden werden. Mit der Funktion Erfurts als Oberzentrum der Region Mittelthüringen und der gegebenen Freizügigkeit des Handels ist dabei nicht auszuschließen, dass auf Grund individueller Käuferentscheidungen auch anteilige Kaufkraftabflüsse aus umliegenden Kommunen erfolgen.

Eine entsprechende Konkretisierung der Planungsziele kann auf der nachfolgenden konkreteren Ebene des Bebauungsplanes erfolgen. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass u.a. zur Überprüfung raumordnerischer Belange, zum o.g. Bebauungsplan LIN587 "Am Tonberg" eine städtebauliche Verträglichkeitsstudie erstellt wurde. Nach derzeitigem Stand dieser Wirkungsanalyse wird von der Einhaltung des Kongruenzgebotes und des Beeinträchtigungsgebotes ausgegangen sowie angenommen - da das Planvorhaben nur geringfügig zentrenrelevante Sortimente beinhaltet (max. 700 qm Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente), dass das Integrationsgebot nicht von Belang ist. Eine wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit anderer Orte oder auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erwartet. Es ist beabsichtigt, in Bezug auf die Empfehlungen des REHK ein Moderationsverfahren anzuberaumen.

Stellungnahme des Immissionsschutzes - Anlage 2,

Punkt 5:

Im Rahmen der Bebauungsplanung des Bau- und Gartenmarktes ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in dem direkt angrenzenden Wohngebiet gutachterlich nachzuweisen. Unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Konfliktbewältigung auf der nachfolgenden Planstufe möglich ist, bestehen keine Einwände zu o. g. Flächennutzungsplan-Änderung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Ausgangslage ist eine mit Lärm vorbelastete Umgebung durch die Bahn im Norden, die Ostumfahrung im Osten, die Weimarische Straße im Süden und Gewerbe im Westen. Das Plangebiet liegt an der Eisenbahntrasse Halle (Saale) Hbf – Gunterhausen. Es sind hiervon keine störenden Lärmeinwirkungen für die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes "Handel-nicht zentrenrelevant" und einer Grünfläche der 34. Änderung des FNP zu erwarten. Jedoch ist die nördlich des vorliegenden Plangebietes an der Straße "Am Tonberg" liegende Wohnbebauung zu berücksichtigen und ggf. vor Lärmeinwirkungen durch neu hinzutretende Lärmquellen zu schützen.

Angesichts der aktuellen Tendenzen und Perspektiven der Erfurter Stadtentwicklung und den damit verbundenen Bedarfen ist eine Änderung der städtebaulichen Entwicklungsziele für das Plangebiet notwendig. Mit der 34. FNP-Änderung soll ein weiterer Standort für großflächigen nicht zentrenrelevanten Handel planungsrechtlich vorbereitet und dabei eine mit den gesamtstädtischen Entwicklungszielen übereinstimmende, geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet werden. Die Stadt Erfurt ist Oberzentrum in der Region Mittelthüringen. In den Oberzentren sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere auch die Einzelhandelsfunktion. Die konkrete Steuerung der Einzelhandelsentwicklung von Erfurt erfolgt durch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt. Demzufolge soll die vorliegende Planung insbesondere einer Ergänzung und Erweiterung des in Erfurt bestehenden Angebotes in den Warengruppen "Baumarktsortimente" und "Gartenmarktsortimente" dienen.

Die gegenüber dem wirksamen FNP beabsichtigte Vergrößerung der Bauflächen (vgl. Pkt. 9 "Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34) kann aber eine mögliche Erhöhung der zu erwartenden Lärmimmissionen beinhalten.

Hinsichtlich der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Diesbezüglich kommen z.B. Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie technische Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht in Betracht. Möglich wäre u.a. auch die Gliederung von Baugebieten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO oder ein Ausschluss von Nutzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Hierzu wird im Einzelnen auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren verwiesen.

Die FNP-Änderung Nr. 34 wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan LIN 587 "Am Tonberg" durchgeführt. Mit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des 2. Vorentwurfes und der erneuten frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit Nr. 1306/17 vom 16.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 15.12.2017) zum Bebauungsplan LIN587"Am Tonberg" wurde als Planungsziel auch die "Bewältigung der Konflikte mit der benachbarten Wohnbebauung Am Tonberg" vom Stadtrat bestätigt. Nach derzeitigem Stand wurden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung LIN587"Am Tonberg" sowohl eine schalltechnische Untersuchung (u.a. hinsichtlich der Festsetzung von Emissionskontingenten) erstellt sowie B-Planfestsetzungen zur erforderlichen Lärmkontingentierung getroffen.

Der FNP regelt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Einhaltung der Orientierungswerte muss sich auf konkrete Nutzungen beziehen, welche im Einzelnen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zugelassen werden. Zur weiteren Bewältigung von Nutzungskonflikten im Einzelnen wird daher auch auf die im Planvollzug zu realisierende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgestellt. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

In der Begründung zur 34. Änderung des FNP wird unter Punkt 4.3 "Immissionsschutz" folgendes erläutert:

"Nördlich des Plangebietes der 34. Änderung des FNP bestehen auf Grund bereits vorhandener nicht unerheblicher Lärmbelastung u.a. durch Hauptverkehrsstraßen und der Nachbarschaft zur Bahnlinie nördlich des Plangebietes ggf. erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse. Die Hauptlärmquellen stellen die Bahntrasse "Erfurt- Halle (Saale) Hbf – Gunterhausen, die Konrad - Adenauer - Straße und die Weimarische Straße dar."

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren - Anlage 3

Punkt 6:

Die dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan zugrunde liegende gesamtgemeindliche Einzelhandelskonzeption wird von dem Ansiedelungsinteresse eines großen Bau- und Gartenmarktes (mit insgesamt 17.800 qm Verkaufsfläche) auf einer 8,3 ha großen Fläche, die sich in östlicher Randlage der bestehenden „Gemengennutzungen“ von Handels- und Gewerbebetrieben entlang der Weimarischen Straße befindet; besonders berührt. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthaltenen Standortzuweisungen für den (großflächigen) Einzelhandel, sondern auch bezüglich der Zielstellung, auf der „Entwicklungssachse Ost“ entlang der Weimarischen Straße (B7) überwiegend eine gewerbliche Nutzung zu entwickeln.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Angesichts der aktuellen Tendenzen und Perspektiven der Erfurter Stadtentwicklung und den damit verbundenen Bedarfen ist eine Änderung der städtebaulichen Entwicklungsziele für das Plangebiet notwendig.

Im Stadtgebiet von Erfurt bestehende Standorte für großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten > 5.000 qm Verkaufsfläche (vgl. Pkt. 11 "Anlage 3.2 - a: Lageplan der Standortalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34) sind überwiegend Anfang der 1990er Jahre entstanden. Als Planungsziel wurde dabei insbesondere die "Sicherstellung einer flächendeckenden, ausgewogenen und möglichst gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfes" zu Grunde gelegt (vgl. Pkt. 2.4 " Betroffene Inhalte des wirksamen FNP" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34).

Anschließend wurden entsprechend die Standorte "Eisenacher Straße - IKEA Möbel- und Einrichtungshaus" (2005) und "Weimarerische Straße - Multipolster Möbel, Dehner Gartenfachmarkt" (2013) in Erfurt entwickelt.

Mit der 34. FNP-Änderung soll ein weiterer Standort für großflächigen nicht zentrenrelevanten Handel planungsrechtlich vorbereitet werden.

Im aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt wird ausgeführt, dass sich in der Warengruppe Baumarktsortimente für den Angebotsstandort Erfurt ein gewisses Entwicklungspotenzial zeigt. Diese Branche ist klassischerweise durch sehr flächenintensive Angebotsformen geprägt, so dass sich in den Zentren (Hauptzentrum, Nebenzentrum und Nahversorgungszentren) zumeist keine realistischen Entwicklungsperspektiven ergeben und entsprechende Anbieter in der Regel auch für den Branchenmix an solchen Angebotsstandorten keine tragende Rolle spielen.

Durch die beabsichtigte Etablierung eines sogenannten "Magnetbetriebes" einer nicht zentrenrelevanten Handelsnutzung soll auch die gewerbliche Entwicklung der angrenzenden bisher noch unbebauten gewerblichen Bauflächen befördert werden. So können diese Flächen absehbar für die wirtschaftliche Entwicklung in Wert gesetzt werden. Auf diese Weise soll u.a. die Schaffung erforderlicher Arbeitsplätze für die Bevölkerung der Stadt Erfurt und (auf Grund bestehender Pendlerbeziehungen) ggf. auch für die Bevölkerung des Umlandes

Punkt 7:

In der nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahme vom 31.01.2018, Anlage 3 zur im Parallelverfahren eingeleiteten Bebauungsplanung LIN 587 „Am Tonberg“ wurde vor diesem Hintergrund auf die Erforderlichkeit einer aus gesamtgemeindlicher Perspektive durchzuführenden Standortalternativenprüfung hingewiesen. Nicht die Einzelplanung selbst stellt die Weichen für die gesamtgemeindliche Entwicklung. Aus dem Blickwinkel der Gesamtstadt muss sich ergeben, inwieweit ein entsprechender Bauflächenbedarf besteht und welcher Standort zur Bedarfsdeckung der bestgeeignete ist.

Stellungnahme vom 31.01.2018 zum 2. Vorentwurf des B-Planes LIN587 "Am Tonberg" (Auszug):

"Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB: Soweit die Flächennutzungsplan-Darstellungen durch eine ergänzende Darstellung eines Sondergebietes anstelle der derzeitigen Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden soll, sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung aus gesamtgemeindlicher Perspektive folgende Auseinandersetzungen erforderlich:

- Auf Grundlage einer Standortalternativenprüfung ist der nach städtebaulichen Kriterien (u.a. zu verkehrlichen Belangen, zu Belangen des Bodenschutzes und des Vorrangs der Innenentwicklung, zu immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Be-

langen sowie hinsichtlich der Einbindung in die Siedlungsflächenentwicklung etc.) am besten geeignete Standort für die Ansiedlung des geplanten Bau- und Gartenmarktes in der Stadt zu ermitteln. Die Auswahlentscheidung muss nachvollziehbar sein. ...

- Aus gesamtgemeindlicher Sicht muss der Standort LIA 587 insbesondere hinsichtlich der bereits hohen Ansiedlungsdichte von Einzelhandelsbetrieben und Einkaufszentren, der hohen Verkehrsbelastung auf der Weimarischen Straße sowie der partiell dort vorhandenen Wohnbebauung beurteilt werden. Da der Flächennutzungsplan ein vorbereitender Bauleitplan mit langfristigem Planungshorizont ist, sollte auch eine Aussage dazu erfolgen, wie zukünftig städtebaulich mit dem Entwicklungsdruck umzugehen ist, der durch die Ansiedlung eines weiteren großflächigen Magnetbetriebes am Rande des Gebietes "Weimarische Straße" ausgelöst wird.
- Die Belange zur Erhaltung der zentralen Versorgungsbereiche nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sowie des aktuellen Zentren- und Einzelhandelskonzeptes nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB der Stadt Erfurt sind zu berücksichtigen. Dabei kann nur dann davon ausgegangen werden, dass die Belange der zentralen Versorgungsbereiche nur unwesentlich berührt werden, wenn im Bebauungsplanverfahren LIA 587 restriktive Festsetzungen zur Zulässigkeit der zentrenrelevanten Randsortimente getroffen werden"

Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt Erfurt aufgrund ihrer Größe und oberzentralen Funktion keinen besonderen Bedarfsnachweis auf Flächennutzungsplan-Ebene zur Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes führen muss. (In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Bedarf an einer Flächenneuausweisung nicht bereits aus der Schließung der beiden Baumärkte am Standort T.E.C ergibt, wie in der Begründung, S. 2 angenommen. Auch wenn die Entscheidung von Filialisten zur Schließung eines Marktes nicht immer durch die Bedingungen am konkreten Standort verursacht sein müssen, deutet ein Leerstand i. d. R. eher auf ein Überangebot entsprechender Angebote hin.)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Angesichts der aktuellen Tendenzen und Perspektiven der Erfurter Stadtentwicklung und den damit verbundenen Bedarfen ist eine Änderung der städtebaulichen Entwicklungsziele für das Plangebiet notwendig.

Mit der 34. FNP-Änderung soll ein weiterer Standort für großflächigen nicht zentrenrelevanten Handel planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Stadt Erfurt ist Oberzentrum in der Region Mittelthüringen. In den Oberzentren sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere auch die Einzelhandelsfunktion. Die konkrete Steuerung der Einzelhandelsentwicklung von Erfurt erfolgt durch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) der Stadt Erfurt. Demzufolge soll die vorliegende Planung insbesondere einer Ergänzung und Erweiterung des in Erfurt bestehenden Angebotes in den Warengruppen "Baumarktsortimente" und "Gartenmarktsortimente" dienen. Im EHZK 2017 wird u.a. davon ausgegangen, dass dem allgemeinen Strukturwandel im Einzelhandel folgend, auch in der Landeshauptstadt Erfurt die Einzelhandelsstruktur zunehmend durch großflächige Betriebsformen geprägt wird und einzelne Warengruppen, wie z.B. die Bau- und Gartenmarktsortimente, dabei besonders hervortreten. Die Warengruppe Baumarktsortimente zeigt dabei für den Angebotsstandort Erfurt ein gewisses Entwicklungs-

potenzial. Diese rechnerischen Potenziale können gemäß EHZK 2017 grundsätzlich zum einen zur Arrondierung bestehender Standorte herangezogen werden sowie zum anderen auch zur Neuansiedlung eines zusätzlichen Marktes.

Im Rahmen der 34. Änderung des FNP wurde hierfür eine ausführliche Prüfung von Standortalternativen erstellt, welche sowohl bestehende (Standort ehemaliger Globus-Baumarkt) wie neue Standorte berücksichtigt. Im Ergebnis wird zusammenfassend festgestellt, dass eine Umsetzung der Planungsziele der 34. Änderung des FNP bevorzugt am Standort "Am Tonberg" erfolgen soll (vgl. Pkt. 6 "Planungsalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34). Mit der vorliegenden Planung entscheidet sich die Landeshauptstadt Erfurt somit für die vorgenannte Option des EHZK 2017 zur "Neuansiedlung eines zusätzlichen Marktes".

Die Landeshauptstadt Erfurt hat ein eigenes Interesse an einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Auch wird angestrebt, durch ein bestehendes vielseitiges Unternehmensspektrum sowohl größerer wie auch kleinerer Betriebsformen frühzeitig dem Entstehen örtlicher Monopolstellungen einzelner Unternehmen entgegenzuwirken. Auf der vorbereitenden Ebene des FNP wird dabei die Entwicklung kleiner Betriebsformen für das Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Planung soll aber absehbar vorrangig dem Segment größerer Betriebsformen (Flächenbedarf von mindestens 5 ha Grundstücksfläche) dienen. Grundsätzlich ist beabsichtigt, durch die Etablierung eines sogenannten "Magnetbetriebes" einer nicht zentrenrelevanten Handelsnutzung auch die gewerbliche Entwicklung der angrenzenden bisher noch unbebauten gewerblichen Bauflächen zu befördern. So können diese Flächen absehbar für die wirtschaftliche Entwicklung in Wert gesetzt werden. Auf diese Weise soll u.a. die Schaffung erforderlicher Arbeitsplätze für die Bevölkerung der Stadt Erfurt und (auf Grund bestehender Pendlerbeziehungen) ggf. auch für die Bevölkerung des Umlandes. Im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Stadtentwicklung soll der in Erfurt bestehende nichtzentrenrelevante Bedarf möglichst vorrangig innerhalb des Erfurter Stadtgebiet gedeckt und Einkaufsfahrten in die Erfurter Umlandgemeinden vermieden werden. Mit der Funktion Erfurts als Oberzentrum der Region Mittelthüringen und der gegebenen Freizügigkeit des Handels ist dabei nicht auszuschließen, dass auf Grund individueller Käuferentscheidungen auch anteilige Kaufkraftabflüsse aus umliegenden Kommunen erfolgen.

Eine entsprechende Konkretisierung der Planungsziele kann auf der nachfolgenden konkreteren Ebene des Bebauungsplanes erfolgen. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass u.a. zur Überprüfung raumordnerischer Belange, zum o.g. Bebauungsplan LIN587 "Am Tonberg" eine städtebauliche Verträglichkeitsstudie erstellt wurde. Nach derzeitigem Stand dieser Wirkungsanalyse wird von der Einhaltung des Kongruenzgebotes und des Beeinträchtigungsgebotes ausgegangen sowie angenommen - da das Planvorhaben nur geringfügig zentrenrelevante Sortimente beinhaltet (max. 700 qm Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente), dass das Integrationsgebot nicht von Belang ist. Eine wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit anderer Orte oder auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erwartet. Es ist beabsichtigt, in Bezug auf die Empfehlungen des REHK ein Moderationsverfahren anzuberaumen.

Punkt 8:

Bezüglich der durchzuführenden Standortalternativenprüfung sind die in der Begründung, Pkt. 2.4 enthaltenen Aussagen aus ff. Gründen nicht geeignet, nachzuweisen, dass es sich bei dem vom Vorhabenträger favorisierten Standort „Weimarische Straße / Am Tonberg“ auch aus städtebaulicher Sicht um den bestgeeigneten handelt:

Die Aussage, S. 5 der Begründung, die leer stehenden Bau- und Gartenmarktflächen (Globus und Praktiker Baumarkt) an der Weimarischen Straße kämen deswegen nicht in Betracht, da beide Standorte nicht über ausreichende Flächengröße zur Umsetzung des Planvorhabens verfügten, sind nur bedingt nachzuvollziehen. Auf Flächennutzungsplan-Ebene geht es nicht um die konkrete Baurechtschaffung für ein bestimmtes Bauvorhaben, sondern darum Bauflächen entsprechend des langfristigen Bedarfs standortgerecht auszuweisen. Ein Bau- und Gartenmarkt zur Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Stadt Erfurt muss nicht zwingend die dem Ansiedlungsinteresse zugrunde liegende Vorhabengröße aufweisen.

Jedenfalls ist es nicht nachzuvollziehen, wenn die o. g. Leerstandsflächen von vorneherein als Standortalternative aufgrund ihrer zu geringen Größe ausscheiden, andererseits dann aber potentielle Alternativen ermittelt werden, die ebenfalls nicht über eine ausreichende Flächengröße und einen geeigneten Grundstückszuschnitt verfügen (vgl. Standort „Witterdaer Weg / Heinrichstraße“, Standort „Wilhelm-Wolff- Straße / Am Herrenberg“, Standort „Am Roten Berg / An der Lache“).

Die nach den Kriterien „verkehrliche Anbindung“, „stadtstrukturelle Einbindung“ erfolgte Prüfung und Bewertung der Standorte wirkt „vorgetäuscht“, wenn die Standorte aufgrund der fehlenden Geeignetheit von vorne herein ausscheiden. Als Standortalternativen können nur Flächen geprüft werden, die grundsätzlich für die Ansiedlung eines (kleineren oder größeren) Bau- und Gartenmarktes in Betracht kommen. Das Interesse des Vorhabenträgers an einen möglichst großen Standort (um z. B. zusätzlich zu den Verkaufsflächen eines Bau- und Gartenmarktes einen „Drive-In“ zu realisieren,) stellt nur ein Kriterium neben mehreren anderen Kriterien dar.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Landeshauptstadt Erfurt hat ein eigenes Interesse an einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Auch wird angestrebt, durch ein bestehendes vielseitiges Unternehmensspektrum sowohl größerer wie auch kleinerer Betriebsformen frühzeitig dem Entstehen örtlicher Monopolstellungen einzelner Unternehmen entgegenzuwirken.

Auf der vorbereitenden Ebene des FNP wird dabei die Entwicklung kleiner Betriebsformen für das Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Planung soll aber absehbar vorrangig dem Segment größerer Betriebsformen (Flächenbedarf von mindestens 5 ha Grundstücksfläche) dienen. Grundsätzlich ist beabsichtigt, durch die Etablierung eines sogenannten "Magnetbetriebes" einer nicht zentrenrelevanten Handelsnutzung auch die gewerbliche Entwicklung der angrenzenden bisher noch un bebauten gewerblichen Bauflächen zu befördern. So können diese Flächen absehbar für die wirtschaftliche Entwicklung in Wert gesetzt werden. Auf diese Weise soll u.a. die Schaffung erforderlicher Arbeitsplätze für die Bevölkerung der Stadt Erfurt und (auf Grund bestehender Pendlerbeziehungen) ggf. auch für die Bevölkerung des Umlandes ermöglicht werden.

Für die vorliegende FNP-Änderung Nr. 34 hat die Landeshauptstadt Erfurt dabei im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens die folgenden Alternativstandorte für eine Umsetzung der bestehenden Planungsziele (vgl. Pkt. 5 "Ziele und Zwecke der Planung" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34) in Erwägung gezogen.

Die Auswahl der Alternativstandorte zur FNP-Änderung Nr. 34 (vgl. Pkt. 11 "Anlage 3.2 - a: Lageplan der Standortalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34) erfolgte vorrangig nach den Grundprämissen einer guten Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit des Standortes (vgl. Pkt. 11 "Anlage 3.2 - b: Karten zum Fahrzeit-Isochron (20 min) der Standortalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34).

Zum Entwurf der FNP-Änderung Nr. 34 wurde dabei folgender Standort mit in die Alternativenbetrachtung aufgenommen:

- A Weimarische Straße / östlich hinter den Wänden¹

Nach der Schließung des ehemaligen Globus-Baumarktes und einer vorübergehenden Zwischennutzung kann dieser Standort absehbar wieder für eine Baumarktnutzung in Betrachtung gezogen werden. Dabei wird im Rahmen dieser Alternativenprüfung auch eine potenzielle Erweiterung auf nördlich an den ehemaligen Baumarkt anschließende Flächen berücksichtigt. Ebenso wird gegenüber dem Vorentwurf der 34. Änderung des FNP für den u.g. Standort "Witterdaer Weg / Heinrichstraße" ein potenzieller Einbezug von zusätzlichen Flächen westlich des Witterdaer Weges berücksichtigt. Damit könnte die zur Umsetzung der Planungsziele angestrebte Grundstücksgröße (> 5 ha) auch an den beiden vorgenannten Standorten erreicht werden.

Im Übrigen werden die folgenden bereits im Vorentwurf der FNP-Änderung Nr. 34 berücksichtigten Standortalternativen betrachtet:

- B Weimarische Straße / Am Tonberg (Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 34)
- C Witterdaer Weg / Heinrichstraße
- D westlich Wilhelm-Wolff Straße / Am Herrenberg
- E Am Roten Berg / An der Lache
- F Östlich Eisenberger Straße / Rudolstädter Straße
- G Verlängerung Leipziger Straße (L1055) / Konrad-Adenauer-Straße.

Hinweis:

Am Standort "T.E.C. - Hermsdorfer Straße" wurden die ehemals leerstehenden Verkaufsflächen bereits wieder durch eine andere Einzelhandelsnutzung belegt (vgl. Pkt. 1 "Planungsanlass und -erfordernis" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34). Der Standort "T.E.C. - Hermsdorfer Straße" kann somit weiterhin nicht als Planungsalternative in Betracht gezogen werden.

Punkt 9:

Städtebaulich ist es entscheidend, wie sich ein Standort stadtstrukturell einbinden lässt. Dem Kriterium, ob ein Standort innerhalb einer Entwicklungsachse zur Stadterweiterung liegt, kommt für die Auswahlentscheidung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens allerdings nicht eine so wesentliche Bedeutung zu, wie hier angenommen. In städtebauli-

¹ ehemaliger Globus Baumarkt und nördlich angrenzende Fläche

cher Hinsicht ist es nicht so entscheidend, ob sich eine Standortalternative innerhalb einer Entwicklungsachse befindet, sondern inwieweit sich positive Auswirkungen auf die Stadterweiterung (in der Entwicklungsachse) ergeben.

Schließlich ist es in städtebaulicher Hinsicht nicht unerheblich, für welche Art der baulichen Nutzung eine Stadterweiterung innerhalb der Entwicklungsachse vorgesehen wird. So wird die Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes mit erheblicher Größe und Ausstrahlkraft in der Randlage der (durch eine hohe Ansiedlungsdichte von Einzelhandelsbetrieben gekennzeichneten) Weimarischen Straße einen hohen Nutzungsdruck auf angrenzende Flächen erzeugen, der aus städtebaulicher Sicht nicht unbedingt positiv zu bewerten ist, auch wenn sich der favorisierte Standort in einer Entwicklungsachse befindet.

Hinsichtlich des Kriteriums „stadtstrukturellen Einbindbarkeit“ weist der Standort „Am Roten Berg / An der Lache“ aufgrund der Lage innerhalb des kompakten „Stadtkörpers“ im Vergleich zum Standort „Weimarische Straße / Am Tonberg“ Vorteile auf, die in Pkt. 2.4 der Begründung jedoch nicht berücksichtigt wurden. Die (hinsichtlich des Kriteriums „Lage zur Entwicklungsachse“ vorgenommene) negative Bewertung des Standorts „Östlich Eisenberger Straße“ gegenüber dem Standort „Weimarische Straße / Am Tonberg“ kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

Das Kriterium „bauliche Vornutzung“ ist dann nachvollziehbar, wenn es das in § 1a Abs. 2 BauGB genannte Berücksichtigungsgebot zur vorrangigen Innenentwicklung und zum Bodenschutz abbilden soll. So verstanden, kann die nach dem Kriterium „bauliche Vornutzung“ vorgenommene Bewertung des (derzeit landwirtschaftlich genutzten) Standorts „Weimarische Straße / Am Tonberg“ nicht dadurch relativiert werden, der Standort sei zwar baulich ungenutzt, sei aber im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Für die Abwägung der Berücksichtigungsgebote „Vorrang der Innenentwicklung“ und „Bodenschutz“ ist nach § 214 Abs. 3 BauGB die Sach- und Rechtslage nicht zum Zeitpunkt der Ertaufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2006, sondern zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die 34. Änderung des Flächennutzungsplans maßgeblich. (Der im Ursprungsplan enthaltenen Darstellung einer baulichen Nutzung kommt allenfalls hinsichtlich des Kriteriums „Lage des Standorts zu einer Entwicklungsachse“ eine Bedeutung zu, dessen Gewicht allerdings in der Abwägung nicht so wesentlich ist (vgl. hierzu unter c oben.)

Neben den in Pkt. 2.4 genannten Kriterien zur „verkehrlichen Anbindung“, „Lage zu einer baulichen Entwicklungsachse“, „bauliche Vornutzung“ „vorhabensspezifische Geeignetheit“ fehlen maßgebliche Prüf- und Bewertungskriterien, wie z. B. die Belange der Landwirtschaft, Belange des Immissionsschutzes, weitere Umweltbelange, Belange der Baukultur, etc. Die Standortalternativenprüfung und anschließende Auswahlentscheidung stellt einen Teil der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB dar. Die Prüfung muss daher unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 BauGB und § 1a BauGB genannten Berücksichtigungsgebote auf die für die Abwägung konkret relevanten planungs-, raumordnungs- und fachrechtlichen öffentlichen Belange und die maßgeblichen privaten Belange ausgerichtet werden. Die der Standortalternativenprüfung zugrunde zu legenden Prüf- und Bewertungskriterien sind entsprechend zu bestimmen. Nur so kann eine den Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB genügende Auswahlentscheidung getroffen werden.

In der nachfolgenden Entwurfsüberarbeitung ist eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung auf Grundlage von Prüf- und Bewertungskriterien, die die relevanten abwä-

gungsbeachtlichen Belange widerspiegeln, zu erarbeiten. Im Rahmen der Umweltprüfung kann dabei auf die Ergebnisse der Standortalternativenprüfung verwiesen werden, um den Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB und Pkt. 2 d) der Anlage 1 BauGB zu genügen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Standortalternativenprüfung wurde unter Pkt. 6. "Planungsalternativen" der Begründung der FNP-Änderung Nr. 34 ausführlich überarbeitet. Die angewandten Bewertungskriterien werden dabei folgendermaßen definiert:

Tabelle: Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstab

Kriterium	Bewertungsmaßstab		
	negativ = (-)	neutral = (o)	positiv = (+)
Verkehrstechnische Erschließung			
Anbindung an Hauptstraßennetz	keine Lage am Hauptstraßennetz	Lage am Hauptstraßennetz: erhöhte Aufwendungen zur verkehrstechnischen Anbindung und/oder wesentliche Konflikte durch Verkehrszunahme zu erwarten	Lage am Hauptstraßennetz: verkehrstechnische Anbindung leicht möglich / keine wesentlichen Konflikte durch Verkehrszunahme zu erwarten
ÖPNV-Anbindung	Entfernung über 500 m zu einer Haltestelle	(keine Beurteilung in dieser Kategorie)	Entfernung von unter 500 m zu einer Haltestelle
Planerische Rahmenbedingungen			
Erfordernisse der Raumordnung	widerspricht Zielen der Raumordnung	entspricht Zielen, widerspricht Grundsätzen der Raumordnung	entspricht Zielen und Grundsätzen
Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt	absehbar nicht mit Grundkonzeption und gesamtstädtischen Entwicklungszielen des FNP vereinbar, FNP-Anpassung erforderlich	absehbar mit Grundkonzeption und gesamtstädtischen Entwicklungszielen des FNP vereinbar, FNP-Anpassung erforderlich	absehbar mit Grundkonzeption und gesamtstädtischen Entwicklungszielen des FNP vereinbar, keine FNP-Anpassung erforderlich (Lage in bestehender Darstellung Sonstiges SO – Handel)

Kriterium	Bewertungsmaßstab		
	negativ = (-)	neutral = (o)	positiv = (+)
Integriertes Stadtentwicklungs-konzept 2030 der Stadt Erfurt	Planungsgrundsätze und räumliches Leitbild ² beinhalten für den Standort erhebliche einer großflächigen nichtzentrenrelevanten Einzelhandelsnutzung entgegenstehende Inhalte	Planungsgrundsätze und räumliches Leitbild beinhalten für den Standort keine erheblichen einer großflächigen nichtzentrenrelevanten Einzelhandelsnutzung widersprechenden Inhalte	Planungsgrundsätze und räumliches Leitbild beinhalten für diesen Standort eine großflächige nichtzentrenrelevante Einzelhandelsnutzung unterstützende Inhalte
Einzelhandelskonzept der Stadt Erfurt	entspricht nicht Grundsatz 3 "Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten"	entspricht nicht Grundsatz 3 "Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten", dient aber der erforderlichen Angebotsergänzung in der Warengruppe Baumarktsortimente	entspricht Grundsatz 3 "Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten"
Siedlungs - und Nutzungsstruktur			
Flächensparende Stadtentwicklung, Entwicklungspotenzial der Bestandsnutzung	keine bestehende Brachfläche oder ungenutzte Fläche bzw. kein Baurecht für eine Bebauung vorhanden, für das bei Abwägung der Fachbelange evtl. eine Änderung zum Nutzungsziel erfolgen könnte	Baurecht für eine Bebauung bereits vorhanden, für das bei Abwägung der Fachbelange evtl. eine Änderung zum Nutzungsziel erfolgen könnte	bestehende Brachfläche bzw. ungenutzte Fläche

² Betrifft den Fall, dass die bisherigen Inhalte des räumlichen Leitbildes nur unter Nutzung dieses Standortes im Stadtgebiet umsetzbar sind.

Kriterium	Bewertungsmaßstab		
	negativ = (-)	neutral = (o)	positiv = (+)
Kompaktheit des Siedlungskörpers, städtebauliche Einbindung in bebautes Umfeld	Standort grenzt nicht oder nur an einer Seite ³ an bestehende oder vorgesehene (Darstellung FNP) Siedlungsflächen an	Siedlungsflächen an nur einer Seite vorhanden oder vorgesehen (Darstellung FNP) aber Lage an einem Standort für großflächigen Einzelhandel	Siedlungsflächen an mindestens zwei Seiten vorhanden oder vorgesehen (Darstellung FNP)
Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung⁴	nur untergeordnete Teilbereiche des Stadtgebietes liegen innerhalb der 20 min Isochrone	Kernstadt und Teile der Ortschaften liegen in der 20 min Isochrone	Stadgebiet liegt vollständig in der 20 min Isochrone
Synergien zu Gewerbenutzungen	keine Gewerbenutzungen oder entsprechende Bebauungspotenziale in einer Entfernung von 1 km vorhanden	teilweise Gewerbenutzungen oder entsprechende Bebauungspotenziale in einer Entfernung von 1 km vorhanden	umfangreiche Gewerbenutzungen oder entsprechende Bebauungspotenziale in einer Entfernung von 1 km vorhanden
Flächeneigenschaften			
Flächenverfügbarkeit	mögliche Flächenverfügbarkeit zur Umsetzung der Planungsziele nicht absehbar	keine Wertung	absehbar mögliche Flächenverfügbarkeit zur Umsetzung der Planungsziele
Flächenbeschaffenheit/ -zuschnitt	sehr ungünstig geschnittene Grundstücksflächen bzw. starke Geländeneigung / starke Geländeversprünge	ungünstig geschnittene Grundstücksfläche bzw. mäßige Geländeneigung / mäßige Geländeversprünge, ggf. Straßenverlegung erforderlich	günstig geschnittene Grundstücksfläche / bzw. geringe Geländeneigung / keine erheblichen Geländeversprünge

³ ohne Bezug zu einem bestehenden Standort für großflächigen Einzelhandel

⁴ vgl. Anlage der Begründung zur FNP-Änderung, Karte 2+3

Kriterium	Bewertungsmaßstab		
	negativ = (-)	neutral = (o)	positiv = (+)
Umweltbelange / Schutzgüter (vgl. Umweltbericht zu dieser FNP-Änderung)			
Auswirkungen auf: - Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt - Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt - Boden / Fläche - Landschaftsbild - Klima / Luft - Wasser - Kultur-/Sachgüter - Natura 2000 - Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	erheblich nachteilig i.S. einer gesamtstädtischen Betrachtung auf FNP-Ebene "--" (vgl. Pkt. 4 "Anderweitige Planungsmöglichkeiten - Zusammenfassung" der Anlage 3.1 "Umweltbericht" dieser Begründung)	Die Vor- und Nachteile der einzelnen Schutzgüter sollen nicht gegeneinander aufgewogen werden. Daher werden nur die als erheblich nachteilig i.S. einer gesamtstädtischen Betrachtung auf FNP-Ebene zu bewertenden Schutzgüter in diese Alternativenbewertung einbezogen (siehe vorstehende Spalte "negativ").	Die Vor- und Nachteile der einzelnen Schutzgüter sollen nicht gegeneinander aufgewogen werden. Daher werden nur die als erheblich nachteilig i.S. einer gesamtstädtischen Betrachtung auf FNP-Ebene zu bewertenden Schutzgüter in diese Alternativenbewertung einbezogen (siehe vorstehende Spalte "negativ").
Definition Punktbewertung (Umrechnung der Symbolwerte)	(-) = -1	(o) = 0	(+) = +1
	./ = 0 "keine erheblichen Auswirkungen i.S. UVPG" ⁵		

Punkt 10:

Die Belange zur Erhaltung der zentralen Versorgungsbereiche nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind zu berücksichtigen. Durch die Vorgabe der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes „Handel, nicht zentrenrelevant“ wird den Berücksichtigungsgeboten hier u. E. entsprochen. Darüber hinaus ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB das aktuelle Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt in der zuletzt beschlossenen Fassung zu berücksichtigen. Die Vereinbarkeit der Neuausweisung des Sondergebietes „Handel“ mit diesem Konzept zugunsten des geplanten Bau- und Gartenmarktes mit 17.800 qm soll nach Aussage der Begründung, S. 2 durch eine Wirkungsanalyse geprüft werden. Da die Wirkungsanalyse noch nicht vorliegt, kann hierzu keine Beurteilung erfolgen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 11:

Im Rahmen der Aufstellung o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist das immissionschutzrechtliche Optimierungsgebot des § 50 BImSchG zu berücksichtigen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden sind. Dieses abwägungsbeachtliche Gebot wird hier aufgrund der Nähe des geplanten Sondergebietes „Handel“ zugunsten eines

⁵ vgl. Pkt. 4 "Anderweitige Planungsmöglichkeiten - Zusammenfassung" der Anlage 3.1 "Umweltbericht" dieser Begründung

großen Bau- und Gartenmarktes (mit 17.800 qm Verkaufsfläche) insbesondere berührt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist zu prüfen, ob eine Konfliktverlagerung auf Bebauungsplanebene möglich ist. (In diesem Zusammenhang kann nach § 2 Abs. 2 Satz 5 BauGB auf die parallel laufende Bebauungsplanung LIN 587 „Am Tonberg“ verwiesen werden.)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Ausgangslage ist eine mit Lärm vorbelastete Umgebung durch die Bahn im Norden, die Ostumfahrung im Osten, die Weimarische Straße im Süden und Gewerbe im Westen. Das Plangebiet liegt an der Eisenbahntrasse Halle (Saale) Hbf – Guntershausen. Es sind hiervon keine störenden Lärmeinwirkungen für die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes "Handel-nicht zentrenrelevant" und einer Grünfläche der 34. Änderung des FNP zu erwarten. Jedoch ist die nördlich des vorliegenden Plangebietes an der Straße "Am Tonberg" liegende Wohnbebauung zu berücksichtigen und ggf. vor Lärmeinwirkungen durch neu hinzutretende Lärmquellen zu schützen.

Angesichts der aktuellen Tendenzen und Perspektiven der Erfurter Stadtentwicklung und den damit verbundenen Bedarfen ist eine Änderung der städtebaulichen Entwicklungsziele für das Plangebiet notwendig. Mit der 34. FNP-Änderung soll ein weiterer Standort für großflächigen nicht zentrenrelevanten Handel planungsrechtlich vorbereitet und dabei eine mit den gesamtstädtischen Entwicklungszielen übereinstimmende, geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet werden. Die Stadt Erfurt ist Oberzentrum in der Region Mittelthüringen. In den Oberzentren sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere auch die Einzelhandelsfunktion. Die konkrete Steuerung der Einzelhandelsentwicklung von Erfurt erfolgt durch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt. Demzufolge soll die vorliegende Planung insbesondere einer Ergänzung und Erweiterung des in Erfurt bestehenden Angebotes in den Warengruppen "Baumarktsortimente" und "Gartenmarktsortimente" dienen.

Die gegenüber dem wirksamen FNP beabsichtigte Vergrößerung der Bauflächen (vgl. Pkt. 9 "Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34) kann aber eine mögliche Erhöhung der zu erwartenden Lärmimmissionen beinhalten.

Hinsichtlich der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Diesbezüglich kommen z.B. Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie technische Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht in Betracht. Möglich wäre u.a. auch die Gliederung von Baugebieten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO oder ein Ausschluss von Nutzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Hierzu wird im Einzelnen auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren verwiesen.

Die FNP-Änderung Nr. 34 wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan LIN 587 "Am Tonberg" durchgeführt. Mit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des 2. Vorentwurfes und der erneuten frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit Nr. 1306/17 vom 16.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 15.12.2017) zum Bebauungsplan LIN587"Am Tonberg" wurde als Planungsziel auch die "Bewältigung

der Konflikte mit der benachbarten Wohnbebauung Am Tonberg" vom Stadtrat bestätigt. Nach derzeitigem Stand wurden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung LIN587"Am Tonberg" sowohl eine schalltechnische Untersuchung (u.a. hinsichtlich der Festsetzung von Emissionskontingenten) erstellt sowie B-Planfestsetzungen zur erforderlichen Lärmkontingentierung getroffen.

Der FNP regelt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Einhaltung der Orientierungswerte muss sich auf konkrete Nutzungen beziehen, welche im Einzelnen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zugelassen werden. Zur weiteren Bewältigung von Nutzungskonflikten im Einzelnen wird daher auch auf die im Planvollzug zu realisierende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgestellt. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

In der Begründung zur 34. Änderung des FNP wird unter Punkt 4.3 "Immissionsschutz" folgendes erläutert:

"Nördlich des Plangebietes der 34. Änderung des FNP bestehen auf Grund bereits vorhandener nicht unerheblicher Lärmbelastung u.a. durch Hauptverkehrsstraßen und der Nachbarschaft zur Bahnlinie nördlich des Plangebietes ggf. erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse. Die Hauptlärmquellen stellen die Bahntrasse "Erfurt- Halle (Saale) Hbf – Gunterhausen, die Konrad - Adenauer - Straße und die Weimarerische Straße dar."

Punkt 12:

In der Begründung, Pkt. 5.1, S. 13 wurde ausgesagt, dass der Darstellung des Sondergebietes Handel der konkret geplante großflächige Bau- und Gartenmarkt mit einem Baumarkt, einem „Drive-In" und einem „Stadtgarten" zugrunde liegt. Nach planungsrechtlichem Verständnis wird unter dem Begriff „Stadtgarten" eine als Park- oder Gartenanlage gestaltete Grünfläche im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO und kein am Stadtrand befindlicher großer kommerzieller Gartenmarkt verstanden. Auch der Begriff „Drive-In" stellt keinen planungsrechtlichen Begriff dar. In der Begründung zu einer vorbereitenden Bauleitplanung sollten entsprechende („kreative") Begriffe des Vorhabenträgers zur Beschreibung seines Vorhabens vermieden werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 wurde hinsichtlich der Hinweise zum aktuell vorliegenden Vorhaben eines Bau- und Gartenmarktes entsprechend überarbeitet.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	10.04.2018 12.04.2018 00.00.0000	

Schreiben vom 10.04.2018 (Außenstelle Weimar)

Abt. 6, Geologischer Landesdienst Boden, Altlasten

Punkt 1:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung, Geotopschutz keine Bedenken.

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso wird darum gebeten, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Abt. 5, Wasserwirtschaft

Punkt 3:

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/Wasserwirtschaft beteiligt. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Die Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das Bebauungsplanverfahren LIN587 „Am Tonberg“ - Sondergebiet Einzelhandel für einen Bau- und Gartenmarkt. Zu diesem liegen zwei Stellungnahmen der TLUG vom 19.06.2015 und vom 25.01.2018 zum Bebauungsplan vor, welche inhaltlich weiter gültig sind.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Erläuterung:

In den Stellungnahmen vom 19.06.2015 und vom 25.01.2018 zum vorgenannten Bebauungsplanverfahren wurden seitens der TLUG keine die 34. Änderung des FNP betreffende Bedenken geäußert.

Schreiben vom 12.04.2018 (Thüringer Landesbergamt)

Punkt 4:

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Gustav-Weiskopf-Straße 4 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Anmerkung: Zu den Belangen der Autobahnen wurde das zum damaligen Zeitpunkt noch zuständige Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Straße 15/ 16, 99085 Erfurt beteiligt.

Mit dem 1. Januar 2021 wurden Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Autobahnen in Deutschland von der Autobahn GmbH des Bundes übernommen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom:	22.03.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Belange der Bundeswehr werden durch die Planung berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Von der Henne-Kaserne können Lärmemissionen ausgehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in direkter Nachbarschaft der nächsten Bundeswehrliegenschaften (Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Erfurt, Thälmannstraße 60 bzw. Hennekaserne) bereits Wohnbauflächen mit Wohnnutzungen befinden. Somit sind bereits in wenigen Metern Entfernung zu den vorgenannten Standorten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm mindestens für allgemeine Wohngebiete [55 dB(A) am Tag, 40 dB(A) nachts] einzuhalten.

Im Plangebiet der 34. Änderung des FNP ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes "Handel – nicht zentrenrelevant" vorgesehen. Hiermit gelten die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete. Im wirksamen FNP ist das Plangebiet bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Bereich zwischen dem Plangebiet und der Henne-Kaserne befindet sich im Bestand bereits ein Gewerbegebiet direkt neben der Hennekaserne. Somit stellt die 34. Änderung des FNP schalltechnisch keine wesentliche Konfliktverschärfung bezüglich der Nutzung der genannten Bundeswehrliegenschaft dar.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarerische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom:	10.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt für den Bereich Linderbach "Nördlich Weimarerische Straße / südlich Am Tonberg" bestehen seitens der Deutsche Bahn keine Einwände. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), welche zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können, wird vorsorglich hingewiesen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen- keine Einwände zum Planvorhaben.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarerische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.03.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Die Deutsche Telekom erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Im gekennzeichneten Bereich befinden sich Telekommunikationsanlagen in Rechtsträgerschaft der Telekom Deutschland GmbH. Auf Grund der Größe des Planungsgebietes ist eine Übergabe der Bestandspläne unserer Telekommunikationsanlagen im Detail nicht möglich.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen- keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Sollten, resultierend aus dem Flächennutzungsplan, Einzelvorhaben erarbeitet werden, die unsere Telekommunikationslinien berühren, wie z.B. der Ausbau des Wegenetzes, bitten wir Sie uns in die weitere Vorbereitung mit einzubeziehen.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	12.04.2018 00.00.2000	

Punkt 1:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - nicht berührt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimарische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	11.04.2018 00.00.0000	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom:	13.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Das Änderungsgebiet betrifft einen großen Teil des Ackerlandfeldblockes AL50322F09 (siehe Anlage), welcher derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die betroffenen Ackerflächen weisen eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bieten daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen. Benennung des Bewirtschafters.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Verlust von bisher ackerbaulich genutzter Fläche ist zur Umsetzung der Planungsziele erforderlich. Zur vorliegenden Planung erfolgte eine Alternativenbetrachtung in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass eine Umsetzung der Planungsziele bevorzugt am Standort "Am Tonberg" erfolgen soll. Für diesen Standort sprechen u.a. diverse Gunstfaktoren, wie seine verkehrstechnisch besonders günstige Lage, die mögliche Erzeugung von Nutzungssynergien und die Bereitstellung örtlicher Arbeitsplätze.

Deweiteren wird durch die Lage des Standortes im Bereich des kompakten Stadtgebietes von Erfurt und die angrenzend bereits bestehende Bebauung einer Zersiedlung der Landschaft (welche bei einer Nutzung von Flächen außerhalb des bebauten Stadtgebietes erfolgen könnte) und eine alternative bauliche Inanspruchnahme von Freiflächen bzw. der Entzug hochwertigen Ackerbodens im offenen Landschaftsraum vermieden. Durch Nutzung der im Stadtgebiet bereits vorhandenen Infrastruktur (z.B. Straßen, ÖPNV, Leitungssystem) vermeidet die Planung das Erfordernis diese Infrastruktur an anderer Stelle ggf. neu zu errichten. Hiermit wird ein Beitrag zu einer ressourcenschonenden und gleichzeitig kosteneffizienten Stadtentwicklung geleistet.

Außerdem liegt für den Standort "Am Tonberg" aktuell ein konkretes Bauvorhaben vor. Der Standort entspricht auch aus Sicht des Vorhabenträgers der zu präferierenden Vorzugsalternative. Auf Grund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. Flächenverfügbarkeit, Kundenströme, Rentabilität kann hier somit von einer absehbaren Umsetzung der Planungsziele der 34. Änderung des FNP ausgegangen werden.

Punkt 2:

Für die betroffenen Flurstücke sind zum Teil noch langfristige Pachtverträge bei uns registriert. Benennung des Pächters. Wir weisen daher darauf hin, dass dem Bewirtschaft-

ter/Pächter für den dauernden bzw. zeitweiligen Entzug der landwirtschaftlichen Fläche nach den Richtsätzen für Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung für landwirtschaftliche Kulturen, Erstattungen zustehen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Ein Teil des Vorhabengebietes liegt in den Grenzen des Flurbereinigungsverfahrens Urbich. Das Verfahren wird vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Es hat zur vorliegenden Planung bzgl. des Flurbereinigungsverfahrens Urbich keine Einwände. Das Flurbereinigungsverfahren Urbich wurde 2019 abgeschlossen.

Punkt 4:

Hinweise und Forderungen bei einer Realisierung (Bebauung des Plangebietes):
Bei einer Bebauung sind die dafür erforderliche Flächeninanspruchnahmen den Bewirtschaftern frühzeitig anzuzeigen, um mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden und eine vorausschauende betriebswirtschaftliche Planung zu garantieren. Die landwirtschaftliche Nutzung sollte bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen ermöglicht werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit (Zuwegung) und die Bewirtschaftung des danach entstehenden „Restackerlandfeldblockes AL50322F09" mit der vorhandenen Landtechnik (z. T. große Arbeitsbreiten) uneingeschränkt gewährleistet werden kann.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarerische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Technische Service GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	19.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- SWE Netz GmbH, das Gasnetz betreffend

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Im betreffenden Bereich befinden sich keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Energie GmbH.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 3:

Das Anschreiben und die speziellen Lagepläne der ThüWa ThüringenWasser GmbH werden Ihnen separat zugesandt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die ThüWa ThüringenWasser GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Von der ThüWa ThüringenWasser GmbH ist keine Stellungnahme eingegangen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarerische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Strom Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	10.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Anlagenbestand: Strom

Im Zuge der Errichtung eines Baumarktes im Bebauungsgebiet muss die stromtechnische Erschließung erfolgen. Dazu sind Leitungstrassen ab Netzbestand im öffentlichen Bauraum zu berücksichtigen. Es wird mindestens ein Standort für eine Trafostation für die Erstererschließung benötigt. Zum Vorhaben werden weitere bautechnische Auflagen und Rahmenbedingungen genannt. Für den Änderungsbereich wird ein Leitungsbestandsplan übergeben. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Erschließung im Zuge der Errichtung des Baumarktes, Vorhaltung von Leitungswegen + Einordnung Trafostation (en)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass eine stromtechnische Erschließung des Plangebietes in Bezug auf die mit der 34. Änderung vorgesehenen Nutzungen grundsätzlich möglich ist. Für die Darstellungen des FNP ist im vorliegenden Fall relevant, dass eine stromtechnische Erschließung und damit die Erschließung der geplanten Baustrukturen grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich des abzusehenden Umfangs der Flächen zur Errichtung der Versorgungsanlagen/ Trafostationen für das vorliegende Plangebiet sind diese räumlich für die Maßstabsebene eines FNP nicht bedeutsam. Eine Darstellung bereits im FNP ist nicht erforderlich.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarerische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Gas Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	10.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Die SWE Netz GmbH betreibt angrenzend an den Änderungsbereich gemäß Lageplan in der Straße zur Henne ein Gas- Niederdruckleitung zur Gasverteilung.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zur Planung.

Erläuterung:

Eine Versorgung des Plangebietes mit Gas ist entsprechend der Stellungnahme grundsätzlich möglich."

Punkt 2:

Für den Änderungsbereich wird ein Leitungsbestandsplan übergeben. Die SWE Netz GmbH betreibt im Vorhabengebiet die Gashochdruckleitung FGL 39.01, ON 300, PN 16 mit hoher Bedeutung für die Gasversorgung der Stadt Erfurt. Die Schutzstreifenbreite beträgt 6,5 m wobei die Gasleitung mittig im Schutzstreifen liegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Ein Errichten von Gebäuden oder Schutzwällen oder jedes andersartige überbauen, das den jederzeitigen und direkten Zugang zur Leitung beeinträchtigt und erschwert einschließlich Baumpflanzungen sind unzulässig, dies gilt auch für eventuelle Niveauveränderungen über der Leitung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung der FNP-Änderung Nr. 34 wird wie folgt ergänzt.

- unter Pkt. 2.3 "Plangebiet – Erschließung und technische Infrastruktur":
"... Es ist weiterhin zu berücksichtigen, das im Plangebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße (B7) eine unterirdische Ferngasleitung in Nord-Süd-Richtung verläuft. ..."
- unter Pkt. 8 "Hinweise", im Pkt. 8.5 Leitungsbestand:
"Im Plangebiet befindet sich die unterirdische Gashochdruckleitung FGL 39.01, DN 300, PN 16 mit hoher Bedeutung für die Gasversorgung der Stadt Erfurt. Die Schutzstreifenbreite beträgt 6,5 m, wobei die Gasleitung mittig im Schutzstreifen liegt.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden.

Ein Errichten von Gebäuden oder Schutzwällen oder jedes andersartige überbauen, das den jederzeitigen und direkten Zugang zur Leitung beeinträchtigt und erschwert einschließlich Baumpflanzungen sind unzulässig, dies gilt auch für eventuelle Niveauveränderungen über der Leitung."

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Weitere Hinweise und Forderungen zur Bauausführung.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimарische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Fernwärme Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme der SWE Netz GmbH - Bereich Fernwärme abgegeben.

Anmerkung:

Gemäß Stellungnahme der SWE Technische Service GmbH (siehe B14) befinden sich im Plangebiet keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Energie GmbH.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimарische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme der ThüWa ThüringenWasser GmbH abgegeben.

Anmerkung:

Gemäß Stellungnahme der SWE Technische Service GmbH (siehe B14) sollten ein Anschreiben und die speziellen Lagepläne der ThüWa ThüringenWasser GmbH der Stadtverwaltung Erfurt separat zugesandt werden. Es erfolgte jedoch kein entsprechender Posteingang.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarerische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“

Einhaltung von Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge; Verweis auf die gültige Abfallwirtschaft der Stadt Erfurt.

Fahrzeugtechnik

Angaben für die Anforderungen an Straßen (RAST 06). Aussagen zu ggf. erforderlichen Übernahmeplätzen für Abfallgefäße.

Holsystem

Beachtung der Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung. Einhaltung der Mindestbreiten für den Transportweg der Abfallbehälter. Aussagen zu Müllbehälter-Einhausungen (Doppelschließeanlage) bzw. Bereitstellung vor/ an öffentlichen Straßen.

Bringsystem

Aussagen und Beachtung von Anforderungen bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sog. Depotcontainer.

Bauphase

Erreichbarkeit Grundstücke/ Gewährleistung der Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	05.04.2018	

Punkt 1:

Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im umzuwidmenden Gebiet selbst besteht von Seiten der EVAG keine Betroffenheit.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Neben dem Zufahrtsbereich zum Gelände an der Weimarischen Straße befindet sich die Bushaltestelle „Linderbacher Weg se“. Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.01.2018 zum 2. Vorentwurf des Bebauungsplans der Stadt Erfurt LIN587 „Am Tonberg“, bei welcher wir auf die betroffene Bushaltestelle eingegangen sind. Diese Stellungnahme behält weiterhin Ihre Gültigkeit.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planvorhaben.

Erläuterung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass ein Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr über eine regelmäßig bediente, vor Ort befindliche Haltestelle in Bezug auf die mit der 34. Änderung vorgesehenen Nutzungen besteht. In der v. g. Stellungnahme vom 23.01.2018 zum B-Planverfahren wurde darauf hingewiesen, dass die v. g. Haltestelle erhalten bleiben sollte. Damit könnte sie in Zukunft auch für das Planvorhaben genutzt werden.

Im Übrigen kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarerische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom:	07.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Zur geplanten Maßnahme bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es sind folgende Hinweise und Forderungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. sind nicht vorhanden. Die örtlichen Erdgasversorgungsanlagen werden seit dem 1. Januar 2018 von der Stadtwerke Erfurt Netz GmbH betrieben. Bitte stimmen Sie Ihre Planung auch mit dem neuen Netzbetreiber ab!

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Weitere Hinweise zur Bauausführung. In dem von Ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen vorgesehen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Erläuterung:

Die SWE Netz GmbH – Gas wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Punkt 2:

Zusätzliche Hinweise zu 110-kV- Stromversorgungsanlagen.

Das von der Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet wird östlich von der 110-kV-Viersystemleitung UW Vieselbach - UW Arnstadt und UW Vieselbach - UW Thörey tangiert. Weitere Angaben zur Errichtung und zum Rechtsstatus dieser Leitung.

Sämtliche 110-kV-Anlagen werden weiterhin zur Erfüllung unserer Versorgungsaufgaben benötigt. Sie tragen maßgeblich für eine gesicherte Gewährleistung der öffentlichen Energieversorgung bei.

Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt, da das Verfahrensgebiet außerhalb der Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitungen liegt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 3:

Weitere Angaben zu Schutzabständen bzw. Schutzstreifen. Eine Beeinflussung von geplanten Rohrleitungs- und Kabeltrassen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen durch Hochspannungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Trassen hat der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen anzuwenden.

Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Bestand und die Planung der Versorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom:	05.04.2018 00.00.0000	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimарische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abt. 2 – Hochbau und Liegenschaften Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	
mit Schreiben vom:	19.04.2018 00.00.0000	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarerische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abt. 4 – Straßenneubau und Regionalbereiche Straße Referat 42, Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	18.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Nach fachplanerischer und straßenbaurechtlicher Prüfung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 teilen wir Ihnen als Straßenbaulastträger der B7 und L1052 mit, dass zum gegenwärtigen Stand der Änderung keine Hinweise und Bedenken vorgetragen werden; wir sind weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planvorhaben.

Erläuterung:

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Abt. 4 – Straßenneubau und Regionalbereiche Straße, Referat 42, Region Mitte (zuvor "Straßenbauamt Mittelthüringen") wird zum Entwurf der 34. Änderung des FNP erneut beteiligt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	04.04.2018 15.03.2018 00.00.0000	

Mit Schreiben vom 04.04.2018 (Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt)

Punkt 1:

Keine Äußerung zur Planzeichnung.

Bodenordnung:

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen -keine Einwände zum Planvorhaben.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 (Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung)

Punkt 2:

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 liegt zum Teil im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Urbich. In Anbetracht dessen, dass durch vorzeitige Ausführungsanordnung gemäß § 63 FlurbG vom 07.02.2018 am 01.03.2018 der neue Rechtszustand eingetreten ist und somit alle Planungsphasen im Flurbereinigungsverfahren Urbich einschließlich Flurbereinigungsplan und dessen Nachträge abgeschlossen sind, bestehen keine Einwände gegen die o.g. Planung.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen -keine Einwände zum Planvorhaben.

Erläuterung:

Das Flurbereinigungsverfahren Urbich wurde 2019 vollständig abgeschlossen.

Punkt 3:

Die unter Punkt 2.3 "Plangebiet-Beschreibung" der Begründung der FNP-Änderung Nr. 34 - erwähnten „kleinflächige Gehölzstrukturen" sind planfestgestellte und bilanzierte Bestandteile der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplanung der L 1052 (jetzt umgewidmet zur B 7) und liegen im Straßenflurstück der BRD- Bundesstraßenverwaltung.

Die Planung bewirkt einen weiteren unwiederbringlichen Verlust von ackerbaulich genutzter Fläche.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung der FNP-Änderung Nr. 34 wird im Pkt. 2.3 "Plangebiet – Erschließung und technische Infrastruktur" wie folgt ergänzt:

"Im Plangebiet der FNP-Änderung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der östliche Rand des Plangebietes weist teilweise kleinflächige Gehölzstrukturen auf (planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der L1052 / B7).

Der Verlust von bisher ackerbaulich genutzter Fläche ist zur Umsetzung der Planungsziele erforderlich. Zur vorliegenden Planung erfolgte eine Alternativenbetrachtung in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass eine Umsetzung der Planungsziele bevorzugt am Standort "Am Tonberg" erfolgen soll. Für diesen Standort sprechen u.a. diverse Gunstfaktoren, wie seine verkehrstechnisch besonders günstige Lage, die mögliche Erzeugung von Nutzungssynergien und die Bereitstellung örtlicher Arbeitsplätze.

Deweiteren wird durch die Lage des Standortes im Bereich des kompakten Stadtgebietes von Erfurt und die angrenzend bereits bestehende Bebauung einer Zersiedlung der Landschaft (welche bei einer Nutzung von Flächen außerhalb des bebauten Stadtgebietes erfolgen könnte) und eine alternative bauliche Inanspruchnahme von Freiflächen bzw. der Entzug hochwertigen Ackerbodens im offenen Landschaftsraum vermieden. Durch Nutzung der im Stadtgebiet bereits vorhandenen Infrastruktur (z.B. Straßen, ÖPNV, Leitungssystem) vermeidet die Planung das Erfordernis diese Infrastruktur an anderer Stelle ggf. neu zu errichten. Hiermit wird ein Beitrag zu einer ressourcenschonenden und gleichzeitig kosteneffizienten Stadtentwicklung geleistet.

Außerdem liegt für den Standort "Am Tonberg" aktuell ein konkretes Bauvorhaben vor. Der Standort entspricht auch aus Sicht des Vorhabenträgers der zu präferierenden Vorzugsalternative. Auf Grund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. Flächenverfügbarkeit, Kundenströme, Rentabilität kann hier somit von einer absehbaren Umsetzung der Planungsziele der 34. Änderung des FNP ausgegangen werden.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.03.2018 00.00.0000	

B25 ThLb Arbeitsschutz

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarerische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	16.04.2018 00.00.0000	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B27
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.03.2018 00.00.0000	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B28
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarerische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	27.03.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Im Rahmen der Zuständigkeit für die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Thüringen wird mitgeteilt, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden. Es bestehen keine Einwände gegen die geplante Flächennutzungsplan-Änderung.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B29
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.03.2018 00.00.0000	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B30
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	27.03.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

In unmittelbarer Nähe des Plangebiets sind bereits archäologische Befunde und Funde bekannt. Rechtsgrundlage: ThDSchG. Für Bauvorhaben auf der bekannten Fläche ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34 wird im Pkt. 8 "Hinweise" unter Pkt. 8.1 "Denkmalschutz – Archäologische Funde" wie folgt geändert:

"Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden."

Anmerkung:

Im Übrigen kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B31
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B32
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Gemeindeverwaltung Elxleben Thomas-Müntzer-Str. 6 99189 Elxleben	
mit Schreiben vom:	21.03.2018 00.00.0000	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B32
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Gemeinde Mönchenholzhausen Schlossgasse 19 99428 Isseroda	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B34
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtverwaltung Bad Langensalza Marktstr. 1 99947 Bad Langensalza	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B35
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtverwaltung Sömmerda Postfach 1150 99601 Sömmerda	
mit Schreiben vom:	21.03.2018 00.00.0000	

nicht betroffen

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B36
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtverwaltung Gotha Hauptmarkt 1 99867 Gotha	
mit Schreiben vom:	13.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung (Vorentwurf) soll die vorbereitende Bauleitplanung auf das im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes LIN587 „Am Tonberg“ geplante Vorhaben abgestimmt werden. Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 17.500 m² und einem Anteil von zentrenrelevanten Sortimenten von maximal 680 m² Verkaufsfläche sowie die Ansiedlung von dienstleistenden und produzierenden Gewerbebetrieben.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Das Planungserfordernis ergibt sich auch aus dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan LIN587"Am Tonberg". Die im Bebauungsplan vorgesehene Art der Nutzung entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen FNP. Somit wird gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB verstoßen. Der Bebauungsplan kann nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden. Mit der 34. Änderung des FNP werden die Darstellungen des wirksamen FNP entsprechend der neuen planerischen Zielstellung für das Plangebiet geändert (s.a. folgender Pkt. 2)

Punkt 2:

Die Betroffenheit der Stadt Gotha besteht hinsichtlich der Schaffung eines neuen Einzelhandelsstandortes und resultiert aus der Lage im Einzugsbereich mit Erreichbarkeiten innerhalb von maximal 30 – 40 Minuten sowie der damit verbundenen Überschneidung der Einzugsbereiche beider Städte. Mit einer Erweiterung der Verkaufsflächen im Stadtgebiet Erfurt ist grundsätzlich der Abzug von Kaufkraft zu Lasten der Stadt Gotha zu befürchten.

Ein gewisses Entwicklungspotenzial für den Angebotsstandort Erfurt im Bau- und Gartenmarktsegment ist durchaus nachvollziehbar und gerechtfertigt.

Sowohl das rechtskräftige Einzelhandels- und Zentrenkonzept (2009) als auch die Fortschreibung 2016 schreiben als Grundsatz 3 zur Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment fest, keine neuen Sonderstandorte vorzubereiten bzw. auszuweisen. In den Konzepten wird davon ausgegangen, dass für die Ausschöpfung der rechnerischen Potenziale die bestehenden Einzelhandels- bzw. Sonderstandorte als zukünftige Konzentrationsbereiche ausreichend sind.

In der Stellungnahme der Stadt Gotha zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2016 für die Landeshauptstadt Erfurt (Entwurf) vom 02.03.2017 wird der vorgeschlagene Umgang den Sonderstandorten ausdrücklich begrüßt. Dem entgegenstehend läuft das Vorhaben im FNP-Änderungsbereich Nr. 34 auf einen zusätzlichen Sonderstandort hinaus und widerspricht somit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Innerhalb der nahegelegenen und bereits als solche ausgewiesene Sonderstandorte Globus II und TEC (OBI II) sind Leerstände in der Größenordnung des geplanten Vorhabens vorhanden, deren Nachnutzung Vorrang vor der Schaffung weiterer Verkaufsflächen haben muss.

Die vorgenannten Aspekte sind bei der zu erstellenden Wirkungsanalyse hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt und auch im regionalen Kontext zu berücksichtigen. Zusammenfassend wird die vorliegende Planung weiterhin kritisch beurteilt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Angesichts der aktuellen Tendenzen und Perspektiven der Erfurter Stadtentwicklung und den damit verbundenen Bedarfen ist eine Änderung der städtebaulichen Entwicklungsziele für das Plangebiet notwendig.

Mit der 34. FNP-Änderung soll ein weiterer Standort für großflächigen nicht zentrenrelevanten Handel planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Stadt Erfurt ist Oberzentrum in der Region Mittelthüringen. In den Oberzentren sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere auch die Einzelhandelsfunktion. Die konkrete Steuerung der Einzelhandelsentwicklung von Erfurt erfolgt durch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt. Demzufolge soll die vorliegende Planung insbesondere einer Ergänzung und Erweiterung des in Erfurt bestehenden Angebotes in den Warengruppen "Baumarktsortimente" und "Gartenmarktsortimente" dienen.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) 2017 wurde am 10.04.2019 vom Stadtrat beschlossen. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt dient als Leitlinie für kommunalpolitische Entscheidungen sowie das Verwaltungshandeln der Landeshauptstadt Erfurt und als Orientierungshilfe für Investoren. Es wird u.a. aufgezeigt, wo im Stadtgebiet von Erfurt die Ansiedlung bzw. der Betrieb von Einzelhandel angestrebt wird und wo Handlungsbedarf zur Steuerung des Einzelhandels besteht. Ein zentrales Hauptanliegen des EHZK 2017 ist insbesondere der Schutz und die Weiterentwicklung des Einzelhandelsstandortes Altstadt.

Im EHZK 2017 wird weiterhin u.a. davon ausgegangen, dass dem allgemeinen Strukturwandel im Einzelhandel folgend, auch in der Landeshauptstadt Erfurt die Einzelhandelsstruktur zunehmend durch großflächige Betriebsformen geprägt wird und einzelne Warengruppen, wie z.B. die Bau- und Gartenmarktsortimente, dabei besonders hervortreten. Die Warengruppe Baumarktsortimente zeigt dabei für den Angebotsstandort Erfurt ein gewisses Entwicklungspotenzial. Diese rechnerischen Potenziale können gemäß EHZK 2017 grundsätzlich zum einen zur Arrondierung bestehender Standorte herangezogen werden sowie zum anderen auch zur Neuansiedlung eines zusätzlichen Marktes.

Im Rahmen der 34. Änderung des FNP wurde hierfür eine ausführliche Prüfung von Standortalternativen erstellt, welche sowohl bestehende wie neue Standorte berücksichtigt. Im

Ergebnis wird zusammenfassend festgestellt, dass eine Umsetzung der Planungsziele der 34. Änderung des FNP bevorzugt am Standort "Am Tonberg" erfolgen soll (vgl. Pkt. 6 "Planungsalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34). Mit der vorliegenden Planung entscheidet sich die Landeshauptstadt Erfurt somit für die vorgenannte Option des EHZK 2017 zur "Neuansiedlung eines zusätzlichen Marktes".

Die Landeshauptstadt Erfurt hat ein eigenes Interesse an einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Auch wird angestrebt, durch ein bestehendes vielseitiges Unternehmensspektrum sowohl größerer wie auch kleinerer Betriebsformen frühzeitig dem Entstehen örtlicher Monopolstellungen einzelner Unternehmen entgegenzuwirken. Auf der vorbereitenden Ebene des FNP wird dabei die Entwicklung kleiner Betriebsformen für das Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Planung soll aber absehbar vorrangig dem Segment größerer Betriebsformen (Flächenbedarf von mindestens 5 ha Grundstücksfläche) dienen. Grundsätzlich ist beabsichtigt, durch die Etablierung eines sogenannten "Magnetbetriebes" einer nicht zentrenrelevanten Handelsnutzung auch die gewerbliche Entwicklung der angrenzenden bisher noch unbebauten gewerblichen Bauflächen zu befördern. So können diese Flächen absehbar für die wirtschaftliche Entwicklung in Wert gesetzt werden. Auf diese Weise soll u.a. die Schaffung erforderlicher Arbeitsplätze für die Bevölkerung der Stadt Erfurt und (auf Grund bestehender Pendlerbeziehungen) ggf. auch für die Bevölkerung des Umlandes. Im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Stadtentwicklung soll der in Erfurt bestehende nichtzentrenrelevante Bedarf möglichst vorrangig innerhalb des Erfurter Stadtgebiet gedeckt und Einkaufsfahrten in die Erfurter Umlandgemeinden vermieden werden. Mit der Funktion Erfurts als Oberzentrum der Region Mittelthüringen und der gegebenen Freizügigkeit des Handels ist dabei nicht auszuschließen, dass auf Grund individueller Käuferentscheidungen auch anteilige Kaufkraftabflüsse aus umliegenden Kommunen erfolgen.

Eine entsprechende Konkretisierung der Planungsziele kann auf der nachfolgenden konkreteren Ebene des Bebauungsplanes erfolgen. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass u.a. zur Überprüfung raumordnerischer Belange, zum o.g. Bebauungsplan LIN587 "Am Tonberg" eine städtebauliche Verträglichkeitsstudie erstellt wurde. Nach derzeitigem Stand dieser Wirkungsanalyse wird von der Einhaltung des Kongruenzgebotes und des Beeinträchtigungsgebotes ausgegangen sowie angenommen - da das Planvorhaben nur geringfügig zentrenrelevante Sortimente beinhaltet (max. 700 qm Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente), dass das Integrationsgebot nicht von Belang ist. Eine wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit anderer Orte oder auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erwartet. Es ist beabsichtigt, in Bezug auf die Empfehlungen des REHK ein Moderationsverfahren anzuberaumen.

Die Stadt Gotha soll zum Entwurf der 34. Änderung des FNP gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt werden. Es besteht somit die Möglichkeit eine weitere Stellungnahme zur 34. FNP-Änderung abzugeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B37
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtverwaltung Weimar Postfach 2014 99421 Weimar	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B38
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtverwaltung Jena Postfach 100338 07703 Jena	
mit Schreiben vom:	05.04.2018 00.00.0000	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B39
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtverwaltung Arnstadt Markt 1 99310 Arnstadt	
mit Schreiben vom:	28.03.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Die Interessen und Entwicklungsabsichten der Stadt Arnstadt werden von der Planung berührt. Dieses kann jedoch auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend geprüft werden. Es bestehen somit möglicherweise Einwendungen, die in der folgenden Begründung näher erläutert sind.

Die Stadt Arnstadt hat sich zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan mit einer Stellungnahme vom 22.01.2018 ausführlich geäußert und ihre Bedenken begründet. Bereits dort wurde ausgeführt, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage der in Aussicht gestellten Wirkungsanalyse möglich ist. Erst auf dieser Grundlage kann die eigene Betroffenheit der Stadt Arnstadt eingeschätzt und eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die Begründung gilt für die hier vorliegende Planung gleichlaufend, bis neue Sachverhalte zum Vorhaben bzw. Prüfkriterien vorliegen:

Betroffenheit der Stadt Arnstadt

Die Stadt Arnstadt als im Regionalplan Mittelthüringen festgeschriebenes Mittelzentrum ist bereits jetzt - ohne die nunmehr geplante, neu zu schaffende großflächige Verkaufseinrichtung - aufgrund der räumlichen Nähe zur Stadt Erfurt und der bereits vorhandenen großflächigen Verkaufseinrichtungen in der Stadt Erfurt und deren Umland direkt in Ihren eigenen Stadtentwicklungsinteressen und somit in ihrer mittelzentralen Funktion in ihrem Einzugsbereich wesentlich betroffen und - davon muss die Stadt zunächst ausgehen - beeinträchtigt.

Die Stadt Arnstadt verfügt seit Oktober 2014 über ein im Stadtrat der Stadt Arnstadt beschlossenes Einzelhandels- und Zentrenkonzept. In der dafür zugrunde liegenden umfassenden Analyse des Einzelhandels in der Stadt Arnstadt wird sowohl auf Defizite und damit verbunden auf einen enormen Kaufkraftabfluss, aber auch daraus schlussfolgernd auf das vorhandene Potential zur Eigenentwicklung verwiesen.

Die Nutzung des Eigenpotentials in der Stadt Arnstadt wird bereits jetzt - ohne die hier vorliegende geplante Neuansiedlung - durch vorhandene Großstandorte entlang der A4 und an weiteren Standorten in Randlagen der Stadt Erfurt und anderen Mittelzentren stark beeinträchtigt. Ungeachtet dessen möchte die Stadt Arnstadt mit eigenen Stadtentwicklungsprozessen vorhandene Eigenpotentiale nutzen, um ihrer Versorgungsfunktion als Mittelzentrum mit entsprechenden attraktiven Angeboten gerecht zu werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Angesichts der aktuellen Tendenzen und Perspektiven der Erfurter Stadtentwicklung und den damit verbundenen Bedarfen ist eine Änderung der städtebaulichen Entwicklungsziele für das Plangebiet notwendig.

Mit der 34. FNP-Änderung soll ein weiterer Standort für großflächigen nicht zentrenrelevanten Handel planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Stadt Erfurt ist Oberzentrum in der Region Mittelthüringen. In den Oberzentren sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere auch die Einzelhandelsfunktion. Die konkrete Steuerung der Einzelhandelsentwicklung von Erfurt erfolgt durch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt. Demzufolge soll die vorliegende Planung insbesondere einer Ergänzung und Erweiterung des in Erfurt bestehenden Angebotes in den Warengruppen "Baumarktsortimente" und "Gartenmarktsortimente" dienen.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) 2017 wurde am 10.04.2019 vom Stadtrat beschlossen. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt dient als Leitlinie für kommunalpolitische Entscheidungen sowie das Verwaltungshandeln der Landeshauptstadt Erfurt und als Orientierungshilfe für Investoren. Es wird u.a. aufgezeigt, wo im Stadtgebiet von Erfurt die Ansiedlung bzw. der Betrieb von Einzelhandel angestrebt wird und wo Handlungsbedarf zur Steuerung des Einzelhandels besteht. Ein zentrales Hauptanliegen des EHZK 2017 ist insbesondere der Schutz und die Weiterentwicklung des Einzelhandelsstandortes Altstadt.

Im EHZK 2017 wird weiterhin u.a. davon ausgegangen, dass dem allgemeinen Strukturwandel im Einzelhandel folgend, auch in der Landeshauptstadt Erfurt die Einzelhandelsstruktur zunehmend durch großflächige Betriebsformen geprägt wird und einzelne Warengruppen, wie z.B. die Bau- und Gartenmarktsortimente, dabei besonders hervortreten. Die Warengruppe Baumarktsortimente zeigt dabei für den Angebotsstandort Erfurt ein gewisses Entwicklungspotenzial. Diese rechnerischen Potenziale können gemäß EHZK 2017 grundsätzlich zum einen zur Arrondierung bestehender Standorte herangezogen werden sowie zum anderen auch zur Neuansiedlung eines zusätzlichen Marktes.

Im Rahmen der 34. Änderung des FNP wurde hierfür eine ausführliche Prüfung von Standortalternativen erstellt, welche sowohl bestehende wie neue Standorte berücksichtigt. Im Ergebnis wird zusammenfassend festgestellt, dass eine Umsetzung der Planungsziele der 34. Änderung des FNP bevorzugt am Standort "Am Tonberg" erfolgen soll (vgl. Pkt. 6 "Planungsalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34). Mit der vorliegenden Planung entscheidet sich die Landeshauptstadt Erfurt somit für die vorgenannte Option des EHZK 2017 zur "Neuansiedlung eines zusätzlichen Marktes".

Die Landeshauptstadt Erfurt hat ein eigenes Interesse an einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Auch wird angestrebt, durch ein bestehendes vielseitiges Unternehmensspektrum sowohl größerer wie auch kleinerer Betriebsformen frühzeitig dem Entstehen örtlicher Monopolstellungen einzelner Unternehmen entgegenzuwirken. Auf der vorbereitenden Ebene des FNP wird dabei die Entwicklung kleiner Betriebsformen für das Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Planung soll aber absehbar vorrangig dem Segment größerer Betriebsformen (Flächenbedarf von mindestens 5 ha Grundstücksfläche) dienen. Grundsätzlich ist beabsichtigt, durch die Etablierung eines sogenannten "Magnetbetriebes" einer nicht zentrenrelevanten Handelsnutzung auch die gewerbliche Entwicklung der angrenzenden bisher noch unbebauten gewerblichen Bauflächen zu befördern. So können diese Flächen absehbar für die wirtschaftliche Entwicklung in Wert

gesetzt werden. Auf diese Weise soll u.a. die Schaffung erforderlicher Arbeitsplätze für die Bevölkerung der Stadt Erfurt und (auf Grund bestehender Pendlerbeziehungen) ggf. auch für die Bevölkerung des Umlandes. Im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Stadtentwicklung soll der in Erfurt bestehende nichtzentrenrelevante Bedarf möglichst vorrangig innerhalb des Erfurter Stadtgebiet gedeckt und Einkaufsfahrten in die Erfurter Umlandgemeinden vermieden werden. Mit der Funktion Erfurts als Oberzentrum der Region Mittelthüringen und der gegebenen Freizügigkeit des Handels ist dabei nicht auszuschließen, dass auf Grund individueller Käuferentscheidungen auch anteilige Kaufkraftabflüsse aus umliegenden Kommunen erfolgen.

Eine entsprechende Konkretisierung der Planungsziele kann auf der nachfolgenden konkreteren Ebene des Bebauungsplanes erfolgen. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass u.a. zur Überprüfung raumordnerischer Belange, zum o.g. Bebauungsplan LIN587 "Am Tonberg" eine städtebauliche Verträglichkeitsstudie erstellt wurde. Nach derzeitigem Stand dieser Wirkungsanalyse wird von der Einhaltung des Kongruenzgebotes und des Beeinträchtigungsgebotes ausgegangen sowie angenommen - da das Planvorhaben nur geringfügig zentrenrelevante Sortimente beinhaltet (max. 700 qm Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente), dass das Integrationsgebot nicht von Belang ist. Eine wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit anderer Orte oder auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erwartet. Es ist beabsichtigt, in Bezug auf die Empfehlungen des REHK ein Moderationsverfahren anzuberaumen.

Die Stadt Arnstadt soll zum Entwurf der 34. Änderung des FNP gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt werden. Es besteht somit die Möglichkeit eine weitere Stellungnahme zur 34. FNP-Änderung abzugeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B40
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtverwaltung Ilmenau Am Markt 7 98693 Ilmenau	
mit Schreiben vom:	06.04.2018 00.00.0000	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B41
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtverwaltung Suhl Marktplatz 1 98527 Suhl	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B42
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtverwaltung Saalfeld/Saale Markt 1 07318 Saalfeld/Saale	
mit Schreiben vom:	19.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Wie im Falle des B-Planverfahrens LIN587 ist die Stadt Saalfeld/Saale von o. g. Vorhaben nicht betroffen. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten. Keine Einwände.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen- keine Einwände zum Planvorhaben.

Erläuterung:

Die Stadt Saalfeld/Saale soll zum Entwurf der 34. Änderung des FNP gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt werden.

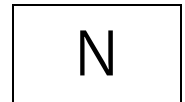
ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B43
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtverwaltung Apolda Markt 1 99510 Apolda	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B44
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Stadtverwaltung Butteltstedt Markt 14 99439 Butteltstedt	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

**2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	19.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Prüfen, ob Vorkommen von Feldhamstern auf der Fläche bekannt sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Hamster (*Cricetus cricetus*) ist:

- eine Art des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
- besonders geschützte Art nach § 7 BNatSchG
- eine nach der Roten Liste Thüringen von Aussterben bedrohte Art

Für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Umweltbericht erstellt. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Hierzu gehört gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB auch das Schutzgut Fauna und Flora. Hierfür wurde u.a. betrachtet, ob im Planungsraum besonders bzw. streng geschützte Arten laut § 30 BNatSchG bekannt sind.

Dannach kann auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplanes davon ausgegangen werden, dass keine Feldhamster im vorliegenden Plangebiet vorkommen. Im Umweltbericht zur vorliegenden FNP-Änderung wird entsprechend im Pkt. "2.1 Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose" unter "Pkt. 2.1.1 Schutzgut: Flora/ Fauna /biologische Vielfalt" diesbezüglich u.a. Folgendes dargelegt:

"Der Planungsraum ist aktuell durch eine strukturarme intensiv genutzte Ackerfläche sowie vereinzelte randliche Gehölzstrukturen geprägt. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan LIN587 "Tonberg" wurde das Vorkommen von besonders geschützten Brutvogelarten der Agrarlandschaft (Feldlerche, Stieglitz, Schafstelze) belegt. Am nördlichen Rand des Planungsraumes wurde eine in West-Ost verlaufende Zugbahn für verschiedene Vogelarten beobachtet. Weitere Vogelarten, unter anderem der Rotmilan (streng geschützt), suchen den Planungsraum gelegentlich zur Nahrungssuche auf. Feldhamster wurden nicht nachgewiesen. Das Gebiet weist auf Grund der Strukturarmut eine geringe biologische Vielfalt auf. ..."

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Dementsprechend wurde auch in die Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34 im Pkt. 4 "Umweltsituation" unter Pkt. 4.1 "Natura -2000 Gebiete und Artenschutz" u.a. folgende Erläuterung aufgenommen:

"... Artenschutzrechtliche Beurteilung: Eine konkrete Analyse der Lebensraumeignung sowie die Angabe von Populationsgrößen, ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich. Hinsichtlich Flächen mit potenziellen Vorkommen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (verbindliche Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung) die artenschutzrechtlichen Belange erneut konkret zu prüfen und zu beachten. Sofern es erforderlich würde, können auf den o. g. nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorgesehen werden (z.B. Bauzeitenregelungen, Schaffung von Ersatzhabitaten, Umsiedlungsmaßnahmen)."

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zum Bebauungsplan LIN587 "Tonberg" vorliegenden Untersuchungen zum Feldhamster:

- LIN587 - Faunistischer Fachbeitrag, Stand 10/2013
- LIN587 - Kurzgutachten Feldhamster, Stand 09/2018

weitere verfügbare umweltrelevante Informationen darstellen, welche gemäß § 3 Abs.2 BauGB zusammen mit dem Entwurf der 34. Änderung des FNP öffentlich ausgelegt werden.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom:	22.03.2018 00.00.0000	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimарische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	27.03.2018 00.00.0000	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	00.00.0000 00.00.0000	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen/ OT Seebach	
mit Schreiben vom:	13.04.2018 00.00.0000	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	28.03.2018 00.00.0000	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom:	20.04.2018 00.00.0000	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

2.3 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung**

Ö

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg" abgegeben.

**2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung
 und deren Abwägung**

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom:	23.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Die untere Immissionsschutzbehörde (mit Änderung), die untere Naturschutzbehörde (mit Änderungen), die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallbehörde stimmen der Änderung des Flächennutzungsplans zu.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 2:

Klimaökologie

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit geneigtem Hangbereich ist ein großes, hoch aktives Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Aus diesem Grund liegt der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung vollständig in der Klimaschutzzone II. Ordnung außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs. Die Grenze des stadtklimatischen Einflussbereichs verläuft (aufgrund der Topographie bzw. Hangexposition) westlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten fließt die hier entstehende Kaltluft zu einem großen Teil in Richtung Osten (Linderbach) ab.

Durch die Ausweisung Sondergebiet sind somit bedeutsame Auswirkungen auf das Erfurter Stadtklima der dicht besiedelten Kernstadtbereiche trotz größerer Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

Die Summe der zusätzlich überplanten Grünflächen von 2,6 ha ist durch einen umfassenden Freihaltebereich von über 50 Metern zwischen Wohnbebauung "Am Tonberg" und dem geplanten Gewerbe zu kompensieren. Klimatisch ausgleichend wirkende Maßnahmen sind als verkehrsbegleitendes Grün, baumverschattete Stellplätze, extensive Dachbegrünungen, Bauhöhenbegrenzung, Durchlüftungsbereiche, u. a. im Gebiet festzusetzen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung der FNP-Änderung Nr. 34 wurde diesbezüglich u.a. wie folgt überarbeitet:

- im Pkt. 3.2 "Entwicklungskonzepte und Pläne" unter Pkt. 3.2.3 "Klimaanpassungskonzept - Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt":
"Das Klimaanpassungskonzept wurde am 17.05.2018 durch den Stadtrat zur Kenntnis"

nis genommen. Das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 34 befindet sich in der Klimaschutzzone II. Ordnung außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs."

- im Pkt. 4 "Umweltsituation" unter Pkt. 4.2 "Klimaökologie":
"Das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 34 befindet sich nach dem Klimaanpassungskonzept in der Klimaschutzzone II. Ordnung außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs (vgl. Pkt. 3.2.3 "Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34). Die Grenze des stadtklimatischen Einflussbereichs verläuft (aufgrund der Topographie bzw. Hangexposition) westlich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 34. Durch die beabsichtigte Darstellung eines Sondergebietes "Handel - nicht zentrenrelevant" sind bedeutsame Auswirkungen auf das Erfurter Stadtklima der dicht besiedelten Kernstadtbereiche trotz größerer Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten."

Für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Umweltbericht erstellt. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Hierzu gehört gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB insbesondere auch die Auswirkungen auf das Klima.

Im Umweltbericht zur vorliegenden FNP-Änderung wird diesbezüglich im Pkt. "2.1. Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose" unter Pkt. 2.1.5 "Schutzgut Klima" u.a. dargelegt: "Im Zuge der Umwidmung von Grün- in Sondergebietsflächen ist mit einem weitgehenden Verlust der klimatischen Flächenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung zu rechnen. Im nachgeordneten Verfahren können im Bereich der entstehenden Ausgleichsflächen die Voraussetzungen zur Bildung von Kaltluft erhalten bleiben. Die Planänderung beansprucht einen Bereich, der aktuell lediglich lokal klimatische Flächenfunktionen aufweist (Kaltluftentstehung). Ausgewiesene Ventilationsbahnen werden nicht beeinträchtigt."

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme somit auch auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Innerhalb der Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes "Handel-nicht zentrenrelevant" der 34. Änderung des FNP können in nachfolgenden Planverfahren auch geeignete Maßnahmen für den Klimaschutz, wie die Schaffung von Grünstrukturen (z.B. begrünte Regenrückhaltebecken, verkehrsbegleitendes Grün, baumverschattete Stellplätze, extensive Dachbegrünungen), die Sicherung von Freihalte- bzw. Durchlüftungsbereichen und Bauhöhenbegrenzungen geregelt werden.

Nach derzeitigem Stand sind im nachfolgenden B-Planverfahren LIN587 "Am Tonberg" entsprechende Regelungen vorgesehen, welche u.a. einen Durchlüftungsbereich zwischen der Wohnbebauung "Am Tonberg" und dem geplanten Bau- und Gartenmarkt, Baumpflanzungen in den Verkehrs- und Stellplatzflächen, Bauhöhenbegrenzung und extensive Dachbegrünungen berücksichtigen.

Punkt 3:

Klimaökologie

Ergänzung zur Begründung (Punkt: Planungsalternativen - Standortprüfung "Östlich Eisenberger Straße"):

Stand: 22.02.2022

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Der Standort "Östlich Eisenberger Straße" liegt vollständig in der Klimaschutzzone 1. Ordnung innerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs. Die Flächen besitzen eine sehr hohe Schutzbedürftigkeit. Diese Flächen werden mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen bewertet, das heißt bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen führen zu klimatisch bedenklichen Beeinträchtigungen.

In der Begründung ist in der Standortprüfung "Östlich Eisenberger Straße" folgendes zu ergänzen:

"Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen der Dittelstedter Flur stellen außerdem ein hoch aktives, schutzbedürftiges Kaltluftentstehungsgebiet im Erfurter Osten dar."

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

In der Begründung der FNP-Änderung Nr. 34 wurde unter Pkt. 6.1.3 "Bewertung der Alternativstandorte" die Beschreibung der Standortalternative "Östlich Eisenberger Straße/ Rudolstädter Straße" hinsichtlich der Umweltbelange und Schutzgüter im Bewertungskriterium "Klima / Luft" entsprechend überarbeitet.

Punkt 4:

- Lärm

Lärmkonflikte mit den nördlich angrenzenden Wohnbauflächen, die sich durch die Flächennutzungsplanänderung ergeben, sind im Rahmen der nachgeordneten Planungsverfahren zu lösen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Ausgangslage ist eine mit Lärm vorbelastete Umgebung durch die Bahn im Norden, die Ostumfahrung im Osten, die Weimarische Straße im Süden und Gewerbe im Westen. Das Plangebiet liegt an der Eisenbahntrasse Halle (Saale) Hbf – Guntershausen. Es sind hiervon keine störenden Lärmeinwirkungen für die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes "Handel-nicht zentrenrelevant" und einer Grünfläche der 34. Änderung des FNP zu erwarten. Jedoch ist die nördlich des vorliegenden Plangebietes an der Straße "Am Tonberg" liegende Wohnbebauung zu berücksichtigen und ggf. vor Lärmeinwirkungen durch neu hinzutretende Lärmquellen zu schützen.

Angesichts der aktuellen Tendenzen und Perspektiven der Erfurter Stadtentwicklung und den damit verbundenen Bedarfen ist eine Änderung der städtebaulichen Entwicklungsziele für das Plangebiet notwendig. Mit der 34. FNP-Änderung soll ein weiterer Standort für großflächigen nicht zentrenrelevanten Handel planungsrechtlich vorbereitet und dabei eine mit den gesamtstädtischen Entwicklungszielen übereinstimmende, geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet werden. Die Stadt Erfurt ist Oberzentrum in der Region Mittelthüringen. In den Oberzentren sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere auch die Einzelhandelsfunktion. Die konkrete Steuerung der Einzelhandelsentwicklung von Erfurt erfolgt durch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt. Demzufolge soll die vorliegende Planung insbesondere einer Ergänzung und Erweiterung des in Erfurt bestehenden Angebotes in den Warengruppen "Baumarktsortimente" und "Gartenmarktsortimente" dienen.

Die gegenüber dem wirksamen FNP beabsichtigte Vergrößerung der Bauflächen (vgl. Pkt. 9 "Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34) kann aber eine mögliche Erhöhung der zu erwartenden Lärmimmissionen beinhalten.

Hinsichtlich der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Diesbezüglich kommen z.B. Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie technische Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht in Betracht. Möglich wäre u.a. auch die Gliederung von Baugebieten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO oder ein Ausschluss von Nutzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Hierzu wird im Einzelnen auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren verwiesen.

Die FNP-Änderung Nr. 34 wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan LIN 587 "Am Tonberg" durchgeführt. Mit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des 2. Vorentwurfes und der erneuten frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit Nr. 1306/17 vom 16.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 15.12.2017) zum Bebauungsplan LIN587"Am Tonberg" wurde als Planungsziel auch die "Bewältigung der Konflikte mit der benachbarten Wohnbebauung Am Tonberg" vom Stadtrat bestätigt. Nach derzeitigem Stand wurden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung LIN587"Am Tonberg" sowohl eine schalltechnische Untersuchung (u.a. hinsichtlich der Festsetzung von Emissionskontingenten) erstellt sowie B-Planfestsetzungen zur erforderlichen Lärmkontingentierung getroffen.

Der FNP regelt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Einhaltung der Orientierungswerte muss sich auf konkrete Nutzungen beziehen, welche im Einzelnen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zugelassen werden. Zur weiteren Bewältigung von Nutzungskonflikten im Einzelnen wird daher auch auf die im Planvollzug zu realisierende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgestellt. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

In der Begründung zur 34. Änderung des FNP wird unter Punkt 4.3 "Immissionsschutz" folgendes erläutert:

"Nördlich des Plangebietes der 34. Änderung des FNP bestehen auf Grund bereits vorhandener nicht unerheblicher Lärmbelastung u.a. durch Hauptverkehrsstraßen und der Nachbarschaft zur Bahnlinie nördlich des Plangebietes ggf. erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse. Die Hauptlärmquellen stellen die Bahntrasse "Erfurt- Halle (Saale) Hbf – Gunterhausen, die Konrad - Adenauer - Straße und die Weimarerische Straße dar."

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 5:

Im Entwurf zum FNP sind die Ziele des Landschaftsplanes sowie die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens zum Bebauungsplan LIN587 und die Arten-Daten aus dem LINFOS zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Schaffung einer Grünzäsur entlang der Ostumfah-

rung (landschaftliche Einbindung) und entlang der nördlichen Plangebietsgrenze (Vogelzug).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Landschaftsplan vom November 1997 weist für das Plangebiet u.a. folgende Flächen aus: überwiegend Gewerbegebiet, landwirtschaftliche Flächen mit einer Biotopminderstausstattung (im östlichen Bereich). Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Erfurt erfolgte zunächst die Definition der großräumigen landschaftsplanerischen Ziele in einem Rahmenkonzept Masterplan Grün. Das Plangebiet der 34. Änderung des FNP gehört gemäß Rahmenkonzept Masterplan Grün zum Teilraum östlicher Hangfuß. Die Karte „Erfurter Grünes Leitbild“ stellt im Bereich der vorliegenden Planung „Gewerbe- und Verkehrslandschaft“ dar. Die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes "Handel-nicht zentrenrelevant" und einer Grünfläche der 34. Änderung des FNP sind somit grundsätzlich mit dem Landschaftsplan vereinbar.

Angesichts der aktuellen Tendenzen und Perspektiven der Erfurter Stadtentwicklung und den damit verbundenen Bedarfen ist eine Änderung der städtebaulichen Entwicklungsziele für das Plangebiet notwendig. Mit der 34. FNP-Änderung soll ein weiterer Standort für großflächigen nicht zentrenrelevanten Handel planungsrechtlich vorbereitet und dabei eine mit den gesamtstädtischen Entwicklungszielen übereinstimmende, geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet werden. Die Stadt Erfurt ist Oberzentrum in der Region Mittelthüringen. In den Oberzentren sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere auch die Einzelhandelsfunktion. Die konkrete Steuerung der Einzelhandelsentwicklung von Erfurt erfolgt durch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt. Demzufolge soll die vorliegende Planung insbesondere einer Ergänzung und Erweiterung des in Erfurt bestehenden Angebotes in den Warengruppen "Baumarktsortimente" und "Gartenmarktsortimente" dienen.

Im Rahmen der 34. FNP-Änderung soll unter vorrangiger Berücksichtigung der vorgenannten Planungsziele keine Grünzäsur entlang der Ostumfahrung (eine räumliche Zäsur erfolgt bereits durch die Ostumfahrung) und entlang der nördlichen Plangebietsgrenze (Verlagerung auf das nachfolgende B.Planverfahren möglich) im FNP dargestellt werden.

Innerhalb der Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes "Handel-nicht zentrenrelevant" der 34. Änderung des FNP kann in nachfolgenden Planverfahren auch die Schaffung von Grünstrukturen und die Sicherung von Freihaltebereichen / Grünzäsuren geregelt werden. Nach derzeitigem Stand sind im nachfolgenden B-Planverfahren LIN587 "Am Tonberg" Regelungen vorgesehen, welche u.a. einen Grünbereich zwischen der Wohnbebauung "Am Tonberg" und dem geplanten Bau- und Gartenmarkt, Baumpflanzungen in den Verkehrs- und Stellplatzflächen und extensive Dachbegrünungen berücksichtigen.

Hinsichtlich der Ergebnisse vorliegender Artenschutzgutachten bzw. der Arten-Daten des "LINFOS" wurde die Begründung der FNP-Änderung Nr. 34 u.a. wie folgt im Pkt. 4 "Umweltsituation" unter Pkt. 4.1 " Natura -2000 Gebiete und Artenschutz" überarbeitet:

"Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach §§ 20 ff. BNatSchG bzw. §§ 8 ff.

ThürNatG. Es befinden sich ebenfalls keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG im Plangebiet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der Planungsraum ist aktuell durch eine strukturarme intensiv genutzte Ackerfläche sowie vereinzelte randliche Gehölzstrukturen geprägt. Im Bereich des Plangebietes kommen verschiedene Vögel, welche nach dem europäischen oder deutschen Artenschutzrecht besonders bzw. streng geschützt sind vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Vorkommen von besonders geschützten Brutvogelarten der Agrarlandschaft (Feldlerche, Stieglitz, Schafstelze) belegt. Am nördlichen Rand des Planungsraumes wurde eine in West-Ost verlaufende Zugbahn für verschiedene Vogelarten beobachtet. Weitere Vogelarten, unter anderem der Rotmilan (streng geschützt), suchen den Planungsraum gelegentlich zur Nahrungssuche auf. Hinsichtlich potenzieller Vorkommen können auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die artenschutzrechtlichen Belange konkret geprüft und beachtet werden. Sofern erforderlich, können in der verbindlichen Bauleitplanung und in der Baugenehmigung geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorgesehen werden (z.B. Bauzeitenregelungen, Schaffung von Ersatzhabitaten, Umsiedlungsmaßnahmen)."

Für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Umweltbericht erstellt. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Hierzu gehören gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB insbesondere auch die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	60 Bauamt	
mit Schreiben vom:	20.04.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Seitens des Bauamtes bestehen keine Bedenken. Wir bitten jedoch, die Begründung wie folgt zu ändern:

"Hinweise

Denkmalschutz Archäologische Funde

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden."

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung zur FNP-Änderung Nr. 34 wird im Pkt. 8. "Hinweise" unter Pkt. 8.1. "Denkmalschutz – Archäologische Funde" entsprechend geändert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom:	18.04.2018 00.00.0000	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	50 Amt für Soziales	
mit Schreiben vom:	21.03.2018 00.00.0000	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34, Bereich Linderbach "Nördlich Weimarische Straße / südlich Am Tonberg"	
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom:	20.03.2018 00.00.0000	

Punkt 1:

Aus der Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für den genannten Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.



Regelbauweisen zum barrierefreien Bauen

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegende Anforderungen an die Barrierefreiheit	3
1.1.	Allgemeine Hinweise	3
1.2.	Straßenseitenräume und Gehwege	4
1.2.1.	Grundsätzliche Anforderungen an fahrbahnbegleitende Gehwege	4
1.2.2.	Anforderungen an Gehwege differenziert nach Bebauungstypen bzw. Gestaltbereichen	7
1.3.	Wahrnehmbarkeit vertikaler Einbauten im Verkehrs- und Sicherheitsraum	11
1.4.	Gestaltung von Oberflächen und taktil-visuell wahrnehmbaren Leitsystemen auf Plätzen und in Fußgängerzonen	13
1.5.	Treppen und Stufen	14
1.6.	Beleuchtung.....	16
1.7.	Barrierefreiheit in denkmalgeschützten und städtebaulich sensiblen Bereichen	16
1.8.	Materialien und Strukturen für Bodenindikatoren	17
2	Überquerungsstellen von Fahrbahnen	19
2.1.	Grundsätze zu Überquerungsstellen	19
2.2.	Anforderungen an Lichtsignalanlagen	21
2.3.	Bordabsenkungen an Überquerungsstellen.....	22
2.4.	Überquerungsstelle - Seitenraum	23
2.5.	Überquerungsstelle - Mittelinsel	26
2.6.	Musterzeichnungen Überquerungsstellen	28
3	Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)	46
3.1.	Grundsätze zu ÖPNV-Haltestellen	46
3.2.	Haltestellen des Buslinienverkehrs	48
3.3.	Stadtbahnhaltestellen	51
3.4.	Musterzeichnungen Haltestellen des ÖPNV	57
4	Quellenverzeichnis	70

1 Grundlegende Anforderungen an die Barrierefreiheit

1.1. Allgemeine Hinweise

Die Regelbauweisen zum barrierefreien Bauen orientieren sich an den geltenden Regelwerken und Vorschriften. Dies sind insbesondere die *Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen* (H BVA) und die DIN-Norm für einen barrierefreien öffentlichen Verkehrs- und Freiraum DIN 18040-3 sowie ergänzende DIN-Normen für visuelle Kontraste DIN 32975 und für Bodenindikatoren DIN 32984.

Auf Grundlage der genannten Regelwerke erfolgte eine Abwägung in Anlehnung an die „Schutzziel-Klausel“ der H BVA, wonach das Ziel einer barrierefreien Verkehrsanlage abweichend von den Vorgaben der H BVA prinzipiell auch auf anderen Wegen erreicht werden kann, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:¹

- Gestaltungs- und Bauvarianten müssen auf lokaler Ebene bereits seit längerer Zeit eingeführt und gebaut worden sein
- Gestaltungs- und Bauvarianten erfüllen auch heute noch nachweislich ihren funktionalen Zweck
- Gestaltungs- und Bauvarianten stellen von Seiten der Menschen mit Behinderungen eine akzeptierte Lösung dar.

Die Regelbauweisen gelten für den Neubau von öffentlichen Verkehrs- und Außenanlagen. Sie sollten eine sinngemäße Anwendung finden für Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen und Nutzungsänderungen im Bestand. Daneben können die Regelbauweisen für die barrierefreie Gestaltung nicht öffentlich zugänglicher Verkehrs- und Außenanlagen genutzt werden.

Die Regelbauweisen legen die Nutzungsansprüche für einen barrierefreien Fußverkehr fest. Es wird davon ausgegangen, dass im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum konkurrierende Nutzungsansprüche auftreten können, die im Rahmen des Planungsprozesses untereinander abgewogen werden². Diesbezüglich wird auch auf Kapitel 1.7 hingewiesen.

Hinweis: In den Regelbauweisen wird die grundsätzliche Ausgestaltung hinsichtlich der Belange des barrierefreien Bauens textlich und in Musterzeichnungen dargestellt. In allen Zweifelsfällen, bei Unklarheiten oder zur Lösung spezieller Detailfragen im Einzelfall wird die Abstimmung mit der AG „Barrierefreies Erfurt“ empfohlen.

¹ Rebstock 2010, S.786

² Vgl. hierzu DIN 18040-3, S.5

1.2. Straßenseitenräume und Gehwege

Die dem Fußverkehr vorbehaltenden Flächen im *Seitenraum*³ müssen bestimmte Mindestkriterien aufweisen, um Barrierefreiheit zu gewährleisten. Im Folgenden werden zunächst die grundsätzlichen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von fahrbahnbegleitenden Gehwegen aufgeführt und anschließend differenziert nach unterschiedlichen Bebauungstypen bzw. untergliederten Gestaltbereichen auf Grundlage des *Stadtgestaltungskonzepts für Erfurt*⁴ konkretisiert.

1.2.1. Grundsätzliche Anforderungen an fahrbahnbegleitende Gehwege

Nach den einschlägigen Regelwerken der FGSV beträgt die Regelbreite von Gehwegen bei geschlossener Bebauung und geringer Dichte (maximal drei Geschosse) 2,50 m, die sich wie folgt zusammensetzt⁵:

- *Verkehrsraum*⁶ für zwei Fußgänger: 1,80 m
- Sicherheitsraum zur Fahrbahn: 0,50 m
- Sicherheitsraum zur angrenzenden Bebauung: 0,20 m

An unvermeidbaren Engstellen ist eine lichte Breite zwischen Hindernissen von mindestens 90 cm einzuhalten. Spätestens nach 18,00 m sind Begegnungsflächen in einer Breite von mindestens 1,80 m vorzusehen. Bei Engstellen in Richtung Fahrbahn ist zusätzlich zur lichten Breite von 90 cm auch der Sicherheitsraum zur Fahrbahn einzuplanen⁷.

Daneben sind Verkehrsräume für den Fußverkehr durchgängig bis zu einer lichten Höhe von mindestens 2,25 m frei von festen Einbauten bzw. Hindernissen zu halten.

Seitenraum- bzw. Gehwegbegrenzungen sind grundsätzlich taktil und visuell wahrnehmbar zu gestalten, z. B. mit⁸

- Bordsteinen in Höhe von mindestens 6 cm zur Fahrbahn oder
- Kantsteinen in Höhe von mindestens 3 cm (Anschlagkante nach oben) zur inneren (fahrbahnabgewandten) Seitenraumbegrenzung (Gehwegrücklage) oder mit einem
- Materialwechsel, z. B. zwischen Platten- und Fahrbahnbelag⁹ oder Rasen.

³ „Bereich zwischen *Fahrbahn* und angrenzenden *Grundstücken*.“ (FGSV Begriffsbestimmungen, S.78)

⁴ Landeshauptstadt Erfurt 2001.

⁵ H BVA, S.40; vgl. auch EFA, S.16 und RASt 06, S.52

⁶ „Festgelegter rechtwinklig begrenzter Raum über den für den Verkehr bestimmten Flächen, der sich aus den notwendigen Höhen und Breiten für [...] den Fußgängerverkehr einschließlich des Bewegungsspielraums ergibt.“ (FGSV Begriffsbestimmungen, S.80)

⁷ DIN 18040-3, S.7

⁸ DIN 18040-3, S.15

⁹ Z. B. mittels Trenn- bzw. Begrenzungstreifen (vgl. DIN 32984, S.64f.) oder Muldenrinnen, wobei „die Tiefe von Muldenrinnen maximal 1/30 ihrer Breite betragen“ (H BVA, S.43) sollte.

Insbesondere wenn zusätzlich Verweil- und Wirtschaftsräume existieren, sollte der Seitenraum gestalterisch gegliedert („Zonierung“) sein in eine

- Gehfläche (einbau- und hindernisfreier Verkehrsraum¹⁰ / *nutzbare Gehwegbreite*¹¹ / Gehbahn / Laufband)
- beidseitig an die Gehfläche anschließende Sicherheitsräume sowie
- Bereiche für den Aufenthalt, für Möblierung, das Abstellen von Fahrzeugen, Pfosten und Masten sowie Begrünung (Verweil- und Wirtschaftsraum).

Verweil- und Wirtschaftsräume sowie sonstige niveaugleich angrenzende Funktionsbereiche¹² sollten taktil und visuell kontrastierend von der Gehfläche abgegrenzt sein. Hierzu empfiehlt sich die Anordnung eines taktil und visuell von der Gehfläche unterscheidbaren Bodenbelags oder eines mindestens 30 cm breiten *Trennstreifens*¹³ (Begrenzungsstreifen nach H BVA) im Sicherheitsraum.

Die Längsneigung von Gehflächen sollte gemäß DIN 18040-3 und H BVA maximal 3 % betragen. Neigungen bis 6 % sind möglich, wenn Zwischenpodeste im Abstand von maximal 10,00 m angeordnet werden, die mindestens 1,50 m lang sind und eine Längsneigung von maximal 3 % aufweisen.

Die Querneigung von Gehflächen sollte lotrecht zur Gehrichtung maximal 2 % betragen, wobei bei Längsneigungen bis 1,5 % eine Querneigung bis 2,5 % zulässig ist¹⁴. Diese Vorgabe gilt auch für Grundstückszufahrten. Diesbezüglich sollte das ursprüngliche Gehwegniveau beibehalten und die Zufahrt zum Grundstück über eine Absenkung im Sicherheitsraum bzw. mittels im Sicherheitsraum angeordneter Schrägbordsteine oder zweiteiliger Absenker erfolgen¹⁵.

Die Oberflächen von Gehflächen müssen rutschhemmend, griffig, eben, fugenarm bzw. engfugig sowie erschütterungsarm berollbar sein¹⁶.

Nach DIN 18040-3 werden Ebenheit und erschütterungsarme Berollbarkeit erfüllt durch

- bituminös und hydraulisch gebundene Oberflächen oder
- Pflaster- und Plattenbeläge, die mindestens nach den Anforderungen der DIN 18318 ausgeführt werden.

¹⁰ Vgl. Fußnote 6 und H BVA, S.27

¹¹ DIN 18040-3, S.7

¹² Vgl. DIN 18040-3, S.15

¹³ „Fußgängerbereiche, die ohne erkennbaren Bord [...] niveaugleich an Busspuren, Gleiskörper, Radwege oder andere Fahrstreifen angrenzen, dürfen nicht mit Bodenindikatoren abgegrenzt werden. Stattdessen sind [...] Trennstreifen [...] einzusetzen. [...] Trennstreifen können z. B. aus spaltrauem Kleinpflaster [...]), Profilsteinen oder Grünstreifen (Rasen oder ähnlichem) bestehen.“ (DIN 32984, S.64)

¹⁴ DIN 18040-3, S.9; vgl. auch H BVA, S.23

¹⁵ Rebstock / Sieger 2015, S.28; vgl. auch RAS 06, S.119

¹⁶ Vgl. H BVA, S.30 und DIN 18040-3, S.9; eine grundsätzliche Bewertung ausgewählter Oberflächenbeläge im Hinblick auf Barrierefreiheit findet sich in Rebstock 2016, S.27ff.

Zu beachten ist, dass hydraulisch gebundene Deckschichten nur bedingt als barrierefreier Oberflächenbelag geeignet sind, da u. a. der Rollwiderstand erheblich erhöht ist und sich Split und Sand in den Profilen der Räder festsetzen können. Eine regelmäßige und fachgerechte Unterhaltung ist daher erforderlich¹⁷. Die dauerhafte Sicherstellung dieser Folgekosten muss bereits bei der Planung solcher Wege berücksichtigt werden¹⁸.

Grundsätzlich gelten folgende Baumaterialien als geeignet, um barrierefreie Oberflächen zu erreichen¹⁹:

- Asphalt
- Betonsteinplatten
- gesägte Natursteinplatten
- Betonsteinpflaster ohne Fase (Microfase²⁰ ist zulässig) und mit schmalen Fugen oder Plan verdichtet oder vergossen
- Klinker- und Ziegelpflaster
- gesägtes Natursteinpflaster mit schmalen Fugen oder Plan verdichtet oder vergossen

Die Breite von Fugen sollte aus Sicht der Barrierefreiheit generell nicht größer als 3 mm bis 5 mm ausfallen²¹.

Rutschhemmung und Griffigkeit werden durch Oberflächenbeläge, die einen SRT-Wert > 55 aufweisen, gewährleistet. Beläge, die nicht mit dem Skid Resistance Testverfahren²² messbar sind²³, müssen einen R-Wert (Klasse der Rutschhemmung²⁴) von mindestens R 11 oder von mindestens R 10/V4 aufweisen²⁵.

Auch an Grundstückszufahrten sollte grundsätzlich angestrebt werden, den Oberflächenbelag des Gehwegs durchzuführen. Sind Unterbrechungen in der Gehfläche (Laufband) dennoch technisch unvermeidlich, dann sind die o. g. Anforderungen an barrierefreie Oberflächen zu beachten (z. B. Einsatz von gesägtem Natursteinpflaster). Daneben sind Unterbrechungen über 6,00 m Länge möglichst zu vermeiden bzw. bei Nichtvermeidbarkeit eine taktile Führung z. B. mittels beidseitig zur Gehfläche angeordneter Trennstreifen oder einem Materialwechsel zwischen Gehfläche und Umgebungsbelag zu gewährleisten.

¹⁷ H BVA, S.30ff.

¹⁸ Vgl. hierzu Rebstock 2016, S.22f.

¹⁹ Rebstock 2014, S.12; vgl. auch Rebstock 2016, S.22

²⁰ „Eine als scharfkantig beschriebene Kante darf abgeschrägt oder abgerundet sein, ihr horizontales oder vertikales Maß darf 2 mm nicht überschreiten.“ (DIN EN 1338, S.9)

²¹ Sieger / Hintzke 2008, S.159

²² TP Griff-StB (SRT).

²³ Z. B. Bodenindikatoren, vgl. DIN 32984.

²⁴ DIN 51130, S.10

²⁵ DIN 18040-3, S.10; vgl. auch H BVA, S.30f.

1.2.2. Anforderungen an Gehwege differenziert nach Bebauungstypen bzw. Gestaltbereichen

Die Landeshauptstadt Erfurt hat im Jahr 2001 ein Gestaltungskonzept als internes Arbeitspapier aufgestellt, welches die Stadt in verschiedene Bebauungstypen bzw. Gestaltbereiche untergliedert und für diese Bebauungstypen Gestaltungsstandards auch für den Straßenraum und Gehwege definiert. Im Folgenden werden die empfohlenen Gestaltungen mit den grundsätzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit (vgl. Kapitel 1.2.1) verknüpft und im Hinblick auf die barrierefreie Gestaltung konkretisiert (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Hinweise für barrierefreie Gehwege in der Landeshauptstadt Erfurt differenziert nach Gestaltbereichen²⁶

Gestaltbereich		Bereichscharakterisierung gemäß Stadtgestaltungskonzept 2001	Hinweise zur Barrierefreiheit
Erweiterte Altstadt (kein Bestandteil Gestaltungskonzept)		<ul style="list-style-type: none"> • regionaltypischer Materialbezug bei Umgestaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung Berollbarkeit (Kapitel 1.2.1) • Beachtung Orientierung (Kapitel 1.4 und 1.7)
Einzel- und Doppelhäuser, Villen	Gründerzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gehwegbreite variiert entsprechend der ursprünglichen Bedeutung der Straße • Zonierung (Hauptgehbahn, Trauf-, Randpflaster und Baumstreifen) • Hauptgehbahn: diagonal verlegte quadratische Gehwegplatten (30/30 cm; Beton, sandgestrahlt oder mit Natursteinvorsatz) mit Bischofsmützen oder dreieckige Randplatten als Einfassung • In Randbereichen und zwischen offenen Baumscheiben: Granit- oder Kalksteinmosaikpflaster • Einfahrten: Basalt-Großpflaster 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Unterschreitung der Regelbreite der Hauptgehbahn: Beachtung Begegnungsflächen mit $\geq 1,80$ m Breite alle 18,00 m (Kapitel 1.2.1) • Vermeidung bzw. Beseitigung von Engstellen < 90 cm Breite (Kapitel 1.2.1) • Beachtung Berollbarkeit Einfahrten (Kapitel 1.2.1)
	20-30er Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Gehwegbreite: 2,00 m bis 3,00 m • Zonierung (Hauptgehbahn und Traufpflasterstreifen) • Hauptgehbahn: diagonal verlegte quadratische Beton-Gehwegplatten (ca. 30/30 cm) mit Bischofsmützen oder dreieckigen Randplatten als Einfassung (auch orthogonale Verlegung sowie Betonplatten mit beidseitig wassergebundener Decke) • In Randbereichen: Granit- oder Kalksteinmosaikpflaster • Einfahrten: Klein- oder Großsteinpflaster aus Basalt, Granit oder Porphy 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung Berollbarkeit Einfahrten (Kapitel 1.2.1)

²⁶ Datengrundlage: Landeshauptstadt Erfurt 2001.

Gestaltbereich		Bereichscharakterisierung gemäß Stadtgestaltungskonzept 2001	Hinweise zur Barrierefreiheit
Einzel- und Doppelhäuser, Villen	nach 1945	<ul style="list-style-type: none"> Gehwegbreite: ca. 50 cm bis 1,50 m Keine Zonierung möglich und erwünscht mittelformatige quadratische Betonplatten oder betoniert 	<ul style="list-style-type: none"> Beachtung Begegnungsflächen mit $\geq 1,80$ m Breite möglichst alle 18,00 m (Kapitel 1.2.1) Vermeidung bzw. Beseitigung von Engstellen < 90 cm Breite (Kapitel 1.2.1) oder Gewährleistung berollbarer Fahrbahnbeläge und möglichst Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich für gleichberechtigte Nutzung der Fahrbahn
	Siedlungsbau	<ul style="list-style-type: none"> Gehweg oft nur einseitig angelegt Gehwegbreite maximal 1,50 m i. d. R. keine Zonierung möglich Hauptgehwegbereich: Asphalt oder orthogonal verlegte quadratische Beton-Gehwegplatten (ca. 30/30 cm) In Randbereichen: ggf. beidseitig wassergebundene Decke Einfahrten: Klein- oder Großsteinpflaster aus Basalt, Granit oder Porphy 	<ul style="list-style-type: none"> Beachtung Begegnungsflächen mit $\geq 1,80$ m Breite möglichst alle 18,00 m (Kapitel 1.2.1) Vermeidung bzw. Beseitigung von Engstellen < 90 cm Breite (Kapitel 1.2.1) Beachtung Berollbarkeit Einfahrten (Kapitel 1.2.1)
Reihenhausbebauung	20-30er Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Gehwegbreite: 2,00 m bis 3,00 m i. d. R. keine Zonierung möglich Hauptgehwegbereich: Diagonal verlegte quadratische Beton-Gehwegplatten (ca. 30/30 cm) mit Bischofsmützen oder dreieckigen Randplatten als Einfassung (auch orthogonale Verlegung möglich) In Randbereichen: ggf. Kalksteinmosaikpflaster Einfahrten: Klein- oder Großsteinpflaster aus Basalt, Granit oder Porphy Vermeidung von Betonrechteck- oder Kleinquadratpflaster mit stark gefasten Kanten 	<ul style="list-style-type: none"> Beachtung Berollbarkeit Einfahrten (Kapitel 1.2.1) Einsatz von Materialien mit Microfase (Kapitel 1.2.1)
	nach 1945	<ul style="list-style-type: none"> Erschließung Wohngebäude über kleine Stichstraßen ohne separate Gehwege Fahrbahnbelag: Beton bzw. Betonplatten Gehweg Zufahrtstraße: orthogonal verlegte quadratische Betonplatten 	<ul style="list-style-type: none"> Gewährleistung berollbarer Fahrbahnbeläge Prüfung Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich für gleichberechtigte Nutzung der Fahrbahn

Gestaltbereich		Bereichscharakterisierung gemäß Stadtgestaltungskonzept 2001	Hinweise zur Barrierefreiheit
Blockrand- bebauung	Gründerzeit mit Vorgärten	<ul style="list-style-type: none"> • Gehwegbreite: ca. 2,00 m bis 5,00 m • Zonierung (Hauptgehbahn, Trauf-, Randpflaster und Baumstreifen) • Hauptgehbahn: diagonal verlegte quadratische Beton-Gehwegplatten (ca. 30/30 cm) mit Bischofsmützen oder dreieckigen Randplatten als Einfassung • In Randbereichen und zwischen offenen Baumscheiben: Kalkstein- und Granitmosaikpflaster • Einfassung Baumscheiben: Basaltpflasterstreifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung Berollbarkeit Einfahrten (Kapitel 1.2.1)
	Gründerzeit ohne Vorgärten	<ul style="list-style-type: none"> • Gehwegbreite: ca. 2,00 m bis 4,00 m • Zonierung (Hauptgehbahn, Trauf-, Randpflaster und Baumstreifen) • Hauptgehbahn: diagonal verlegte quadratische Beton-Gehwegplatten (ca. 30/30 cm) mit Bischofsmützen oder dreieckigen Randplatten als Einfassung • In Randbereichen und zwischen offenen Baumscheiben: Kalksteinmosaikpflaster • Einfassung Baumscheiben: Basaltpflasterstreifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung Berollbarkeit Einfahrten (Kapitel 1.2.1)
	20-30er Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Gehwegbreite: ca. 2,00 m bis 4,00 m • Zonierung (Hauptgehbahn sowie Rand- und Traufpflasterstreifen) • Hauptgehbahn: diagonal verlegte quadratische Beton-Gehwegplatten (ca. 30/30 cm) mit Bischofsmützen oder auch dreieckigen Randplatten als Einfassung (auch orthogonale Verlegung möglich sowie Betonplatten mit beidseitig wassergebundener Decke) • In Randbereichen: Kalksteinmosaikpflaster • Einfahrten: Klein- oder Großsteinpflaster aus Basalt, Granit oder Porphyr 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung Berollbarkeit Einfahrten (Kapitel 1.2.1)
Offene Zeilen- bebauung	20-30er Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche und differenzierte Gestaltung der Gehwege • z. T. Zonierung (Hauptgehwegbereich und Randbereich) • Hauptgehwegbereich: orthogonal oder diagonal verlegte Gehwegplatten • In Randbereichen: ggf. Kalksteinmosaik oder wassergebundene Decke • Verhinderung der Entfremdung kleiner Erschließungswege zum Parken 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Unterschreitung der Regelbreite des Hauptgehwegbereichs: Beachtung Begegnungsflächen mit $\geq 1,80$ m Breite alle 18,00 m (Kapitel 1.2.1) • Vermeidung bzw. Beseitigung von Engstellen < 90 cm Breite (Kapitel 1.2.1) • Sicherstellung Nutzbarkeit von Erschließungswegen

Gestaltbereich		Bereichscharakterisierung gemäß Stadtgestaltungskonzept 2001	Hinweise zur Barrierefreiheit
Offene Zeilenbebauung	1955 - 65	<ul style="list-style-type: none"> • weite Straßenzüge mit meist breiten Gehwegen • z. T. Zonierung (Hauptgehwegbereich und Randbereich) • Hauptgehwegbereich: orthogonal verlegte Gehwegplatten oder betoniert • In Randbereichen: ggf. wassergebundene Decke • Grünbereiche: schmale Wohnwege 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung bzw. Beseitigung von Engstellen < 90 cm Breite im Bereich der schmalen Wohnwege (Kapitel 1.2.1)
	1965 - 75	<ul style="list-style-type: none"> • Motorisierter Verkehr getrennt von großen zusammenhängenden Grünflächen, die von separaten Fußwegesystemen durchzogen sind • Wohnwegesystem: orthogonal verlegte Gehwegplatten in unterschiedlichen Größen von ca. 30/30 cm bis ca. 70/70 cm • Grünbereiche: schmale Wohnwege 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung bzw. Beseitigung von Engstellen < 90 cm Breite im Bereich der schmalen Wohnwege (Kapitel 1.2.1)
Raumbildende Zeilenbebauung (1975 - 85)		<ul style="list-style-type: none"> • Motorisierter Verkehr getrennt von großen zusammenhängenden Grünflächen, die von separaten Fußwegesystemen durchzogen sind • Wohnwegesystem: orthogonal verlegte Gehwegplatten in unterschiedlichen Größen von ca. 30/30 cm bis ca. 70/70 cm • Stärkere Höhendifferenzen: geneigte Betonbahnen oder Treppen aus massiven Betonstufen • Grünbereiche: schmale Wohnwege 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Neigungsverhältnisse der geneigten Betonbahnen (Kapitel 1.2.1) • Berücksichtigung stufenloser barrierefreier Wegeverbindung bei Treppen (Kapitel 1.2.1) • Vermeidung bzw. Beseitigung von Engstellen < 90 cm Breite im Bereich der schmalen Wohnwege (Kapitel 1.2.1)
Eingemeindete Kommunen (kein Bestandteil Gestaltungskonzept)		<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der örtlichen Baukultur 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung Begegnungsflächen mit $\geq 1,80$ m Breite in Sichtweite, möglichst alle 18,00 m (Kapitel 1.2.1) • Vermeidung bzw. Beseitigung von Engstellen < 90 cm Breite (Kapitel 1.2.1) • Beachtung Berollbarkeit Einfahrten (Kapitel 1.2.1) • Freihaltung von Gehwegen in Wohnstraßen, die mit 3 cm Borden von der Fahrbahn getrennt sind, vom ruhenden Verkehr

1.3. Wahrnehmbarkeit vertikaler Einbauten im Verkehrs- und Sicherheitsraum

Sofern vertikale Einbauten²⁷ in der Gehfläche bzw. im Sicherheitsraum im Ausnahmefall nicht vermeidbar sind, ist die Wahrnehmbarkeit dieser Hindernisse durch blinde und sehbehinderte Menschen sicherzustellen.

Um dies für sehbehinderte Menschen zu erreichen, müssen sich Einbauten vom umgebenden Belag bzw. nahestehenden Gebäudefassaden visuell kontrastreich abheben. Hierzu muss „die [...] Markierung von Hindernissen und Absperrungen [einen] [...] Kontrast von mindestens 0,7“²⁸ aufweisen. Falls dies nicht durch die Farb- und Leuchtdichtekontrastgebung²⁹ der Einbauten selbst herstellbar ist, muss der visuelle Kontrast durch Markierungsstreifen am Objekt gewährleistet werden.

Dazu sind mindestens 8 cm breite, umlaufende Markierungsstreifen anzubringen, die einen genügend hohen visuellen Kontrast zur Leuchtdichte der Einbauten aufweisen (z. B. weißer Streifen auf anthrazitfarbenem Mast oder Wechselkontrast schwarz-weiß-schwarz auf hellgrauem Mast). Die Markierungsstreifen sind in zwei Höhen anzubringen:³⁰

- Höhe obere Markierung: zwischen 1,20 m und 1,60 m
- Höhe untere Markierung: zwischen 40 cm und 70 cm

Poller müssen eine Mindesthöhe von 90 cm und eine visuell kontrastierende Markierung mindestens im oberen Drittel aufweisen (vgl. Abbildung 2).

In der Landeshauptstadt Erfurt sind die Oberflächen der Gehwege bzw. der Gehfläche i. d. R. in hellgrauen Farbtönen gestaltet. Einbauten (z. B. Masten, Poller, Papierkörbe, Fahrradständer) sind dementsprechend vorzugsweise in Anthrazit auszuführen (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Anthrazitfarbene Fahrradständer bei hellgrauen Gehwegbelägen

²⁷ Zu visuellen Kontrasten an Treppen und Stufen vgl. Kapitel 1.5

²⁸ DIN 32975, S.9

²⁹ Zum Leuchtdichtekontrast vgl. DIN 32975, S.8 und DIN 32984, S.15f.

³⁰ DIN 32975, S.14

Sofern erforderlich, sollten zusätzliche Markierungsstreifen oder Reflektorflächen entsprechend der o. g. Vorgaben angebracht werden (vgl. Abbildung 2).

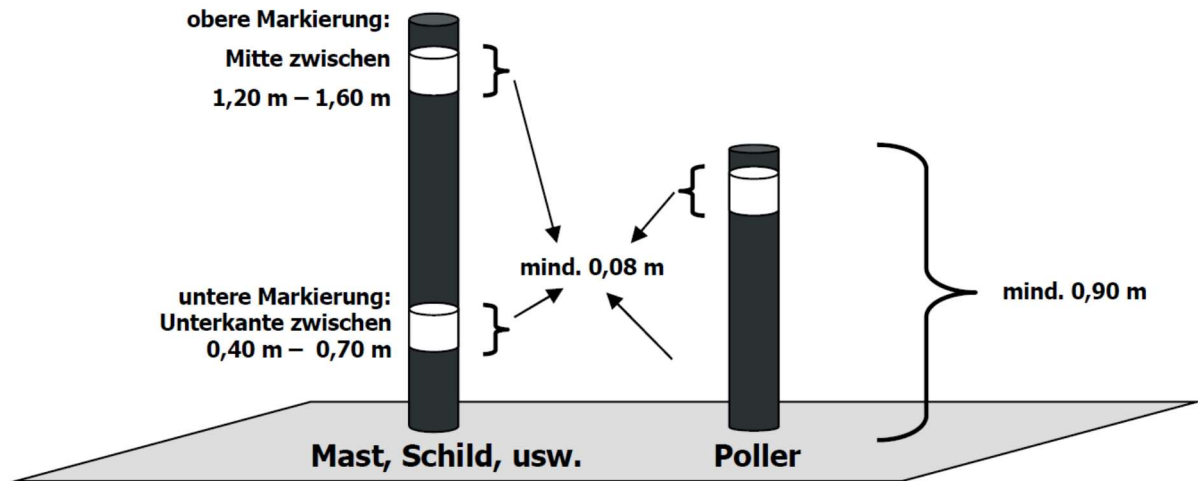


Abbildung 2: Visuelle Kennzeichnung von Hindernissen³¹

Um die Wahrnehmbarkeit vertikaler Einbauten für blinde Menschen zu gewährleisten, müssen Einbauten taktil erfassbar und vor Unterlaufbarkeit gesichert sein. Abbildung 3 zeigt Beispiele für die Absicherung von Einbauten vor Unterlaufbarkeit (vgl. auch Abbildung 1).

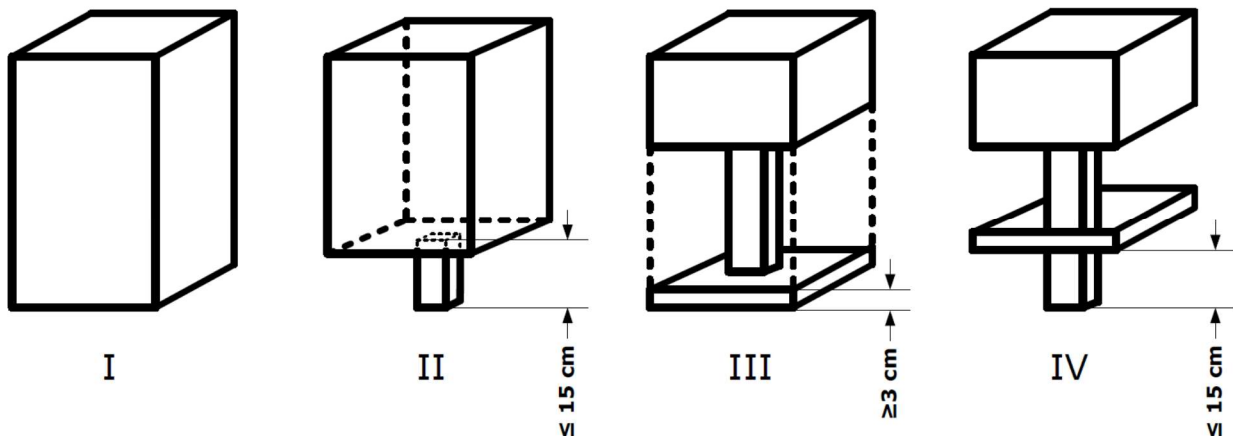


Abbildung 3: Beispiele für die Absicherung von Hindernissen vor Unterlaufbarkeit³²

³¹ In Anlehnung an H BVA, S.30

³² Rebstock 2014, S.12; in Anlehnung an DIN 18040-1, S.22

1.4. Gestaltung von Oberflächen und taktil-visuell wahrnehmbaren Leitsystemen auf Plätzen und in Fußgängerzonen

Auf Plätzen und in Fußgängerzonen ist die Übertragbarkeit von Vorgaben, die den Seitenraum betreffen, oftmals nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der flächigen Situation in Kombination mit i. d. R. erhöhtem Bedarf an Sondernutzungen wie z. B. Gastronomie oder Werbeaufsteller wird die linienhafte Verkehrsfunktion häufig durch diffusere Fortbewegungsmuster überlagert. Um dennoch die linienhafte Durchquerung von Fußgängerzonen und Plätzen auch für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sind entlang der Hauptwegebeziehungen in Längsrichtung

- die Berollbarkeit für Rollstuhl- und Rollator-nutzende Menschen
- die ertastbarkeit für blinde Menschen sowie
- die visuelle Erkennbarkeit für sehbehinderte Menschen

zu gewährleisten.

Dies wird in der Landeshauptstadt Erfurt im Bereich der Fußgängerzone mit Stadtbahnverkehr grundsätzlich mittels einer „Zonierung“ (vgl. Kapitel 1.2) erreicht. Dabei weist die Stadtbahntrasse einen dunklen Farbton auf, die Gehwegbeläge sind in hellgrauer Farbe ausgeführt. Taktile wird die Stadtbahntrasse von den Gehbereichen beidseitig mit einem 30 cm breiten Trennstreifen³³ getrennt, welcher im Abstand von mindestens 30cm³⁴ zum Lichtraumprofil der Stadtbahntrasse angeordnet wird (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: dunkle Stadtbahntrasse und helle Gehwege in der Fußgängerzone

Einzelfalllösungen, die von der o. g. Bauweise abweichen, sind immer im Vorfeld mit der AG „Barrierefreies Erfurt“ der Landeshauptstadt Erfurt abzusprechen.

³³ Vgl. Fußnote 13

³⁴ In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Platzverhältnissen sollte vorzugsweise ein Abstand zum Lichtraumprofil von 50cm angesetzt werden (vgl. DIN 32984, S.64).

1.5. Treppen und Stufen

Einzelstufen und Schwellen > 3 cm sind grundsätzlich mit visuell kontrastreichen Markierungstreifen zu versehen (vgl. Abbildung 5). Zusätzlich kann oberhalb der Stufe bzw. Treppe ein 60 cm tiefes *Aufmerksamkeitsfeld*³⁵ bzw. ein Materialwechsel (z. B. gehauenes Granitkleinpflaster) an die Trittstufe anschließen³⁶. Vorzugsweise sollten Einzelstufen und Schwellen > 3 cm auf Gehflächen aber vermieden werden.

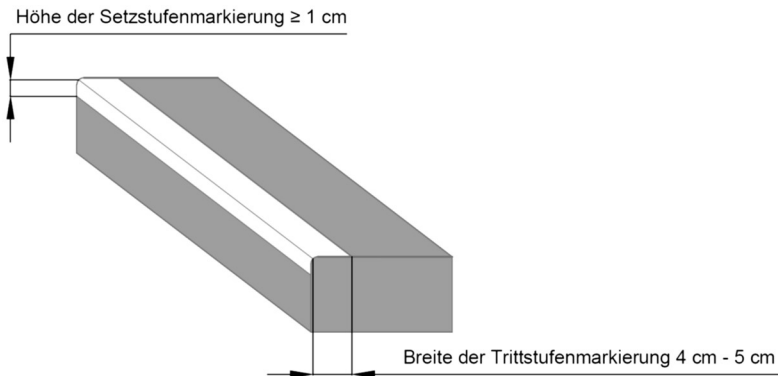


Abbildung 5: Markierung von Stufen und Schwellen³⁷

Treppenläufe sollten nicht gewandelt sein. Treppen sollten mit Setzstufen gebaut werden. Trittstufen müssen rutschhemmend mindestens entsprechend Kapitel 1.2.1 ausgeführt sein, dürfen nicht über Setzstufen vorstehen und müssen einheitlich tief sein. Die Treppenstufen sollten seitlich geschlossen sein oder eine mindestens 2 cm hohe Aufkantung aufweisen, um das Abgleiten eines Fußes oder Gehstockes zu verhindern. Oberflächen in Form von Gitterrosten sollten vermieden werden. Die Unterseiten von Treppenläufen, welche die Mindesthöhe des Kopffreiraums gemäß Kapitel 1.2 von 2,25 m unterschreiten, müssen vor Unterlaufbarkeit gesichert werden (vgl. Abbildung 3 in Kapitel 1.3).

In Bezug zum Steigungsverhältnis von Treppen ist eine Orientierung an der DIN 18065 zu empfehlen. Die Schrittmaßregel³⁸ sollte dabei grundsätzlich eingehalten werden, allerdings sollte im Hinblick auf Barrierefreiheit darauf geachtet werden, dass die Summe aus zweimal Steigung (Setzstufenhöhe) und einmal Auftritt (Trittstufentiefe) einen Wert zwischen 63 cm und 65 cm ergibt. Zudem sollte die

³⁵ Aufmerksamkeitsfeld/-streifen: „Fläche/Streifen mit Noppenstruktur, die auf Niveauwechsel, das Ende des Gehbereiches, Gefahren und Hindernisse hinweist und erhöhte Aufmerksamkeit fordert.“ (DIN 32984, S.8)

³⁶ Vgl. Rebstock 2014, S.14, Abbildung 15; Sofern Zwischenpodeste tiefer als 3,50 m sind, sollten zusätzliche Aufmerksamkeitsfelder angeordnet werden (vgl. DIN 18040-3, S.22).

³⁷ Rebstock 2014, S.5

³⁸ DIN 18065, S.12

Stufenhöhe zwischen 16 cm und 19 cm und die Stufentiefe zwischen 25 cm und 31 cm betragen³⁹.

Die Vorderkanten der Treppenstufen sind mit deutlichem visuellem Kontrast zur umgebenden Oberfläche auszubilden. Hierzu ist die visuell kontrastreiche Markierung aller Stufen⁴⁰ über die gesamte Stufenbreite erforderlich⁴¹ (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 6):

- Trittstufe: 4 cm bis 5 cm tiefe Markierungsstreifen direkt an der Stufenkante
- Setzstufe: 1 cm bis 2 cm tiefe Markierungsstreifen direkt an der Stufenkante
- deutlicher visueller Kontrast gegenüber Tritt- und Setzstufe sowie den unten anschließenden Podesten.



Abbildung 6: Stufenkantenmarkierung an Treppenanlage Mikwe

An Treppen sind Handläufe beidseitig in einer Höhe zwischen 85 cm bis 90 cm (lotrecht gemessen von Oberkante Handlauf zu Stufenvorderkante oder Oberfläche Treppenpodest / Zwischenpodest) mit Handlaufhalterungen an der Unterseite anzubringen. Bei Treppenbreiten über 12,00 m sollte ein zusätzlicher, beidseitig nutzbarer Handlauf mittig angeordnet werden⁴². Die Handläufe müssen griffsicher und gut umgreifbar sein, diesbezüglich empfohlen werden ovale oder kreisförmige Profile mit einem Durchmesser zwischen 3 cm und 4,5 cm⁴³. Ein lichter Abstand zu Wänden von mindestens 5 cm ist einzuhalten. Die Handlaufenden sind nach unten oder zur Wand abzukröpfen. Handläufe sind auf Zwischenpodesten durchzuführen und möglichst 30 cm vor den Treppenantritten waagrecht fortzuführen. Falls dies baulich nicht an jedem Treppenlauf möglich

³⁹ Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. 2013, S.38

⁴⁰ DIN 18040-3, S.22

⁴¹ DIN 32975, S.14

⁴² DIN 18040-3, S.22

⁴³ DIN 18040-1, S.14

ist, sollte zumindest die Weiterführung der Handläufe „über die letzten Stufen“⁴⁴ gewährleistet werden. Auf eine visuell kontrastierende Farbgebung der Handläufe zur Umgebung ist zu achten.

1.6. Beleuchtung

Erschließungsflächen sollten gleichmäßig in guter Qualität ausgeleuchtet werden, um eine sichere Erkennbarkeit von Wegen zu gewährleisten. Die Beleuchtung von Verkehrsflächen wird in der DIN EN 13201 geregelt. Weiter wird auf die *Richtlinie zur Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen der Landeshauptstadt Erfurt*⁴⁵ verwiesen.

1.7. Barrierefreiheit in denkmalgeschützten und städtebaulich sensiblen Bereichen

In denkmalgeschützten ebenso wie in städtebaulich sensiblen Bereichen kommen Standardlösungen i. d. R. nicht zum Tragen. Gleichwohl sind auch in diesen Bereichen Lösungen für die Herstellung der Barrierefreiheit zu berücksichtigen⁴⁶. Entsprechend bedingt der Abwägungsprozess zwischen Denkmalschutz und Barrierefreiheit meist individuelle Lösungen, die als Einzelfallentscheidungen immer im Vorfeld mit der AG „Barrierefreies Erfurt“ der Landeshauptstadt Erfurt abzusprechen sind.

Grundsätzlich ist in denkmalgeschützten und städtebaulich sensiblen Bereichen mindestens entlang der Hauptwegebeziehungen in Längsrichtung

- die Berollbarkeit für Rollstuhl- und Rollator-nutzende Menschen,
- die ertastbarkeit für blinde Menschen sowie
- die visuelle Erkennbarkeit für sehbehinderte Menschen

sicherzustellen.

Die Gehflächen sind von Hindernissen inklusive Sondernutzungen freizuhalten.

Besonders sensible Bereiche, die nur mit erheblichen Eingriffen in die Erlebbarkeit des Denkmals bzw. des städtebaulich bedeutsamen Ensembles zugänglich gemacht werden könnten, sind ggf. nur teilerschließbar. In diesen Fällen ist zu prüfen, wie die Charakteristik dieser Bereiche für Menschen mit Behinderungen dennoch erlebbar und wahrnehmbar gemacht werden kann, wenngleich auch keine gänzliche Zugänglichkeit erreicht wird.

⁴⁴ Loeschcke et al. 2010, S.137

⁴⁵ Vgl. Landeshauptstadt Erfurt - Stadtverwaltung 2018

⁴⁶ DIN 18040-3, S.8

1.8. Materialien und Strukturen für Bodenindikatoren

Bodenindikatoren sind taktil und visuell erkennbare Strukturen im öffentlichen Verkehrsraum, die sich durch eine auffällige Änderung der Oberflächenstruktur und des Leuchtdichtekontrastes⁴⁷ gegenüber dem sie umgebenden Belag unterscheiden. Diese Änderungen im Oberflächenbelag erleichtern blinden und sehbehinderten Menschen die Orientierung und die Erkennbarkeit von Gefahrenstellen. Die Profile der Oberflächenstrukturen und die Abmessungen von Bodenindikatoren werden in der DIN 32984 geregelt, deren Einsatzbereiche in der DIN 18040-3. In Erfurt kommen für Bodenindikatoren zwei unterschiedliche Oberflächenstrukturen zum Einsatz:

- Rippenplatten entsprechend DIN 32984, in der jeweils gültigen Fassung
- Noppenplatten entsprechend DIN 32984, in der jeweils gültigen Fassung

Diese Strukturen gehören zur stadtweiten Systematik der Bodenindikatoren, die beim barrierefreien Bauen gemäß den vorliegenden Regelbauweisen zum Einsatz kommen. Die Funktion von Noppen- und Rippenstrukturen unterscheiden sich in Abhängigkeit davon, ob es sich um Bodenindikatoren an Überquerungsstellen (vgl. Kapitel 2) oder an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. Kapitel 3) handelt.

Bodenindikatoren sollten allerdings „generell sparsam verwendet [...] [und nur] dort eingebaut [werden], wo keine andere Markierung von Gehwegen und Gehflächen durch sonstige taktil und visuell klar erkennbare Leitelemente oder Leitlinien gegeben ist.“⁴⁸ Angestrebt werden sollten Lösungen, die einfach sowie leicht begreifbar und merkbar sind. Neben den Anforderungen an die ertastbarkeit und visuelle Erkennbarkeit sind dabei auch die Belange von Menschen mit Gehbehinderungen sowie von Rollstuhl- und Rollatornutzern zu berücksichtigen⁴⁹.

Sofern die Bodenindikatoren von ebenen und fugenarmen Oberflächen, wie z. B. Asphaltbelag, umgeben sind, ist ein ausreichend taktiler Kontrast zu den Rippen- und Noppenstrukturen sichergestellt. Ist dies nicht der Fall, müssen *Begleitstreifen*⁵⁰ angeordnet werden, um eine ebene und fugenarme Oberfläche zu gewährleisten, die den taktilen und akustischen Kontrast (bei Nutzung eines Blindenlangstocks) zwischen den Rippen- und Noppenstrukturen und den sie umgebenden allgemeinen Belägen herstellt (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 16).

Zusätzlich zum taktilen Kontrast muss ein visueller Kontrast gewährleistet werden. Als Mindeststandard werden hierzu in der Landeshauptstadt Erfurt anthrazitfarben ausgeführte Rippen- bzw. Noppenplatten bei hellgrauen Umgebungsbelägen eingesetzt. Kann der visuelle Kontrast nicht durch die

⁴⁷ Zum Leuchtdichtekontrast vgl. DIN 32975, S.8 und DIN 32984, S.15f.

⁴⁸ DIN 18040-3, S.13

⁴⁹ DIN 18040-3, S.13

⁵⁰ „Streifen / Fläche aus Bodenelementen zur Herstellung des erforderlichen taktilen und / oder visuellen Kontrastes zwischen den Bodenindikatoren und dem Umgebungsbelag.“ (DIN 32984, S.8)

Umgebungsbeläge selbst hergestellt werden, müssen Begleitstreifen angeordnet werden (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 16).

Einbauten im Zuge von Bodenindikatoren einschließlich ggf. notwendiger Begleitstreifen sind zu vermeiden. „Der Abstand von Bodenindikatoren zu fest installierten Hindernissen darf[, mit Ausnahme von Lichtsignalmasten (vgl. Kapitel 2.2,) 60 cm nicht unterschreiten.“⁵¹

In der Regel kommen für alle Bodenindikator-Strukturen Platten im Format 300 (Länge) x 300 (Breite) x 80 (Dicke) mm zum Einsatz.

Bei Rippenplatten ist unbedingt auf die richtige Ausrichtung der Rippenstruktur zu achten, damit die Rippen von blinden Verkehrsteilnehmenden in der gewünschten Weise genutzt werden können.

„Im [... öffentlichen Verkehrsraum] erfolgt der Einbau der Bodenindikatoren mit ihrer Basis bündig zum Umgebungsbelag.“⁵² „Dabei sollten die Anforderungen des Winterdienstes beachtet werden.“⁵³

Generell sind auf Gehflächen „punktueller einzelne Regenabläufe [...] zu vermeiden oder mit einer geeigneten Abdeckung zu versehen, Schachtdeckel bündig einzubauen.“⁵⁴ „Aneinandergereihte Bodenindikatoren mit gleichem Profil sind so zu verlegen, dass das Profil sich über Plattengrenzen hinaus fortsetzt. Bei Rippenstrukturen sollten Profilunterbrechungen zur Entwässerung und Reinigung so schmal wie möglich, jedoch nicht breiter als 3 cm (einschließlich einer notwendigen Verlegefuge) sein.“⁵⁵

⁵¹ H BVA, S.70

⁵² DIN 32984, S.16

⁵³ H BVA, S.35

⁵⁴ H BVA, S.30

⁵⁵ DIN 32984, S.16

2 Überquerungsstellen von Fahrbahnen

2.1. Grundsätze zu Überquerungsstellen

Als Grundprinzip werden *Fußgängerquerungsanlagen*⁵⁶ in der Landeshauptstadt Erfurt als sog. *Überquerungsstellen mit differenzierter Bordhöhe*⁵⁷ ausgeführt. Diese „weisen separate Querungsbereiche auf für Menschen, die auf Rollstuhl und Rollator angewiesen sind einerseits und für blinde und sehbehinderte Menschen andererseits“⁵⁸, wobei der Überquerungsbereich für sehgeschädigte Verkehrsteilnehmende auf der kreuzungsabgewandten Seite und der für Rollstuhl- und Rollator-nutzende Menschen auf der kreuzungszugewandten Seite anzuordnen ist. An gemeinsamen Geh- und Radwegen bzw. an Gehwegen mit „Radfahrer frei“ nutzt der Radverkehr den Überquerungsbereich für Rollstuhl- und Rollator-nutzende Menschen mit.

Wenn eine Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe aus bautechnischen Gründen oder aufgrund sonstiger verkehrs- bzw. stadtplanerischer Rahmenbedingungen nicht sinnvoll umsetzbar ist, sowie generell an schmalen Fußgängerquerungsanlagen unter 3,00 m Breite, wird eine *Überquerungsstelle mit einheitlicher 3 cm Bordhöhe*⁵⁹ angelegt.

Die Systematik der Anordnung von Bodenindikatoren richtet sich nach der Art der Fußgängerquerungsanlage, dabei werden gesicherte Überquerungsstellen (=Fußgängerfurten⁶⁰ und Fußgängerüberwege⁶¹) von ungesicherten Überquerungsstellen unterschieden.

An Überquerungsstellen mit differenzierten Bordhöhen müssen Bodenindikatoren angeordnet werden, wobei diejenigen Bereiche, deren Bordhöhe unter 3 cm liegt, immer mit einem *Sperrfeld*⁶² abzusichern sind. An Überquerungsstellen mit einheitlicher 3 cm Bordhöhe ist die Anordnung von Bodenindikatoren bei ungesicherten Überquerungsstellen optional, wenn die Überquerungsrichtung über die Fahrbahn anderweitig taktil erkennbar ist (z. B. bei rechtwinklig zum Seitenraum verlaufenden Querungen).

⁵⁶ „Oberbegriff für bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Markierungen, die dem Fußgängerverkehr eine sichere plangleiche oder planfreie Querung von Verkehrsflächen ermöglichen.“ (FGSV Begriffsbestimmungen, S.90)

⁵⁷ Vgl. H BVA, S.50f.; DIN 32984, S.30f. und DIN 18040-3, S.20

⁵⁸ DIN 32984, S.30

⁵⁹ Vgl. H BVA, S.49f.; DIN 32984, S.31ff. und DIN 18040-3, S.20f.

⁶⁰ „Durch *Markierung* auf der *Fahrbahn* gekennzeichnete Querungsstelle für den Fußgängerverkehr an einer *Lichtsignalanlage*.“ (FGSV Begriffsbestimmungen, S.126)

⁶¹ „Auf einer *Fahrbahn* mit einem *Zebrastrreifen* nach Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichnete Querungsstelle für den Fußgängerverkehr, die außer gegenüber Schienenfahrzeugen ein Vorrecht begründet.“ (FGSV Begriffsbestimmungen, S.91)

⁶² „Fläche mit Rippenstruktur parallel zum Bord zur Absicherung eines niveaugleichen Übergangs einschließlich des gesamten Bordabschnitts unter 3 cm Höhe bei einer getrennten Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe.“ (DIN 32984, S.9)

Das Grundgerüst der Bodenindikatoren an gesicherten Überquerungsstellen bilden ein *Auffindestreifen für Überquerungsstellen*⁶³ quer über die gesamte Gehweg- bzw. Gehflächenbreite und ein *Richtungsfeld*⁶⁴ an der Bordsteinkante. Das Richtungsfeld warnt vor dem Übergang zwischen sicherem Gehbereich und der Fahrbahn, erleichtert die Wahrnehmbarkeit des abgesenkten Bordes und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, sich in Richtung der Querung an Hand des Rippenverlaufes auszurichten. Der Auffindestreifen macht die Verkehrsteilnehmenden auf dem Gehweg auf die gesicherte Überquerungsstelle am Fahrbahnrand aufmerksam und führt zu dieser hin.

Falls Auffindestreifen auch an ungesicherten Überquerungsstellen erforderlich sind, dürfen diese im Gegensatz zu gesicherten Überquerungsstellen nicht bis zum Richtungsfeld durchgeführt werden und müssen daher „60 cm bis 90 cm vor dem Richtungsfeld enden. Die Lücke zwischen verkürztem Auffindestreifen und Richtungsfeld signalisiert eine ungesicherte Querung.“⁶⁵ Auffindestreifen an ungesicherten Überquerungsstellen sollten generell nur angeordnet werden

- in begründeten Einzelfällen, wobei Auffindestreifen für wichtige Wegeverbindungen und für in der Straßenmitte liegende Ziele⁶⁶ ohne gesicherte Überquerungsstellenalternative potentiell erforderlich sein könnten und
- in Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt.

Das Richtungsfeld im Seitenraum bzw. auf der *Mittelinsel*⁶⁷ schließt direkt an den Bordstein an. Im Zuge von Eckausrundungen sind die Bodenindikatoren einschließlich ggf. notwendiger Begleitstreifen anzupassen. Die Rippen des Richtungsfeldes werden generell in Gehrichtung der Querung ausgerichtet. Sofern erforderlich müssen die Platten entsprechend geschnitten werden.

Verläuft im Seitenraum ein *getrennter Rad- und Gehweg*⁶⁸, werden Fuß- und Radverkehr taktil und visuell durch einen mindestens 30 cm breiten Trennstreifen⁶⁹ separiert. Dieser Trennstreifen wird i. d. R. in 3reihigem Granitkleinpflaster ausgeführt und ist Teil des Gehweges.

Sollten gesetzliche Bestimmungen (z.B. ThürDSchG) eine Abweichung von den in den Regelbauweisen aufgeführten Prinzipien verlangen, sind diese in einvernehmlicher Abstimmung mit den zuständigen Stellen vorzunehmen.

⁶³ „Streifen mit Noppenstruktur zum Auffinden von in der Regel seitlich der Hauptgehrichtung gelegenen Überquerungsstellen, der in Kombination mit einem Richtungsfeld verwendet wird.“ (DIN 32984, S.8)

⁶⁴ „Fläche mit Rippenstruktur zur Anzeige der Gehrichtung an Überquerungsstellen, wobei der Verlauf der Rippen in Gehrichtung der Überquerung weist.“ (DIN 32984, S.9)

⁶⁵ DIN 32984, S.32

⁶⁶ Vgl. DIN 32984, S.33

⁶⁷ „Kurze *Verkehrsinself*, die entgegengesetzt gerichtete *Fahrzeugströme* voneinander trennt.“ (FGSV Begriffsbestimmungen, S.76)

⁶⁸ „Straßenbegleitender oder selbständig geführter Weg mit separaten Flächen für den Fußgänger- und Radverkehr.“ (FGSV Begriffsbestimmungen, S.77)

⁶⁹ Vgl. Fußnote 13

2.2. Anforderungen an Lichtsignalanlagen

Unter der Maßgabe des Beschlusses des Erfurter Stadtrates Nr. 068/2002 „Barrierefreies Erfurt“ vom 29.05.2002 ist die Stadtverwaltung dazu aufgefordert, neue Lichtsignalanlagen (LSA) mit Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen auszurüsten bzw. diese Einrichtungen an bestehenden LSA nachzurüsten. Die Ausgestaltung mit Zusatzeinrichtungen soll in der Landeshauptstadt Erfurt möglichst einheitlich und in Abstimmung mit der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie dem örtlichen Blinden- und Sehbehindertenverband⁷⁰ erfolgen. Grundsätzlich gelten hierfür folgende Richtlinien:

- RiLSA 2015, Kapitel 6.2.8 Akustische und taktile Signalgeber⁷¹
- DIN 32981- Einrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) – Anforderungen
- DIN 18040-3 - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Wenn die Lichtsignalanlage mit Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen versehen ist, muss „das Freigabesignal der Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen [...] akustisch und/oder taktil übermittelt werden [...]. Das akustische Freigabesignal muss sich ausreichend vom Störschallpegel der Umgebung abheben, Richtung Fahrbahnmitte abstrahlen und mindestens bis zur Fahrbahnmitte hörbar sein.“⁷²

Darüber hinaus bzw. ergänzend wird zur anlagen- und signalseitigen Ausgestaltung mit Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen Folgendes als Standard für die Landeshauptstadt Erfurt festgelegt:

- Die Mindestfreigabezeit des visuellen Fußgänger-Grünsignals ist so zu bemessen, dass bei einer Gehgeschwindigkeit von 1,2 m/s die gesamte Furt überquert werden kann⁷³. Bei Vorhandensein von taktilen Freigabesignalen und Mastabständen > 1,00 m vom Bord sollte ein entsprechender Zeitzuschlag gewährt werden.
- Werden akustische Freigabesignale nur auf Anforderung geschaltet, ist das Auffinden der Anforderungsdetektoren (Taster) mittels *Orientierungssignal*⁷⁴ sicherzustellen. Bei taktilen Signalen gilt dies generell.
- Kommen taktile Signale zum Einsatz, sind Richtungspfeile nach DIN 32981⁷⁵ vorzusehen. Hiermit können Laufrichtungen und Besonderheiten der Querung,

⁷⁰ Vgl. H BVA, S.51 und RiLSA, S.65

⁷¹ RiLSA, S.65

⁷² DIN 18040-3, S.20

⁷³ DIN 18040-3, S.20

⁷⁴ „Das Orientierungssignal dient zum Auffinden der Fußgängerfurt bzw. dem Signalgebermast und damit des Anforderungstasters.“ (H BVA, S.52)

⁷⁵ DIN 32981, S.6f. vgl. auch RiLSA, S. 65, Bild 53

wie Fußgängerschutzinseln sowie nicht in die Signalisierung einbezogene Sonderfahrstreifen des ÖPNV taktil vermittelt werden.

- Die Anforderungstaster der Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen sind in Gelb mit "Dreipunkt-Symbol" auszuführen.
- An LSA-gesicherten Überquerungsstellen mit differenzierten Bordhöhen und Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen sollte der Lichtsignalmast *„zwischen beiden Querungsbereichen stehen, um sowohl blinden und sehbehinderten Menschen als auch Rollstuhl- und Rollatornutzern einen Zugang zum Anforderungstaster zu ermöglichen.“*⁷⁶ Sind an diesen Überquerungsstellen die Bordabsenkungen auf Fahrbahnniveau breiter als 3,00 m (*Überquerungsstellen mit erhöhtem Fußverkehrsaufkommen*; vgl. Kapitel 2.4 und Blatt 2 in Kapitel 2.6), muss neben der taktilen Auffindbarkeit des Lichtsignalmasts über Bodenindikatoren zudem immer auch die akustische Auffindbarkeit mittels Orientierungssignal⁷⁷ gewährleistet sein⁷⁸.
- An Fußgängerfurten sind Auffindestreifen nicht weiter entfernt als 25 cm zum Lichtsignalmast anzuordnen, *„um das Auffinden des Mastes zu erleichtern.“*⁷⁹
- In Bezug zur Signalmaststellung ist generell darauf zu achten, dass die lichte Breite (vgl. Kapitel 1.2.1) zwischen Mast und Hinterkante des Gehwegs nicht unterschritten wird. Kann dies nicht eingehalten werden, ist zu prüfen, ob der Signalmast an die Hinterkante des Gehwegs verschoben werden kann (vgl. *„Überquerungsstelle (LSA) an schmalen Gehweg“* in Kapitel 2.6, Blatt 17). Voraussetzung hierfür ist u. a. eine weiterhin ausreichende Sichtbarkeit der Signale für die übrigen Verkehrsarten.

Sind im Einzelfall auf Grund von besonderen Gegebenheiten Abweichungen vom Standard notwendig, sind diese in Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung und dem örtlichen Blinden- und Sehbehindertenverband vorzunehmen.

2.3. Bordabsenkungen an Überquerungsstellen

An Überquerungsstellen mit differenzierten Bordhöhen wird

- der Bereich für Rollstuhl- und Rollator-nutzende Menschen bis auf Fahrbahnniveau abgesenkt und
- der Bereich für sehgeschädigte Menschen mit einem 6 cm hohen Bord⁸⁰ ausgestattet.

⁷⁶ DIN 32984, S.30

⁷⁷ Vgl. Fußnote 74

⁷⁸ DIN 18040-3, S.19

⁷⁹ DIN 32984, S.29

⁸⁰ „Ein Überquerungsbereich mit einer Bordhöhe von 6 cm, davon mindestens 4 cm senkrecht, ist für blinde und sehbehinderte Menschen sicher ertastbar.“ (DIN 32984, S.30)

An Überquerungsstellen mit einheitlicher 3 cm Bordhöhe werden die Bordsteine über die gesamte Überquerungsstellenbreite auf diese Höhe abgesenkt. Dabei ist die Ausführung der Bordsteinkante mit besonderer Sorgfalt zu planen und zu realisieren, ein Toleranzmaß von maximal $\pm 0,5$ cm ist anzustreben⁸¹. Der Übergang zwischen Fahrbahn und Bordstein ist ohne Kanten und Rillen oder sonstige zusätzliche Absenkungen zur Entwässerung auszuführen. Die Ausrundung der Bordkante sollte 20 mm betragen (vgl. Abbildung 7).

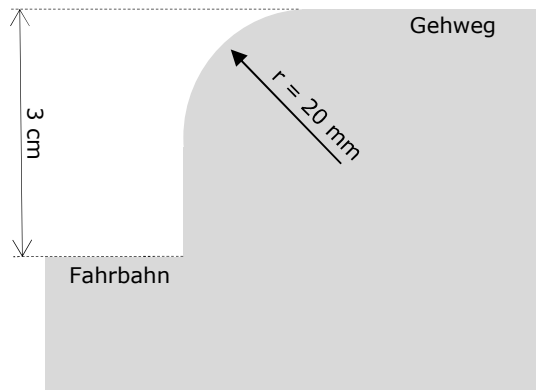


Abbildung 7: Ausrundung einer 3 cm Bordkante mit $r = 20$ mm⁸²

An Überquerungsstellen sollten die abgesenkten Borde visuell kontrastierend zur Fahrbahn ausgebildet werden. Als Mindeststandard für die Landeshauptstadt Erfurt werden hierzu hellgraue Bordsteine in Kombination mit einem dunklen Fahrbahnbelag eingesetzt.

2.4. Überquerungsstelle - Seitenraum

Eine **Standard-Überquerungsstelle** im Seitenraum zeichnet sich durch folgende Merkmale aus (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 1):

- Gesicherte Überquerungsstelle (Lichtsignalanlage oder Fußgängerüberweg)
- Verlauf der Querungsrichtung rechtwinklig zur Hauptgehrichtung im Seitenraum
- Überquerungsstellenbreite mindestens 3,00 m (Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen)

Auf der kreuzungsabgewandten Seite verläuft ein 60 cm tiefer Auffindestreifen von der Bebauungsgrenze in Richtung Fahrbahn und endet in einem 60 cm x

⁸¹ „An Überquerungsstellen für den Fußgängerverkehr kommt es zu einem Zielkonflikt. Sehgeschädigte Menschen benötigen den Bord zur Orientierung, um nicht versehentlich auf die Fahrbahn zu geraten. Für viele andere Verkehrsteilnehmende, besonders für Menschen mit Rollstuhl und Rollator, erschwert der Bord das Überqueren. Eine Bordhöhe von 3 cm wurde als Kompromiss zwischen der ertastbarkeit und der Berollbarkeit festgelegt. Daher ist eine korrekte Bauausführung der 3 cm Bordhöhe unabdingbar.“ (H BVA, S.49)

⁸² Vgl. DIN 18040-3, S.21

60 cm großen Richtungsfeld, welches direkt an die 6 cm hohe Bordsteinkante anschließt. Im Abstand von 30 cm bis 60 cm bei Fußgängerfurten und von mindestens 60 cm bei Fußgängerüberwegen (FGÜ) wird eine Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau angeordnet, deren Breite mindestens 90 cm⁸³ und maximal 3,00 m⁸⁴ beträgt. Diese „Nullabsenkung“ ist, inklusive der Verziehbereiche mit Bordhöhen unter 3 cm, mit einem 60 cm tiefen Sperrfeld abzusichern. An Fußgängerfurten sind Auffindestreifen nicht weiter entfernt als 25 cm zum Lichtsignalmast anzuordnen (vgl. Kapitel 2.2).

Überquerungsstellen mit erhöhtem Fußverkehrsaufkommen (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 2) sollten nur bei starker Frequentierung der Fußgängerquerungsanlage angeordnet werden⁸⁵. Als Orientierungswert kann eine Querungsdichte von mehr als 200 Fußgängern pro Stunde (Mittelwert für den Zeitraum vormittags bis nachmittags⁸⁶) angesetzt werden. Daneben ist an gemeinsamen Geh- und Radwegen bzw. an Gehwegen mit „Radfahrer frei“ (vgl. Kapitel 2.1) die Quantität des Radverkehrs mit einzubeziehen. In diesen Fällen wird der auf Fahrbahnniveau abgesenkte Bereich, abweichend von der Standard-Überquerungsstelle, breiter als 3,00 m angelegt. Dieser Bereich wird, inklusive der Verziehbereiche mit Bordhöhen unter 3 cm, mit einem 90 cm tiefen Sperrfeld abgesichert. An Fußgängerfurten werden die Lichtsignalanlagen zusätzlich mit einem Orientierungssignal nach DIN 32981 ausgestattet (vgl. Kapitel 2.2).

An **Überquerungsstellen mit schrägem Querungsverlauf** (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 3) müssen die Rippenstrukturen der Richtungsfelder möglichst exakt in Gehrichtung der Überquerungsstelle weisen. Sofern erforderlich müssen die Platten entsprechend geschnitten werden.

Überquerungsstellen mit geringer Breite (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 4) unter 3,00 m werden als Überquerungsstelle mit einheitlicher 3 cm Bordhöhe (vgl. Kapitel 2.3) ausgeführt und i. d. R. mit einem T-förmigen System an Bodenindikatoren ausgestattet, wobei das Richtungsfeld direkt an den Bordstein anschließt und eine Tiefe von 60 cm sowie eine Breite entsprechend der Überquerungsstellenbreite aufweist. Mittig auf das Richtungsfeld läuft ein 60 cm tiefer Auffindestreifen zu, der nicht weiter als 25 cm entfernt zum Lichtsignalmast anzuordnen ist. In Ausnahmefällen, z. B. an Kreuzungen mit geringer Verkehrsbelastung, die nicht an Hauptverkehrsstraßen liegen⁸⁷, kann alternativ die Breite des Richtungsfeldes an die Tiefe des Auffindestreifens angeglichen werden.

Bei **Überquerungsstellen mit getrenntem Fuß- und Radweg und einer schmalen Überquerungsstellen-Vorstreckung** (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 5) von maximal 4,00 m wird der Auffindestreifen hinter dem Radweg bzw. Trennstreifen

⁸³ Vgl. DIN 18040-3, S.8

⁸⁴ in Anlehnung an E-DIN 32984, S.29 und DIN EN 17210, Kapitel 7.3.5

⁸⁵ Vgl. DIN 18040-3, S.19

⁸⁶ In Anlehnung an FGSV Hinweise zu Straßenräumen mit besonderem Querungsbedarf, S.13

⁸⁷ Vgl. Boenke et al. 2014, S.116

fortgesetzt und bis zum Richtungsfeld geführt. Das Richtungsfeld ist 60 cm x 60 cm groß und schließt direkt an den Bordstein an. Da der Einsatz von Standard-Bodenindikatoren im Bereich von Fahrbahnen und Radwegen auszuschließen ist⁸⁸, kann optional über den Radweg eine 30 cm breite Leitlinie angeordnet werden⁸⁹, die den Wegeverlauf Richtung Überquerungsstelle nachzeichnet. Diese sollte die gleiche Oberflächenstruktur wie der Trennstreifen aufweisen. Das Sperrfeld wird analog zur *Standard-Überquerungsstelle* (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 1) angeordnet.

Bei **Überquerungsstellen mit getrenntem Fuß- und Radweg und einer schmalen Überquerungsstellen-Vorstreckung sowie separater Radverkehrs-furt** (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 6) werden die Bodenindikatoren analog zu *Überquerungsstellen mit getrenntem Fuß- und Radweg und einer schmalen Überquerungsstellen-Vorstreckung* (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 5) angeordnet. Der Radweg wird zudem im Bereich der Vorstreckung mit einem mindestens 0,30 m breiten Trennstreifen nach DIN 32984 vom Wartebereich der Fußgängerfurt getrennt.

Bei **Überquerungsstellen mit getrenntem Fuß- und Radweg und einer breiten Überquerungsstellen-Vorstreckung** (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 7) von über 4,00 m wird zunächst über den Gehweg ein Auffindestreifen in 60 cm Tiefe analog zur *Standard-Überquerungsstelle* (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 1) verlegt. Dieser endet am mindestens 0,30 m breiten Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg. Optional kann über den Radweg eine 30 cm breite Leitlinie angeordnet werden. Auf dem Wartebereich zwischen Überquerungsstelle und Radweg wird hinter dem Radweg bzw. Trennstreifen ein 60 cm x 60 cm großes Richtungsfeld angeordnet. Am erhöhten Bereich der Überquerungsstelle wird ebenfalls ein Richtungsfeld mit identischen Abmessungen verlegt, welches direkt an den Bordstein anschließt. Beide Richtungsfelder werden mit einem 0,30 m breiten *Leitstreifen*⁹⁰ in Rippenstruktur verbunden. Die Sperrfelder werden analog zur *Standard-Überquerungsstelle* (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 1) angeordnet.

Bei **Überquerungsstellen mit getrenntem Fuß- und Radweg und einer breiten Überquerungsstellen-Vorstreckung sowie separater Radverkehrs-furt**⁹¹ (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 8) werden die Bodenindikatoren analog zu *Überquerungsstellen mit getrenntem Fuß- und Radweg und einer breiten Überquerungsstellen-Vorstreckung* (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 7) angeordnet. Der Radweg wird zudem im Bereich der Vorstreckung mit einem mindestens 30 cm breiten Trennstreifen vom Wartebereich der Fußgängerfurt getrennt.

Ungesicherte Überquerungsstellen mit differenzierten Bordhöhen (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 9) müssen mit Bodenindikatoren ausgestattet werden, wobei

⁸⁸ H BVA, S.70

⁸⁹ Vgl. DIN 32984, S.41

⁹⁰ Vgl. DIN 32984, S.21f.

⁹¹ „Durch Markierung auf der Fahrbahn gekennzeichnete Querungsstelle für den Radverkehr.“ (FGSV Begriffsbestimmungen. S.128)

das Sperrfeld analog zur *Standard-Überquerungsstelle* (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 1) verlegt wird. Im Gegensatz zu gesicherten Überquerungsstellen sollte

- der Abstand zwischen erhöhtem und abgesenktem Bereich an ungesicherten Überquerungsstellen möglichst groß sein⁹² (i. d. R. 1,00 m),
- neben dem Sperrfeld i. d. R. nur ein 60 cm x 60 cm großes Richtungsfeld angeordnet werden, welches direkt an den erhöhten Bordstein anschließt,
- ein Auffindestreifen generell nur unter Beachtung der diesbezüglichen Hinweise aus Kapitel 2.1 angeordnet werden.

Ungesicherte Überquerungsstellen mit einheitlicher 3 cm Bordhöhe (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 10) sind anzuordnen, wenn die Breite der Überquerungsstelle unter 3,00 m beträgt bzw. wenn eine Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau nicht möglich ist (vgl. Kapitel 2.1), wobei Richtungsfelder nur vorgesehen werden sollten, „wenn die Überquerungsrichtung über die Fahrbahn sonst nicht erkennbar ist“⁹³ In Bezug zur Anordnung von Auffindestreifen sind die diesbezüglichen Hinweise aus Kapitel 2.1 zwingend zu beachten.

Generell ist darauf zu achten, dass es zumindest im Umfeld von Kreuzungen und Überquerungsstellen im Seitenraum eine tastbare innere Leitlinie für blinde Verkehrsteilnehmende gibt. Diese wird i. d. R. sichergestellt durch die Bebauung, eine Grundstücksmauer oder einen Rasenkantstein. Auch deutlich unterschiedlich strukturierte Beläge im Gehweg, z. B. ein gepflasterter Streifen neben einer mit Gehwegplatten befestigter Gehfläche können diese Leitfunktion übernehmen. Wichtig ist, dass es eine klar erkennbare Begrenzung des Gehbereiches gibt. An gesicherten Überquerungsstellen kann dann über dessen gesamte Breite auch der Auffindestreifen angeordnet werden.

2.5. Überquerungsstelle – Mittelinsel

Generell gilt der Grundsatz, dass die Systematik der Anordnung von Bodenindikatoren auf Mittelinseln der Systematik im Seitenraum (vgl. Kapitel 2.4) entspricht.

Die Inselköpfe werden mittels einer taktil und visuell wahrnehmbaren Bordkante von mindestens 3 cm Höhe vom Querungsbereich der Fußgänger abgetrennt. Alternativ kann die Erkennbarkeit auch durch einen mindestens 30 cm breiten sowie taktil und visuell wahrnehmbaren Materialwechsel angezeigt werden. Werden Fuß- und Radverkehr getrennt über die Mittelinsel geführt, werden die Querungsbereiche beider Verkehrsarten i. d. R. durch einen mindestens 30 cm breiten Trennstreifen voneinander getrennt.

Standard-Mittelinseln (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 11) weisen die gleichen Merkmale wie Standard-Überquerungsstellen im Seitenraum (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 1) auf

⁹² Vgl. DIN 32984, S.32

⁹³ DIN 32984, S.32

und sind mindestens 2,50 m tief. Fahrbahnseitig wird jeweils ein 60 cm x 60 cm großes Richtungsfeld angelegt, das direkt an den erhöhten Bordstein anschließt. Die Rippen sind in die jeweilige Querungsrichtung orientiert. Bei schrägem Furtverlauf müssen sie entsprechend geschnitten werden. Beide Richtungsfelder werden mittig durch einen 60 cm breiten Auffindestreifen verbunden, dessen Länge in Abhängigkeit der Mittelinselbreite variiert. Im Abstand von 30 cm bis 60 cm bei Fußgängerfurten und von mindestens 60 cm bei FGÜ schließt eine mindestens 90 cm und maximal 3,00 m breite Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau an, welche mit einem Sperrfeld analog zur *Standard-Überquerungsstelle* (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 1) abgesichert wird. An Fußgängerfurten sollte der Auffindestreifen nicht weiter als 25 cm entfernt zum Lichtsignalmast angeordnet werden. Blatt 12 in Kapitel 2.6 zeigt die Prinzipdarstellung einer Standard-Überquerungsstelle mit Mittelinseln.

Standard-Mittelinseln mit separater Radverkehrsfurt (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 13) sind mindestens 2,50 m tief und weisen im Fußverkehrsbereich die gleichen Merkmale wie Standard-Mittelinseln auf. Fahrbahnseitig wird jeweils ein 60 cm x 60 cm großes Richtungsfeld angelegt, das direkt an den erhöhten Bordstein anschließt. Die Rippen sind in die jeweilige Querungsrichtung orientiert. Beide Richtungsfelder werden mittig durch einen 60 cm breiten Auffindestreifen verbunden, dessen Länge in Abhängigkeit der Mittelinselbreite variiert. Die Sperrfelder werden analog zur *Standard-Überquerungsstelle* (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 1) angeordnet. Fußverkehrsbereich und Radweg werden mit einem mindestens 30 cm breiten Trennstreifen separiert.

Bei **schmalen Mittelinseln** (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 14) bis zu einer Tiefe von 2,50 m werden nur die Sperrfelder analog zur *Standard-Überquerungsstelle* (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 1) sowie die beiden Richtungsfelder angeordnet. Der Auffindestreifen entfällt. Der Abstand zwischen erhöhtem und abgesenktem Bereich beträgt bei Fußgängerfurten 30 cm bis 60 cm und bei FGÜ mindestens 60 cm.

Bei **Mittelinseln an ungesicherten Überquerungsstellen mit differenzierten Bordhöhen** (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 15) werden Sperrfelder analog zur *Standard-Überquerungsstelle* (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 1) sowie Richtungsfelder angeordnet. Der Abstand zwischen erhöhtem und abgesenktem Bereich beträgt i. d. R. 1,00 m. Auffindestreifen werden bei Mittelinseln an ungesicherten Überquerungsstellen generell nicht angeordnet.

Bei **Mittelinseln an ungesicherten Überquerungsstellen mit einheitlicher 3 cm Bordhöhe** werden Richtungsfelder nur angelegt, wenn die Überquerungsrichtung über die Fahrbahn nicht anderweitig taktil erkennbar ist. Ein Auffindestreifen wird nicht angeordnet.

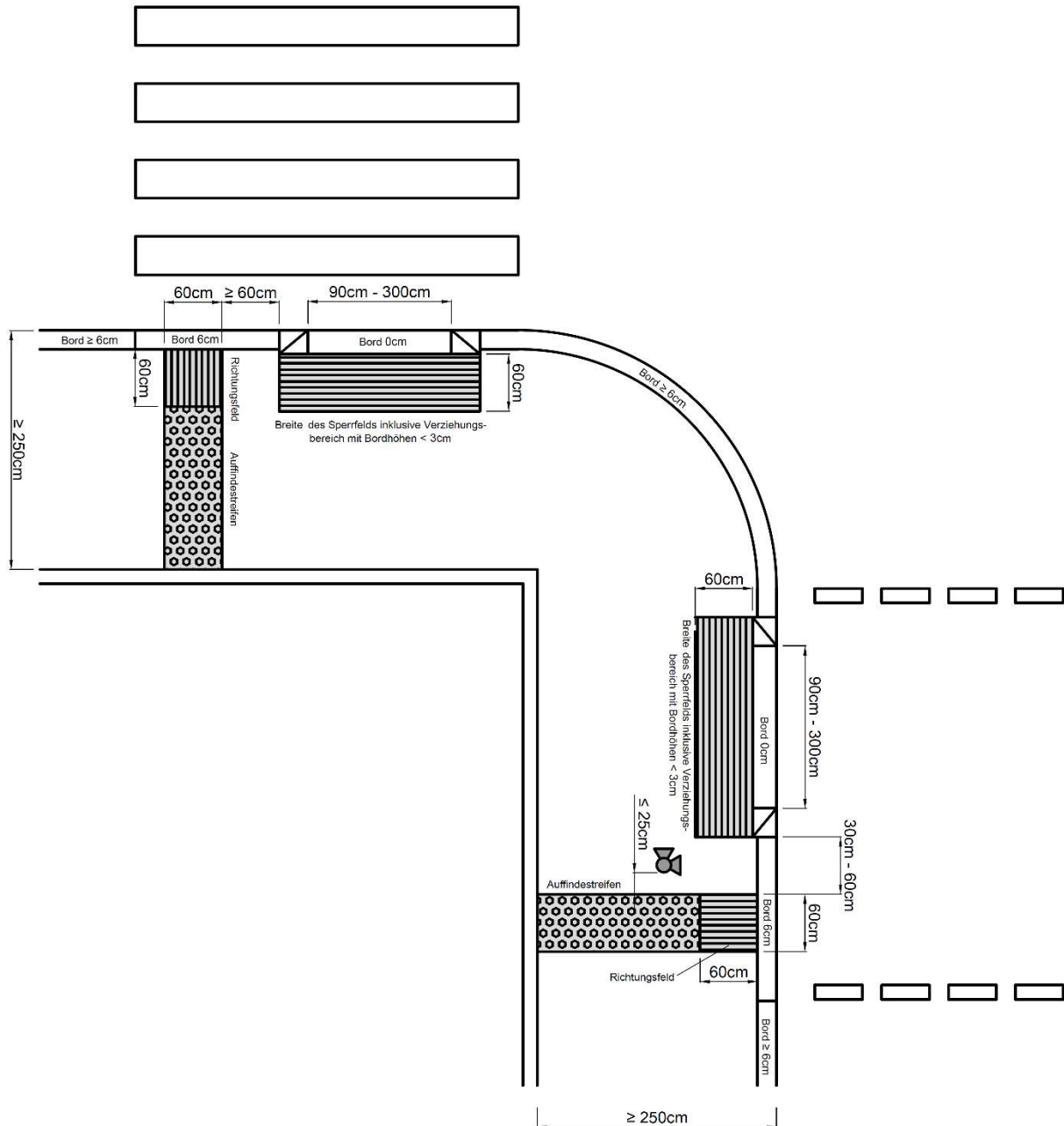
Blatt 16 in Kapitel 2.6 stellt eine Standard-Überquerungsstelle mit Begleitstreifen dar (zum Einsatz von Begleitstreifen vgl. Kapitel 1.8).

Blatt 17 in Kapitel 2.6 zeigt eine Übersicht ausgewählter Überquerungsstellen-Varianten an einer Kreuzung einschließlich einer LSA-gesicherten Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen an einem schmalen Gehweg.

2.6. Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt	Bezeichnung
1	Standard-Überquerungsstelle
2	Überquerungsstelle bei erhöhtem Fußverkehrsaufkommen
3	Überquerungsstelle mit schrägem Querungsverlauf
4	Überquerungsstelle mit geringer Breite (< 3,00 m)
5	Überquerungsstelle mit getrenntem Fuß- und Radweg und Überquerungsstellen-Vorstreckung schmal ($\leq 4,00$ m)
6	Überquerungsstelle mit getrenntem Fuß- und Radweg und Überquerungsstellen-Vorstreckung schmal ($\leq 4,00$ m) mit separater Radverkehrsfurt
7	Überquerungsstelle mit getrenntem Fuß- und Radweg und Überquerungsstellen-Vorstreckung breit (> 4,00 m)
8	Überquerungsstelle mit getrenntem Fuß- und Radweg und Überquerungsstellen-Vorstreckung breit (> 4,00 m) mit separater Radverkehrsfurt
9	ungesicherte Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen
10	ungesicherte Überquerungsstelle mit einheitlicher 3 cm Bordhöhe
11	Standard-Mittelinsel
12	Prinzipdarstellung - Standard-Überquerungsstelle mit Mittelinseln
13	Standard- Mittelinsel mit separater Radverkehrsfurt
14	Mittelinsel - schmal (<2,50 m Tiefe)
15	Mittelinsel an ungesicherter Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen
16	Standard-Überquerungsstelle mit Begleitstreifen
17	Übersicht ausgewählter Überquerungsstellen-Varianten an einer Kreuzung

Blatt 1: Standard-Überquerungsstelle

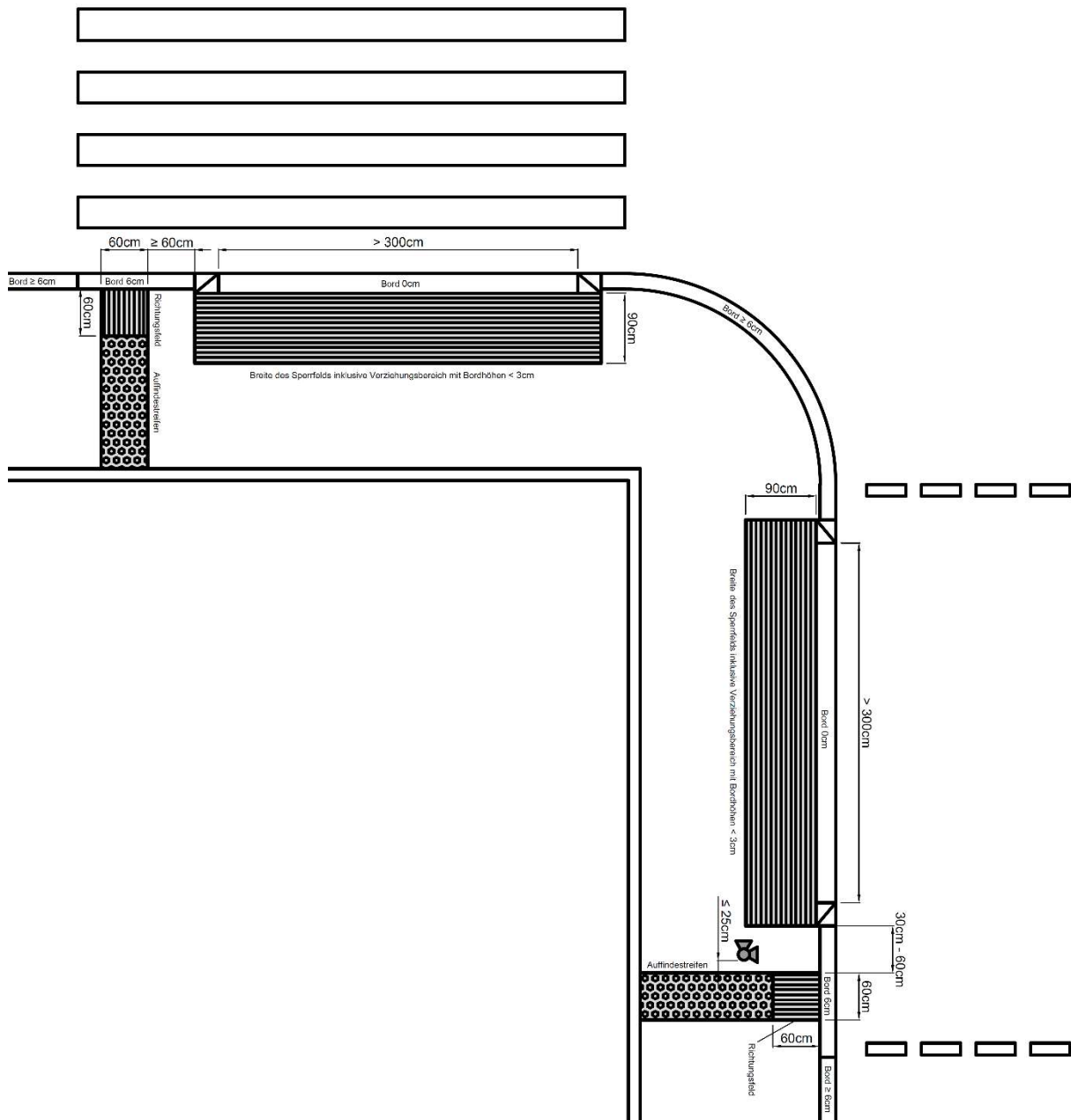


Erläuterung: Auf der kreuzungsabgewandten Seite verläuft ein 60 cm tiefer Auffindestreifen von der Bebauungsgrenze in Richtung Fahrbahn und endet in einem 60 cm x 60 cm großen Richtungsfeld, welches direkt an die 6 cm hohe Bordsteinkante anschließt. Im Abstand von 30 cm bis 60 cm bei Fußgängerfurten und von mindestens 60 cm bei Fußgängerüberwegen (FGÜ) wird eine Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau angeordnet, deren Breite mindestens 90 cm und maximal 3,00 m beträgt. Diese „Nullabsenkung“ ist, inklusive der Verziehungsbereiche mit Bordhöhen unter 3 cm, mit einem 60 cm tiefen Sperrfeld abzusichern. An Fußgängerfurten ist der Auffindestreifen nicht weiter als 25 cm entfernt zum Lichtsignalmast anzuordnen.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
 In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 2: Überquerungsstelle bei erhöhtem Fußverkehrsaufkommen

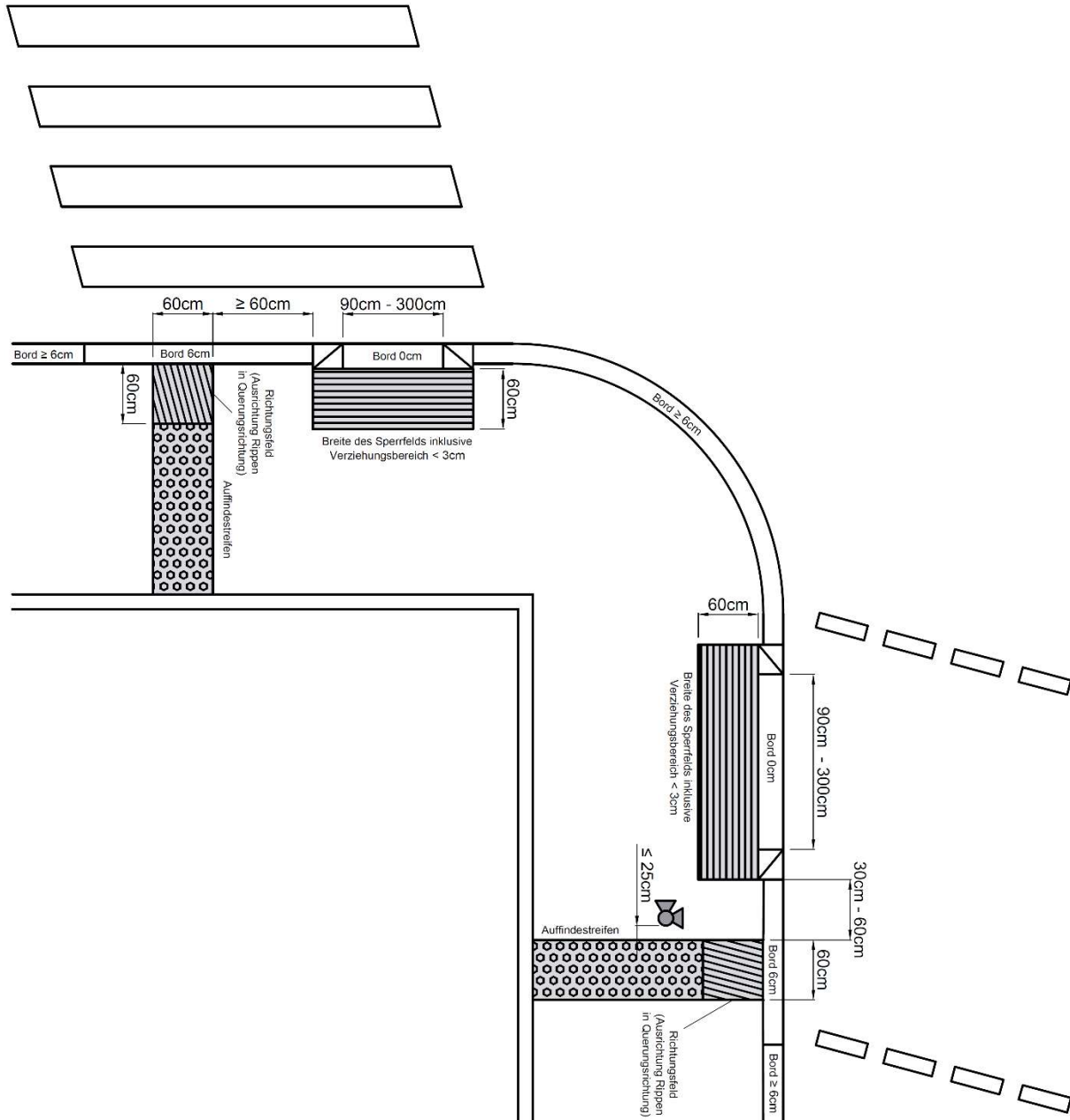


Erläuterung: Überquerungsstellen mit erhöhtem Fußverkehrsaufkommen sollten nur bei starker Frequentierung der Fußgängerquerungsanlage angeordnet werden. Als Orientierungswert kann eine Querungsdichte von mehr als 200 Fußgängern pro Stunde (Mittelwert für den Zeitraum vormittags bis nachmittags) angesetzt werden. Daneben ist an gemeinsamen Geh- und Radwegen bzw. an Gehwegen mit "Radfahrer" frei die Quantität des Radverkehrs mit einzubeziehen. In diesen Fällen wird der auf Fahrbahnniveau abgesenkte Bereich, abweichend von der Standard-Überquerungsstelle, breiter als 3,00 m angelegt. Dieser Bereich wird, inklusive der Verziehungsbereiche mit Bordhöhen unter 3 cm, mit einem 90 cm tiefen Sperrfeld abgesichert. An Fußgängerfurten werden die Lichtsignalanlagen zusätzlich mit einem Orientierungssignal nach DIN 32981 ausgestattet.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen. In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 3: Überquerungsstelle mit schrägem Querungsverlauf

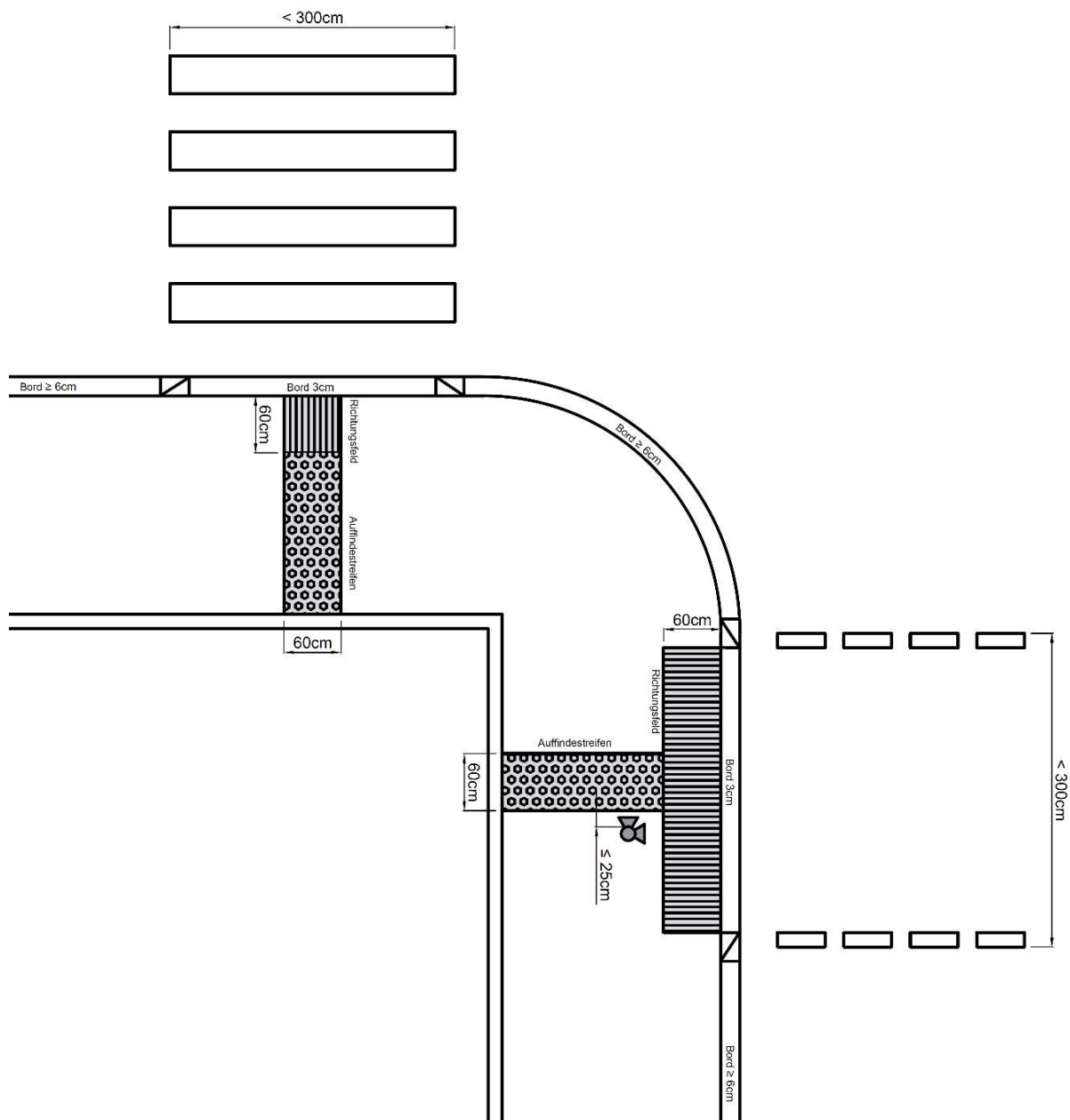


Erläuterung: An Überquerungsstellen mit schrägem Querungsverlauf müssen die Rippenstrukturen der Richtungsfelder möglichst exakt in Gehrichtung der Überquerungsstelle weisen. Sofern erforderlich müssen die Platten entsprechend geschnitten werden.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 4: Überquerungsstelle mit geringer Breite (< 3,00 m)

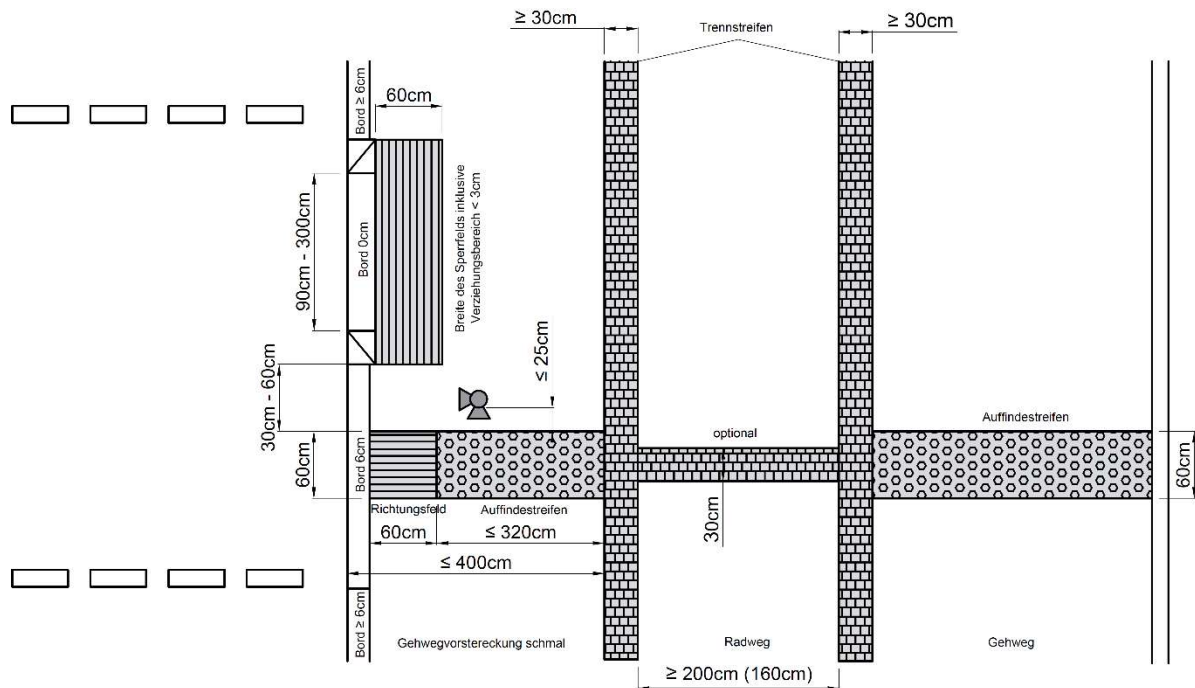


Erläuterung: Überquerungsstellen mit geringer Breite unter 3,00 m werden als Überquerungsstelle mit einheitlicher 3 cm Bordhöhe ausgeführt und i. d. R. mit einem T-förmigen System an Bodenindikatoren ausgestattet, wobei das Richtungsfeld direkt an den Bordstein anschließt und eine Tiefe von 60 cm sowie eine Breite entsprechend der Überquerungsstellenbreite aufweist. Mittig auf das Richtungsfeld läuft ein 60 cm tiefer Auffindestreifen zu, der nicht weiter als 25 cm entfernt zum Lichtsignalmast anzuordnen ist. In Ausnahmefällen, z. B. an Kreuzungen mit geringer Verkehrsbelastung, die nicht an Hauptverkehrsstraßen liegen, kann alternativ die Breite des Richtungsfeldes an die Tiefe des Auffindestreifens angeglichen werden.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 5: Überquerungsstelle mit getrenntem Fuß- und Radweg und Überquerungsstellen-Vorstreckung schmal ($\leq 4,00$ m)

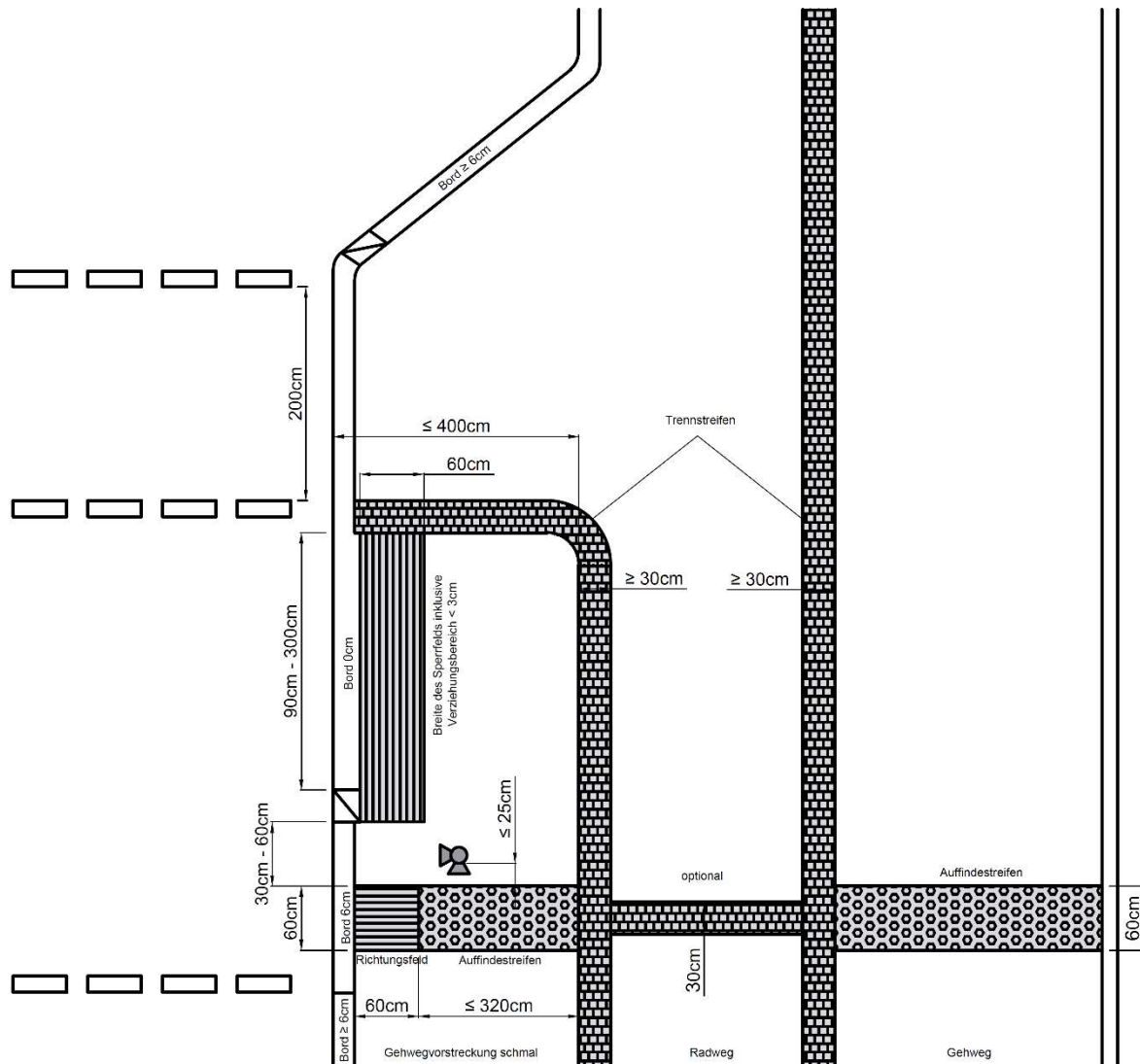


Erläuterung: Bei Überquerungsstellen mit getrenntem Fuß- und Radweg und einer schmalen Überquerungsstellen-Vorstreckung von maximal 4,00 m wird der Auffindestreifen hinter dem Radweg bzw. Trennstreifen fortgesetzt und bis zum Richtungsfeld geführt. Optional kann über den Radweg eine 30 cm breite Leitlinie angeordnet werden, die den Wegeverlauf Richtung Überquerungsstelle nachzeichnet. Diese sollte die gleiche Oberflächenstruktur wie der Trennstreifen aufweisen. Das Richtungsfeld ist 60 cm x 60 cm groß und schließt direkt an den Bordstein an. Das Sperrfeld wird analog zur Standard-Überquerungsstelle (vgl. Blatt 1) angeordnet.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen. In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 6: Überquerungsstelle mit getrenntem Fuß- und Radweg und Überquerungsstellen-Vorstreckung schmal ($\leq 4,00$ m) mit separater Radverkehrsfurt

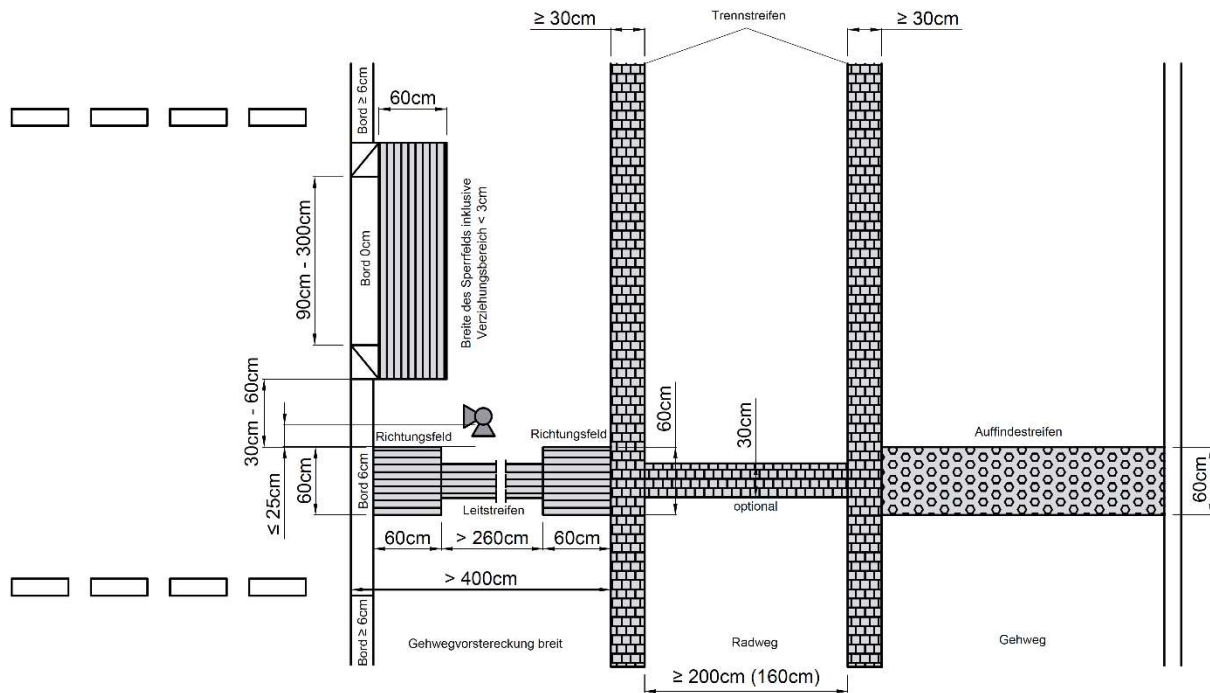


Erläuterung: Bei Überquerungsstellen mit getrenntem Fuß- und Radweg und einer schmalen Überquerungsstellen-Vorstreckung sowie separater Radverkehrsfurt werden die Bodenindikatoren analog zu Überquerungsstellen mit getrenntem Fuß- und Radweg und einer schmalen Überquerungsstellen-Vorstreckung (vgl. Blatt 5) angeordnet. Der Radweg wird zudem im Bereich der Vorstreckung mit einem mindestens 30 cm breiten Trennstreifen vom Wartebereich der Fußgängerfurt getrennt.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 7: Überquerungsstelle mit getrenntem Fuß- und Radweg und Überquerungsstellen-Vorstreckung breit (> 4,00 m)

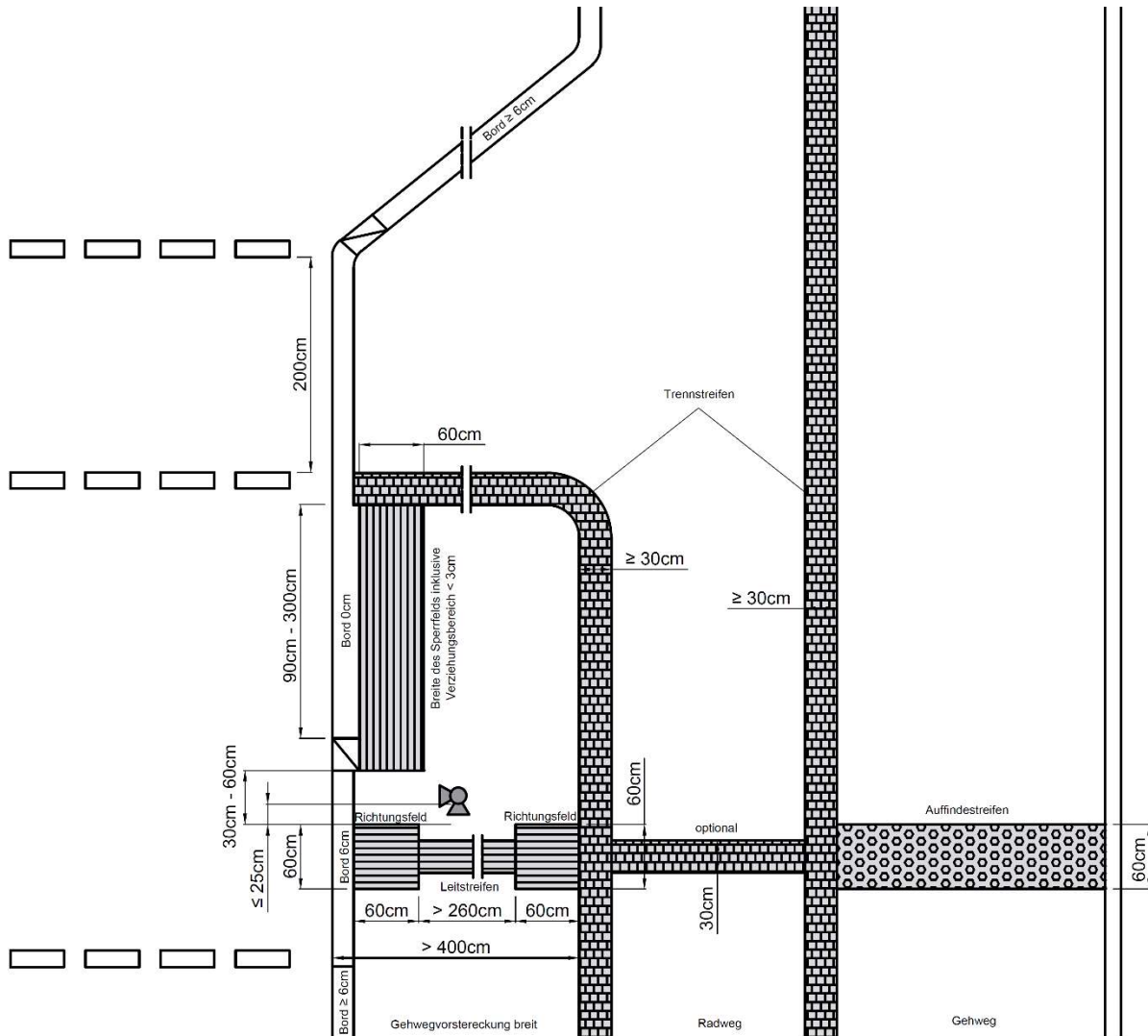


Erläuterung: Bei Überquerungsstellen mit getrenntem Fuß- und Radweg und einer breiten Überquerungsstellen-Vorstreckung von über 4,00 m wird zunächst über den Gehweg ein Auffindestreifen in 60 cm Tiefe analog zur Standard-Überquerungsstelle (vgl. Blatt 1) verlegt. Dieser endet am mindestens 30 cm breiten Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg. Optional kann über den Radweg eine 30 cm breite Leitlinie angeordnet werden, die den Wegeverlauf Richtung Überquerungsstelle nachzeichnet. Diese sollte die gleiche Oberflächenstruktur wie der Trennstreifen aufweisen. Auf dem Wartebereich zwischen Überquerungsstelle und Radweg wird hinter dem Radweg bzw. Trennstreifen ein 60 cm x 60 cm großes Richtungsfeld angeordnet. Am erhöhten Bereich der Überquerungsstelle wird ebenfalls ein Richtungsfeld mit identischen Abmessungen verlegt, welches direkt an den Bordstein anschließt. Beide Richtungsfelder werden mit einem 30 cm breiten Leitstreifen in Rippenstruktur verbunden. Die Sperrfelder werden analog zur Standard-Überquerungsstelle (vgl. Blatt 1) angeordnet.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
 In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 8: Überquerungsstelle mit getrenntem Fuß- und Radweg und Überquerungsstellen-Vorstreckung breit (> 4,00 m) mit separater Radverkehrsfurt

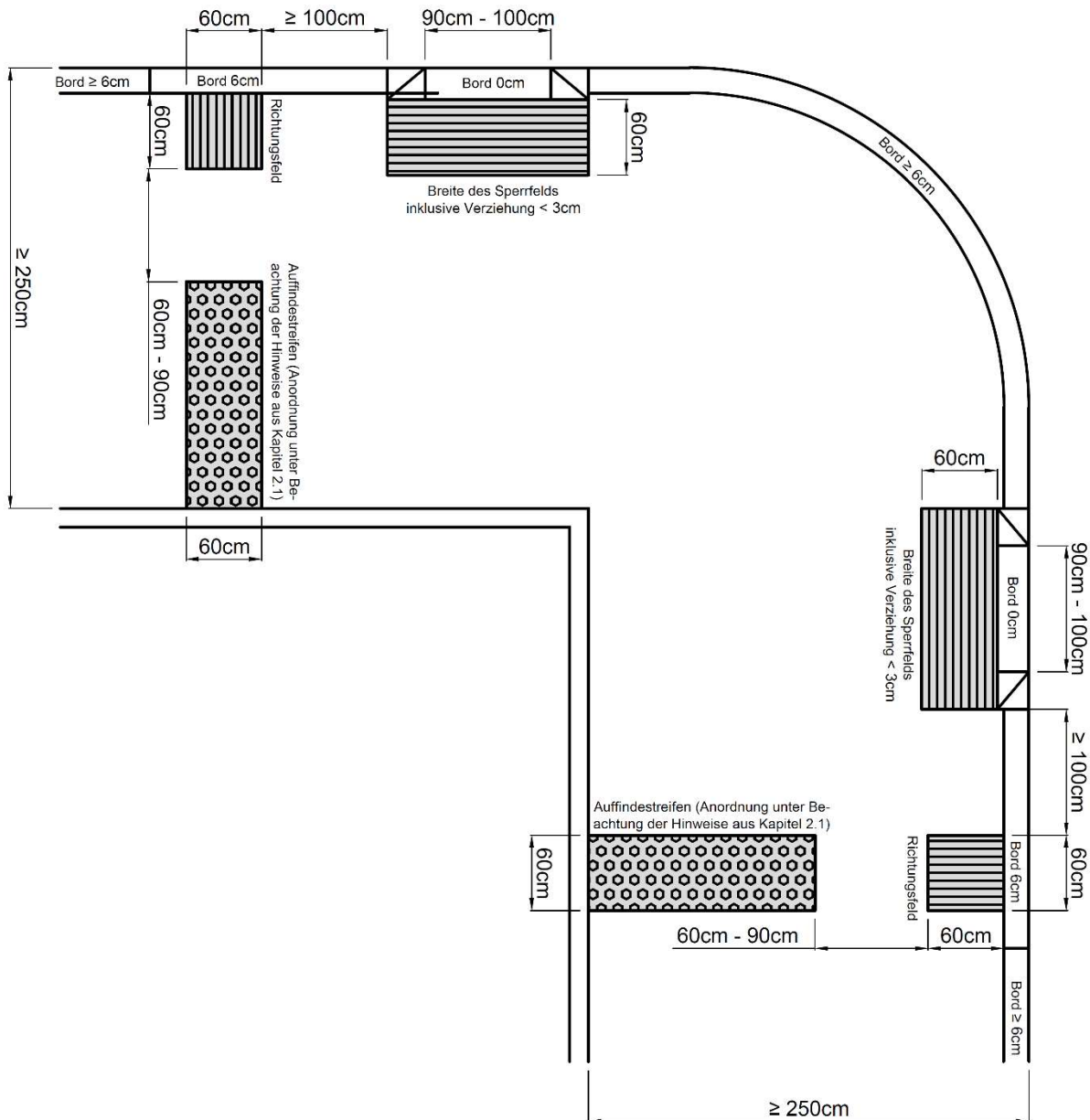


Erläuterung: Bei Überquerungsstellen mit getrenntem Fuß- und Radweg und einer breiten Überquerungsstellen-Vorstreckung sowie separater Radverkehrsfurt werden die Bodenindikatoren analog zu Überquerungsstellen mit getrenntem Fuß- und Radweg und einer breiten Überquerungsstellen-Vorstreckung (vgl. Blatt 7) angeordnet. Der Radweg wird zudem im Bereich der Vorstreckung mit einem mindestens 30 cm breiten Trennstreifen vom Wartebereich der Fußgängerfurt getrennt.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen. In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 9: ungesicherte Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen

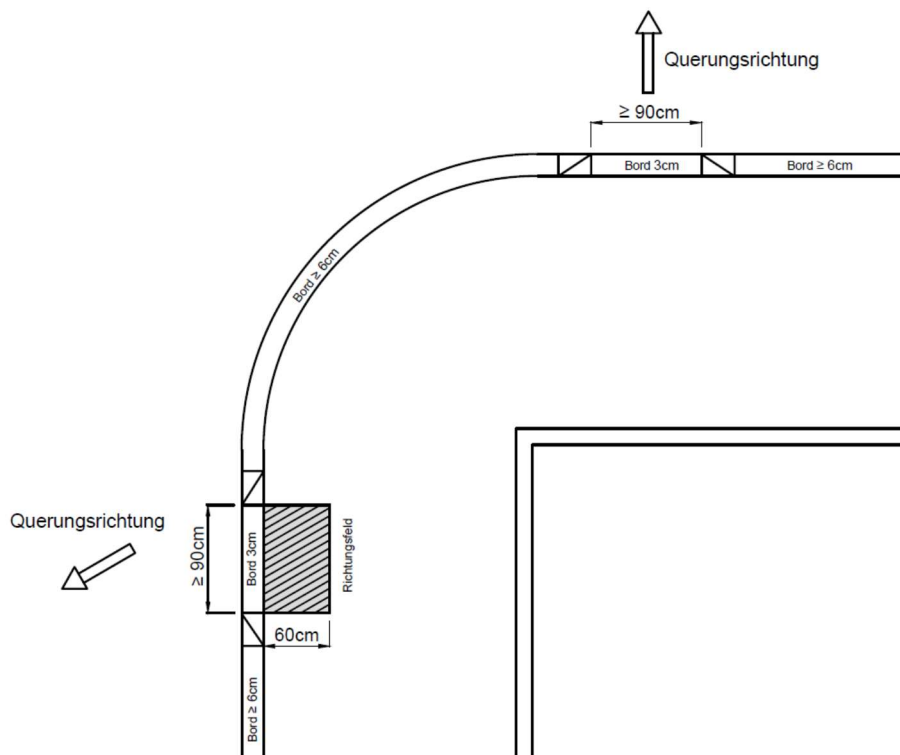
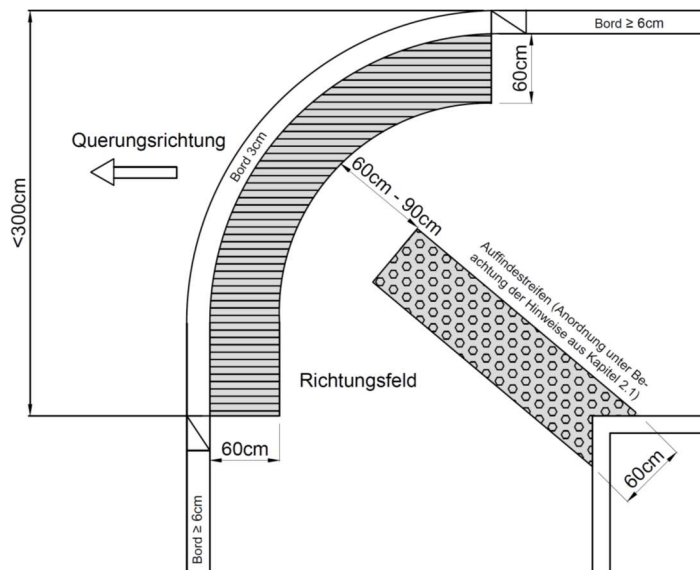


Erläuterung: Ungesicherte Überquerungsstellen mit differenzierten Bordhöhen müssen mit Bodenindikatoren ausgestattet werden, wobei das Sperrfeld analog zur Standard-Überquerungsstelle (vgl. Blatt 1) verlegt wird. Im Gegensatz zu gesicherten Überquerungsstellen sollte der Abstand zwischen erhöhtem und abgesenktem Bereich an ungesicherten Überquerungsstellen i. d. R. 1,00 m betragen und neben dem Sperrfeld i. d. R. nur ein 60 cm x 60 cm großes Richtungsfeld angeordnet werden sowie ein Auffindestreifen generell nur unter Beachtung der diesbezüglichen Hinweise aus Kapitel 2.1.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
 In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 10: ungesicherte Überquerungsstelle mit einheitlicher 3 cm Bordhöhe

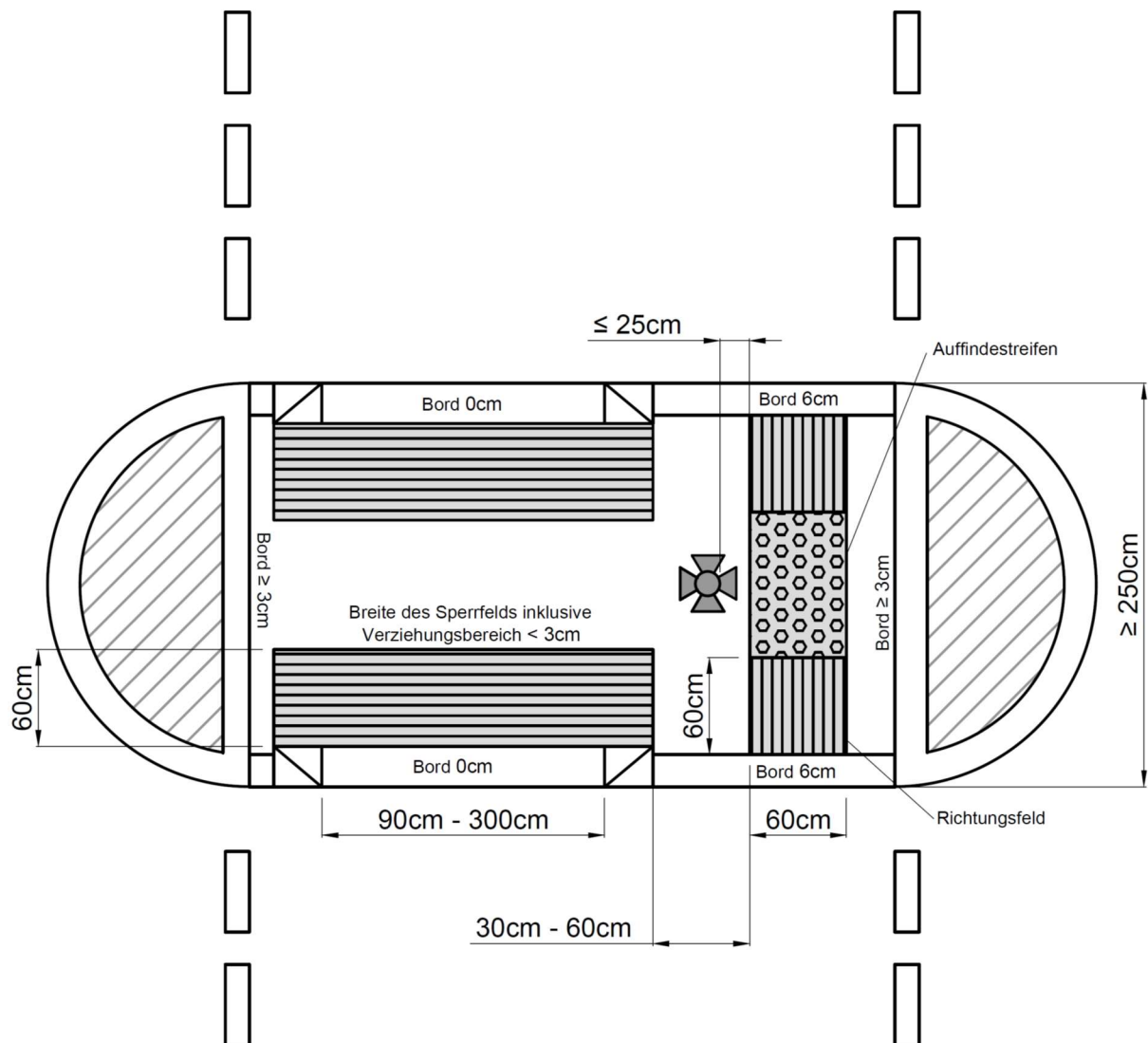


Erläuterung: Ungesicherte Überquerungsstellen mit einheitlicher 3 cm Bordhöhe sind anzuordnen, wenn die Breite der Überquerungsstelle unter 3,00 m beträgt bzw. wenn eine Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau nicht möglich ist, wobei Richtungsfelder nur angeordnet werden, wenn die Überquerungsrichtung über die Fahrbahn nicht anderweitig taktil erkennbar ist. In Bezug zur Anordnung von Auffindestreifen an ungesicherten Überquerungsstellen sind die diesbezüglichen Hinweise aus Kapitel 2.1 zwingend zu beachten.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 11: Standard-Mittelinsel

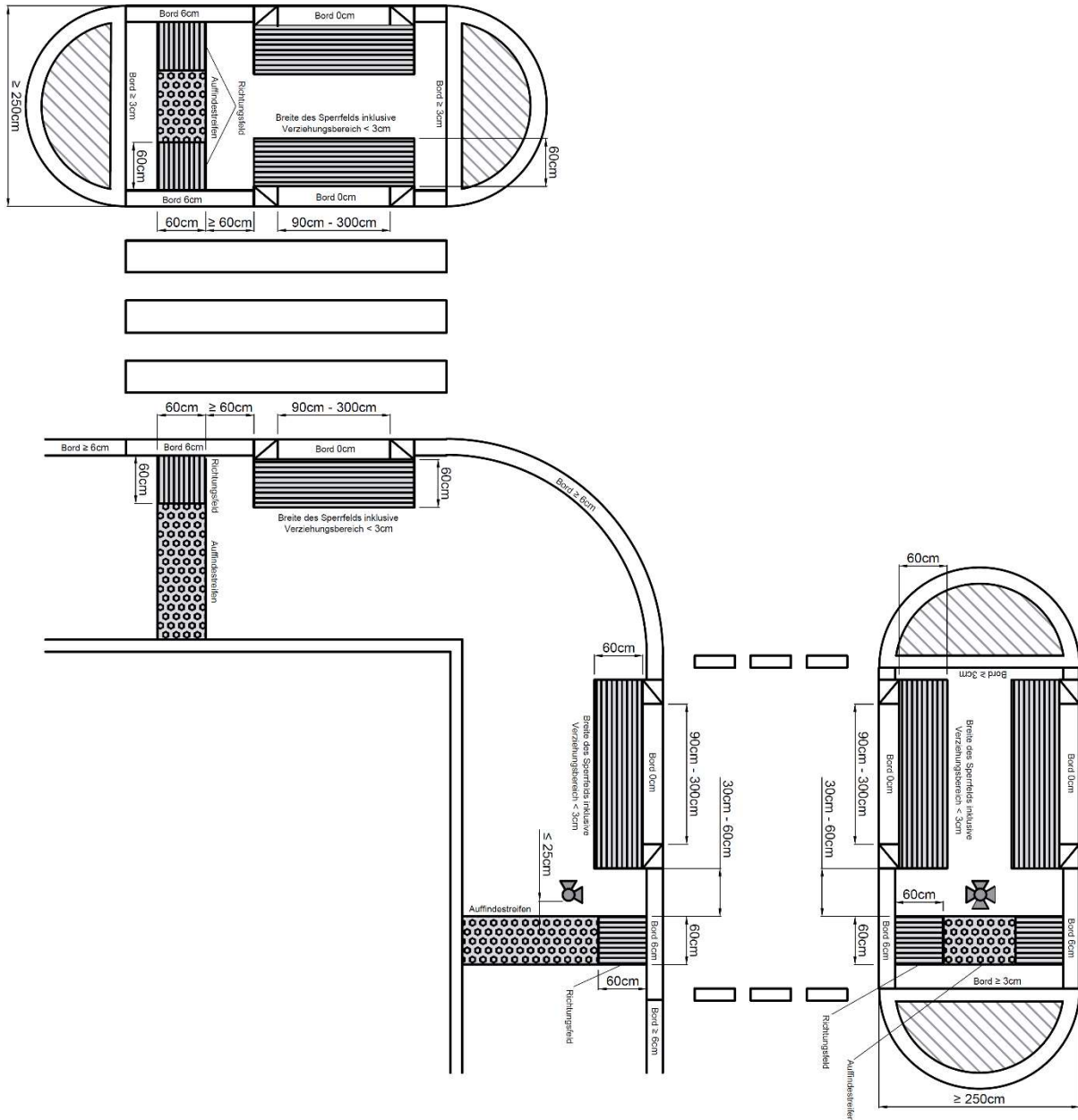


Erläuterung: Standard-Mittelinseln weisen die gleichen Merkmale wie Standard-Überquerungsstellen im Seitenraum auf und sind mindestens 2,50 m tief. Fahrbahnseitig wird jeweils ein 60 cm x 60 cm großes Richtungsfeld angelegt, das direkt an den Bordstein anschließt. Die Rippen sind in die jeweilige Querungsrichtung orientiert. Bei schrägem Furtverlauf müssen sie entsprechend geschnitten werden. Beide Richtungsfelder werden mittig durch einen 60 cm breiten Auffindestreifen verbunden, dessen Länge in Abhängigkeit der Mittelinselbreite variiert. Im Abstand von 30 cm bis 60 cm bei Fußgängerfurten und von mindestens 60 cm bei FGÜ schließt eine zwischen 90 cm und 3,00 m breite Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau an, welche mit einem Sperrfeld analog zur Standard-Überquerungsstelle (vgl. Blatt 1) abgesichert wird. An Fußgängerfurten sollte der Auffindestreifen nicht weiter als 25 cm entfernt zum Lichtsignalmast angeordnet werden.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
 In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 12: Prinzipdarstellung - Standard-Überquerungsstelle mit Mittelinseln

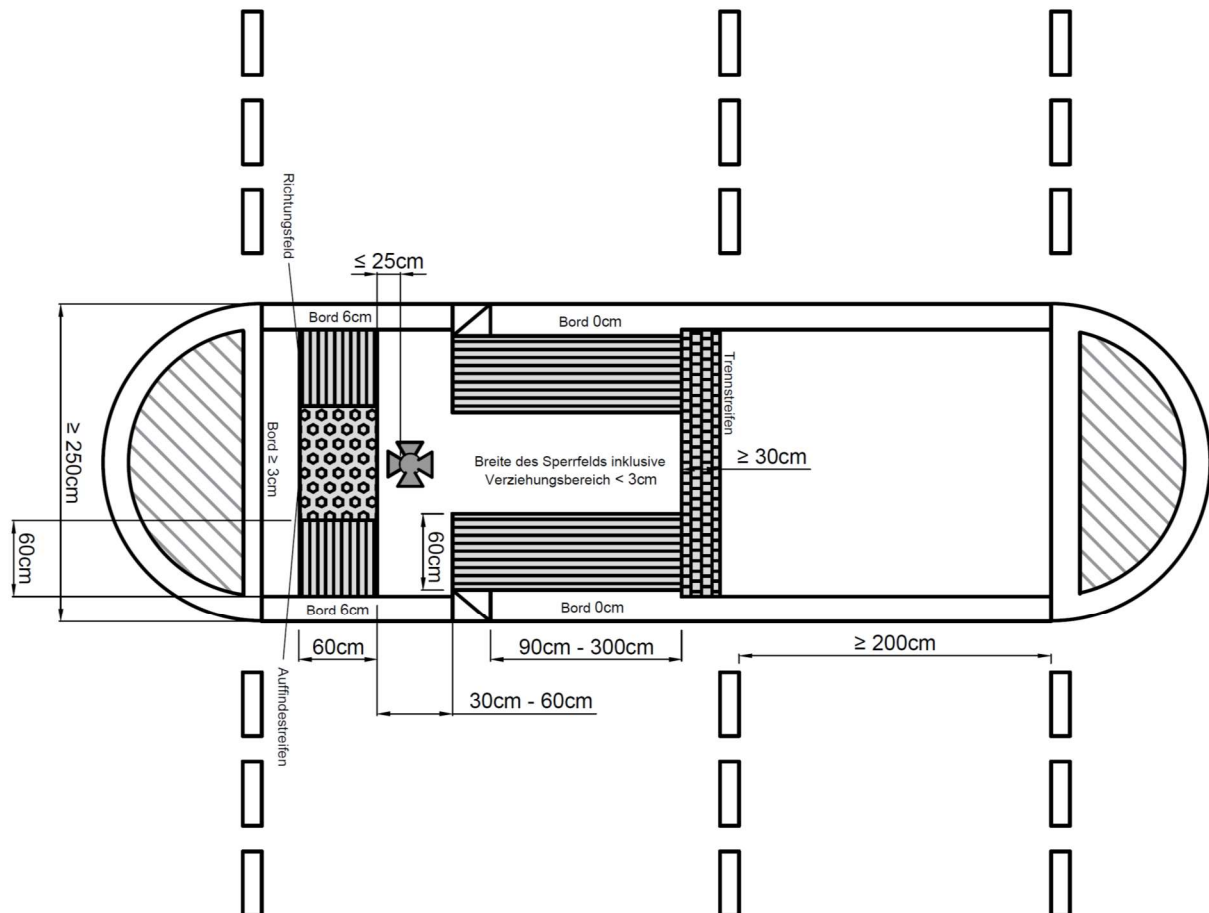


Hinweis:

Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
 In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 13: Standard- Mittelinsel mit separater Radverkehrsfurt

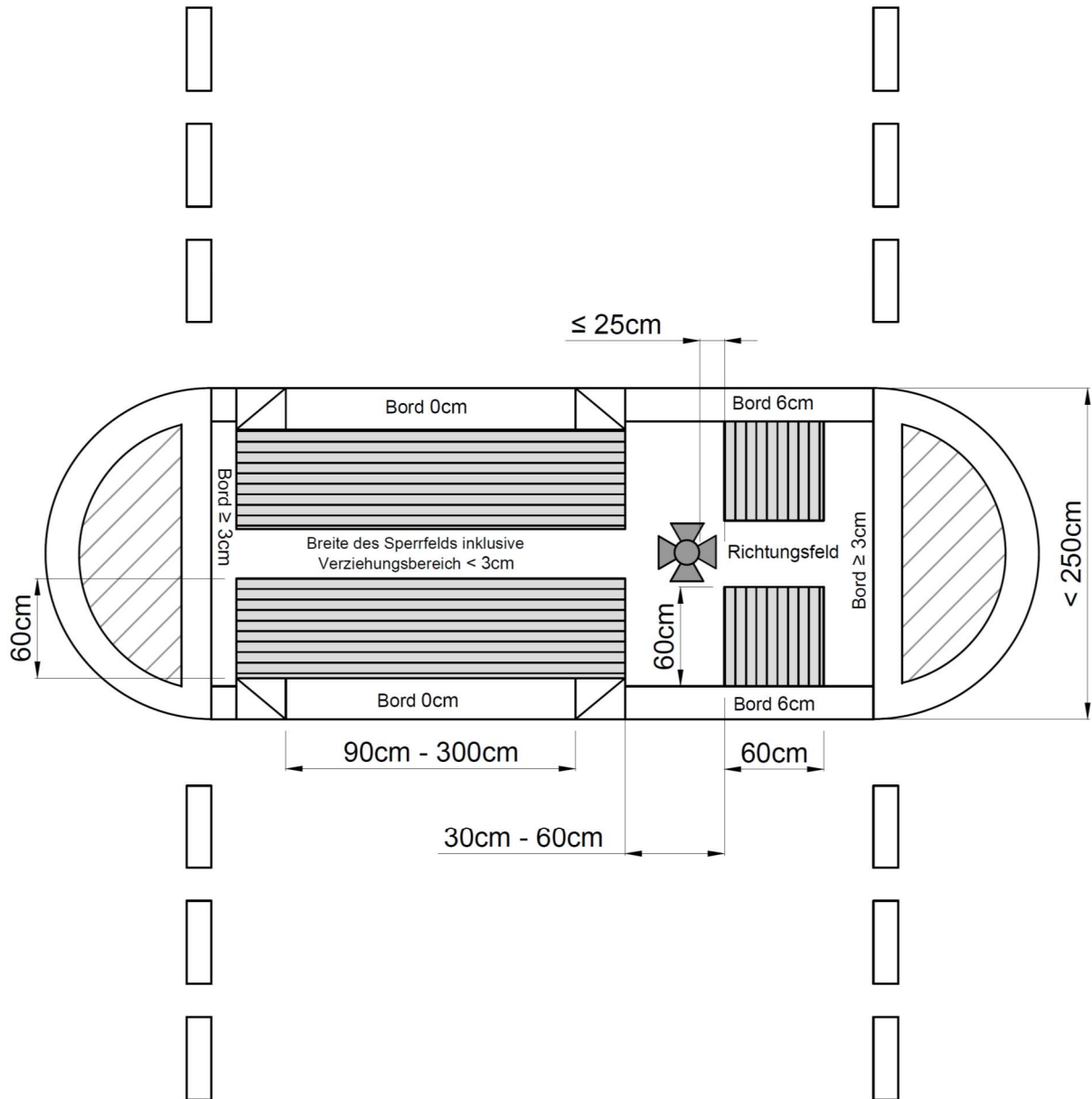


Erläuterung: Standard-Mittelinseln mit separater Radverkehrsfurt sind mindestens 2,50 m tief und weisen im Fußverkehrsbereich prinzipiell die gleichen Merkmale wie Standard-Mittelinseln (vgl. Blatt 11) auf. Fahrbahnseitig wird jeweils ein 60 cm x 60 cm großes Richtungsfeld angelegt, das direkt an den erhöhten Bordstein anschließt. Die Rippen sind in die jeweilige Querungsrichtung orientiert. Beide Richtungsfelder werden mittig durch einen 60 cm breiten Auffindestreifen verbunden, dessen Länge in Abhängigkeit der Mittelinselbreite variiert. Die Sperrfelder werden analog zur Überquerungsstelle mit getrenntem Fuß- und Radweg sowie separater Radverkehrsfurt (vgl. Blatt 6) angeordnet. Zwischen Fußverkehrsbereich und Radweg ist ein mindestens 30 cm breiter Trennstreifen vorzusehen.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 14: Mittelinsel - schmal (<2,50 m Tiefe)

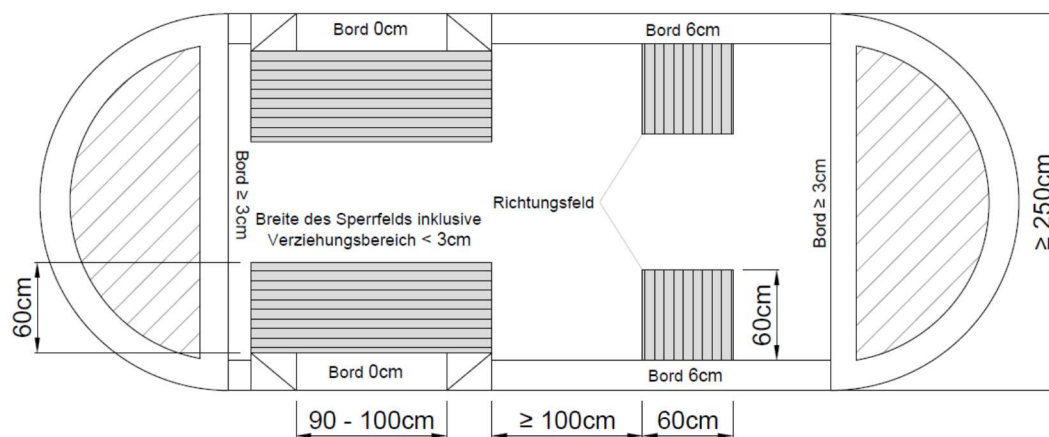


Erläuterung: Bei schmalen Mittelinseln bis zu einer Tiefe von 2,50 m werden nur die Sperrfelder analog zur Standard-Überquerungsstelle (vgl. Blatt 1) sowie die beiden Richtungsfelder angeordnet. Der Auffindestreifen entfällt. Der Abstand zwischen erhöhtem und abgesenktem Bereich beträgt bei Fußgängerfurten 30 cm bis 60 cm und bei FGÜ mindestens 60 cm.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 15: Mittelinsel an ungesicherter Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen

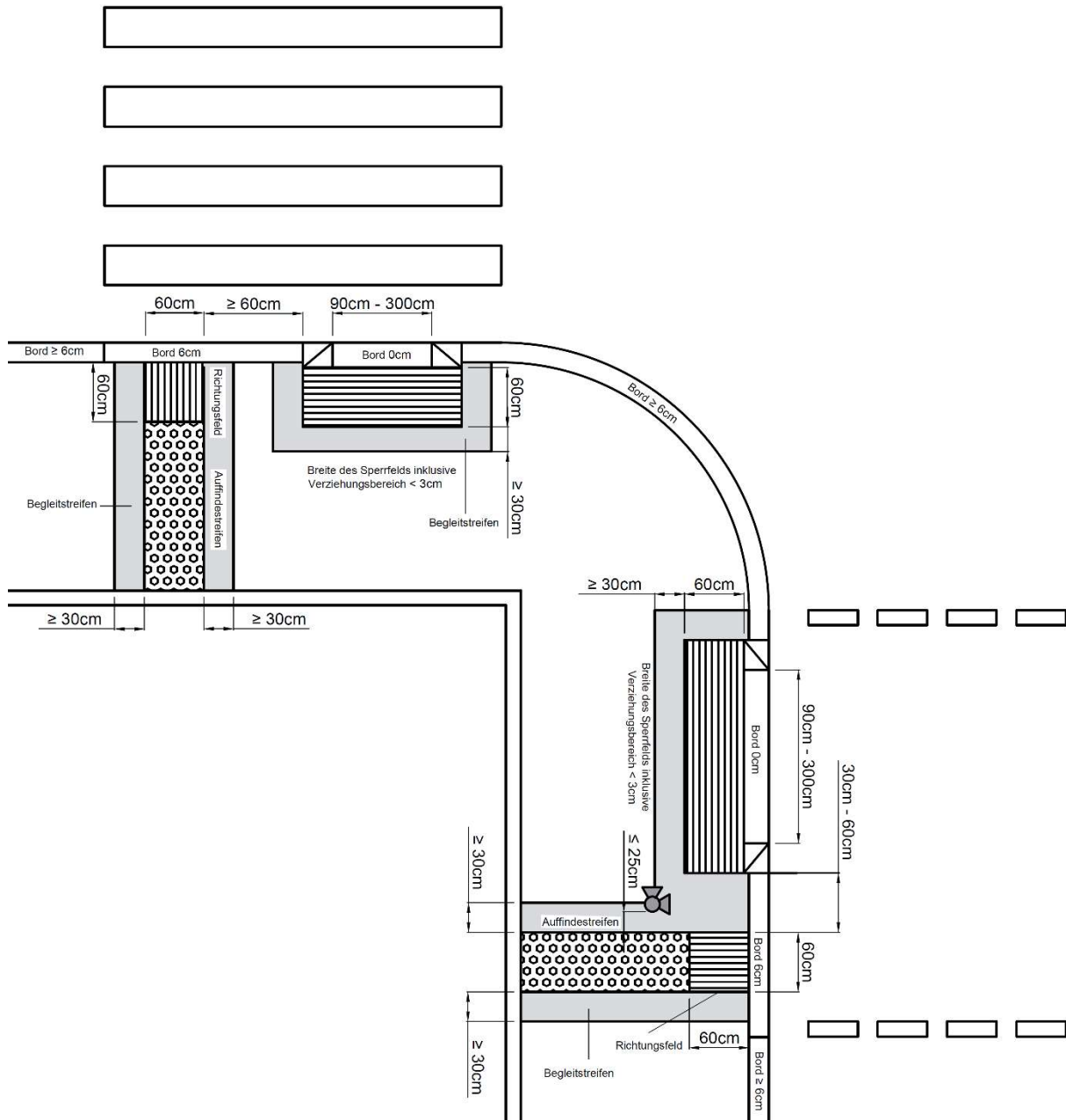


Erläuterung: Bei Mittelinseln an ungesicherten Überquerungsstellen mit differenzierten Bordhöhen werden nur Sperrfelder analog zur Standard-Überquerungsstelle (vgl. Blatt 1) sowie die beiden Richtungsfelder angeordnet. Der Auffindestreifen entfällt. Der Abstand zwischen erhöhtem und abgesenktem Bereich beträgt i. d. R. 1,00 m.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 16: Standard-Überquerungsstelle mit Begleitstreifen



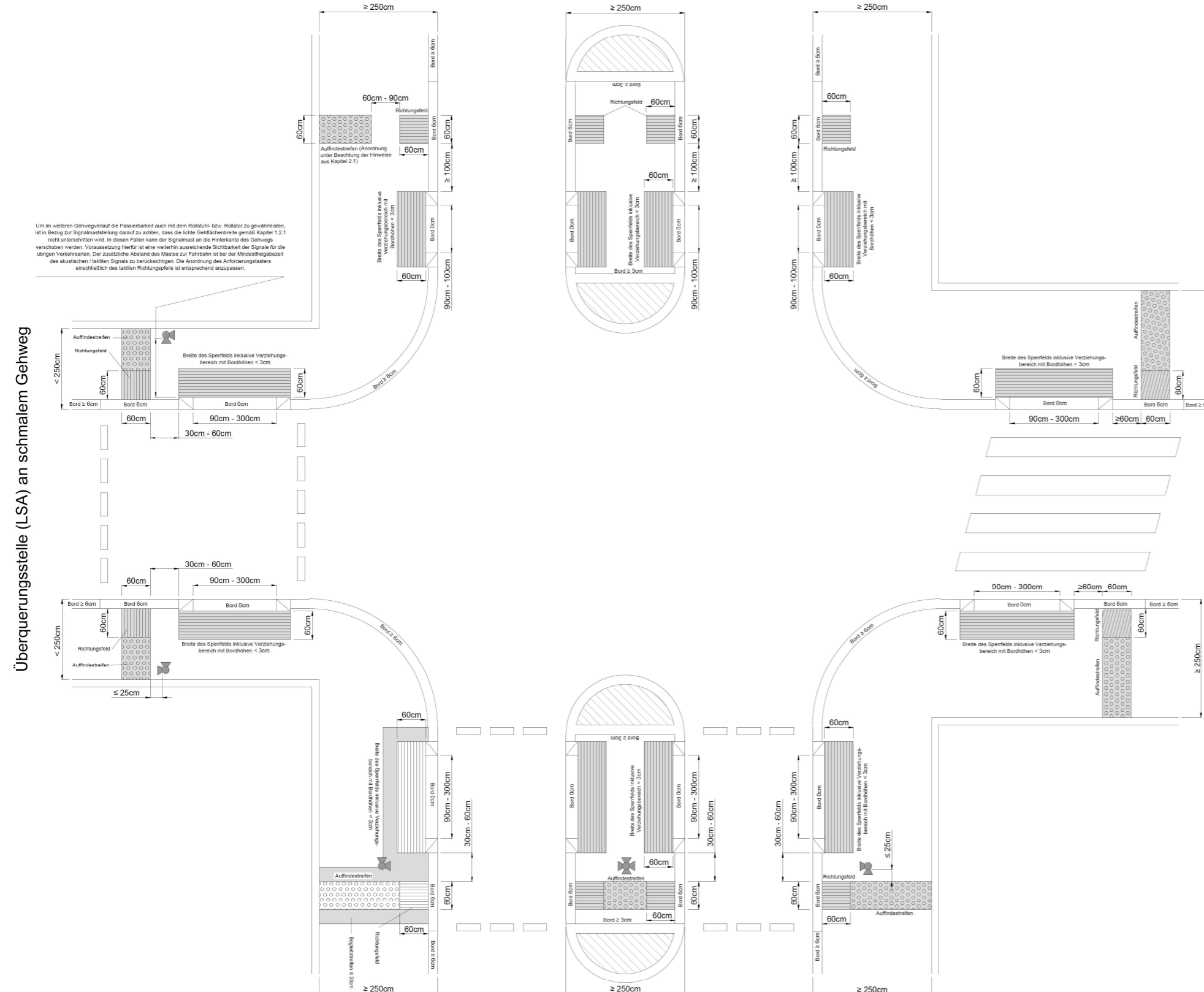
Erläuterung: Sofern die Bodenindikatoren von ebenen und fugenarmen Oberflächen wie z. B. Asphaltbelag, umgeben sind, ist ein ausreichend taktiler Kontrast zu den Rippen- und Noppenstrukturen sichergestellt. Ist dies nicht der Fall, müssen Begleitstreifen angeordnet werden, um eine Oberfläche zu gewährleisten, die den taktilen und akustischen Kontrast zwischen den Rippen- und Noppenstrukturen und den sie umgebenden allgemeinen Belägen herstellt. Zusätzlich zum taktilen Kontrast muss ein visueller Kontrast gewährleistet werden. Kann der visuelle Kontrast nicht durch die Umgebungsbeläge selbst hergestellt werden, müssen Begleitstreifen angeordnet werden.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 2.1-2.5) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen. In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

Blatt 17: Übersicht ausgewählter Überquerungsstellen-Varianten an einer Kreuzung

ungesicherte Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen und Mittelinsel (siehe Blatt 9 und Blatt 15)



Überquerungsstelle (FGÜ) mit schrägem Querungsverlauf (siehe Blatt 3)

Standard-Überquerungsstelle (LSA) mit Mittelinsel (siehe Blatt 1, Blatt 11, Blatt 12 und Blatt 16)

Musterzeichnungen Überquerungsstellen

3 Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

3.1. Grundsätze zu ÖPNV-Haltestellen

Die Breite von Haltestellen des ÖPNV richtet sich nach dem Fahrgastaufkommen und sollte ein Mindestmaß von 2,50 m⁹⁴ nicht unterschreiten. Entlang der Bus- bzw. Bahnsteigkante ist ein einbaufreier Verkehrsweg von 1,50 m Breite vorzusehen⁹⁵. Einbauten und Möblierung (z. B. Wetterschutz, Sitzgelegenheiten, Fahrausweisverkaufsautomaten, Papierkorb) sollten im Bereich von Haltestellen möglichst außerhalb der Gehfläche (vgl. Kapitel 1.2.1) angeordnet werden. Ausnahmen bilden i. d. R. die Haltestellen-Stele, die i. W. nach StVO-Gesichtspunkten platziert werden muss (Stichwort „Parkverbot“) sowie die dynamische Fahrgastinformation (DFI), welche i. W. nach baulichen Gegebenheiten im Bauuntergrund angeordnet wird. Sind Einbauten unvermeidbar, sind diese visuell kontrastreich zur Umgebung sowie mit dem Blindenlangstock ertastbar zu gestalten (vgl. Kapitel 1.3).

Um einen möglichst stufen- und spaltfreien Einstieg in das Fahrzeug zu ermöglichen, ist eine Angleichung zwischen Haltestellenplattformhöhe und Fahrzeugbodenhöhe erforderlich. Als maximaler Höhenunterschied und Abstand von der Bahn- bzw. Bussteigkante zu Fahrgasträumen öffentlicher Verkehrsmittel gilt grundsätzlich je 5 cm, wobei geringere Werte anzustreben sind⁹⁶ (vgl. Abbildung 8).

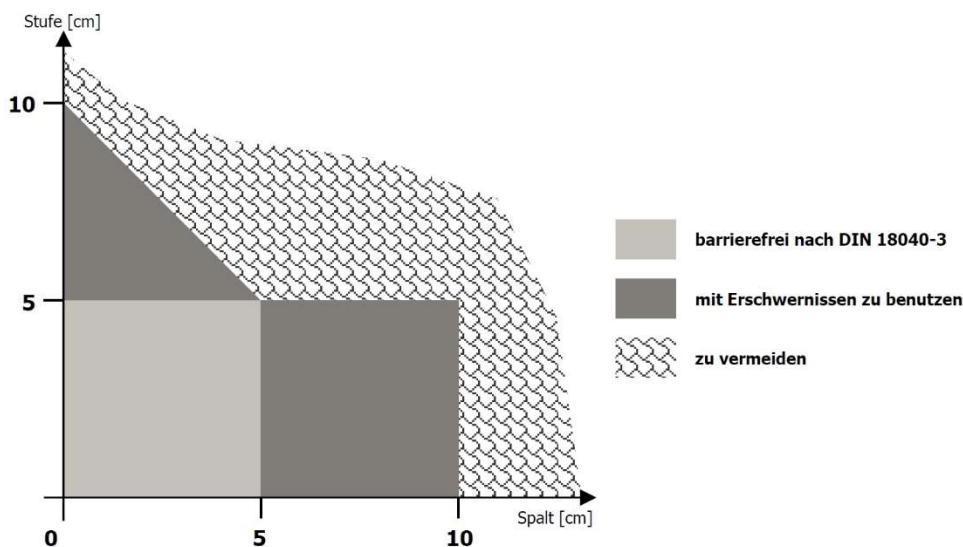


Abbildung 8: Empfohlene Reststufenhöhe und Spaltbreite⁹⁷

⁹⁴ Vgl. DIN 18040-3, S.23; vgl. auch EAÖ, S.33ff. und Rebstock / Sieger 2015, S.145

⁹⁵ DIN 18040-3, S.23

⁹⁶ DIN 18040-3, S.24

⁹⁷ Rebstock / Sieger 2015, S.146

Werden diese Zielwerte nicht erreicht, ist ein entsprechender Ausgleich an mindestens einem Zugang zu schaffen⁹⁸, i. d. R. durch fahrzeuggebundene Einstiegshilfen (Klapprampe).

Haltestellen in Erfurt folgen in der Oberflächenstruktur der Bodenindikatoren einer stadtweit wiederkehrenden Systematik:

- An **Einfach-Bushaltestellen am Fahrbahnrand** wird ein *Auffindestreifen für allgemeine Ziele*⁹⁹ angeordnet, der einerseits die Auffindbarkeit der Haltestelle sicherstellt und andererseits die bevorzugte Einstiegsstelle in das Fahrzeug markiert (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 18 und Blatt 19).
- An **Doppel- oder Mehrfachbushaltestellen am Fahrbahnrand** sowie an **Stadtbahnhaltestellen im Seitenraum** wird zusätzlich zum Auffindestreifen ein Leitstreifen über die gesamte Haltestellenlänge parallel zum Haltestellenbord angeordnet, der im Auffindestreifen beginnt und in einem Aufmerksamkeitsfeld¹⁰⁰ endet (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 20). Auf Höhe der jeweiligen bevorzugten Einstiegsstellen an den hinteren Haltepositionen werden *Einstiegfelder*¹⁰¹ angeordnet.
- An **Stadtbahnhaltestellen in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen** kennzeichnet ein Einstiegsfeld die erste Tür der vorderen Stadtbahn-Traktion. Mittig im Einstiegsfeld beginnend verläuft parallel zur Bahnsteigkante ein Leitstreifen über die gesamte Haltestellenlänge. In Abhängigkeit davon, auf welcher Haltestellenseite sich der Zugang befindet, endet der Leitstreifen entweder in einem *Aufmerksamkeitsstreifen*¹⁰² oder in einem *Abzweigefeld*¹⁰³. Vom Abzweig- bzw. Einstiegsfeld führt ein Leitstreifen in Richtung Mittelinsel der Überquerungsstelle (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 24).

Bei der Positionierung des Auffindestreifens bzw. des Einstiegsfeldes ist die notwendige Vorlänge zu beachten, die sich aus der Markierung der vorgesehenen Einstiegstür ergibt. Dieser Abstand ist fahrzeugabhängig und beträgt bei den derzeit vorhandenen Bussen 50 cm (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 18 - Blatt 23) und bei den Stadtbahnen mindestens 50 cm (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 24, Blatt 28 und Blatt 29).

Einstiegsfeld und Auffindestreifen sowie ggf. notwendige Abzweigfelder, Aufmerksamkeitsfelder bzw. -streifen und Leitstreifen werden i. d. R. durch spezielle Bodenindikatorenplatten gebildet (vgl. Kapitel 1.8).

⁹⁸ DIN 18040-3, S.24

⁹⁹ „Streifen mit Rippenstruktur zum Auffinden von seitlich der Hauptgerichtung gelegenen allgemeinen Zielen (z. B. Haltestellen, Treppen, Beginn von Leitstreifen oder Leitsystemen) außer Überquerungsstellen“ (DIN 32984, S.8)

¹⁰⁰ Vgl. Fußnote 35

¹⁰¹ „Fläche mit Rippenstruktur parallel zum Bord zur Markierung der Einstiegsstelle in öffentliche Verkehrsmittel“ (DIN 32984, S.9)

¹⁰² Vgl. Fußnote 35

¹⁰³ „Quadratische Flächen mit Noppenstruktur, die in der Regel in Verbindung mit Leitstreifen oder Auffindestreifen zu verwenden sind und auf Verzweigungen und Abknickungen hinweisen“ (DIN 32984, S.23)

Grundsätzlich ist die Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) als Träger öffentlicher Belange an den Haltestellenplanungen zu beteiligen.

Sollten gesetzliche Bestimmungen (z.B. ThürDSchG) eine Abweichung von den in den Regelbauweisen aufgeführten Prinzipien verlangen, sind diese in einvernehmlicher Abstimmung mit den zuständigen Stellen vorzunehmen.

3.2. Haltestellen des Buslinienverkehrs

Neben den in Kapitel 3.1 aufgeführten Verkehrswegebreiten ist zusätzlich auf Höhe der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfe (Klapprampe; i. d. R. an Tür 2 angebracht) hinter der aktivierten Einstiegshilfe eine einbaufreie Fläche von 1,50 m x 1,50 m zu gewährleisten¹⁰⁴ (Klapprampen-Standardlänge von 1,00 m bedingt i. d. R. eine einbaufreie Gehwegbreite auf Höhe von Tür 2 von 2,50 m).

Die Regelhöhe des Bordanschlages (Bussteigkante) beträgt in der Landeshauptstadt Erfurt an Bushaltestellen am Fahrbahnrand mit geradliniger Einfahrt sowie an Buskaps 22 cm über Fahrbahnoberfläche. Zur Gewährleistung des visuellen Kontrastes zur dunklen Fahrbahnoberfläche sowie eines reifenschonenden Anfahrens wird der Kasseler Sonderbord® *plus*¹⁰⁵ (oder gleichwertig) eingesetzt. Diesbezüglich sind folgende Kriterien zu berücksichtigen¹⁰⁶:

- Der Kasseler Sonderbord® *plus* (oder gleichwertig) mit 22 cm-Bordhöhe lässt sich nur aus der Geraden anfahren und ebenso verlassen, ansonsten ist ein Aufsitzen des Wagenkastens unvermeidlich. Um dies sowie ein nahes Heranfahren der Busse an die Bussteigkante zu gewährleisten ist sicherzustellen, dass vor und hinter der Bushaltestelle ausreichend Fläche insbesondere von ruhendem Verkehr freigehalten wird. Für das korrekte Anfahren ist insgesamt eine Länge von ca. 63,00 m einzuplanen, welche freizuhalten ist (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 19). Diese Länge setzt sich zusammen aus einer ca. 1½-fachen Buslänge (~ 27,00 m) im Anfahrtsbereich (vor Beginn der Haltestelle), der Länge der Haltestelle (~ 18,00 m) sowie ca. einer Buslänge (~ 18,00 m) im Ausfahrtsbereich (nach der Haltestelle). Bei künftigen Um- bzw. Neubauten ist dementsprechend vor Ausführungsbeginn die freizuhaltende Gesamtlänge mit der EVAG abzustimmen. Darüber hinaus muss auch die auszuführende Haltestellenmarkierung mit dem Baulasträger abgestimmt werden, da die vor Ort aufzubringende Markierung in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse eine individuelle Ausführung erforderlich machen kann: Neben dem punktgenauen Halten am Auffindestreifen muss auch ermöglicht werden, dass die anderen Türen des Busses ebenso direkt am Bord befindlich sind.
- Um eine optimale Niederflergerechtigkeit der Haltestellenanlage insbesondere in der Vertikalen zu erreichen, sind u. a. das Quer- und Längsgefälle der

¹⁰⁴ DIN 18040-3, S.23

¹⁰⁵ Profilbeton GmbH

¹⁰⁶ Vgl. Erfurter Verkehrsbetriebe AG 2011.

Fahrbahnfläche sowie das Quergefälle und die Gestaltung der Haltestellenfläche bzw. des im weiteren zu berücksichtigenden Gehweges zu beachten.

- Die fachgerechte Ausführung der Unterbaukonstruktion und deren Ebenflächigkeit hat eine besondere Bedeutung, da die Tragfähigkeit des Bordfundamentes und insbesondere der dauerhafte Verbund zwischen Bordelement und Bordfundament, aufgrund der dynamischen Kräfteintragungen durch das sich ständig wiederholende Halten und Abfahren der Busse, die Lebensdauer der Anlage beeinflusst. Daher sind Bushaltestellen im Fahrbahnbereich grundsätzlich mit halbstarre Decke auszubauen, um zu gewährleisten, dass die Haltestellen dauerhaft ohne Beschädigungen der Fahrzeuge angefahren werden können. Diesbezüglich ist auf die Herstellung eines visuellen Kontrastes zwischen dem Kasseler Sonderbord® *plus* (oder gleichwertig) und der angrenzenden halbstarren Fahrbahndecke zu achten. An stark frequentierten Haltestellen ist die halbstarre Decke zudem vor und hinter dem Bushaltestellenbereich um je 10,00 m zu verlängern (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 19). Nur bei sehr schwach frequentierten Haltestellen, die weniger als drei Mal pro Stunde angefahren werden, und wenn keine besonderen dynamischen Fahrbahnbeanspruchungen vorliegen, kann in Abstimmung mit der EVAG davon abgewichen werden.

Sofern diese Kriterien und damit eine geradlinige Einfahrt nicht gewährleistet werden kann, z. B. an Bushaltestellen mit Einfahrt im unterbrochenen Parkstreifen bzw. zwischen Hindernissen (z. B. Bäume) sowie generell bei Haltestellen, die für die Anfahrt mit Kleinbussen konzipiert sind, beträgt die Höhe des Bordanschlages 18 cm über Fahrbahnoberfläche¹⁰⁷. Diese niedrigere Bordhöhe ist für ein schadenfreies Überstreichen des Bordes aufgrund des Busüberhanges erforderlich. Bei Haltestellen, die sowohl von Standard- als auch von Kleinbussen bedient werden, sollte geprüft werden, ob eine Haltestelle mit unterschiedlichen Bordhöhen angeordnet werden kann (Kombination von Bordhöhen mit 18 cm und 22 cm über Fahrbahnoberfläche).

Bei Kaphaltestellen werden 22 cm hohe Borde eingesetzt, sofern sichergestellt ist, dass die Tiefe des Buskaps nicht geringer bzw. gleich der Tiefe eines angrenzenden Parkstreifens ist. Dadurch wird verhindert, dass z. B. Außenspiegel von parkenden Fahrzeugen in den Fahr- / Sicherheitsraum der anfahrenen Busse ragen und diese einen größeren Abstand halten müssen. Erforderlich ist eine Mindesttiefe von Buskaps von 2,50 m. Daneben ist zu prüfen, ob im Anfahrtsbereich zum Kap in einer Länge von etwa fünf Metern Markierungsnägel im Abstand von 50 cm untereinander in Verlängerung der Bordflucht des Kaps erforderlich sind. „Diese Nägel dienen zur Fahrerorientierung zur Erreichung eines optimalen Anfahrens an die Haltestelle.“¹⁰⁸

An **Standard-Bushaltestellen am Fahrbahnrand** (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 18) kennzeichnet ein Auffindestreifen quer über den Gehweg die Lage der Haltestelle

¹⁰⁷ Vgl. H BVA, S.68

¹⁰⁸ Erfurter Verkehrsbetriebe AG 2011, Kapitel 3, S.4

und die bevorzugte Einstiegsstelle in das Fahrzeug (Tür 1). Der Auffindestreifen wird in Rippenstruktur mit Ausrichtung der Rippen in Hauptgehrichtung bzw. parallel zum Haltestellenbord in einer Tiefe von 60 cm über die gesamte Gehwegbreite ausgeführt und endet 30 cm vor der Haltestellenbordkante. Blatt 19 in Kapitel 3.4 zeigt das *Grundschemata Standard-Bushaltestelle am Fahrbahnrand*.

An **Doppel- oder Mehrfachbushaltestellen am Fahrbahnrand** (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 20) und ggf. an **Bushaltestellen mit hoher Frequenz oder hohen Schüleranteilen** wird zusätzlich zum Auffindestreifen zur Anzeige der bevorzugten Einstiegsstelle an der vorderen Einstiegsposition (Tür 1 des vorderen Fahrzeuges) ein 30 cm breiter Leitstreifen parallel zur Bussteigkante über die gesamte Bussteiglänge angeordnet. Der Leitstreifen wird in Rippenstruktur mit Ausrichtung der Rippen parallel zur Bussteigkante ausgeführt, hat einen Abstand von 60 cm zur Bussteigkante und beginnt im Auffindestreifen. Dieser Leitstreifen wirkt auch als Warnlinie zwischen Wartebereich und Bussteigkante für alle Fahrgäste. Auf Höhe der jeweiligen bevorzugten Einstiegsstellen an den hinteren Haltepositionen werden 90 cm tiefe und 1,20 m breite Einstiegsfelder angeordnet. Alternativ können auf Höhe der jeweiligen bevorzugten Einstiegsstellen an den hinteren Haltepositionen auch Auffindestreifen eingesetzt werden. Das Leitsystem wird am Ende des Leitstreifens durch ein 90 cm x 90 cm großes Aufmerksamkeitsfeld in Noppenstruktur abgeschlossen.

An **Bushaltestellen-Kaps** oder an **Bushaltestellen an vorgezogenen Seitenräumen** (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 21) wird analog zur *Standard-Bushaltestelle am Fahrbahnrand* (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 18) ein Auffindestreifen quer über den Gehweg angeordnet und bis zur bevorzugten Einstiegsstelle in das Fahrzeug (Tür 1) weitergeführt.

An Bushaltestellen mit Radweg zwischen Gehweg und Wartebereich sowie einer schmalen Vorstreckung des Wartebereichs ($\leq 4,00$ m Tiefe) (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 22) wird der Radweg durch einen 30 cm breiten, beidseitigen Trennstreifen¹⁰⁹ vom Gehweg und Wartebereich getrennt. Dieser Trennstreifen wird generell in 3reihigem Granitkleinpflaster und auf beiden Seiten des Radweges ausgeführt. Quer über die gesamte Gehwegbreite wird ein Auffindestreifen in 60 cm Tiefe mit Rippenstruktur analog zur *Standard-Bushaltestelle am Fahrbahnrand* (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 18) angeordnet, der am Trennstreifen endet. Optional kann, z. B. bei unübersichtlichen Straßenraumsituationen, zwischen den beiden Trennstreifen eine 30 cm breite Leitlinie in Granitkleinpflaster über den Radweg angeordnet werden. Hinter dem Radweg bzw. Trennstreifen wird der Auffindestreifen fortgesetzt und endet 30 cm vor der Haltestellenbordkante an der bevorzugten Einstiegsstelle in das Fahrzeug (Tür 1).

An Bushaltestellen mit Radweg zwischen Gehweg und Wartebereich sowie einer breiten Vorstreckung des Wartebereichs ($> 4,00$ m Tiefe) (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 23) werden die Leitelemente auf dem Geh- und Radweg analog zu *Bushaltestellen mit Radweg zwischen Gehweg und Wartebereich* sowie

¹⁰⁹ Vgl. Fußnote 13

einer schmalen Vorstreckung des Wartebereichs (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 22) angeordnet. Auf dem Wartebereich hinter dem Radweg bzw. Trennstreifen wird ein 60 cm x 60 cm großes Richtungsfeld in Rippenstruktur verlegt. Die bevorzugte Einstiegsstelle in das Fahrzeug (Tür 1) wird mit einem 90 cm tiefen und 1,20 m breiten Einstiegsfeld in Rippenstruktur angezeigt. Der Abstand zwischen Einstiegsfeld und Haltestellenbordkante beträgt 30 cm. Einstiegs- und Richtungsfeld werden mit einem 30 cm breiten Leitstreifen in Rippenstruktur und Ausrichtung der Rippen in Richtung Einstiegsfeld verbunden.

3.3. Stadtbahnhaltestellen

An Stadtbahnhaltestellen beträgt die Regelhöhe der Haltestellenplattform 24 cm oder 25 cm über Schienenoberkante. Die Regellänge einer Stadtbahnhaltestelle beträgt 60,00 m (ohne Anrampungen). Für jede Haltestelle ist eine Spaltmaßberechnung erforderlich. Es gilt das Lichtraumprofil der EVAG.

Stadtbahnhaltestellen werden in Erfurt i. d. R. in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen¹¹⁰ ausgeführt und haben einen ein- bzw. beidseitigen Zugang.

Gleisüberwege (höhengleiche Fußgänger-Überquerungsstellen) von Bahnanlagen¹¹¹ sind „barrierefrei und sicher auffindbar und nutzbar“¹¹² zu gestalten. In der Landeshauptstadt Erfurt wird an gesicherten Überquerungsstellen bei neu zu errichteten Lichtsignalanlagen (LSA) das Zwei-Sinne-Prinzip bei der Signalgebung durch akustische und taktile Freigabesignale mit Bedarfsanforderung¹¹³ angestrebt. An Haltestellen, deren Zugang mittels LSA geregelt ist und einen Gleisüberweg erfordert, werden für die visuelle Signalisierung der Sperrphase als optisches Warnsignal i. d. R. zweifeldige Springlichter¹¹⁴ eingesetzt. Es ist darauf zu achten, dass die optischen Warnsignale in der Sicht- bzw. Laufachse deutlich wahrnehmbar sind. Die Lautstärke des akustischen Orientierungssignals (vgl. Kapitel 2.2) ist auf Mittelinseln grundsätzlich auf einen Radius zwischen 1,00 m und 2,00 m zu beschränken.

Zusätzlich kann bei als besonders gefährlich eingeschätzten Gleisüberwegen in der Mittelachse der Gleise eine Warnmarkierung aufgebracht werden. Diese

¹¹⁰ EAÖ, S.70

¹¹¹ Diese Forderung gilt sowohl für Bahnanlagen nach Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung EBO als auch nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen BOStrab (vgl. DIN 32984, S.42).

¹¹² DIN 18040-3, S.25

¹¹³ Vgl. DIN 32981, S.7ff.

¹¹⁴ Bei Überquerungsstellen außerhalb von Haltestellen kann, insbesondere an Überquerungsstellen schnell befahrener Streckenabschnitte sowie bei erhöhtem Unfallrisiko, alternativ eine Rot-Dunkel-Signalisierung der Sperrphase erfolgen, wobei auch in diesen Fällen das Rotsignal zweifeldig gegeben wird. Bei Überquerungsstellen außerhalb von Haltestellen sollte generell darauf hingewirkt werden, dass die Freigabe für Fußgänger über die Fahrbahn und über den Gleiskörper durchgehend erfolgt. Die Konstellation "Frei über Fahrbahn und gleichzeitiges Frei einer im nachfolgendem Gleisbereich querenden Straßenbahn" sollte vermieden werden.

besteht aus einem Stadtbahn-Piktogramm sowie einem einseitig angeordneten Verkehrszeichen 101 StVO (vgl. Abbildung 9).

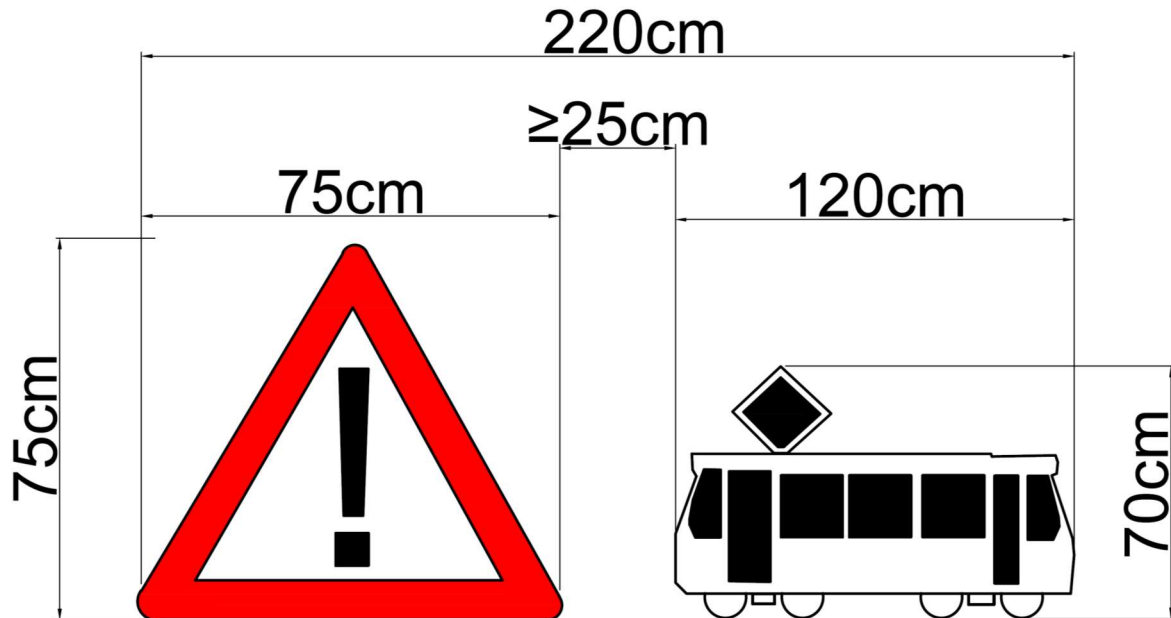


Abbildung 9: Warnmarkierung für gefährlich eingeschätzte Gleisüberwege¹¹⁵

Daneben sind Gleisüberwege *stufenlos*¹¹⁶ zu gestalten¹¹⁷, dementsprechend sind vor niveaugleich an Gehflächen anschließenden Gleisüberwegen generell Richtungsfelder anzuordnen¹¹⁸ und es ist auch darauf zu achten, dass der Spalt für den Spurkranz zwischen Schiene und Bodenbelag (Schienenausparung) kein Hindernis insbesondere für Rollstuhlnutzende oder für Personen mit Langstock oder Unterarmgehstützen bildet¹¹⁹. Dementsprechend „sollte der Spalt so schmal wie technisch möglich ausfallen.“¹²⁰ Als Orientierung gelten grundsätzlich die in Kapitel 3.1, Abbildung 8 genannten Werte. Geringere Werte sind anzustreben, z. B. durch den Einsatz spezieller Gleiseindeckplatten, welche die Schienenausparung weitgehend schließen¹²¹. Da sich der Gleisbereich der Überquerungsstelle zudem visuell kontrastierend vom zuführenden Fußverkehrsbereich abgrenzen muss¹²², sind grundsätzlich die o. g. Gleiseindeckplatten in dunkler /

¹¹⁵ Unmaßstäblich; in Anlehnung an: Landeshauptstadt Düsseldorf 2014, S.21

¹¹⁶ „Über eine ebene, mit dem Rollstuhl und Rollator berollbare Fläche, die ggf. jedoch die für den Verkehrs- und Freiraum typischen, in [...der DIN 18040-3] näher benannten, Neigungen sowie Schwellen und Kanten aufweisen kann.“ (DIN 18040-3, S.7)

¹¹⁷ DIN 18040-3, S.25

¹¹⁸ Vgl. DIN 32984, S.42

¹¹⁹ Europäische Kommission – Generaldirektion Verkehr 1999, S.158

¹²⁰ Rebstock 2006, S.21

¹²¹ Vgl. z. B. Rebstock 2007, S.5

¹²² DIN 18040-3, S.25

schwarzer Ausführung einzusetzen, um die visuelle Abgrenzung zu den in der Landeshauptstadt Erfurt eingesetzten hellgrauen Gehwegoberflächenbelägen (vgl. Abschnitt 1.8) zu gewährleisten.

Auf dem Inselkopf von Stadtbahnhaltestellen in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen ergibt sich für die Gestaltung der Bodenindikatoren eine Kombination von Kennzeichnung der Überquerungsstelle und Hinführung zum Haltestellenbereich¹²³. Hierfür werden Rippen- und Noppenstrukturen kombiniert:

- Generell gilt der Grundsatz, dass die Systematik der Anordnung von Bodenindikatoren an den Überquerungsstellen über die Fahrbahn zur Inselhaltestelle analog der Gestaltung von Überquerungsstellen mit Mittelinseln (vgl. Kapitel 2) erfolgt¹²⁴. Dementsprechend wird zwischen gesicherten und ungesicherten Überquerungsstellen sowie zwischen Überquerungsstellen mit einheitlicher 3 cm Bordhöhe und Überquerungsstellen mit differenzierten Bordhöhen unterschieden.
- Die Gestaltungsvariante der Überquerungsstelle über den Gleiskörper richtet sich ebenfalls nach der Überquerungsstelle über die Fahrbahn (einheitliche 3 cm Bordhöhe oder differenzierte Bordhöhen).
- „Wenn bei Bahnübergängen für Fußgänger kein akustisches Warn-/Freigabesignal vorhanden ist, ist eine solche Überquerung im Sinne der Barrierefreiheit für blinde und sehbehinderte Menschen ungesichert und dementsprechend als ungesicherte Überquerung [... (vgl. Kapitel 2.4)] anzuzeigen.“¹²⁵
- „Sind neben der gesicherten noch weitere ungesicherte Zugänge über die Fahrbahn vorhanden, sollte mit Bodenindikatoren nur auf die gesicherte Überquerungsstelle geführt werden.“¹²⁶

An **Stadtbahnhaltestellen in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und Standard-Überquerungsstelle im Seitenraum** (vgl. Blatt 24 in Kapitel 3.4) wird der erhöhte Bereich der Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen haltestellenzugewandt angeordnet, der bis auf Fahrbahnniveau abgesenkte Bereich haltestellenabgewandt. Bei Mittelinseln mit einer Tiefe von mindestens 2,50 m schließt ein Auffindestreifen direkt an das 60 cm x 60 cm große Richtungsfeld vor der erhöhten Bordkante der gesicherten Überquerungsstelle über die Fahrbahn an. Der Auffindestreifen wird nur bei gesicherten Überquerungsstellen über den Gleiskörper mit dem 60 cm x 60 cm großen Richtungsfeld vor der Überquerungsstelle über den Gleiskörper verbunden. Vom Auffindestreifen verläuft ein 30 cm breiter Leitstreifen in Rippenstruktur in Richtung Haltestelle und endet in Abhängigkeit der

¹²³ Gleisüberwege in Hauptgerichtung ohne vorherige Fahrbahnquerung sind mit Auffindestreifen und Richtungsfeld auszuführen (vgl. DIN 32984, S.42)

¹²⁴ „Bei Überquerungen von Gleistrassen in Straßenmittel- oder -seitenlage ist es ausreichend, die Überquerung auf dem Gehweg als gesichert oder ungesichert [...vgl. Kapitel 2)] anzuzeigen.“ (DIN 32984, S.42)

¹²⁵ DIN 32984, S.43

¹²⁶ DIN 32984, S.48

Zugangseite entweder in einem 1,20 m breiten und mindestens 90 cm tiefen Einstiegsfeld oder in einem 60 cm breiten und mindestens 60 cm tiefen Abweigefeld. Das Einstiegsfeld hat einen Abstand zur Bahnsteigkante von 60 cm. Vom Einstiegsfeld wird ein 30 cm breiter Leitstreifen parallel und im Abstand von 90 cm zur Bahnsteigkante über die gesamte Haltestellenlänge angeordnet. Bei Stadtbahnhaltestellen mit einseitiger Standard-Überquerungsstelle endet der Leitstreifen am Bahnsteigende ohne Haltestellenzugang in einem 60 cm tiefen Aufmerksamkeitsstreifen, der bis zur „seitlichen Begrenzung des Bahnsteigs geführt“¹²⁷ wird. Am Bahnsteigende mit Haltestellenzugang sowie an Haltestellen mit beidseitiger Standard-Überquerungsstelle wird der Leitstreifen über ein Abweigefeld bis zum Auffindestreifen der Überquerungsstelle weitergeführt. Blatt 24 in Kapitel 3.4 zeigt das Grundschemata einer Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und einseitig angeordneter Standard-Überquerungsstelle. In Kapitel 3.4, Blatt 25 ist die Mittelinsel an einer Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und einseitig angeordneter Standard-Überquerungsstelle im Detail dargestellt. Diesbezüglich ist zum einen darauf zu achten, dass der Lichtsignalmast zwischen erhöhtem und abgesenktem Bereich angeordnet sein sollte, wobei der Auffindestreifen nicht weiter als 25 cm entfernt zum Lichtsignalmast anzuordnen ist, und zum anderen, dass mindestens einseitig eine Durchfahrtsbreite zwischen Lichtsignalmast und Bordkante von 1,50 m in Richtung Haltestelle gegeben ist.

An **Stadtbahnhaltestellen in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und ungesicherter Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen sowie Mittelinseltiefen zwischen 2,50 m und 3,75 m** (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 26) werden die Richtungsfelder vor den ungesicherten Überquerungsstellen über die Fahrbahn und den Gleiskörper nicht mit dem Abweigefeld verbunden. Zwischen den Richtungsfeldern wird ein 30 cm tiefes und 60 cm breites Abweigefeld angeordnet. Vom Abweigefeld verläuft ein 30 cm breiter Leitstreifen in Rippenstruktur in Richtung Haltestelle. Die Anordnung der Sperr- und Richtungsfelder sowie der Bodenindikatoren auf der Haltestellenplattform erfolgt analog zur *Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen* (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 24) und zur *Standard-Überquerungsstelle im Seitenraum* (vgl. Kapitel 2.6, Blatt 1).

Stadtbahnhaltestellen in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und ungesicherter Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen sowie Mittelinseltiefen > 3,75 m (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 27) werden analog zu *Stadtbahnhaltestellen in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und ungesicherter Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen sowie Mittelinseltiefen zwischen 2,50 m und 3,75 m* (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 26) ausgeführt, wobei abweichend dazu das Abweigefeld in 60 cm Tiefe ausgeführt wird.

¹²⁷ „Bei Außenbahnsteigen wird der Aufmerksamkeitsstreifen von dem Leitstreifen zur seitlichen Begrenzung des Bahnsteigs geführt“. (DIN 32984, S.52)

Die Bodenindikatoren an **Stadtbahnhaltestellen im Seitenraum** werden analog zu Mehrfach- oder Doppelbushaltestellen (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 20) mit Auffindestreifen, Leitstreifen parallel zur Bahnsteigkante sowie Aufmerksamkeitsfeld am Bahnsteigende unter Berücksichtigung der Abstände von der Bahnsteigkante gemäß Stadtbahnhaltestellen in Insellage (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 24) ausgebildet.

Stadtbahnhaltestellen mit Fahrbahnanhebung (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 28) eignen sich insbesondere „bei Flächenknappheit und Nutzungskonkurrenzen im Stadtraum. Es entsteht ein harmonischer Raumeindruck, da durchgehende Bordverläufe realisiert werden und auf Verschwenkungen für Inseln verzichtet werden kann. [...] Um einen zügigen und sicheren Fahrgastwechsel zu ermöglichen, ist zu gewährleisten, dass der Fahrgastwechsel im gesamten Haltestellenbereich nicht durch parkende, haltende oder rückstauende Fahrzeuge behindert wird.“¹²⁸ Der Bordstein zwischen Fahrbahn und Wartebereich wird auf der gesamten Länge auf 3 cm abgesenkt. Die diesbezüglichen Hinweise aus Kapitel 2.3 sind zu beachten. Generell soll der parallel laufende Fahrverkehr beim Fahrzeughalt gestoppt werden, um einen sicheren Fahrgastwechsel zu ermöglichen. „Die Haltestelle wird auf dem Gehweg durch einen Auffindestreifen angezeigt, der 30 cm vor dem Übergang zur angehobenen Fahrbahn endet. Über die Fahrbahn kann in Fortsetzung des Auffindestreifens ein taktil gut wahrnehmbarer Streifen [...] zum Einstieg in das Verkehrsmittel verlaufen. Für diese Markierung dürfen keine Bodenindikatoren im Sinne [...] der DIN 32984] eingesetzt werden.“¹²⁹ Folglich „ist diese Bauform nur bedingt barrierefrei“¹³⁰, da über den Fahrstreifen keine Standard-Bodenindikatoren verlegt werden dürfen. In der Landeshauptstadt Erfurt kommt diesbezüglich eine spezielle Asphaltprägung zum Einsatz.

Stadtbahnhaltestellen am Fahrbahnrand mit angehobener Radverkehrsführung sollten nur eingerichtet werden, wenn

- die Schienen bei einer Führung des Radverkehrs auf Gleis- bzw. Fahrbahnniveau „im Winkel unter 50 gon durch den Radverkehr überfahren werden“¹³¹ müssten, also erhöhte Sturzgefahr für Radfahrer resultierend aus dem Kreuzen der Schienen besteht.
- der Fahrradverkehr vor und hinter der Haltestelle bereits auf Fahrbahnniveau geführt wird, z. B. mittels Radfahr- oder Schutzstreifen¹³².
- Flächenknappheit und Nutzungskonkurrenzen im Seitenraum bestehen und dadurch der Radverkehr an der Haltestelle nicht sinnvoll durch den Seitenraum geführt werden kann. Diesbezüglich ist zu beachten, dass ein durchgehender getrennter Geh- und Radweg nur bei einer Führung zwischen Wartefläche und Gehweg und einer Breite des Geh- und Radweges von

¹²⁸ EAÖ, S.68f

¹²⁹ DIN 32984, S.47

¹³⁰ EAÖ, S.69

¹³¹ ERA, S.34

¹³² Vgl. ERA, S.22ff.

mindestens 3,30 m (ohne Wartefläche) möglich ist. Dies erfordert eine Mindestbreite des Seitenraums von 6,40 m, besser 7,00 m¹³³. Eine gemeinsame Führung im Seitenraum (Gemeinsamer Geh- und Radweg oder Gehweg mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) benötigt eine Breite inklusive Wartefläche von mindestens 3,50 m¹³⁴.

Generell sind bei Stadtbahnhaltestellen am Fahrbahnrand mit angehobener Radverkehrsführung „die Konfliktsituation und die erhöhte Sorgfaltspflicht des Radverkehrs beim Fahrgastwechsel [...] durch Verengung und entsprechende Materialgestaltung zu verdeutlichen.“¹³⁵ In Abhängigkeit der Umfeldnutzung kann die Stadtbahnhaltestelle am Fahrbahnrand mit angehobener Radverkehrsführung ausgebildet werden als

- Radweg (visuelle Verengung des Radweges, visuelle Unterscheidbarkeit der Oberflächenbeläge von Rad- und Gehweg; taktile Trennung von Rad- und Gehweg durch 3 cm Bordkante und 60 cm breiten Trennstreifen; Auffindestreifen über Gehweg; Leitlinie in Granitkleinpflaster über Radweg, vgl. Kapitel 3.4, Blatt 29), wobei geprüft werden sollte, ob weitergehende Maßnahmen getroffen werden müssen, um den parallel laufenden Radverkehr beim Fahrzeughalt zu stoppen, oder als
- Gehweg mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ (Gestaltung der Bodenindikatoren analog zu Doppel- oder Mehrfachbushaltestellen am Fahrbahnrand (Auffindestreifen, Leitstreifen parallel zur Bahnsteigkante und Aufmerksamkeitsfeld am Bahnsteigende), vgl. Kapitel 3.4, Blatt 20, unter Berücksichtigung der Abstände von der Bahnsteigkante gemäß Stadtbahnhaltestellen in Insellage, vgl. Kapitel 3.4, Blatt 24).

Die bauliche Ausführung ist insbesondere auch in Bezug auf die Auswahl der o. g. Varianten frühzeitig mit der AG „barrierefreies Erfurt“ abzustimmen¹³⁶.

Überquerungsstellen auf der freien Strecke sind hinsichtlich der Barrierefreiheit bevorzugt als *geradlinige Überquerungsstelle*¹³⁷ analog zur *Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen* entweder als Standard-Überquerungsstelle (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 25) oder als ungesicherte Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen (vgl. Kapitel 3.4, Blatt 26) auszuführen.

¹³³ Vgl. ERA, S.33f

¹³⁴ EAÖ, S.64f

¹³⁵ EAÖ, S.65

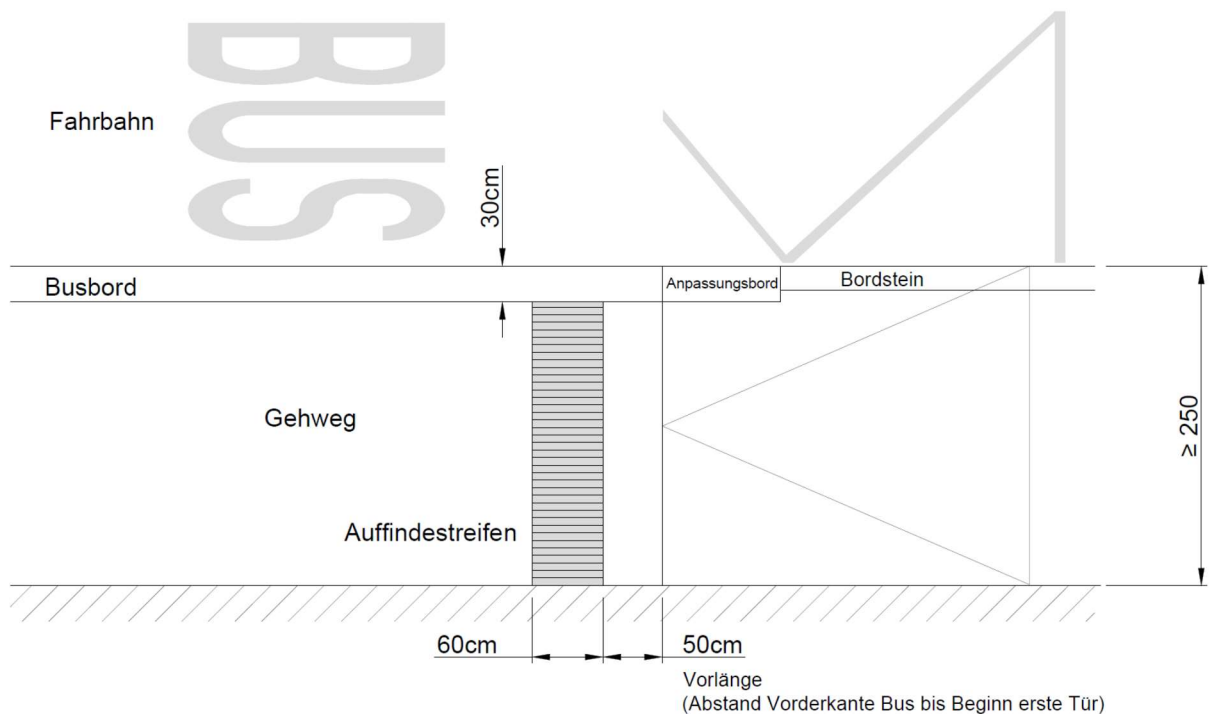
¹³⁶ Vgl. EAÖ, S.65

¹³⁷ Vgl. EAÖ, S.86, Bild 145

3.4. Musterzeichnungen Haltestellen des ÖPNV

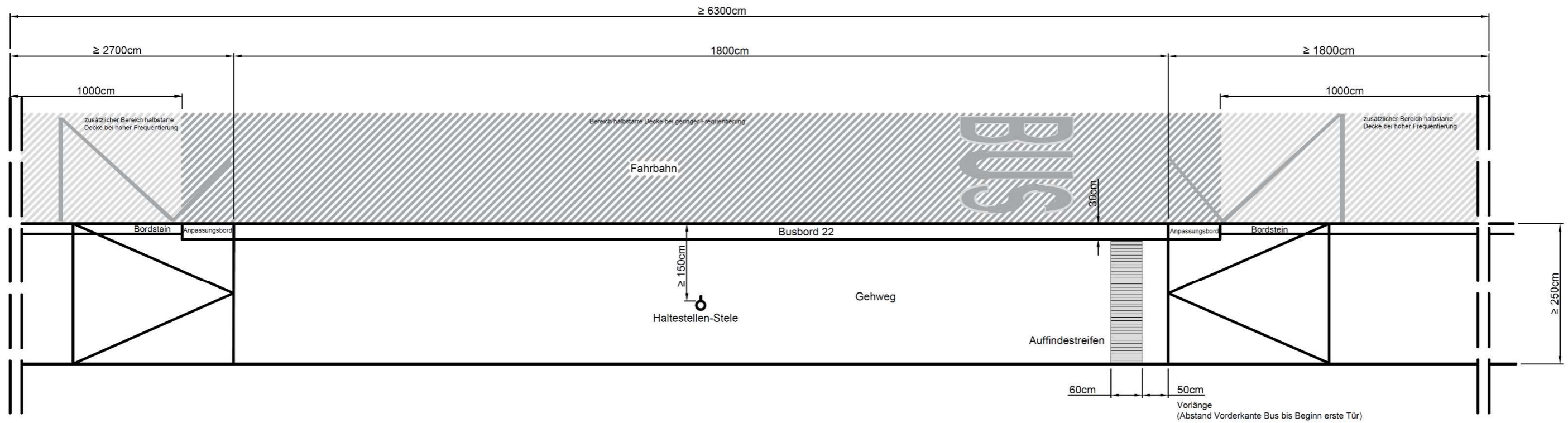
Blatt	Bezeichnung
18	Standard-Bushaltestelle am Fahrbahnrand
19	Standard-Bushaltestelle am Fahrbahnrand – Grundschemata
20	Doppel- oder Mehrfachbushaltestelle am Fahrbahnrand
21	Bushaltestellen-Kap
22	Bushaltestelle mit Radweg zwischen Gehweg und Wartebereich sowie einer schmalen Vorstreckung des Wartebereichs ($\leq 4,00$ m Tiefe)
23	Bushaltestelle mit Radweg zwischen Gehweg und Wartebereich sowie einer breiten Vorstreckung des Wartebereichs ($> 4,00$ m Tiefe)
24	Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und Standard-Überquerungsstelle im Seitenraum – Grundschemata
25	Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und Standard-Überquerungsstelle im Seitenraum – Detaildarstellung Mittelinsel an Standard-Überquerungsstelle
26	Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und ungesicherter Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen - Detaildarstellung Mittelinseltiefe zwischen 2,50 m und 3,75 m
27	Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und ungesicherter Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen – Detaildarstellung Mittelinseltiefe $> 3,75$ m
28	Stadtbahnhaltestelle mit Fahrbahnanhebung
29	Stadtbahnhaltestelle am Fahrbahnrand mit angehobener Radverkehrsführung

Blatt 18: Standard-Bushaltestelle am Fahrbahnrand



- Erläuterung:** Ein Auffindestreifen quer über den Gehweg kennzeichnet die Lage der Haltestelle und die bevorzugte Einstiegsstelle in das Fahrzeug (Tür 1). Der Auffindestreifen wird in Rippenstruktur mit Ausrichtung der Rippen in Hauptgehrichtung bzw. parallel zum Haltestellenbord in einer Tiefe von 60 cm über die gesamte Gehwegbreite ausgeführt und endet 30 cm vor der Haltestellenbordkante.
- Hinweis:** Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 3.1- 3.3) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

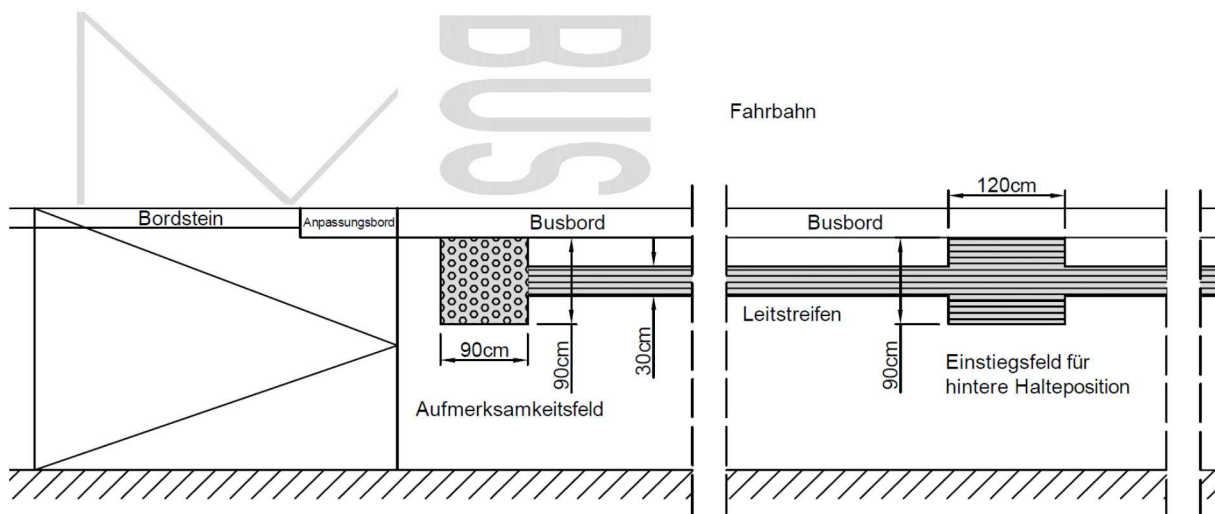
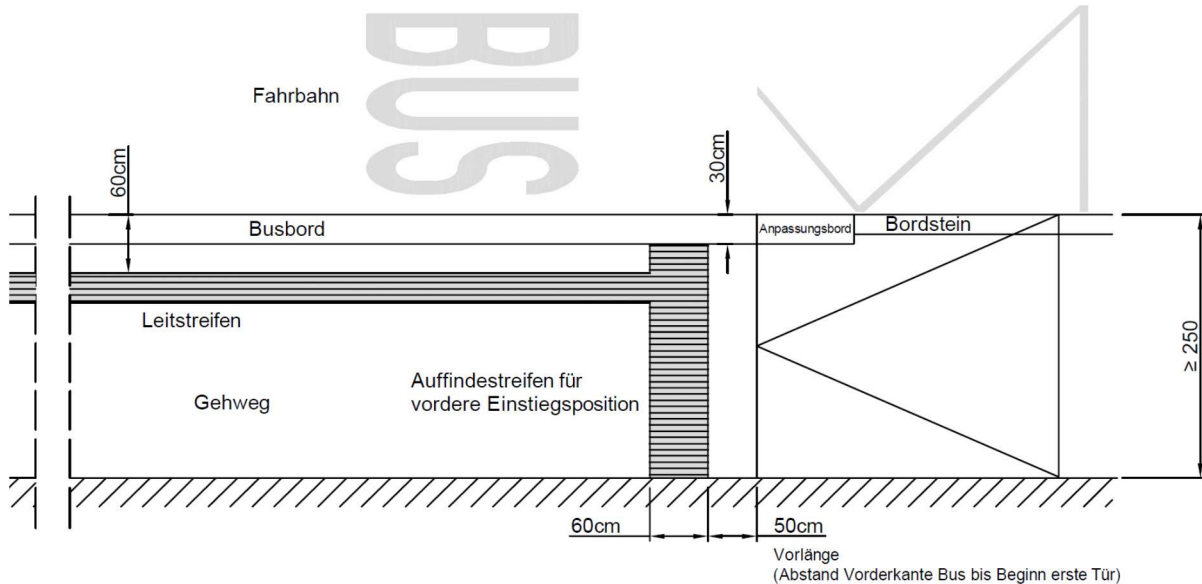
Blatt 19: Standard-Bushaltestelle am Fahrbahnrand – Grundschemata



Erläuterung: Die Bushaltestelle wird mit dem 22 cm hohen Kasseler Sonderbord® plus (oder gleichwertig) ausgestattet. Für das korrekte Anfahren ist insgesamt eine Länge von ca. 63,00 m einzuplanen, welche freizuhalten ist. Diese Länge setzt sich zusammen aus einer ca. 1½-fachen Buslänge (~ 27,00 m) im Anfahrtsbereich (vor Beginn der Haltestelle), der Länge der Haltestelle (~ 18,00 m) sowie ca. einer Buslänge (~ 18,00 m) im Ausfahrtsbereich (nach der Haltestelle). Zudem sind Bushaltestellen im Fahrbahnbereich i. d. R. mit halbstarrer Decke auszubauen, um zu gewährleisten, dass die Haltestellen dauerhaft ohne Beschädigungen der Fahrzeuge angefahren werden können. Diesbezüglich ist auf die Herstellung eines visuellen Kontrastes zwischen dem Kasseler Sonderbord® plus (oder gleichwertig) und der angrenzenden halbstarrten Fahrbahndecke zu achten.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 3.1- 3.3) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen. In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

**Blatt 20: Doppel- oder Mehrfachbushaltestelle am
 Fahrbahnrand**

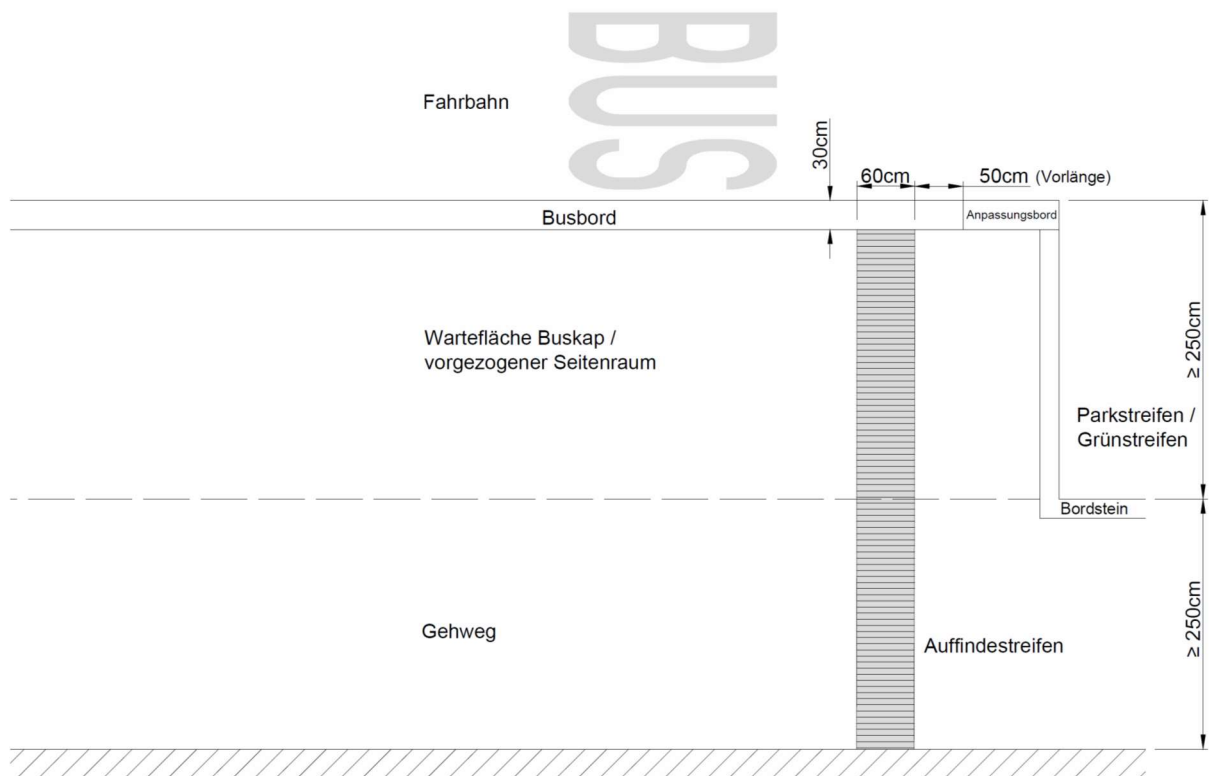


Erläuterung: An Doppel- oder Mehrfachbushaltestellen am Fahrbahnrand wird zusätzlich zum Auffindestreifen zur Anzeige der bevorzugten Einstiegsstelle an der vorderen Einstiegsposition (Tür 1 des vorderen Fahrzeuges) ein 30 cm breiter Leitstreifen parallel zur Bussteigkante über die gesamte Bussteiglänge angeordnet. Der Leitstreifen wird in Rippenstruktur mit Ausrichtung der Rippen parallel zur Bussteigkante ausgeführt, hat einen Abstand von 60 cm zur Bussteigkante und beginnt im Auffindestreifen. Dieser Leitstreifen wirkt auch als Warnlinie zwischen Wartebereich und Bussteigkante für alle Fahrgäste. Auf Höhe der jeweiligen bevorzugten Einstiegsstellen an den hinteren Haltepositionen werden 90 cm tiefe und 1,20 m breite Einstiegsfelder angeordnet. Alternativ können auf Höhe der jeweiligen bevorzugten Einstiegsstellen an den hinteren Haltepositionen auch Auffindestreifen eingesetzt werden. Das Leitsystem wird am Ende des Leitstreifens durch ein 90 cm x 90 cm großes Aufmerksamkeitsfeld in Noppenstruktur abgeschlossen.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 3.1- 3.3) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen. In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Haltestellen des ÖPNV

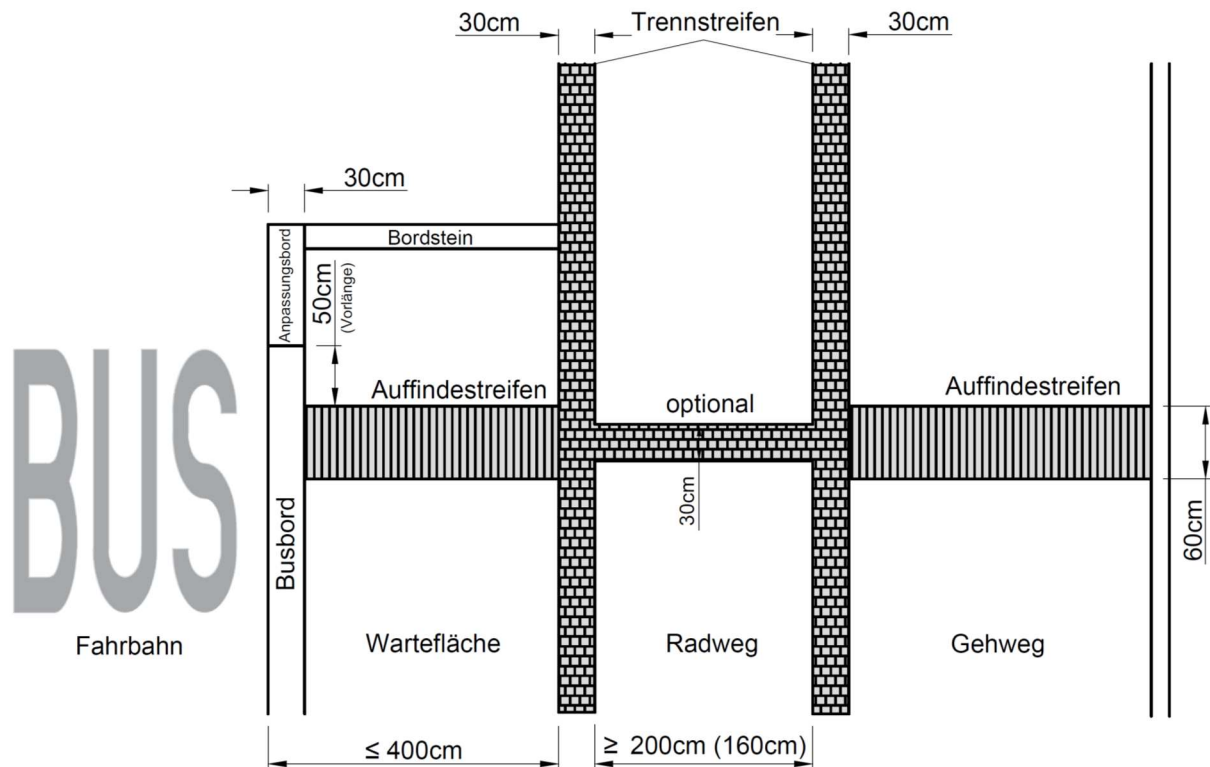
Blatt 21: Bushaltestellen-Kap



Erläuterung: An Bushaltestellen-Kaps oder Bushaltestellen an vorgezogenen Seitenräumen wird analog zur Standard-Bushaltestelle am Fahrbahnrand ein Auffindestreifen quer über den Gehweg angeordnet und bis zur bevorzugten Einstiegsstelle in das Fahrzeug (Tür 1) weitergeführt.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 3.1- 3.3) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

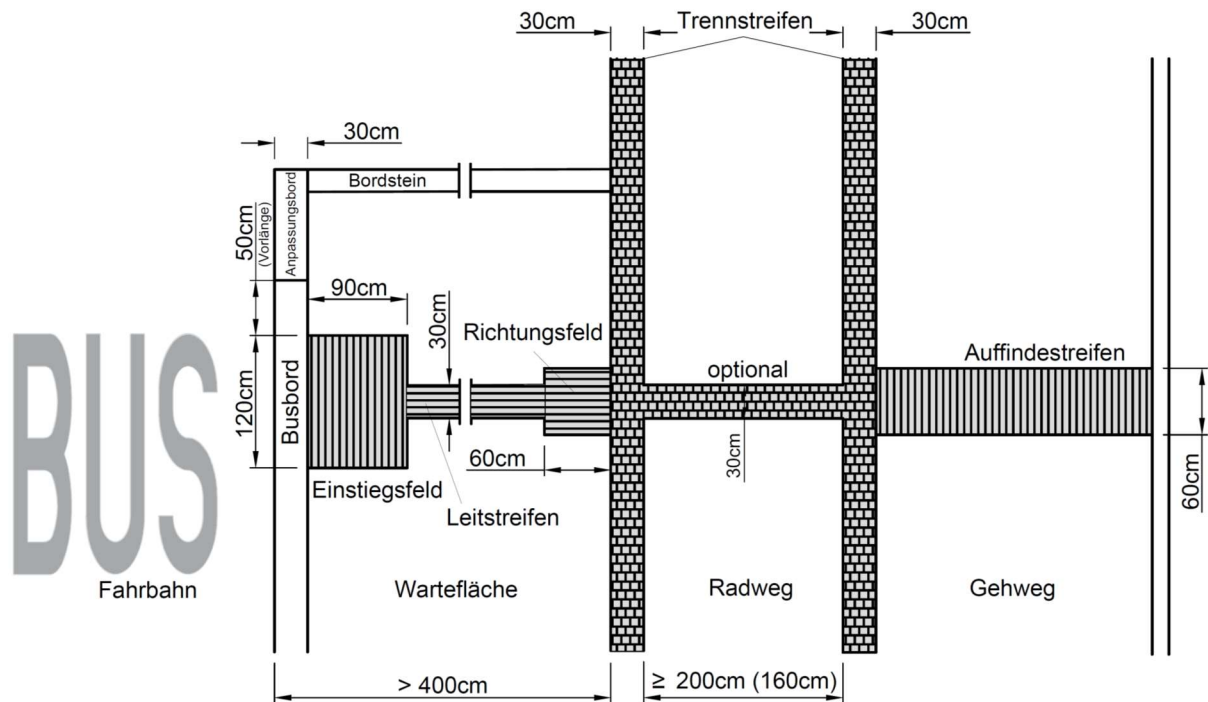
Blatt 22: Bushaltestelle mit Radweg zwischen Gehweg und Wartebereich sowie einer schmalen Vorstreckung des Wartebereichs ($\leq 4,00$ m Tiefe)



Erläuterung: Der Radweg wird durch einen 30 cm breiten, beidseitigen Trennstreifen vom Gehweg und Wartebereich getrennt. Dieser Trennstreifen wird generell in dreihelligem Granitkleinpflaster und auf beiden Seiten des Radweges ausgeführt. Quer über die gesamte Gehwegbreite wird ein Auffindestreifen in 60 cm Tiefe mit Rippenstruktur angeordnet, der am Trennstreifen endet. Optional kann zwischen den beiden Trennstreifen eine 30 cm breite Leitlinie in Granitkleinpflaster über den Radweg angeordnet werden. Hinter dem Radweg bzw. Trennstreifen wird der Auffindestreifen fortgesetzt und endet 30 cm vor der Haltestellenbordkante an der bevorzugten Einstiegsstelle in das Fahrzeug (Tür 1).

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 3.1- 3.3) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen. In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

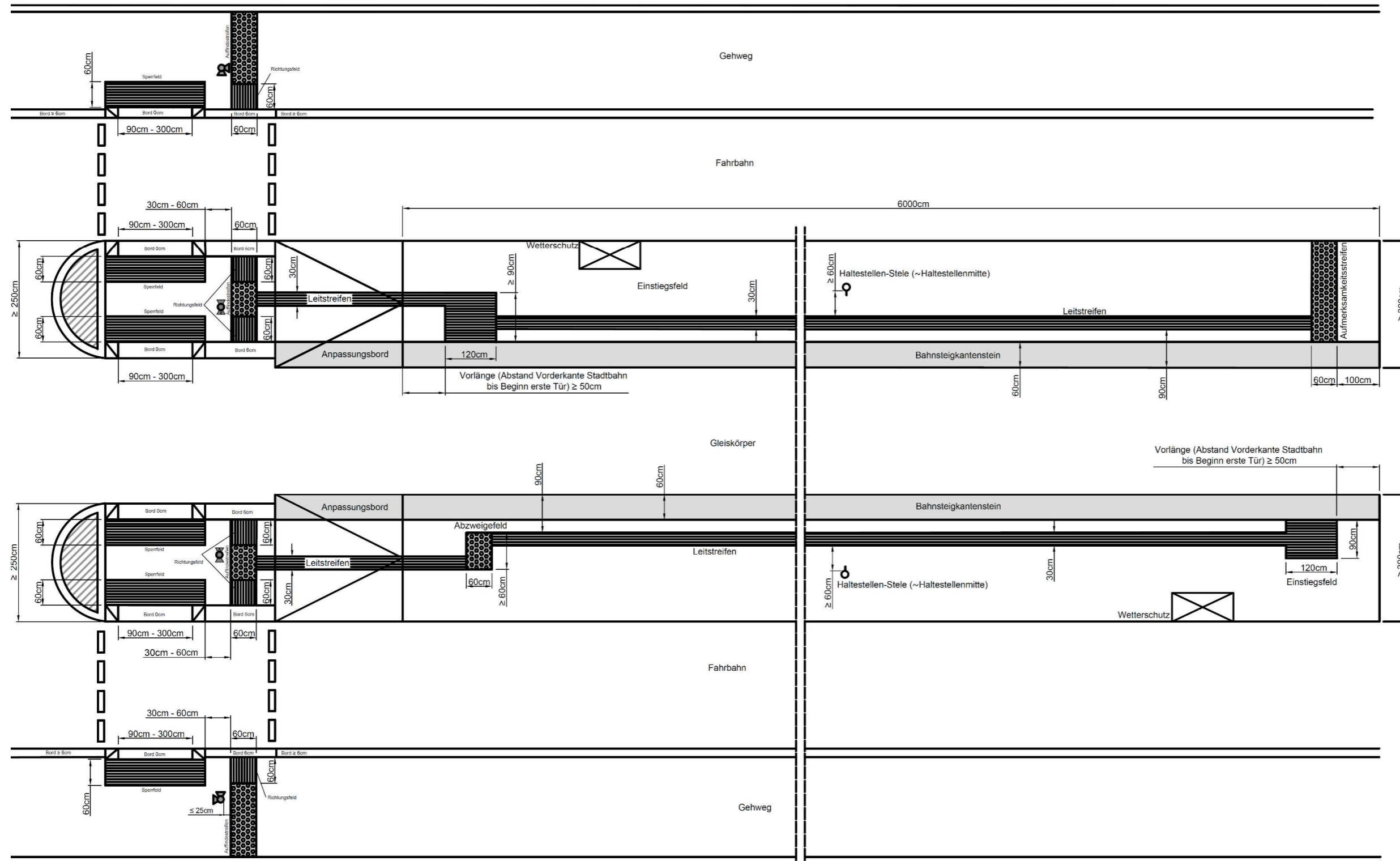
Blatt 23: Bushaltestelle mit Radweg zwischen Gehweg und Wartebereich sowie einer breiten Vorstreckung des Wartebereichs (> 4,00 m Tiefe)



Erläuterung: Der Radweg wird durch einen 30 cm breiten, beidseitigen Trennstreifen vom Gehweg und Wartebereich getrennt. Dieser Trennstreifen wird generell in dreihelligem Granitkleinpflaster und auf beiden Seiten des Radweges ausgeführt. Quer über die gesamte Gehwegbreite wird ein Auffindestreifen in 60 cm Tiefe mit Rippenstruktur angeordnet, der am Trennstreifen endet. Optional kann zwischen den beiden Trennstreifen eine 30 cm breite Leitlinie in Granitkleinpflaster über den Radweg angeordnet werden. Auf dem Wartebereich hinter dem Radweg bzw. Trennstreifen wird ein 60 cm x 60 cm großes Richtungsfeld in Rippenstruktur verlegt. Die bevorzugte Einstiegsstelle in das Fahrzeug (Tür 1) wird mit einem 90 cm tiefen und 1,20 m breiten Einstiegsfeld in Rippenstruktur angezeigt. Der Abstand zwischen Einstiegsfeld und Haltestellenbordkante beträgt 30 cm. Einstiegs- und Richtungsfeld werden mit einem 30 cm breiten Leitstreifen in Rippenstruktur und Ausrichtung der Rippen in Richtung Einstiegsfeld verbunden.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 3.1- 3.3) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen. In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Blatt 24: Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und Standard-Überquerungsstelle im Seitenraum – Grundschemata

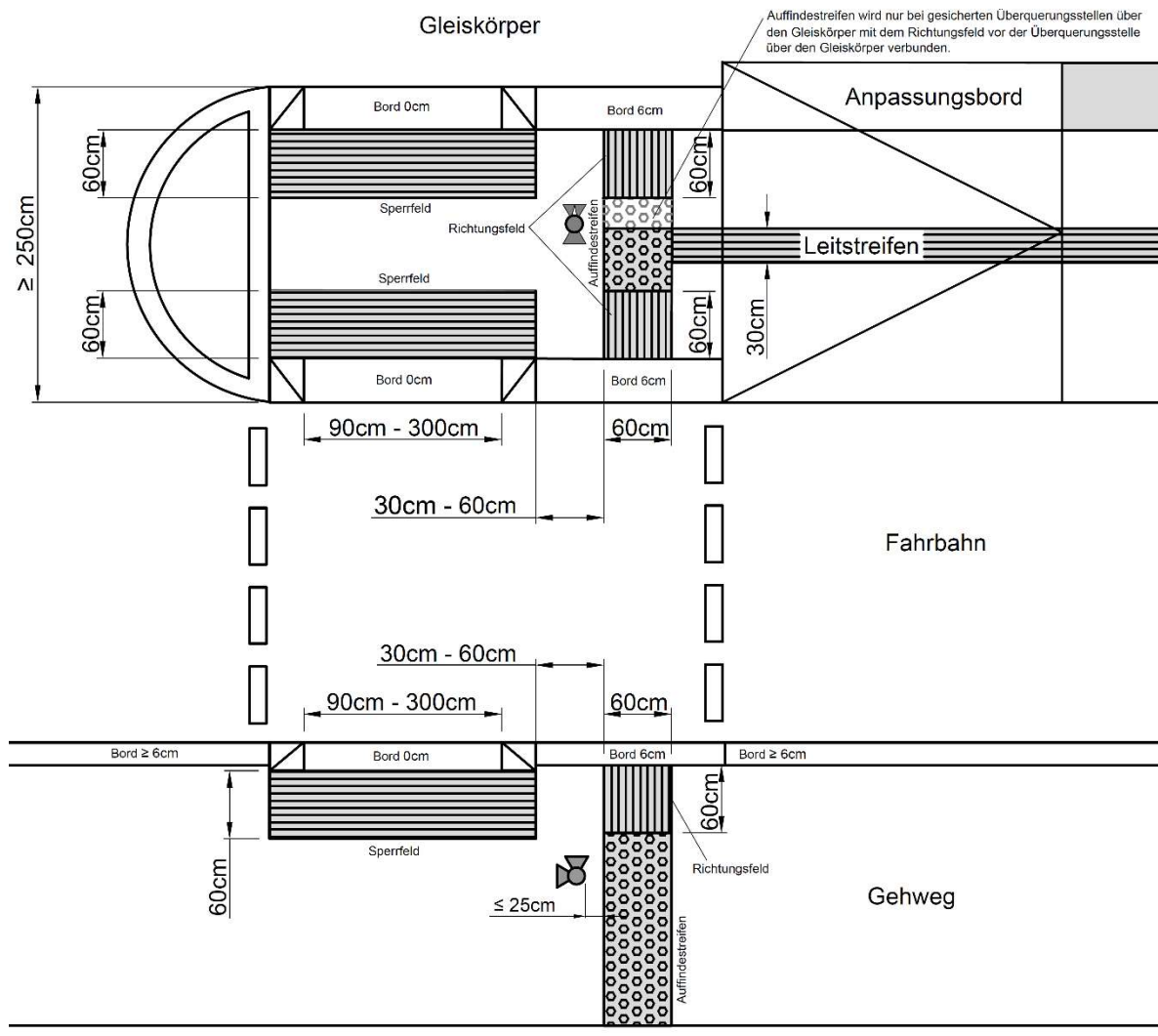


Erläuterung: Bei Mittelinseln mit einer Tiefe von mindestens 2,50 m schließt ein Auffindestreifen direkt an das Richtungsfeld vor der erhöhten Bordkante der gesicherten Überquerungsstelle über die Fahrbahn an. Der Auffindestreifen wird nur bei gesicherten Überquerungsstellen über den Gleiskörper (vgl. Kapitel 3.3) mit dem Richtungsfeld vor der Überquerungsstelle über den Gleiskörper verbunden. Vom Auffindestreifen verläuft ein 30 cm breiter Leitstreifen in Rippenstruktur in Richtung Haltestelle und endet in Abhängigkeit der Zugangsseite entweder in einem 1,20 m breiten und mindestens 90 cm tiefen Einstiegsfeld oder in einem 60 cm breiten und mindestens 60 cm tiefen Abzweigefeld. Das Einstiegsfeld hat einen Abstand zur Bahnsteigkante von 60 cm. Vom Einstiegsfeld wird ein 30 cm breiter Leitstreifen parallel und im Abstand von 90 cm zur Bahnsteigkante über die gesamte Haltestellenlänge angeordnet. Bei Stadtbahnhaltestellen mit einseitiger Standard-Überquerungsstelle endet der Leitstreifen am Bahnsteigende ohne Haltestellenzugang in einem 60 cm tiefen und bis zur seitlichen Begrenzung des Bahnsteigs geführten Aufmerksamkeitsstreifen.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 3.1- 3.3) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen. In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Haltestellen des ÖPNV

Blatt 25: Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und Standard-Überquerungsstelle im Seitenraum – Detaildarstellung Mittelinsel an Standard-Überquerungsstelle

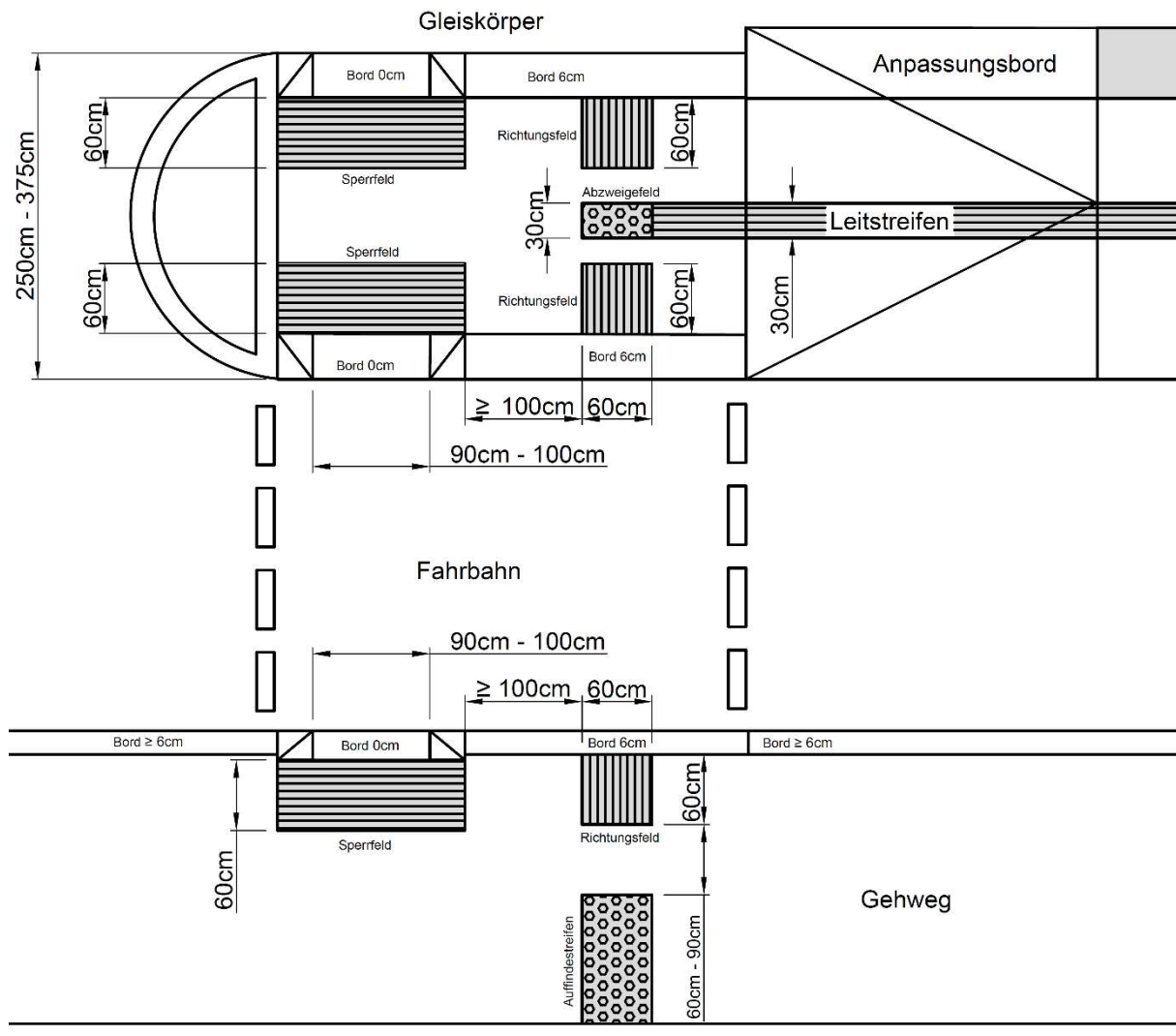


Erläuterung: Bei Mittelinseln mit einer Tiefe von mindestens 2,50 m schließt ein Auffindestreifen direkt an das 60 cm x 60 cm große Richtungsfeld vor der erhöhten Bordkante der gesicherten Überquerungsstelle über die Fahrbahn an. Der Auffindestreifen wird nur bei gesicherten Überquerungsstellen über den Gleiskörper (vgl. Kapitel 3.3) mit dem 60 cm x 60 cm großen Richtungsfeld vor der Überquerungsstelle über den Gleiskörper verbunden. Im Abstand von höchstens 60 cm wird eine Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau angeordnet, deren Breite mindestens 90 cm und maximal 3,00 m beträgt. Diese „Nullabsenkung“ ist, inklusive der Verziehbereiche mit Bordhöhen unter 3 cm, mit einem 60 cm tiefen Sperrfeld abzusichern. Der Lichtsignalmast sollte zwischen dem erhöhten und dem abgesenkten Bereich angeordnet sein, wobei der Auffindestreifen nicht weiter als 25 cm entfernt zum Lichtsignalmast anzuordnen ist. Daneben ist mindestens einseitig eine Durchfahrtsbreite zwischen Lichtsignalmast und Bordkante von mindestens 1,50 m in Richtung Haltestelle zu gewährleisten. Vom Auffindestreifen verläuft ein 30 cm breiter Leitstreifen in Rippenstruktur in Richtung Haltestelle.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 3.1- 3.3) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
 In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Haltestellen des ÖPNV

Blatt 26: Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und ungesicherter Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen - Detaildarstellung Mittelinseltiefe zwischen 2,50 m und 3,75 m

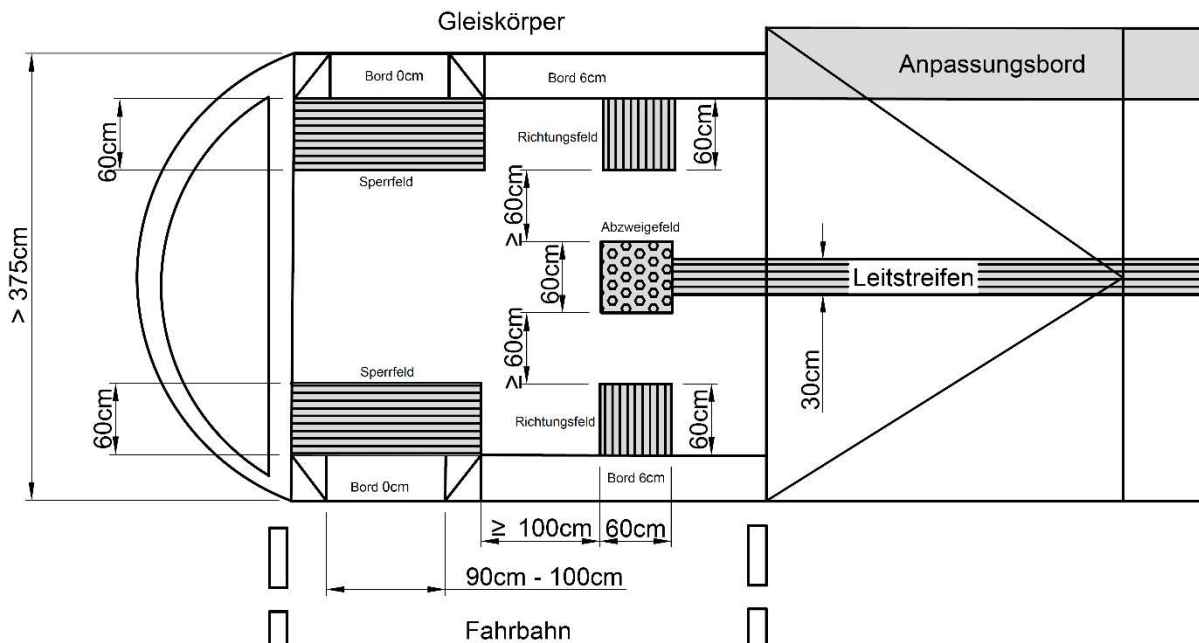


Erläuterung: Ungesicherte Überquerungsstellen mit differenzierten Bordhöhen müssen mit Bodenindikatoren ausgestattet werden, wobei die Anordnung der Sperr- und Richtungsfelder ebenso wie der Bodenindikatoren auf der Haltestellenplattform analog zur Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und Standard-Überquerungsstelle im Seitenraum erfolgt. Abweichend von gesicherten Überquerungsstellen beträgt der Abstand zwischen erhöhtem und abgesenktem Bereich i. d. R. 1,00 m und die Richtungsfelder vor den Überquerungsstellen über Fahrbahn und Gleiskörper werden nicht mit dem Abzweigefeld verbunden. Bei Mittelinseltiefen zwischen 2,50 m und 3,75 m wird ein 30 cm tiefes und 60 cm breites Abzweigefeld zwischen den Richtungsfeldern angeordnet. Vom Abzweigefeld verläuft ein 30 cm breiter Leitstreifen in Rippenstruktur in Richtung Haltestelle.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 3.1- 3.3) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen. In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Haltestellen des ÖPNV

Blatt 27: Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und ungesicherter Überquerungsstelle mit differenzierten Bordhöhen – Detaildarstellung Mittelinseltiefe > 3,75 m

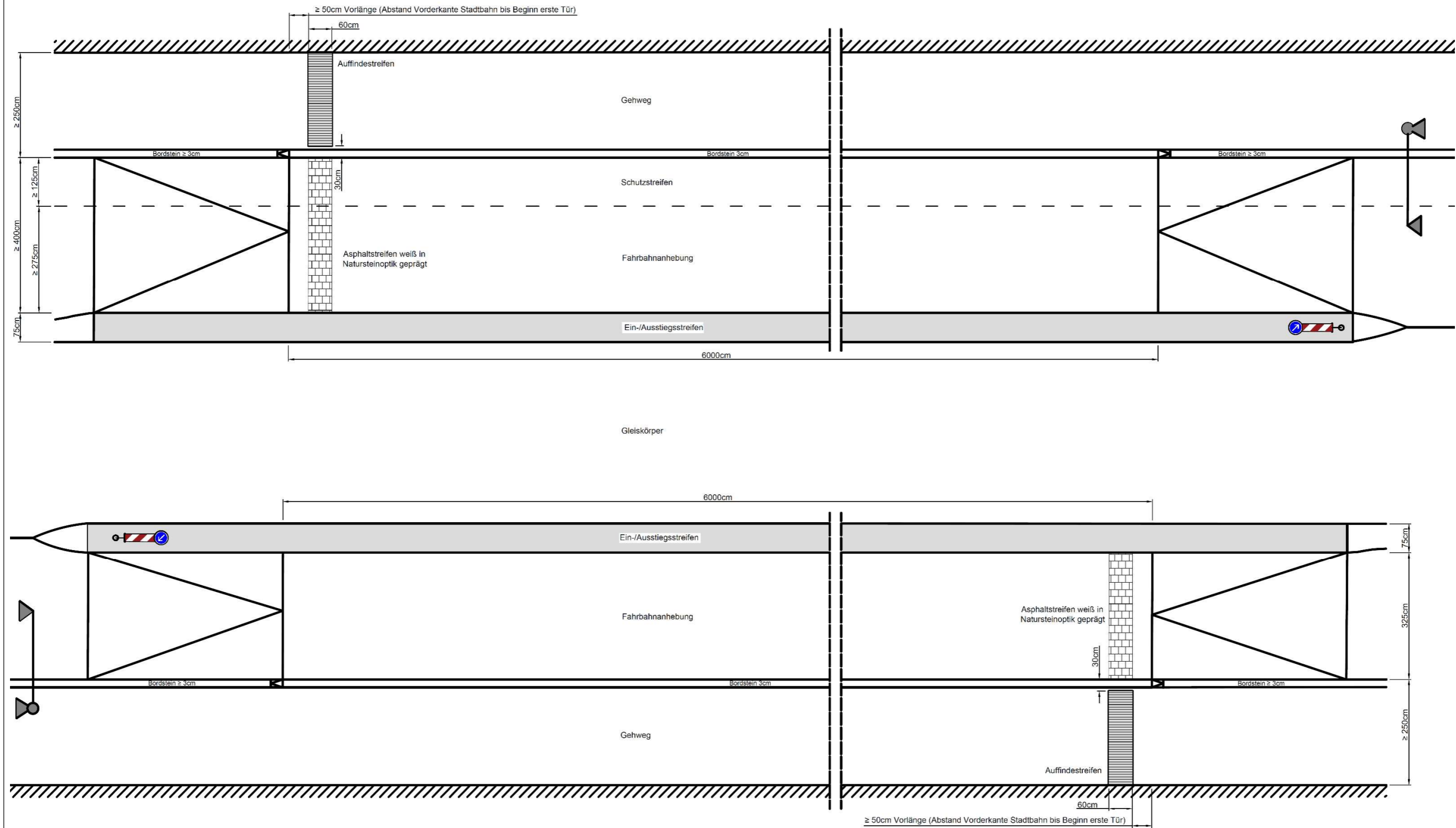


Erläuterung: Ungesicherte Überquerungsstellen mit differenzierten Bordhöhen müssen mit Bodenindikatoren ausgestattet werden, wobei die Anordnung der Sperr- und Richtungsfelder ebenso wie der Bodenindikatoren auf der Haltestellenplattform analog zur *Stadtbahnhaltestelle in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen und Standard-Überquerungsstelle im Seitenraum* erfolgt. Abweichend von gesicherten Überquerungsstellen beträgt der Abstand zwischen erhöhtem und abgesenktem Bereich i. d. R. 1,00 m und die Richtungsfelder vor den ungesicherten Überquerungsstellen über Fahrbahn und Gleiskörper werden nicht mit dem Abzweigefeld verbunden. Bei Mittelinseltiefen über 3,75 m wird ein 60 cm x 60 cm großes Abzweigefeld zwischen den Richtungsfeldern angeordnet. Vom Abzweigefeld verläuft ein 30 cm breiter Leitstreifen in Rippenstruktur in Richtung Haltestelle.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 3.1- 3.3) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Haltestellen des ÖPNV

Blatt 28: Stadtbahnhaltestelle mit Fahrbahnanhebung

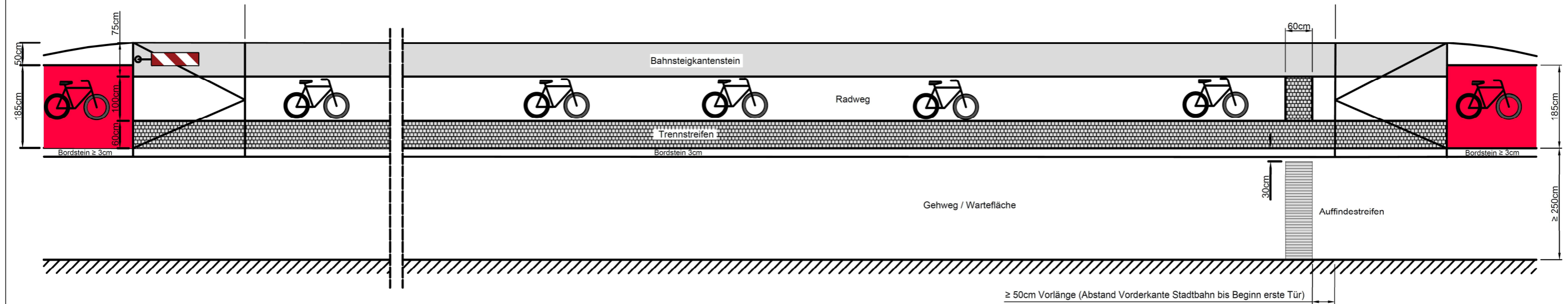


Erläuterung: Bei Stadtbahn-Haltestellen mit Fahrbahnanhebung wird der Bordstein zwischen Fahrbahn und Wartebereich auf der gesamten Länge auf 3 cm abgesenkt. Die diesbezüglichen Hinweise aus Kapitel 2.3 sind zu beachten. Generell muss der parallel laufende motorisierte Individualverkehr beim Fahrzeughalt gestoppt werden, um einen sicheren Fahrgastwechsel zu ermöglichen. Über den Gehweg wird ein Auffindestreifen verlegt, der 30 cm vor der Bordkante endet. In Fortsetzung des Auffindestreifens wird über die Fahrbahn ein weißer Asphaltstreifen in geprägter Natursteinoptik angeordnet.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 3.1- 3.3) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen. In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

Musterzeichnungen Haltestellen des ÖPNV

Blatt 29: Stadtbahnhaltestelle am Fahrbahnrand mit angehobener Radverkehrsführung



Erläuterung: Generell sind bei Stadtbahnhaltestellen am Fahrbahnrand mit angehobener Radverkehrsführung die Konfliktsituation und die erhöhte Sorgfaltspflicht des Radverkehrs beim Fahrgastwechsel durch Verengung des Radweges und entsprechende Materialgestaltung zu verdeutlichen. Die Oberflächenbeläge von Rad- und Gehweg sind visuell voneinander unterscheidbar zu gestalten. Rad- und Gehweg werden durch eine durchgehende 3 cm Bordkante und einen 60 cm breiten Trennstreifen taktile getrennt. Über den Gehweg wird ein Auffindestreifen verlegt, der 30 cm vor der Bordkante endet. In Fortsetzung des Auffindestreifens wird über den Radweg eine 60 cm breite Leitlinie in Granitkleinpflaster angeordnet.

Hinweis: Musterzeichnungen stellen die prinzipielle Ausgestaltung der Bodenindikatoren dar. Bei der Anwendung sind unbedingt auch der erläuternde Text (Kapitel 3.1- 3.3) und ggfs. zutreffende weitere Abbildungen zu beachten. Details zu Material und Format der Bodenindikatoren sind Kapitel 1.8 zu entnehmen.
 In allen Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der AG Barrierefreies Erfurt erforderlich.

4 Quellenverzeichnis

Boenke, Dirk / Grossmann, Helmut / Piazzolla, Antonio / Rebstock, Markus / Hermsdorf, Gisela / Pfeil, Mathias (2014): Bordsteinkanten mit einheitlicher Bordhöhe und Bodenindikatoren an Überquerungsstellen. Bergisch Gladbach (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, V242).

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. [Hrsg.] (2013): A-B-C Barrierefreies Bauen. Praktische Tipps und Ratschläge zum barrierefreien Planen, Bauen und Wohnen. 2. Aufl. Krautheim.

DIN 18040-1 - Deutsches Institut für Normung e.V.: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, Oktober 2010, Berlin.

DIN 18040-3 - Deutsches Institut für Normung e.V.: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, Dezember 2014, Berlin.

DIN 18065 - Deutsches Institut für Normung e.V.: Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße, März 2015, Berlin.

DIN 18318 - Deutsches Institut für Normung e.V.: VOB - Vergabe-und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen, September 2019, Berlin.

DIN 32975 - Deutsches Institut für Normung e.V.: Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung, November 2009, Berlin.

DIN 32981 - Deutsches Institut für Normung e.V.: Einrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) – Anforderungen, Juni 2018, Berlin.

DIN 32984 - Deutsches Institut für Normung e.V.: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, Dezember 2020, Berlin.

DIN 51130 - Deutsches Institut für Normung e.V.: Prüfung von Bodenbelägen – Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft – Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr, Begehungsverfahren – Schiefe Ebene, Juni 2004, Berlin.

DIN EN 13201 - Deutsches Institut für Normung e.V.: Straßenbeleuchtung- Teil 2 bis Teil 5, 2015, Berlin.

DIN EN 1338 - Deutsches Institut für Normung e.V.: Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren, August 2003, Berlin.

DIN EN 17210 - Deutsches Institut für Normung e.V.: Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung - Funktionale Anforderungen, Januar 2021, Berlin.

- EAÖ - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. - Arbeitsgruppe Straßenentwurf: Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, 2013, FGSV 289, Köln.
- E-DIN 32984 - Deutsches Institut für Normung e.V.: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, Juli 2019, Berlin.
- EFA - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. - Arbeitsgruppe Straßenentwurf: Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen:, 2002, FGSV 288, Köln.
- ERA - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. - Arbeitsgruppe Straßenentwurf: Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, 2010, FGSV 284, Köln.
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG (2011): Erfurter Busbord Anwenderhinweise. Erfurt.
- Europäische Kommission – Generaldirektion Verkehr (1999): COST 335 – Benutzerfreundliche Eisenbahnsysteme. Schlussbericht der COST Aktion. Luxemburg.
- FGSV Begriffsbestimmungen - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.: Teil: Verkehrsplanung, Straßenentwurf und Straßenbetrieb, 2012, FGSV 220, Köln.
- FGSV Hinweise zu Straßenräumen mit besonderem Querungsbedarf - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. - Arbeitsgruppe Straßenentwurf: Anwendungsmöglichkeiten des „Shared Space“-Gedankens, 2014, FGSV 200/1, Köln.
- Freistaat Thüringen (2004): Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale. ThürDSchG, vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731).
- H BVA - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. - Arbeitsgruppe Straßenentwurf: Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen, 2011, FGSV 212, Köln.
- Landeshauptstadt Düsseldorf (2014): Gestaltungsstandards zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse mobilitätsbehinderter Menschen. Düsseldorf.
- Landeshauptstadt Erfurt [Hrsg.] (2001): Stadtgestaltungskonzept für Erfurt. internes Arbeitspapier - Stadtverwaltung - Dezernat Bauverwaltung - Stadtplanungsamt. Erfurt.
- Loeschcke, Gerhard / Pourat, Daniela / Marx, Lothar (2010): Barrierefreies Bauen - Band 1. Kommentar zur DIN 18040-1. 1. Auflage. Berlin (Beuth-Kommentar).
- Profilbeton GmbH: Der Kasseler Sonderbord® plus. Online verfügbar unter <https://www.profilbeton.de/kasseler-sonderbord-plus.php>, zuletzt geprüft am 27.10.2021.

RASt 06 - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. - Arbeitsgruppe Straßenentwurf: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, 2007, FGSV 200, Köln.

Rebstock, Markus (2006): Barrierefreie Gestaltung von höhengleichen Reisendenübergängen in Bahnhöfen. (Hg.): Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit. Erfurt. Online verfügbar unter https://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/service/downloads/barriere_frei_internet_1.pdf, zuletzt geprüft am 27.10.2021.

Rebstock, Markus (2007): Barrierefreie höhengleiche Reisendenübergänge. In: EI - Der Eisenbahningenieur 46 (8), S. 46–53.

Rebstock, Markus (2010): Barrierefreie Verkehrsanlagen. In: Straßenverkehrstechnik - Zeitschrift für Verkehrsplanung, Verkehrsmanagement, Verkehrssicherheit, Verkehrstechnik 54 (12), S. 784–789.

Rebstock, Markus (2014): Leitfaden zur Veranschaulichung der Checkliste Mindeststandards für barrierefreie Verknüpfungspunkte SPNV/StPNV. Erfurt. Online verfügbar unter https://bau-verkehr.thueringen.de/media/tmil_la_bau_verkehr/Verkehr/Foerderung/KVI/verknuepfungsanlagen_spnv-stpnv_leitfaden.pdf, zuletzt geprüft am 27.10.2021.

Rebstock, Markus (2016): Dörfer barrierefrei gestalten - Wege und Plätze. (Hg.): Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden (Schriftenreihe des LfULG, 27/2016). Online verfügbar unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/27287/documents/38608>, zuletzt geprüft am 27.10.2021.

Rebstock, Markus / Sieger, Volker (2015): Barrierefreies Bauen. Band 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum - Kommentar zu DIN 18040-3. 1. Aufl. Berlin: Beuth (Beuth-Kommentar).

RiLSA - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. - Arbeitsgruppe Verkehrsmanagement: Richtlinien für Lichtsignalanlagen, 2015, FGSV 321, Köln.

Sieger, Volker / Hintzke, Annerose (2008): Handbuch Barrierefreie Verkehrsraumgestaltung. Bonn: VdK.

TP Griff-StB (SRT) - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.: Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau - Teil: Messverfahren SRT, 2004, FGSV 408-2, Köln.

Dokumentation 2022

Jugendhilfeplanung

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege
für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023



Jugendamt
Jugendhilfeplanung

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion
Jugendamt
Jugendhilfeplanung

Telefon: 0361 655-4701
Fax: 0361 655-4709
E-Mail: jugendhilfeplanung@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/ef126773

Stand: **04.2022**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Gesetzliche Grundlagen 6
2	Corona-Pandemie 6
3	Bestandsdarstellung 7
3.1	Stadt Erfurt gesamt 7
3.1.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen..... 8
3.1.1.1	Bevölkerung..... 9
3.1.1.2	Ausländer 10
3.1.1.3	Geburten 10
3.1.1.4	Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum 01.06..... 11
3.1.1.5	Flüchtlinge..... 12
3.1.1.6	Haushalte mit Kindern 12
3.1.2	Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen 14
3.1.2.1	Bestandsentwicklung 14
3.1.2.2	Bestand zum 01.03.2022 15
3.1.2.3	Angebote für Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung..... 15
3.1.2.4	Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf 16
3.1.3	Belegung 17
3.1.3.1	Kindertageseinrichtungen..... 17
3.1.3.2	Kindertagespflege 19
3.1.3.3	Platzverfügbarkeit 01.06.2021 20
3.1.4	Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme 21
3.1.4.1	Bundesprogramm "Sprach-Kitas" 21
3.1.4.2	Bundesprogramm "Kita-Einstieg" 22
3.1.4.3	Bundesprogramm "ElternChanceN" (Elternbegleiter)..... 23
3.1.4.4	Landesprogramm "Thüringer Eltern-Kind-Zentren" (ThEKiZ)..... 24
3.1.4.5	Landesmodellprojekt "Vielfalt vor Ort" 24
3.1.4.6	Kommunalprojekt "Demokratie und Vielfalt" 26
3.2	Planungsraum City..... 27
3.2.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen..... 27
3.2.1.1	Bevölkerung..... 27
3.2.1.2	Haushalte mit Kindern 28
3.2.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06..... 29
3.2.1.4	soziale Belastungen 29
3.2.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2022 30
3.2.2.1	Kindertageseinrichtungen..... 30
3.2.2.2	Kindertagespflege 35
3.2.3	Belegung 35
3.2.3.1	Kindertageseinrichtungen..... 35
3.2.3.2	Kindertagespflege 36
3.3	Planungsraum Gründerzeit Südstadt..... 37
3.3.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen..... 37
3.3.1.1	Bevölkerung..... 37
3.3.1.2	Haushalte mit Kindern 38
3.3.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06..... 39

3.3.1.4	soziale Belastungen	39
3.3.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2022	40
3.3.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	40
3.3.2.2	Kindertagespflege	44
3.3.3	Belegung	44
3.3.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	44
3.3.3.2	Kindertagespflege	45
3.4	Planungsraum Gründerzeit Oststadt	46
3.4.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen.....	46
3.4.1.1	Bevölkerung.....	46
3.4.1.2	Haushalte mit Kindern	47
3.4.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.....	48
3.4.1.4	soziale Belastungen	48
3.4.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2022	49
3.4.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	49
3.4.2.2	Kindertagespflege	53
3.4.3	Belegung	53
3.4.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	53
3.4.3.2	Kindertagespflege	54
3.5	Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord.....	55
3.5.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen.....	55
3.5.1.1	Bevölkerung.....	55
3.5.1.2	Haushalte mit Kindern	56
3.5.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.....	57
3.5.1.4	soziale Belastungen	57
3.5.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2022	58
3.5.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	58
3.5.2.2	Kindertagespflege	60
3.5.3	Belegung	61
3.5.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	61
3.5.3.2	Kindertagespflege	61
3.6	Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost	62
3.6.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen.....	62
3.6.1.1	Bevölkerung.....	62
3.6.1.2	Haushalte mit Kindern	63
3.6.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.....	64
3.6.1.4	soziale Belastungen	64
3.6.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2022	65
3.6.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	65
3.6.2.2	Kindertagespflege	68
3.6.3	Belegung	68
3.6.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	68
3.6.3.2	Kindertagespflege	69
3.7	Planungsraum ländliche Ortsteile.....	70
3.7.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen.....	71
3.7.1.1	Bevölkerung.....	71
3.7.1.2	Haushalte mit Kindern	71

3.7.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.....	72
3.7.1.4	soziale Belastungen	72
3.7.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2022	73
3.7.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	73
3.7.2.2	Kindertagespflege	79
3.7.3	Belegung	79
3.7.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	79
3.7.3.2	Kindertagespflege	80
4	Bedarfsermittlung.....	81
4.1	quantitative Bedarfe	81
4.1.1	Entwicklung der Betreuungsquoten	81
4.1.2	Prognose der Betreuungsquoten für 2022-2025.....	83
4.1.3	Prognose der benötigten Kinderbetreuungsplätze 2021/2022	83
4.2	qualitative Bedarfe.....	83
5	Maßnahmeplanung.....	84
5.1	quantitative Maßnahmen	84
5.1.1	Bestandssicherung durch Sanierungsmaßnahmen.....	84
5.1.2	Platzerweiterungen im Rahmen von Baumaßnahmen.....	84
5.1.3	Bedarfsdeckung	85
5.2	qualitative Maßnahmen	86
5.3	Betreuung von unter 1-Jährigen	86
5.4	Anpassung der Bedarfsplanung.....	86
5.5	Monitoring der Bedarfsplanung.....	86
Quellen	87
Anlage I	Auflistung aller Kindertageseinrichtungen (Betriebserlaubnis/ Bedarfsplan)	

1 Gesetzliche Grundlagen

Zum 01.01.2018 trat das Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -vom 18. Dezember 2017) in Kraft und wurde letztmalig am 31.07.2021 geändert.¹

Gemäß § 1(1) werden Kindertageseinrichtungen anhand der Altersgruppen der zu betreuenden Kinder begrifflich wie folgt strukturiert:

Bezeichnung	Alter
Kinderkrippe	bis zu 3 Jahren
Kindergarten	vom vollendeten 3. Lebensjahr - Schuleintritt
gemeinschaftlich geführte Einrichtung (Kindertageseinrichtung)	verschiedene Altersgruppen (ab dem 1. Lebensjahr)

Gemäß §20 ThürKigaG erstellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Der Bedarfsplan weist für das Planungsgebiet die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKigaG erforderlich sind. Darüber hinaus sind bei der Bedarfsplanung

- die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken (z.B. Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet),
- die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie
- das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 ThürKigaG zu beachten.

2 Corona-Pandemie

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgt die pädagogische Arbeit sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch bei den Kindertagespflegepersonen aufgrund der Auswirkungen der Corona- Pandemie unter besonders erschwerten Rahmenbedingungen (z.B. erhöhtes Ansteckungsrisiko, Hygiene- und Abstandsregelungen).

Auch im Kindergartenjahr 2022/2023 ist davon auszugehen, dass die Folgen der Pandemie den pädagogischen Alltag vor Ort weiterhin beeinträchtigen werden (z.B. Betreuung in festen Gruppen, Verkürzung der Öffnungszeiten).

Sowohl die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen als auch die Familien mit Kindern stehen aufgrund dessen weiterhin vor großen Herausforderungen (z.B. Abdeckung der Betreuung aufgrund von Quarantäne, verkürzten Öffnungszeiten, Personalmangel).

¹ Geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387). Ergänzt wurden jeweils Regelungen, auf deren Grundlage die Elternbeteiligung bzw. die Elternbeitragspflicht auch dann ausgesetzt werden, wenn zwecks Infektionsschutz die Schließung von [...] Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben, wie etwa der so genannten „Bundesnotbremse“, angeordnet werden.

3 Bestandsdarstellung

3.1 Stadt Erfurt gesamt

Die Stadt Erfurt wird in folgende sechs Planungsräume² (siehe folgende Tabelle sowie Abbildung) unterteilt, die sich aus verschiedenen Ortsteilen zusammensetzen:

Planungsraum	Ortsteile				
	Anzahl	Nummer			
1. City	2	01	04		
2. Südstadt	3	02	03	11	
3. Oststadt	4	07	08	24	25
4. Nord	4	05	06	10	23
5. Südost	3	13	14	15	
6. Ländliche Ortsteile	37	09	12	16-22	26-53

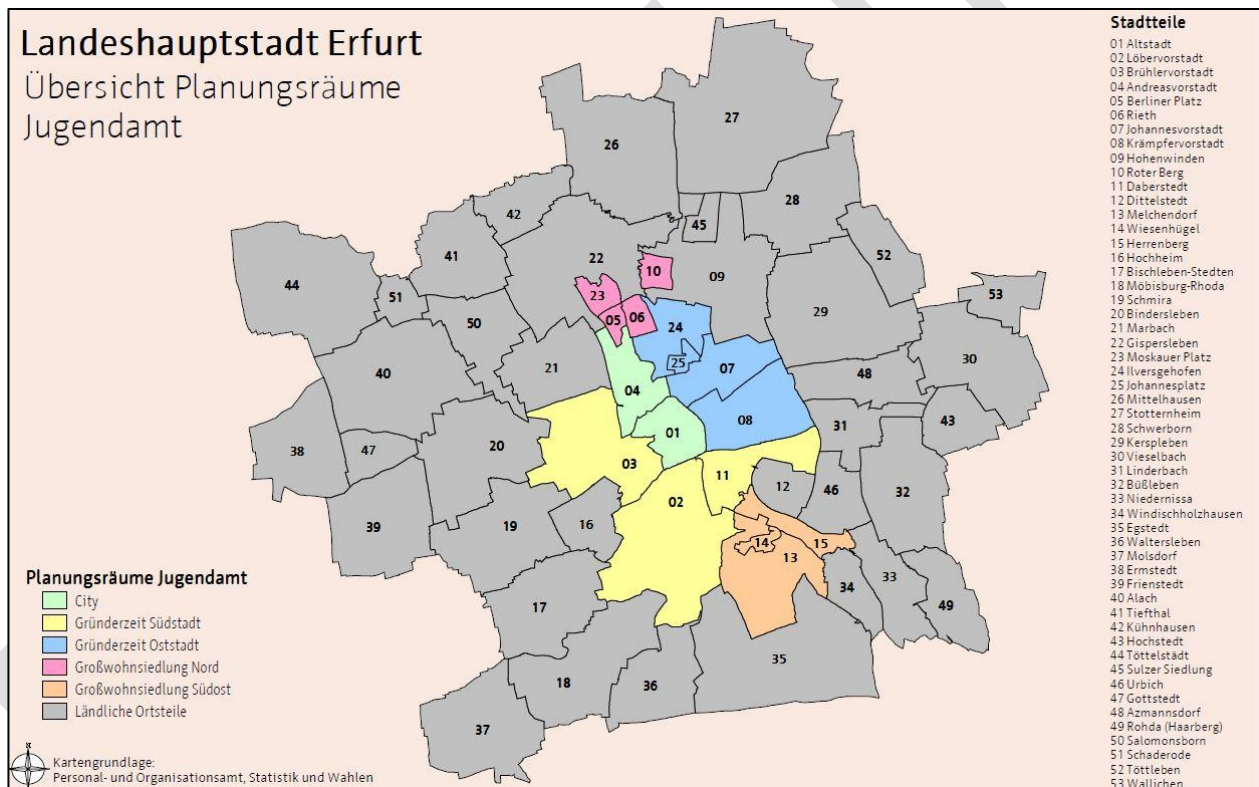


Abb. 1: Übersicht der Planungsräume des Jugendamtes (Kartendarstellung: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

Diese kleinräumige Betrachtung der Landeshauptstadt Erfurt in Form von Planungsräumen ermöglicht eine differenzierte Betrachtung von Lebens- und Problemlagen sowie den bereitgestellten Betreuungsangeboten für Kinder im Alter von 0-6 Jahren.

² Die Planungsräume der Jugendhilfeplanung setzen sich aus praktikablen Anforderungen sowie ausbau- und siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten der Landeshauptstadt Erfurt zusammen.

Der folgenden Karte³ kann die Lage der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kennzeichnung durch ein schwarzes Symbol) in den jeweiligen Planungsräumen (farblich unterschiedlich hinterlegt, siehe Farbschema in Abb. 1) entnommen werden.

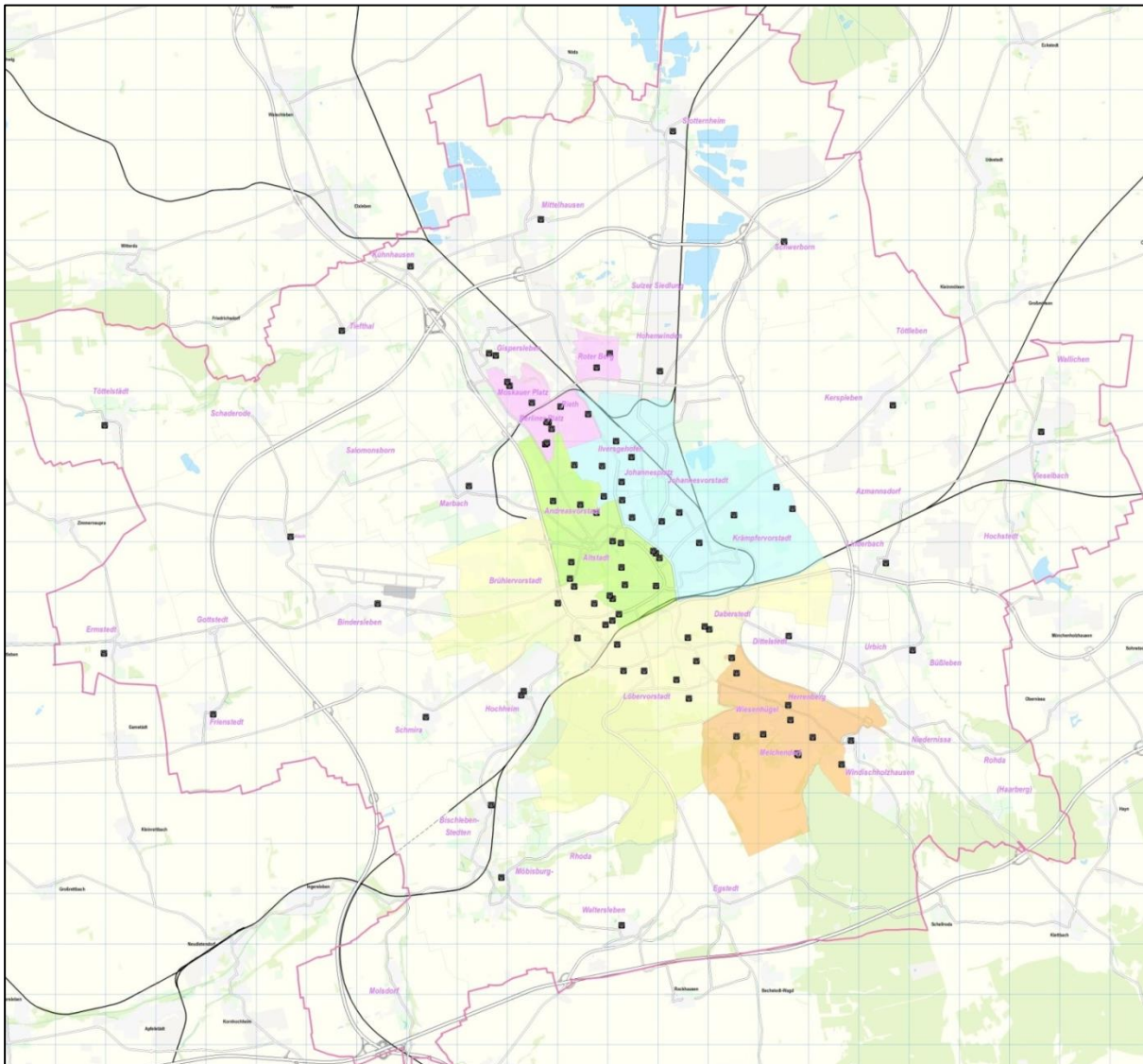


Abb. 2: Gesamtstadt (Kartendarstellung: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

3.1.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

Für eine bedarfsgerechte Planung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegeangebote in der Landeshauptstadt Erfurt ist zunächst eine gesamtstädtische sowie planungsraumbezogene Betrachtung⁴ der demografischen Entwicklung erforderlich.

³ Ausführliche interaktive Darstellung unter www.kita.erfurt.de abrufbar

⁴ In der jährlichen Bedarfsplanung werden nur wesentliche soziodemografische Daten (z.B. Bevölkerung, Geburten, Kinder mit Rechtsanspruch) dargestellt. Eine umfassendere Darstellung je Planungsraum (z.B. Gesundheitsdaten, SGB II- Bezug) erfolgt hingegen in der evaluierten mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025.

3.1.1.1 Bevölkerung

Von 2017 bis 2020 blieb die Gesamtzahl der Bevölkerung in der Landeshauptstadt Erfurt relativ konstant bei ca. 214.100 (siehe folgende Abb.).

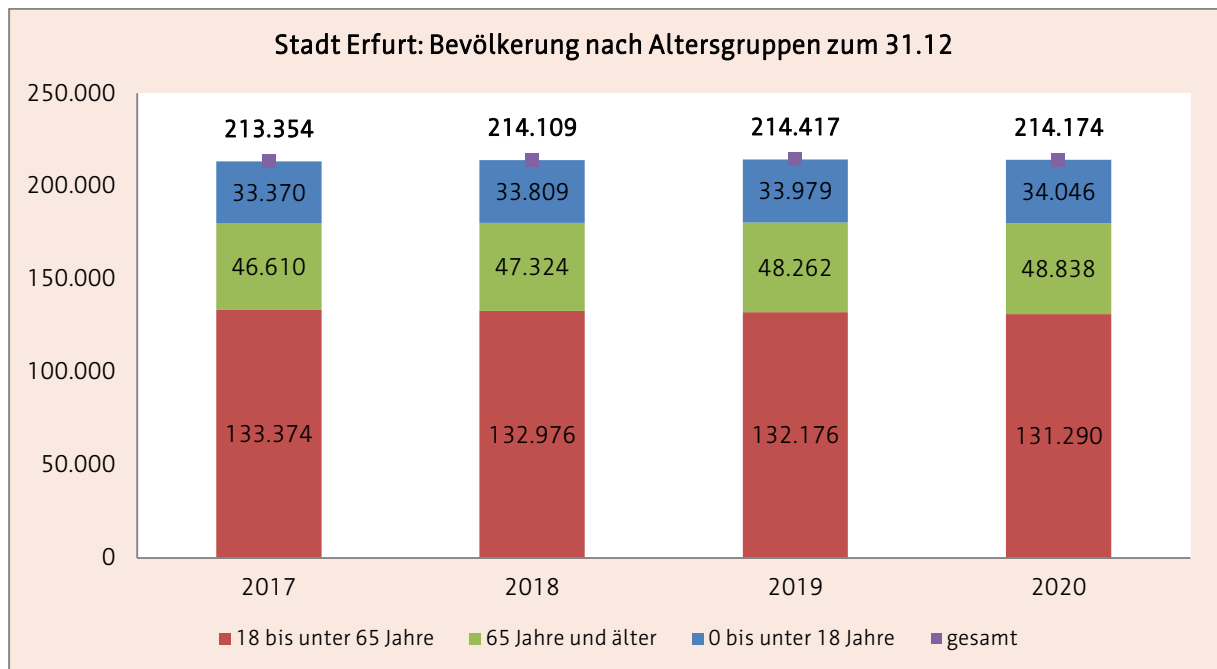


Abb. 3: Bevölkerung nach Altersgruppen (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Die meisten Erfurter Bürger lebten im Betrachtungszeitraum in den ländlichen Ortsteilen und der Oststadt. Der Planungsraum Südost wies den geringsten Anteil an der Bevölkerung auf (siehe folgende Abb.).

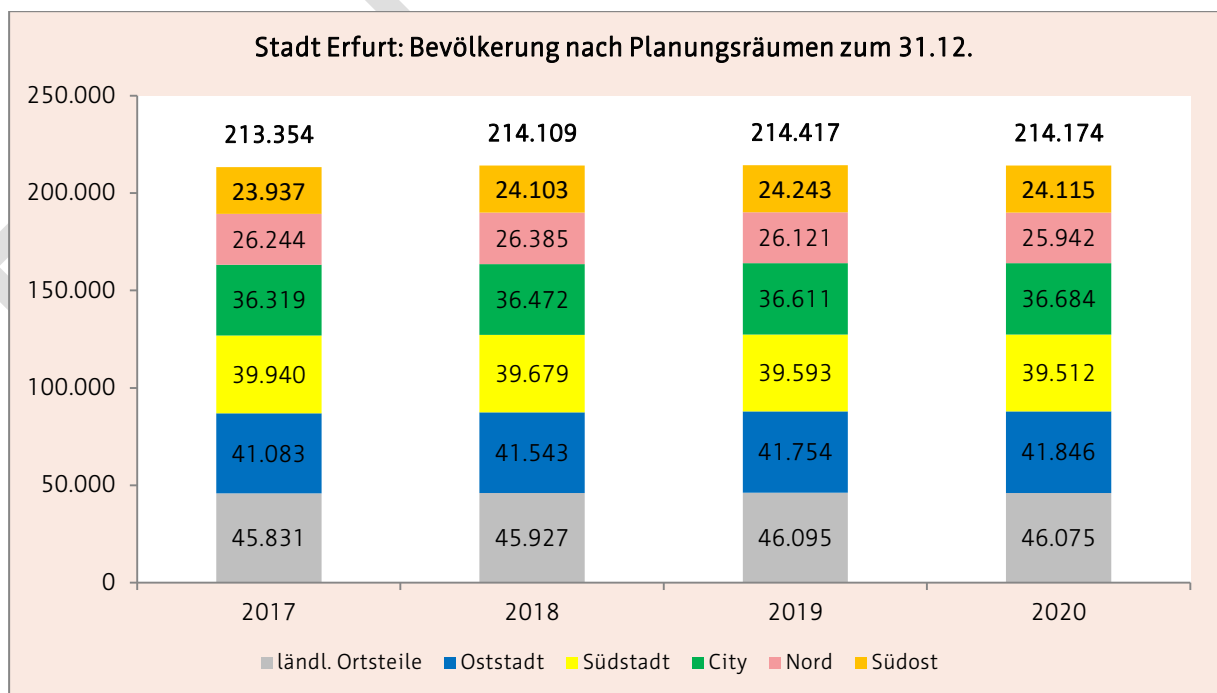


Abb. 4: Bevölkerung nach Planungsräumen (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.1.1.2 Ausländer

Die Anzahl der in Erfurt lebenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft stieg im Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2020 um +21,6 % (siehe folgende Abb.). Im Jahr 2020 betrug der Anteil von Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung von Erfurt 9,34 %.

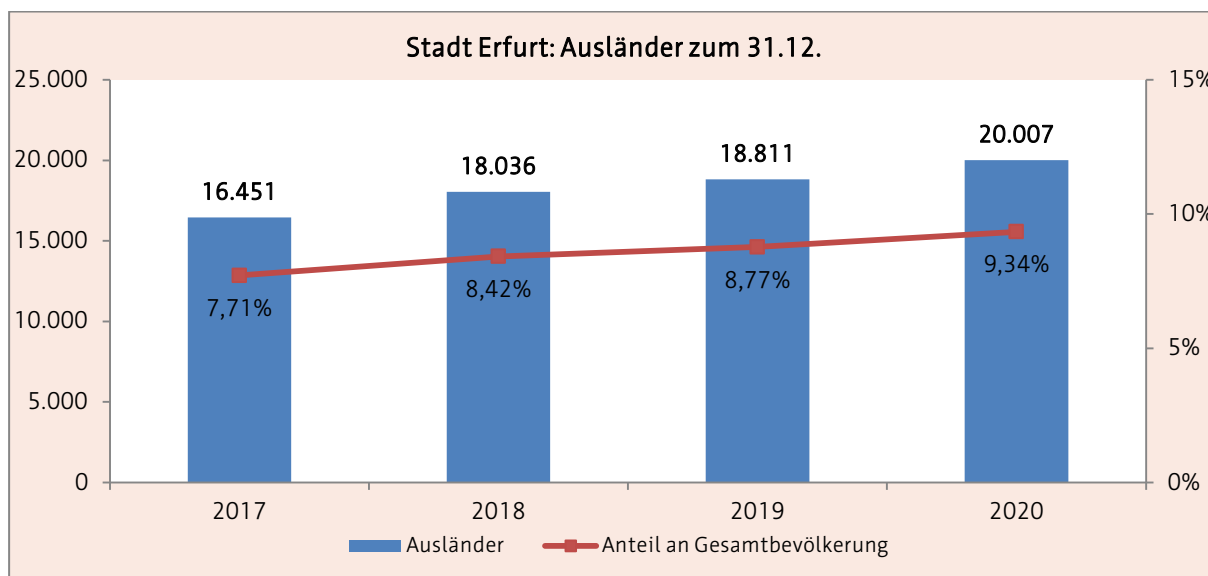


Abb. 5: Entwicklung Ausländer (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.1.1.3 Geburten⁵

Von 2017 bis 2020 ist ein Rückgang der Geburten um -9,1 % feststellbar. Die meisten Kinder wurden im Betrachtungszeitraum in der Oststadt und der City geboren. Die wenigsten Kinder kamen im Südosten der Landeshauptstadt Erfurt zur Welt (siehe folgende Abb.).

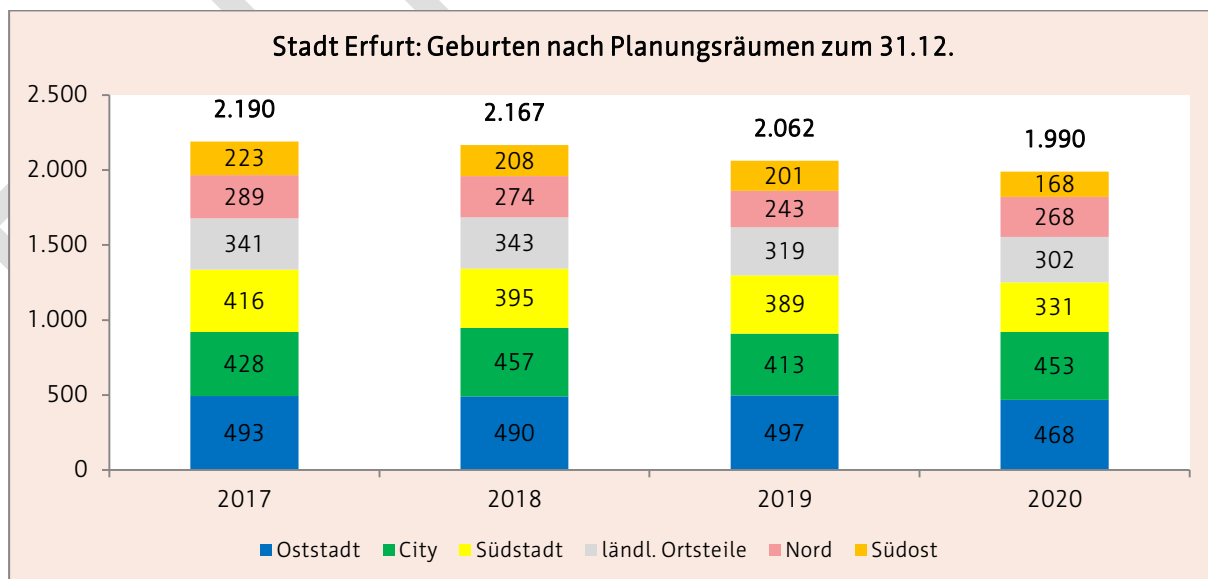


Abb. 6: Geburten (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

⁵ Daten des Erfurter Melderegisters: Geburten von in Erfurt gemeldeten Müttern (dies umfasst auch Geburten außerhalb der Landeshauptstadt)

3.1.1.4 Kinder mit Rechtsanspruch⁶ auf einen Betreuungsplatz zum 01.06.

Betrachtet man den Zeitraum von 2017 bis 2021 (siehe folgende Abb.) lässt sich feststellen, dass sich von 2017 auf 2018 ein deutlicher Zuwachs um +2,85 % von 11.520 auf 11.848 vollzog. Diese Veränderung wirkte sich vor allem auf die Planungsräume Nord, Oststadt sowie Südost aus. Dieser Anstieg war nach Einschätzungen der Abteilung Statistik und Wahlen vor allem auf den Zuzug von ca. 500 Kindern zurückzuführen, wovon ca. 50 % der Kinder einer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit zugeordnet werden konnten.

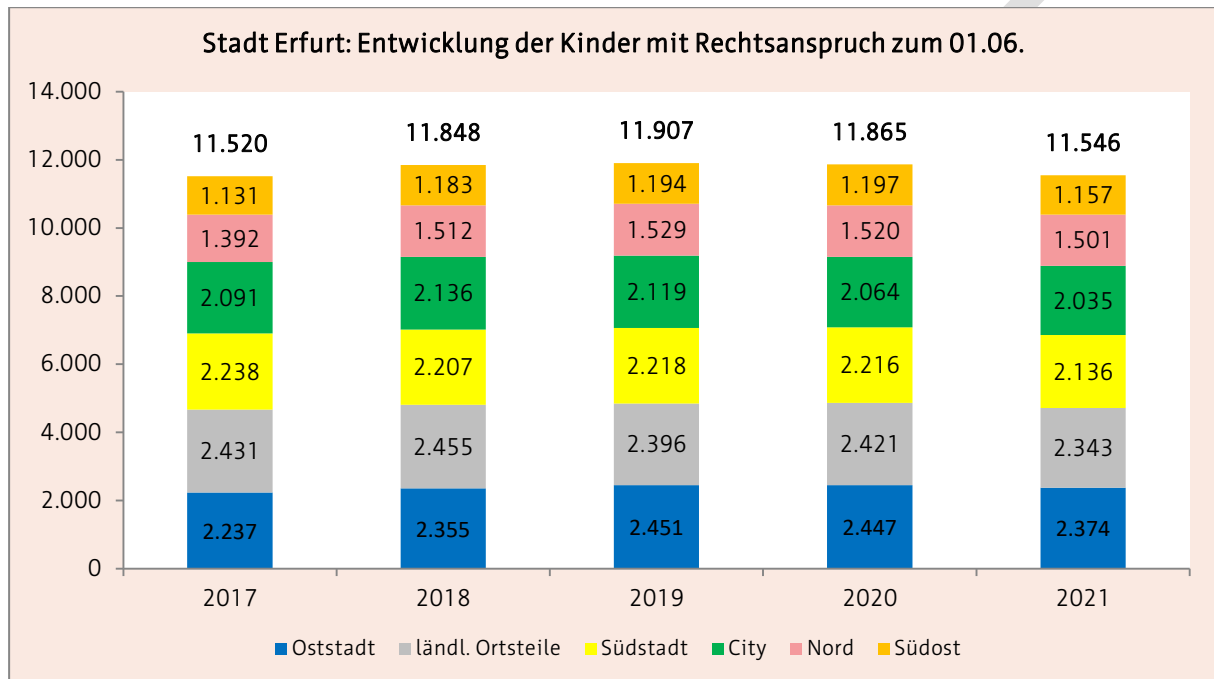


Abb. 7: Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Von 2018 bis 2020 blieb die Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung (als auch deren Verteilung auf die verschiedenen Planungsräume) relativ konstant.

Im Jahr 2021 sank die Gesamtanzahl erstmals wieder um ca. -2,7 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Veränderung ist nach Einschätzungen der Abteilung Statistik und Wahlen (Stand 07.2021) u.a. vor allem

- auf den Wegzug von Familien in das Erfurter Umland (z.B. aufgrund des fehlenden Baugrundes bzw. bezahlbaren Wohnraums in Erfurt) sowie
- auf den Rückgang der Geburten in den letzten Jahren (siehe 3.1.1.3) zurückzuführen.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum lebten zum Stichtag die meisten Kinder mit einem Rechtsanspruch in den Planungsräumen Oststadt, ländliche Ortsteile sowie Südstadt.

Betrachtet man die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch im Hinblick auf die Altersgruppen der unter bzw. über 3-Jährigen, zeigt sich die in der folgenden Grafik dargestellte Verteilung.

⁶ Gemäß §2 ThürKigaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.

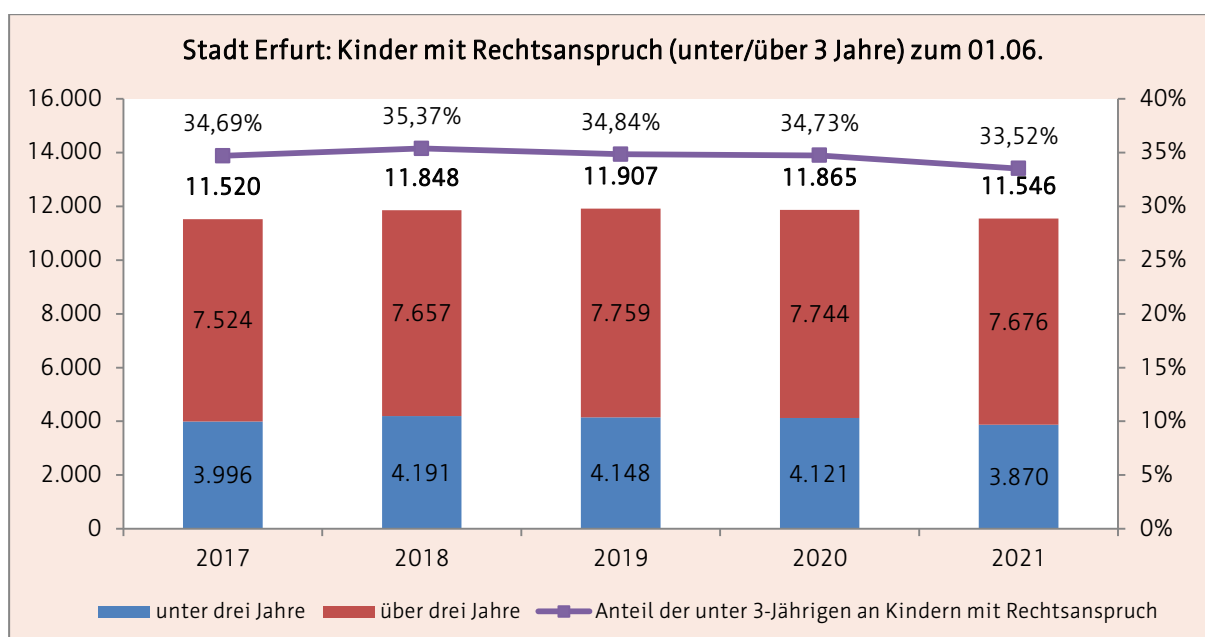


Abb. 8: Kinder mit Rechtsanspruch nach Alter (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.1.1.5 Flüchtlinge

Im Oktober 2021 wies das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in einer Pressemitteilung auf die steigenden Flüchtlingszahlen hin. "Bis Ende Juni wurden in Thüringen 1873 Asylanträge gestellt, Ende September waren es 3319. Allein im September kamen 533 hinzu."⁷

Im Rahmen der Verteilung in die kommunalen Gebietskörperschaften wurden von November bis Dezember 2021 insgesamt 120 Flüchtlinge pro Monat in der Landeshauptstadt Erfurt zusätzlich untergebracht, darunter auch Kinder im Alter von unter 7 Jahren (mit potentiellen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung):

Zeitraum	Kinder unter 7 Jahren	davon unter 3 Jahre
Oktober 2021	13	3
November 2021	7	5
Dezember 2021	3	-
Summe	23	8

Aufgrund des seit Ende Februar 2022 herrschenden Krieges zwischen der Ukraine und Russland ist ein weiterer Anstieg der Flüchtlingszahlen sehr wahrscheinlich. Im Gegensatz zu der Fluchtzuwanderung im Jahr 2015 fliehen derzeit jedoch vor allem Frauen und Minderjährige.⁸

3.1.1.6 Haushalte mit Kindern

Im Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2020 blieb die Gesamtanzahl von Haushalten mit Kindern relativ konstant (Veränderung von +0,5 %/-0,5 %)

⁷ Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (2021)

⁸ vgl. Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (2022)

Hinsichtlich der verschiedenen Formen des Zusammenlebens zeigte sich jedoch ein Rückgang sowohl bei den nicht verheirateten Paaren (-3,3 %) als auch bei den Alleinerziehenden mit Kindern (-2 %). Die Anzahl der Ehepaare mit Kindern stieg hingegen um +4,5 % (siehe folgende Abb.)

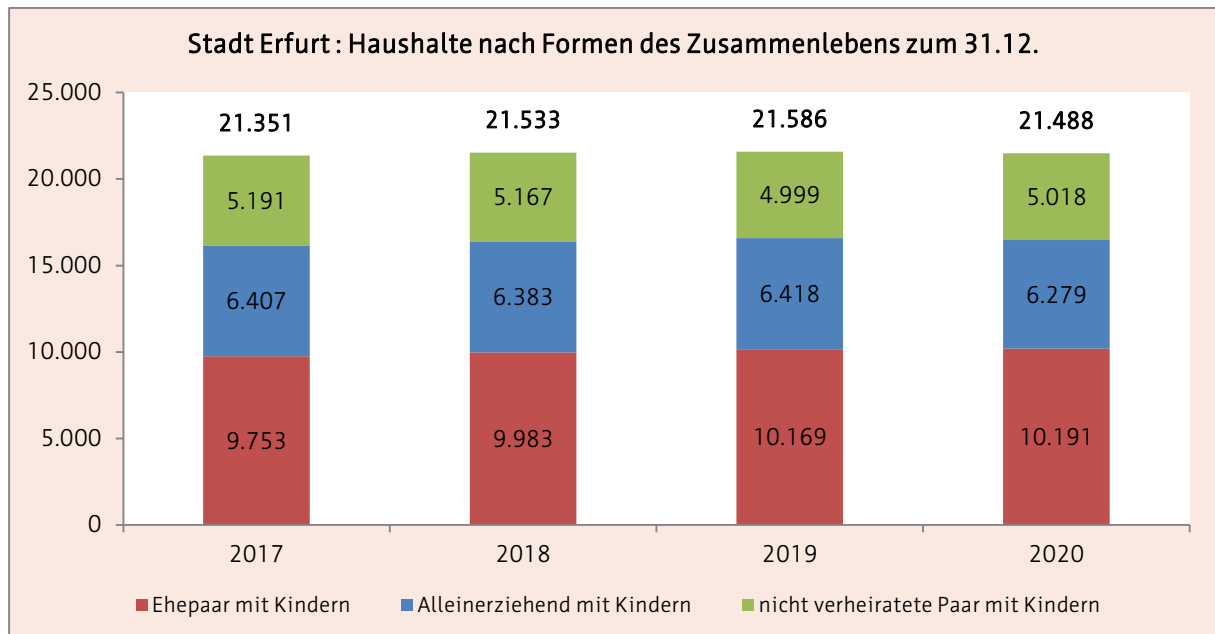


Abb. 9: Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Betrachtet man die einzelnen Planungsräume, zeigt sich, dass die größte Anzahl an Haushalten mit Kindern in den ländlichen Ortsteilen, der Südoststadt und der Oststadt lebten. Die geringste Anzahl an Haushalten mit Kindern wiesen hingegen die Planungsräume Nord und Südost auf (siehe folgende Abb.).

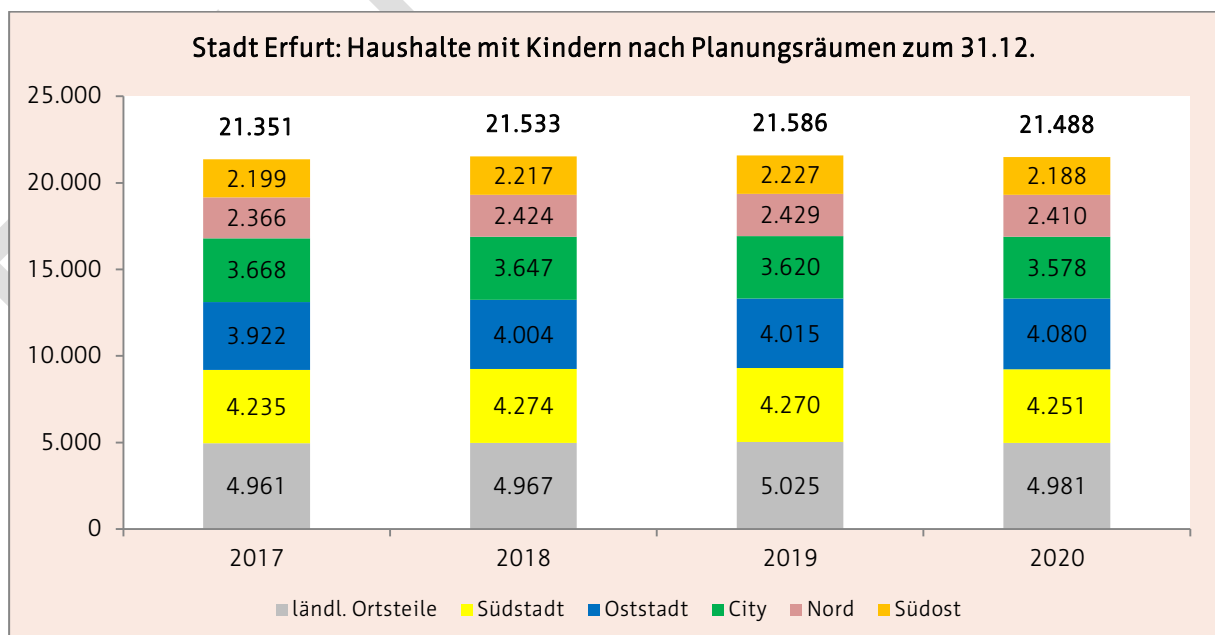


Abb. 10: Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.1.2 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen

Für eine bedarfsgerechte Planung der Kindertagesbetreuung in der Landeshauptstadt Erfurt ist über die Betrachtung der demografischen Entwicklung und möglichen Problemlagen hinaus auch eine Analyse des bisherigen Bestandes an Betreuungsplätzen sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch bei Kindertagespflegepersonen erforderlich.

3.1.2.1 Bestandsentwicklung

Die folgenden beiden Übersichten verdeutlichen, dass sich die Bedarfsplanzahlen, wie in den Kindergartenjahren zuvor, aufgrund des gestiegenen Betreuungsbedarfs in der Landeshauptstadt Erfurt dynamisch veränderten.

Es wurden zahlreiche bedarfsgerechte Anpassungen innerhalb der Kindergartenjahre auch nach dem Beschluss durch den Stadtrat vorgenommen.

Bedarfsplanung 2020/2021						
Planungsraum	Beschluss DS 0809/20 ⁹ 08.2020		Anpassung			
			12.2020		07.2021	
	BE ¹⁰	BP ¹¹	BE	BP	BE	BP
City	1.655	1.655	1.685	1.685	1.697	1.694
Südstadt	1.839	1.839	1.809	1.809	1.812	1.812
Oststadt	1.963	1.947	1.963	1.947	1.964	1.947
Nord	1.562	1.562	1.562	1.562	1.562	1.562
Südost	1.450	1.450	1.491	1.491	1.492	1.462
ländl. OT	1.618	1.618	1.601	1.601	1.603	1.603
Erfurt	10.087	10.071	10.111	10.095	10.130¹²	10.110

Bedarfsplanung 2021/2022				
Planungsraum	Beschluss DS 0912/21 08.2021		Anpassung Stand 12.2021	
	BE	BP	BE	BP
City	1.870	1.870	1.870	1.870
Südstadt	1.809	1.809	1.809	1.809
Oststadt	1.965 ¹³	1.947	1.963	1.947
Nord	1.562	1.562	1.562	1.562
Südost	1.493 ¹⁴	1.491	1.491	1.491
ländl. OT	1.621 ¹⁵	1.620	1.620	1.620
Erfurt	10.320¹⁶	10.299	10.315	10.299

⁹ siehe Anlage I

¹⁰ Betriebserlaubnis (gibt die max. Platzkapazität der Einrichtung an)

¹¹ Bedarfsplanzahl (kann von der Betriebserlaubnis abweichen)

¹² inkl. 12 Plätzen im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen

¹³ inkl. 2 Plätzen im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen

¹⁴ inkl. 2 Plätzen im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen

¹⁵ inkl. 1 Platz im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen

3.1.2.2 Bestand zum 01.03.2022

In der Stadt Erfurt standen Familien zum 01.03.2022¹⁷ folgende Plätze für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Bestand zum 01.03.2022				
Planungsraum	Kindertageseinrichtungen		Kindertagespflegepersonen	
	Anzahl	Bedarfsplan	Anzahl	Plätze
City	21 ¹⁸	1.870	15	53
Südstadt	17	1.809	14	54
Oststadt	18	1.947	15	64
Nord	11	1.562	1	3
Südost	14 ¹⁹	1.491	2	15
ländl. OT	28 ²⁰	1.620	18	70
Erfurt	109²¹	10.299	65²²	259²³

3.1.2.3 Angebote für Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung

In der Landeshauptstadt Erfurt soll grundsätzlich allen Kindern unabhängig von ihrer gesundheitlichen, geistigen oder seelischen Verfasstheit der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie der vorhandenen Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden im Bemühen um eine inklusive Gestaltung frühkindlicher Bildung in Regeleinrichtungen zusätzliche Unterstützungsangebote etabliert. So können beispielsweise für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung (§ 8 Abs. 1-2 ThürKigaG bzw. § 53 SGB XII) zusätzliche Personalstunden über den Sozialhilfeträger finanziert werden. Eine spezielle Fachberatung steht Einrichtungen und Pädagogen zur Verfügung, um einen geeigneten Umgang mit Herausforderungen zu entwickeln, die sich aus besonderen Bedürfnissen ergeben, deren Grundlage keine bestehende oder drohende Behinderung (§ 8 Abs. 3 ThürKigaG) darstellt.

Jedoch ist es nicht immer möglich in jeder Kindertageseinrichtung den Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. mehrfach schwerstbehinderte Kinder) sowohl personell (Heilpädagogen) als auch durch sächliche Rahmenbedingungen (z.B. spezielle Betten, Bäder, Barrierefreiheit im ganzen Haus) gerecht zu werden. In Erfurt werden aufgrund dessen weiterhin die zehn folgenden spezialisierten integrativen Kindertageseinrichtungen vorgehalten:

¹⁶ inkl. 5 Plätzen im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen

¹⁷ Es handelt sich hier um die Bestandsdarstellung zum 01.03. gemäß §20 ThürKigaG. HINWEIS: Die Daten des Bestands wurden im Vorfeld des Stichtages (zum 12.2.2021) erhoben und können somit noch nachträglichen Änderungen (z.B. Anpassungen durch Ausnahmegenehmigungen) unterliegen.

¹⁸ Im Vergleich zur Darstellung zum Stichtag 31.03.2020 (Bedarfsplanung 2021/2022): drei neue Einrichtung (Kita 105 "Petersbergwichtel", Kita 108 "Ententeich" und Kita 111 "WiR-Quartier").

¹⁹ Seit dem 01.01.2022 ist der ehemalige Außenstandort der Kita 9 "SteigerBurg" ein eigenständiger Standort (Kita 113).

²⁰ Im Vergleich zur Darstellung zum Stichtag 31.03.2020 (Bedarfsplanung 2021/2022): eine neue Einrichtungen (Kita 109 "Naturkindergarten")

²¹ Neue Einrichtungen bis 08.2022: Kita 105 "Petersbergwichtel", Kita 109 "Naturkindergarten" und Kita 111 "WiR-Quartier". Die Außenstelle der Kita 9 in der Ernst-Haeckelstr. ist ab 01.01.2022 ein eigenständiger Standort und erhält die Verwaltungsnummer 113.

²² Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen schwankt über das Jahr.

²³ Gemäß Pflegeerlaubnis können Kindertagespflegepersonen in der Regel bis zu 5 Kinder bis 3,5 Jahren aufnehmen. Die Pflegeerlaubnis wird jedoch sehr unterschiedlich genutzt. Aufgrund dessen werden hier nur die tatsächlich belegten Plätze dargestellt.

integrative Kindertageseinrichtungen		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
81	Integr. Kindertagesstätte (Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.)	Andreasvorstadt
103	Integr. Kindertageseinrichtung (Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.)	Andreasvorstadt
Südstadt		
71	"Schmetterling" (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Brühlervorstadt
4	"Strolche" (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Brühlervorstadt
Oststadt		
2	"Vollbrachtfinken" (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Ilversgehofen
91	"Ringelblume" (AWO AJS gGmbH)	Krämpfervorstadt
94	"Kinderland" (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Johannesvorstadt
Nord		
1	"Die kleinen Europäer" (Christliches Jugenddorfwerk Erfurt)	Berliner Platz
Südost		
65	"Rabennest" (AWO AJS gGmbH)	Herrenberg
66	"Buchenberg" (AWO AJS gGmbH)	Melchendorf

3.1.2.4 Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Seit August 2017 wird in der Landeshauptstadt Erfurt hinsichtlich der Förderung nach § 8(3) ThürKigaG ein Konzept zur Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (DS 0487/17) umgesetzt.

Gemäß des inklusiven Gedankens werden nicht mehr einzelfallbezogen Leistungen zur Verfügung gestellt, sondern zusätzliches pädagogisches Fachpersonal in Schwerpunkteinrichtungen alltagsintegriert vorgehalten.

Eine Fortschreibung dieses Konzeptes wurde am 09.05.2019 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen (DS 0633/19). Auf der Grundlage von z.B. verschiedener erhöhter Belastungsindikatoren²⁴ (z.B. Größe der Einrichtung in Bezug zu den soziokulturellen Herausforderungen, sozialräumliche Aspekte) wurden für den Zeitraum 01.08.2019-31.07.2022 in diesem Dokument Schwerpunkteinrichtungen benannt, die der folgenden Übersicht zu entnehmen sind.

Schwerpunkteinrichtungen für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
3	"Lindenparadies" (Johanniter-Unfall Hilfe e.V.)	Altstadt
27	Pergamenterkindergarten (Stiftung "Warte- u. Pflegeanstalt für kl. Kinder")	Altstadt
43	Kneipp-Kindergarten "Kinderwelt" (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Altstadt

²⁴ siehe ausführliche Darstellung und Benennung der Indikatoren in DS 0633/19, S. 11

Schwerpunkteinrichtungen für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG		
Oststadt		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
2	"Vollbrachtfinken"(Thüringer Sozialakademie Jena e.V.)	Ilversgehofen
6	"Regenbogenland"(Kolping Bildungswerk Thüringen e.V.)	Ilversgehofen
39	"Johannesplatzkäfer" (JUL gGmbH)	Johannesplatz
61	"Hanseviertel" (AWO AJS gGmbH)	Johannesvorstadt
94	Integrative Kindertagesstätte "Kinderland"(Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Johannesvorstadt
Nord		
11	"Siebenstein" (AWO AJS gGmbH)	Moskauer Platz
47	"Spatzennest am Park" (JUL gGmbH)	Berliner Platz
54	"Haus der bunten Träume" (AWO AJS gGmbH)	Moskauer Platz
62	"Spatzennest am Zoo" (Ev. Stadtmission u. Gemeindedienst gGmbH)	Roter Berg
63	"Kinderland am Zoo"(Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
Südost		
15	"St. Nikolaus" ("St. Martin" GmbH)	Melchendorf
57	"Zwergenland" (Jugendsozialwerk Nordhausen e.V.)	Melchendorf
69	"Wiesenhügel" (Landeshauptstadt Erfurt)	Wiesenhügel
70	"Haselnußweg" (Landeshauptstadt Erfurt)	Wiesenhügel
95	"Farbenklecks" (Jugendsozialwerk Nordhausen e.V.)	Herrenberg

Eine **Evaluation** des Konzeptes erfolgt vom **I.-II. Quartal 2022**.

3.1.3 Belegung

Neben der Betrachtung der demografischen Entwicklung und möglichen Problemlagen sowie der Feststellung des Bestandes, ist für eine bedarfsgerechte Planung die Analyse der Inanspruchnahme der bisher zur verfüg gestellten Betreuungsplätze notwendig.

3.1.3.1 Kindertageseinrichtungen

a) gesamt

Die folgende Grafik zeigt den Belegungsverlauf im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erfurt.

Von Oktober 2020 bis Juli 2021 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Zum Höchstbelegungsmonat Juli (9.811) wurden so viele Kinder wie im Vorjahreszeitraum (9.816) betreut, obwohl im Juni -319 Kinder weniger einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz aufwiesen als noch im Vorjahresmonat (siehe 3.1.1.4).

Im Höchstbelegungsmonat Juli 2021 standen im Vergleich zum Vorjahresmonat (10.037) +73 zusätzliche Betreuungsplätze zur Verfügung. Von den insgesamt 10.110 zur Verfügung gestandenen Betreuungsplätzen wurden **97 %** belegt. Dies entspricht in etwa der prozentualen Platzauslastung vom Vorjahr (97,8 %).

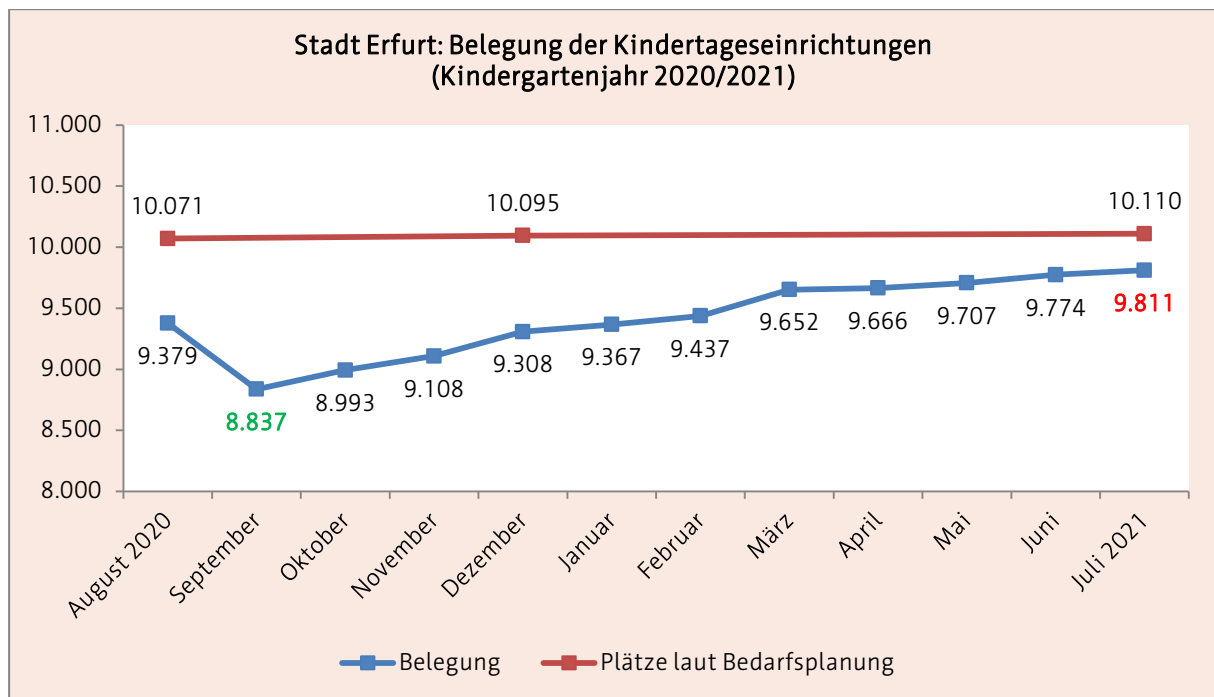


Abb. 11: Belegung der Kindertageseinrichtung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Gründe warum Plätze nicht belegt wurden sind sowohl auf Seiten der Träger/ Einrichtungen als auch der Eltern/ Familien sehr vielfältig, wie z.B.:

Träger/ Einrichtungen	Eltern/ Familien
<ul style="list-style-type: none"> • neue Betriebserlaubnisse (Belegung erst stufenweise möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Kündigungen (z.B. wegen Urlaub, Umzug)
<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der aufzunehmenden Kinder aufgrund von (noch ausstehenden) Sanierungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • spätere Inanspruchnahme der Plätze als beim Träger/ der Einrichtung angemeldet (z.B. wegen Umzug, Verlängerung der Elternzeit, geänderte Urlaubsplanung)
<ul style="list-style-type: none"> • schwieriger werdende Eingewöhnungen²⁵, die länger Personal binden und die Aufnahme von weiteren Kindern verzögert 	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegenehmigungen (vor allem für die Sommermonate), die dann tatsächlich nicht benötigt wurden 	
<ul style="list-style-type: none"> • fehlendes Personal zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels gemäß § 16 ThürKigaG 	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 ThürKigaG

²⁵ Den Kindern in der Eingewöhnung fehlen oftmals coronabedingt soziale Kontakte bzw. die Erfahrung der zeitweisen Betreuung durch andere Personen. Dies führt zu einem höheren personellen Aufwand hinsichtlich der an den Bedürfnissen des Kindes angepassten Eingewöhnungsphase in der Einrichtung.

b) Differenzierung nach Alter

Differenziert man die Belegung nach dem jeweiligen Alter des Kindes zeigt sich zum einen, dass im Kindergartenjahr 2020/2021

- durchschnittlich ca. 40-50 Kinder unter einem Jahr sowie
- ca. 100 Kinder im Alter von 7 Jahren im August (z.B. Schulrücksteller)

betreut wurden. Die Belegung dieser beiden Altersgruppen fand bisher in der Bedarfsberechnung keine Berücksichtigung.

Zum anderen zeigt die folgende Tabelle, dass vor allem zu den Stichtagen der Personalberechnung (September, Dezember und März) die jeweilige Anzahl der betreuten Kinder zum Vormonat deutlich zunahm:

Stadt Erfurt: Belegung nach Alter										
Monat	Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	gesamt
August 2020		22	780	1.479	1.885	1.880	1.867	1.369	97	9.379
September		67	957	1.759	1.952	1.933	1.888	279	2	8.837
Oktober		45	919	1.784	1.949	1.958	1.886	449	3	8.993
November		40	892	1.783	1.945	1.970	1.852	618	8	9.108
Dezember		44	948	1.755	1.951	1.968	1.872	759	11	9.308
Januar		30	924	1.721	1.923	1.969	1.871	916	13	9.367
Februar		25	887	1.697	1.914	1.972	1.873	1.049	20	9.437
März		56	939	1.688	1.907	1.982	1.886	1.169	25	9.652
April		24	898	1.637	1.901	1.963	1.909	1.301	33	9.666
Mai		19	856	1.564	1.906	1.975	1.928	1.416	43	9.707
Juni		17	841	1.516	1.870	1.990	1.908	1.576	56	9.774
Juli 2021		20	785	1.466	1.877	1.978	1.899	1.715	71	9.811

3.1.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Grafik zeigt den Belegungsverlauf²⁶ im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 bei allen Kindertagespflegepersonen in der Stadt Erfurt.

Im Kindergartenjahr 2020/2021 wurden durchschnittlich ca. 10 Kinder weniger (-3 %) betreut als noch im Jahr zuvor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich der Anzahl der Kindertagespflegepersonen und Betreuungsplätze über das gesamte Kindergartenjahr 2020/2021 deutliche Schwankungen sowie Reduzierungen gab:

- 7 Kindertagespflegepersonen stellten (zeitweise) ihre Tätigkeit ein (z.B. aufgrund von Ruhestand, Erkrankung, Wegzug, berufliche Umorientierung),
- 7 Kindertagespflegepersonen begannen ihre Tätigkeit neu,
- 4 Kindertagespflegepersonen betreuten nur eine geringe Anzahl von Kindern (z.B. aufgrund von reduzierter Pflegeerlaubnis, geringer Nachfrage der Eltern).

²⁶ Es wird hier keine Pflegerlaubnis ausgewiesen, da diese je Kindertagespflegeperson individuell ausgestellt wird. In der Regel können max. 5 Kinder betreut werden. Die Kindertagespflegepersonen entscheiden jedoch eigenständig wie viele Kinder sie tatsächlich betreuen wollen.

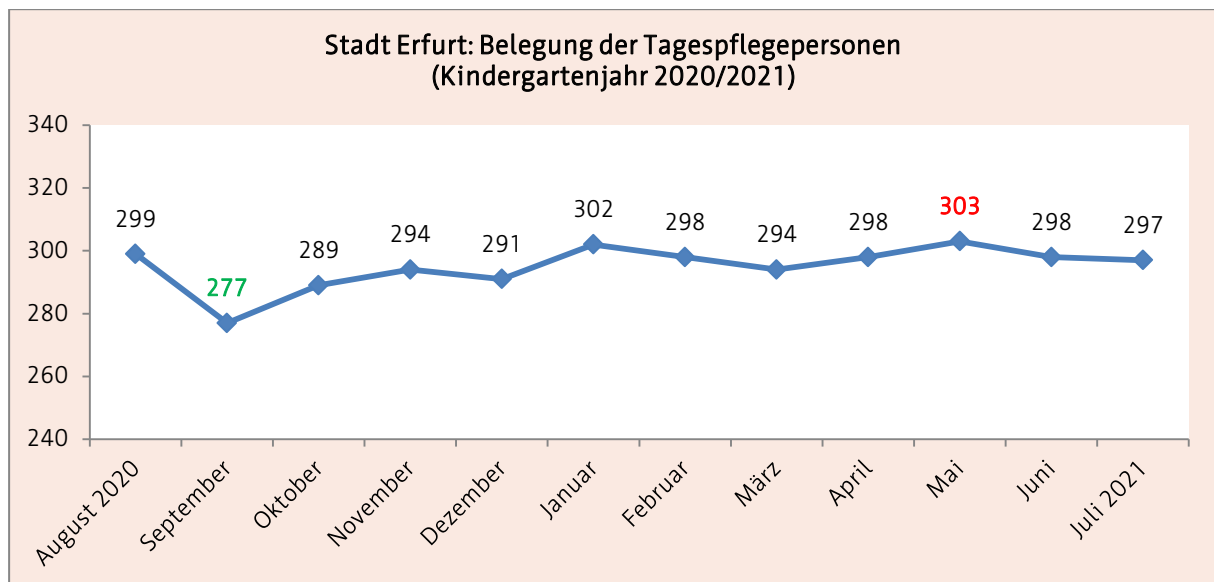


Abb. 12: Belegung der Tagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.1.3.3 Platzverfügbarkeit 01.06.2021

Im Kindergartenjahr 2020/2021 wurde wie im Vorjahr im Monat Juli die höchste Belegung erreicht (siehe 3.1.3.1).

Um eine Vergleichbarkeit mit den vorherigen Kindergartenjahren herzustellen, wird die Platzverfügbarkeit wie in den Bedarfsplanungen zuvor zum Monat Juni dargestellt (siehe folgende Abb.).

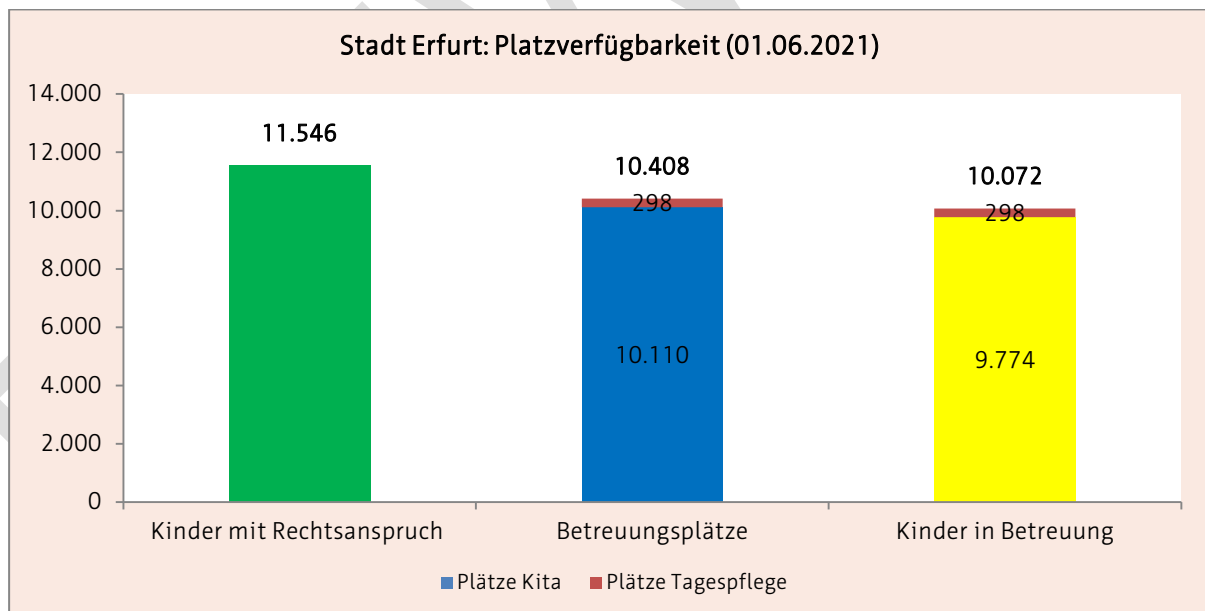


Abb. 13: Platzverfügbarkeit (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2019/2020 standen in 2020/2021 im Monat Juni +63 zusätzliche Betreuungsplätze zur Verfügung. Damit konnten für **90,14 %** aller Kinder mit einem Rechtsanspruch gemäß §2 ThürKigaG ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt wurden zum Stichtag 01.06.2021 **87,23 %** aller Kinder mit einem Rechtsanspruch in Kindertageseinrichtungen sowie bei Kindertagespflegepersonen betreut.

Das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze bezogen auf die Kinder mit Rechtsanspruch ist jedoch nicht in allen Planungsräumen gleich groß (siehe folgende Abb.). Vor allem in den ländlichen Ortsteilen lag die Verfügbarkeit von Plätzen mit **72,30 %** weit unterhalb des gesamtstädtischen Durchschnittswertes von **90,14 %**. In den Planungsräumen Nord sowie Südost standen demgegenüber mehr Betreuungsplätze zur Verfügung als Kinder einen Rechtsanspruch aufwiesen.

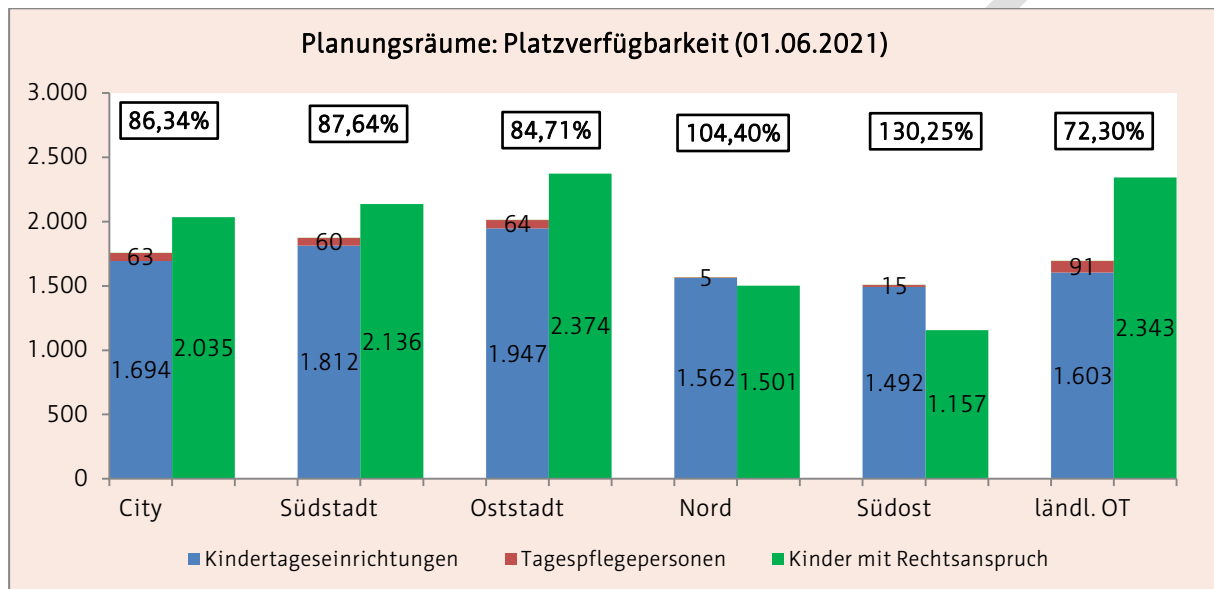


Abb. 14: Platzverfügbarkeit in % (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.1.4 Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme

3.1.4.1 Bundesprogramm "Sprach-Kitas"

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zielt auf die Verbesserung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung als fester Bestandteil in der Kindertagesbetreuung ab (Förderzeitraum vom 01.01.2017-31.12.2022). Das Bundesprogramm richtet sich an Kindertageseinrichtungen, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Schwerpunkte des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ sind neben der sprachlichen Bildung die inklusive Pädagogik sowie die Zusammenarbeit mit Familien. Folgende Einrichtungen²⁷ aktuell gefördert:

Sprach-Kitas nach Planungsräumen (Stand: 01.2022)		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
27	"Pergamenterkindergarten" (Stiftung Warte- u. Pflege. für kleine Kinder)	Altstadt
80	"Am Borntal" (Landeshauptstadt Erfurt)	Andreasvorstadt
45	"Am Nordpark" (JugendSozialwerk Nordhausen e.V.)	Andreasvorstadt

²⁷ siehe Übersicht zur Stadt Erfurt unter <https://sprach-kitas.fruehe-chancen.de/programm/standortkarte/>

Sprach-Kitas nach Planungsräumen		
Südstadt		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
18	"Schwemmbacher Spatzen" (THEPRA Landesverband Thüringen e.V.)	Daberstedt
64	"Kita zum Waldblick" (TWSG GmbH)	Löbervorstadt
Oststadt		
6	"Regenbogenland" (Kolping Bildungswerk Thüringen e.V.)	Ilversgehofen
39	"Johannesplatzkäfer" (JUL gGmbH)	Johannesplatz
94	"Integrative Kindertagesstätte Kinderland" (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Johannesvorstadt
Nord		
11	"Siebenstein" (AWO AJS gGmbH)	Moskauer Platz
44	"Abenteuerland" (Landeshauptstadt Erfurt)	Rieth
47	"Spatzennest am Park" (JUL gGmbH)	Berliner Platz
62	"Spatzennest am Zoo" (Evang. Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt)	Roter Berg
63	"Kinderland am Zoo" (Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
Südost		
13	"Sommerprose" (Jugendsozialwerk Nordhausen)	Herrenberg
15	"Kath. Kindergarten St. Nikolaus" (St. Martin gGmbH)	Melchendorf
57	"Zwergenland" (JugendSozialwerk Nordhausen e.V.)	Melchendorf
65	"Rabennest" (AWO AJS gGmbH)	Herrenberg
66	"Buchenberg" (AWO AJS gGmbH)	Melchendorf
70	"Haselnußweg" (Landeshauptstadt Erfurt)	Wiesenhügel
95	"Farbenklecks" (Jugendsozialwerk Nordhausen)	Herrenberg
ländliche Ortsteile		
68	"Nesthäkchen" (Volkssolidarität Kinder- und Jugendwerk Thüringen gGmbH)	Kühnhausen
87	"Bussibar" (TWSG GmbH)	Gispersleben

3.1.4.2 Bundesprogramm "Kita-Einstieg"

Um Kindern im nicht-schulpflichtigen Alter und Familien, die bisher nicht oder nur unzureichend von der frühkindlichen Bildung insbesondere im Rahmen der institutionellen Kindertagesbetreuung erreicht werden, den Zugang zu diesen Angeboten zu erleichtern, wird seit 2017 das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ (Förderzeitraum: Frühjahr 2017 bis Ende 2022) umgesetzt. Im Förderzeitraum bis 31.12.2020 wurden zunächst über das Programm Angebote gefördert, die

- Familien an das Bildungssystem heranzuführen,
- den Einstieg der Kinder in das System begleiten und Zugangshürden abbauen,
- die gesellschaftliche Integration und Partizipation der Familien fördert und
- die Kompetenz der pädagogischen Fachkräfte im Umgang mit Vielfalt stärken.²⁸

²⁸ vgl. www.fruehe-chancen.de/qualitaet/aktuelle-bundesprogramme/kita-einstieg/ (aufgerufen am 10.01.2017)

Für den neuen Förderzeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 ist es das Ziel,

- die bestehenden Angebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln,
- handlungsfeld- und fachbereichsübergreifende Koalitionen im Sozialraum zu intensivieren und zu festigen,
- ein Übergangsmanagement in die Kindertagesbetreuung aufzubauen und
- in eine nachhaltige Finanzierung zu überführen.²⁹

Die Stadt Erfurt beteiligt sich seit 11. September 2017 am Bundesprogramm "Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung" mit einer Koordinierungsstelle im Jugendamt sowie vier Projektpartnern mit verschiedenen Angeboten.

3.1.4.3 Bundesprogramm "ElternChanceN" (Elternbegleiter)

Bis Ende 2021 wurde eine Qualifizierung von Fachkräften im Rahmen des Bundesprogramms „Elternchance II - Familien früh für Bildung gewinnen“ gefördert, um umfassende Information und Beratung von Eltern und Erziehungsverantwortlichen hinsichtlich der Bildungsverläufe und -chancen sowie Bildungsübergänge des Kindes zu ermöglichen. Diese ausgebildeten "Elternbegleiter" stehen Familien mit praktischer Hilfe/ Anleitung und Unterstützung im Hinblick auf die Bildungsverläufe ihrer Kinder zur Seite.³⁰ Seit 2011 nahmen in der Landeshauptstadt Erfurt auch eine Vielzahl von Mitarbeiter*Innen der Kindertageseinrichtungen aus allen Planungsräumen die Weiterqualifizierung in Anspruch. Eine Übersicht zu den teilgenommenen Einrichtungen/ Institutionen kann der Standortkarte³¹ auf der Internetplattform des Bundesprogramms entnommen werden.

Durch das neue Bundesprogramm "ElternChanceN" plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ab dem II. Quartal 2022 die Elternbegleitung vor Ort über einen Zeitraum von drei Jahren im Rahmen von zwei Förderphasen (Mai 2022 bis April 2025 sowie Mai 2025 bis April 2028) weiterhin zu fördern.

Es sollen vor Ort "Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit/-begleitung in der (frühen) Kindheit konzipiert und unter Einbezug von sozialen Einrichtungen in der Region umgesetzt werden.

Ziel ist die stärkere Einbindung der Elternbegleitung in kooperative Arbeitsformen im Sozialraum und im kommunalen Kontext. Um Familien in besonderen Lebenslagen zu unterstützen sollen mit dem Programm passgenaue, am Bedarf der Familien orientierte Bildungsangebote - von niedrigschwellig bis in formalisierter Form - realisiert werden, um Ressourcen von Eltern zur Förderung ihrer Kinder durch Maßnahmen der Erziehungs- und Bildungswegbegleitung zu stärken³².

Für jeden geförderten Standort (unter grundsätzlicher Beteiligung von qualifizierten Elternbegleiter*Innen) werden Personal- und Sachkosten zur Verfügung gestellt.

Das Jugendamt unterstützte interessierte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Konzepterstellung und die Antragsstellung.

²⁹ Gemäß der Aufforderung zur Antragstellung Kita-Einstieg der Servicestelle von Kita-Einstieg (18.09.2020).

³⁰ www.elternchance.de/elternbegleitung/aufgaben-der-elternbegleitung/ (aufgerufen am 17.10.2019)

³¹ bundesweite Standortkarte abrufbar unter www.elternchance.de/elternbegleitung/standortkarte

³² www.elternchance.de/wissen-und-praxis/das-neue-esf-bundesprogramm-elternchancen-mit-elternbegleitung-familien-staerken/ (aufgerufen am 05.01.2022)

3.1.4.4 Landesprogramm "Thüringer Eltern-Kind-Zentren" (ThEKiZ)

Thüringer Eltern-Kind-Zentren sind pädagogische und soziale Anlaufstellen für alle Familien im Sozialraum, die Unterstützung bei den vielfältigen Aufgaben des Alltages anbieten. Für die Landeshauptstadt Erfurt wurde für die ThEKiZ eine Entwicklungsstrategie zur stärkeren Sozialraumorientierung erarbeitet (DS 0248/18).

Folgende Kindertageseinrichtungen werden 2022 als ThEKiZ gefördert³³:

ThEKiZ nach Planungsräumen		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
43	"Kinderwelt" (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Altstadt
Oststadt		
2	"Vollbrachtfinken" (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Ilversgehofen
ThEKiZ nach Planungsräumen		
Nord		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
47	"Spatzennest am Park" (JUL gGmbH)	Berliner Platz
63	"Kinderland am Zoo" (Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
100	"Stupsnasen" (Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
Südost		
13	„Sommersprosse“ (Jugendsozialwerk Nordhausen gGmbH)	Herrenberg
15	"Kath. Kindergarten St. Nikolaus" (St. Martin gGmbH)	Melchendorf
57	„Zwergenland“ (Jugendsozialwerk Nordhausen gGmbH)	Drosselberg
ländliche Ortsteile		
84	"Die Linderbacher" (Landeshauptstadt Erfurt)	Linderbach

Die Verwaltung des Jugendamtes begleitet die fachliche und inhaltliche Umsetzung der Entwicklungsstrategie für die Thüringer Eltern-Kind-Zentren. Darüber hinaus unterstützt sie die Einrichtungen beim Aufbau bzw. der Intensivierung von Netzwerken und Kooperationen im Sozialraum.

3.1.4.5 Landesmodellprojekt "Vielfalt vor Ort"

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe (KiQuTG - „Gute-KiTa-Gesetz“) in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Freistaat Thüringen wird das Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen - Professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ von 2021 bis 2023 umgesetzt.

Ziel des Projektes ist zum einen die Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen.

³³ Die Förderung unterscheidet sich je Einrichtung aufgrund des eingereichten Konzeptes im Umfang und kann Personal-als auch Sachkosten umfassen.

Die geförderten Einrichtungen erhalten zum einen zusätzliche Gelder zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten. Zum anderen werden sie durch wissenschaftliche Prozessbegleiter und einer zusätzlichen Fachberatung unterstützt,

- die für ihren Standort ganz konkret bestehenden spezifischen inklusiven Handlungsanforderungen zu identifizieren und
- einen auf ihre Einrichtung abgestimmten Handlungsplan zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren. Dabei sollen Barrieren abgebaut, Möglichkeitsräume geschaffen und Vielfalt gestärkt werden.

Darüber hinaus werden spezifisch auf die Bedarfe der projekteilnehmenden Einrichtungen ausgerichtete Fortbildungs- und Qualifizierungsformate entwickelt und durchgeführt.³⁴

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Bewerbung zu diesem Projekt unterstützt.

Seit 2021 werden folgende Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Modellprojektes gefördert:

Kitas im Projekt "Vielfalt vor Ort" nach Planungsräumen		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
21	„St. Franziskus“ (St. Martin gGmbH)	Altstadt
Südstadt		
59	„Springmäuse am Südpark“ (JUL gGmbH)	Löbervorstadt
71	„Schmetterling“ (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Brühlervorstadt
86	„Pustebume“ (Anschublade e.V.)	Daberstedt
Oststadt		
2	„Vollbrachtfinke“ (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Ilvergehofen
6	„Regenbogenland“ (Kolping Bildungswerk Thüringen e.V.)	Ilversgehofen
34	„Am Fuchsgrund“ (AWO AJS gGmbH)	Ilversgehofen
39	„Johannesplatzkäfer“ (JUL gGmbH)	Johannesplatz
94	„Kinderland“ (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Johannesvorstadt
Nord		
1	„Die kleinen Europäer“ (CJD e.V.)	Berliner Platz
47	„Spatzennest am Park“ (JUL gGmbH)	Berliner Platz
Südost		
15	„St. Nikolaus“ (St. Martin gGmbH)	Melchendorf
65	„Rabennest“ (AWO AJS gGmbH)	Herrenberg
113	„Kleine Steigerburg“ (ASB)	Drosselberg

³⁴ <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/projekte/> (aufgerufen am 05.02.2021, 11:23 Uhr)

3.1.4.6 Kommunalprojekt "Demokratie und Vielfalt"³⁵

Demokratie bildet als Grundwert einen festen Anker des Miteinanders in Erfurter Kindertageseinrichtungen. Sie wird im Alltag auf verschiedensten Ebenen sichtbar und erlebbar, wächst und festigt sich im Miteinander von Pädagog*Innen, Kindern und Eltern und sichert faire Chancen der Beteiligung.

In Kombination mit Vielfalt kann sie in der Kindertageseinrichtung geeignete Antworten auf Diskriminierung finden. Dazu benötigen die Pädagog*Innen jedoch eine entsprechende Haltung, eine geschärfte Wahrnehmung und ein geeignetes Handlungswissen im Umgang mit Demokratiefeindlichkeit.

Um die pädagogischen Fachkräfte vor Ort umfassend zu diesen Themenfeldern zu schulen, wurde durch das Kita-Fachberatungsnetzwerk der Landeshauptstadt Erfurt (Fachberatung des Jugendamtes, Vertreter von Spitzenverbänden und Trägern) in Zusammenarbeit mit

- dem Projekt "Schau HIN vor Ort",
- der Arbeitsstelle für Kultur- und Religionssensible Bildung (KuRs.B) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
- der Mobilen Beratung in Thüringen Für Demokratie - Gegen Rechtsextremismus (MOBIT) sowie
- dem Projekt "mitgemacht – Partizipationswerkstatt Kita" (Diskurs e.V.)

im Zeitraum vom 11.2021 bis 02.2022 eine modulare Weiterbildung zum/zur Multiplikator*In für Demokratie und Vielfalt für die Erfurter Kindertageseinrichtungen angeboten.

Ziel ist es, dass sich die ausgebildeten Multiplikator*Innen³⁶ in ihren Einrichtungen zu den Themenfeldern Demokratie und Vielfalt gezielt fachlich einbringen und diese etablieren.

³⁵ Das kommunale Projekt ist unabhängig vom Bundesprogramm "Demokratie leben!"

³⁶ Mit Stand 10.2021 nehmen an dem Projekt 54 Kindertageseinrichtungen teil.

3.2 Planungsraum City

Zum Planungsraum gehören die Ortsteile Altstadt und Andreasvorstadt.

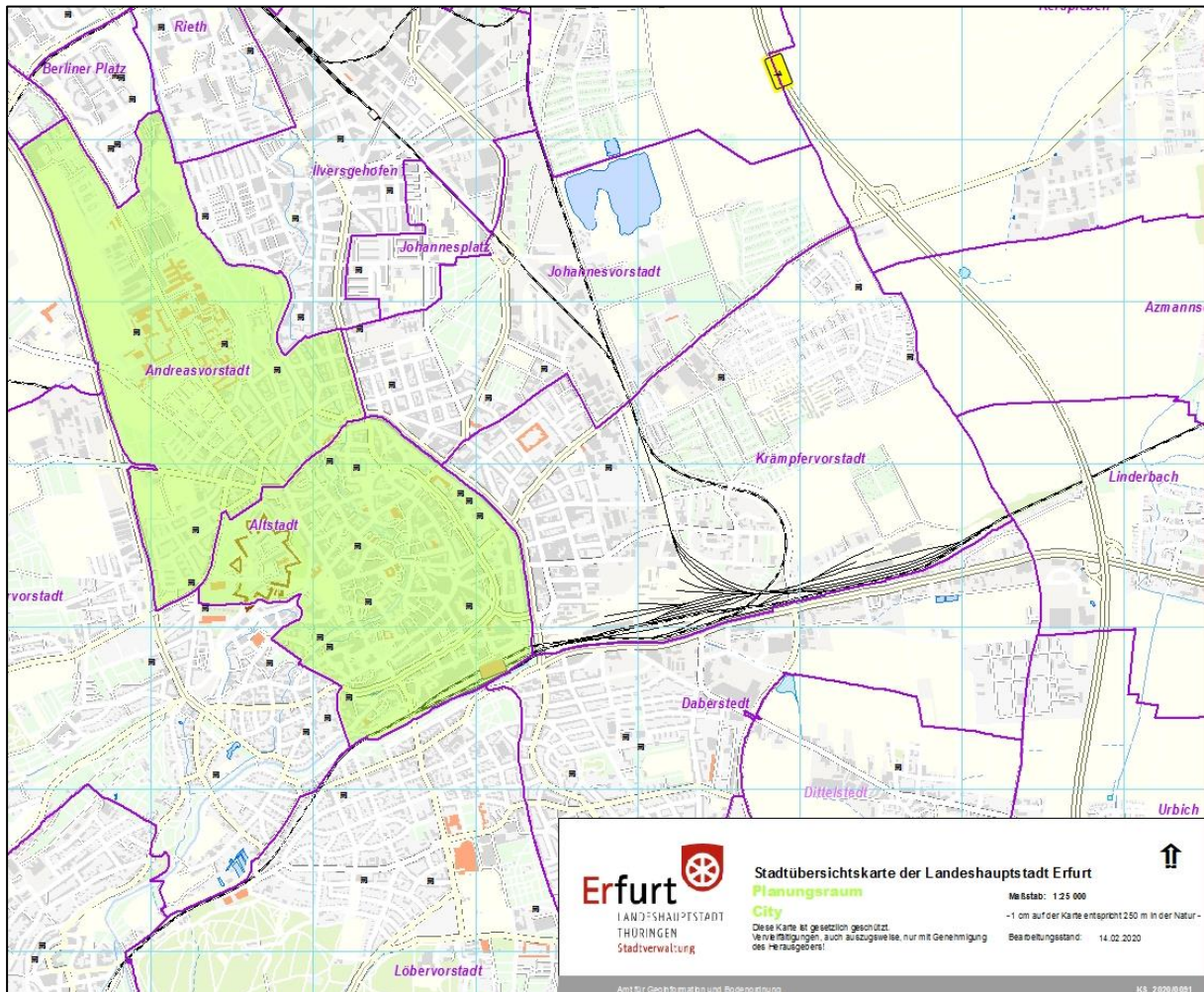


Abb. 15: Planungsraum City³⁷ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

3.2.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

3.2.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2020 stieg die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum City von 36.319 auf 36.684 um ca. +1 %.

Bei den über 65-Jährigen konnte ein Zuwachs mit +6,4 % verzeichnet werden. Die Anzahl der 0- bis unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 65-Jährigen blieb hingegen konstant (siehe folgende Abb.).

³⁷ Die Lage von Kinderbetreuungseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

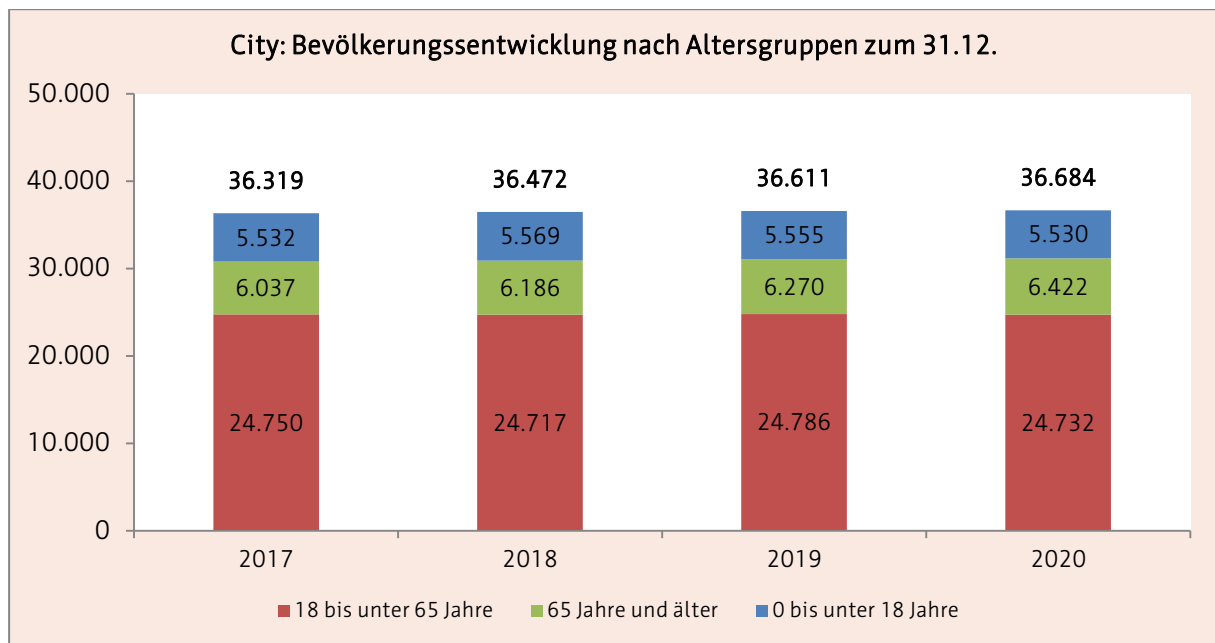


Abb. 16: City Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.2.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum City sank die Anzahl der Haushalte mit Kindern von 2017 bis 2020 um -2,5 %.

Dieser Rückgang vollzog sich jedoch nur bei den nicht verheirateten Paaren (-10 %) und den Alleinerziehenden mit Kindern (-6,3 %). Die größte Gruppe der Ehepaare mit Kindern verzeichnete hingegen im Betrachtungszeitraum einen kontinuierlichen Anstieg um +5 % (siehe folgende Abb.).

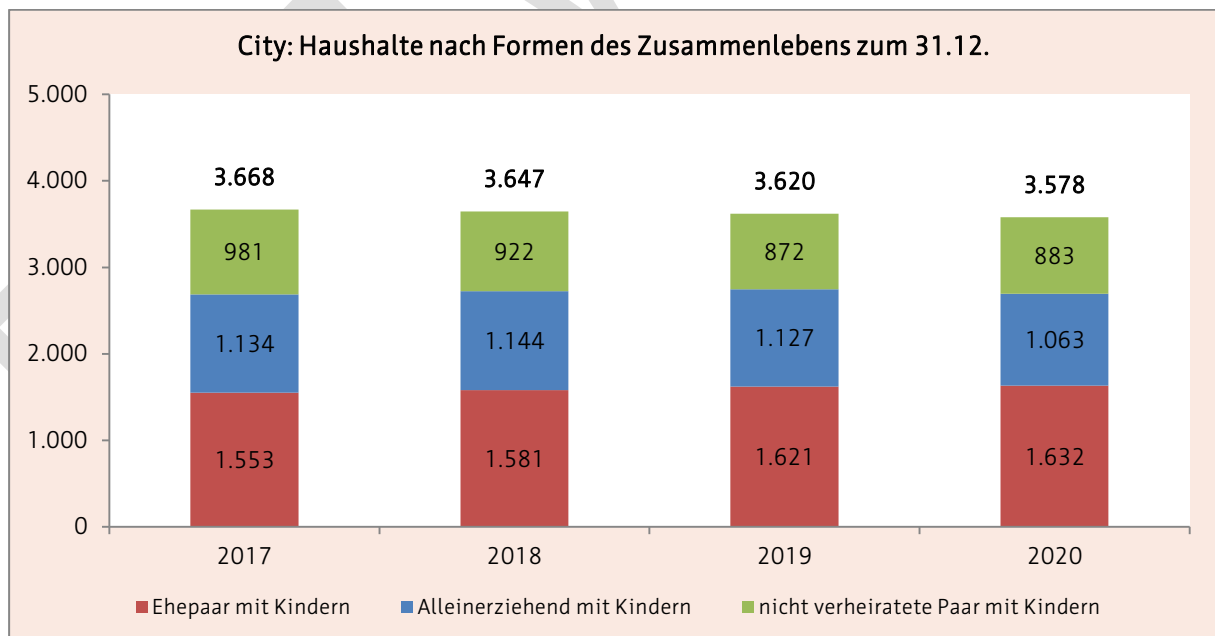


Abb. 17: City Haushalte (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.2.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum City stieg die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch von 2017 bis 2019 um ca. +1,3 %, in den Jahren 2020 und 2021 sank die Anzahl hingegen.

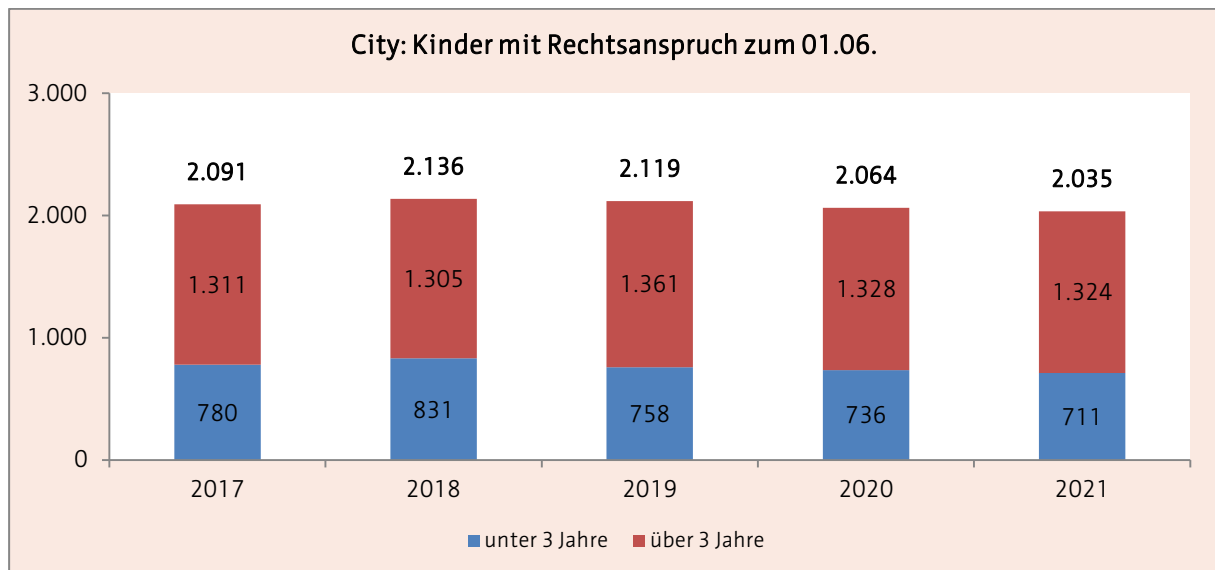


Abb. 18: City Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.2.1.4 soziale Belastungen

Im Planungsraum City entwickelten sich die demographischen und sozioökonomischen Strukturen gemäß dem Sozialstrukturatlas von 2012 bis 2017 insgesamt positiv.

Allerdings ist nach wie vor im Vergleich zu den gesamtstädtischen Bezugswerten von bestimmten sozioökonomischen Problemlagen auszugehen, gerade in Bezug auf ältere Bewohner des Planungsraumes, vorrangig in der Altstadt.

Dies verdeutlicht auch die Betrachtung des Erfurter Sozialindex. Mit einem Wert von 0,233 liegt die Andreasvorstadt unterhalb des Erfurter Durchschnittes von 0,315 und damit in der Gruppe der Ortsteile mit den niedrigsten Werten.

Die Altstadt weist einen Wert von 0,529 auf und ist damit in der Gruppe der Ortsteile mit den zweithöchsten Werten.³⁸

³⁸ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 130-133

3.2.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2022³⁹

Im Planungsraum City standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁴⁰ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

City	21 ⁴¹ Kindertageseinrichtungen	15 Kindertagespflegepersonen
Betriebserlaubnis	1.870	53 ⁴²
Bedarfsplan	1.870	

3.2.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindertagesstätte "Lindenparadies"									Nr.: 3
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.								
Adresse	Lindenweg 6, 99084 Erfurt								
Internet	www.johanniter.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	124	erteilt ab: 01.12.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	124								
belegte Plätze ⁴³	09.20	110	12.20	119	03.21	122	06.21	124	
Katholischer Kindergarten "St. Ursula"									Nr.: 8
Träger	"St. Martin" Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Anger 5, 99084 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-ursula.st-martin-caritas.de								
Altersgruppe	1 Jahr - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.01.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	80								
belegte Plätze	09.20	71	12.20	77	03.21	77	06.21	79	
Katholischer Kindergarten "St. Marien"									Nr.: 10
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Stiftsgasse 4a, 99084 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-marien.st-martin-caritas.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	62	erteilt ab: 01.12.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	62								
belegte Plätze	09.20	57	12.20	56	03.21	59	06.21	62	

³⁹ Die Bestandsdarstellung erfolgt gemäß § 20 ThürKigaG: "Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebiets die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind[...]. Stichtag ist der 1. März, der dem Kindergartenjahr vorangeht, auf den sich der Bedarfsplan bezieht".

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bestandsdarstellung (Stand 12.2021) im Vorfeld des Stichtages erfolgt und sich noch Änderungen (z.B. aufgrund von Ausnahmegenehmigungen, Änderung der Betriebserlaubnis) ergeben können.

⁴⁰ siehe 3.1.2

⁴¹ Im letzten Planungsdokument wurden zum 31.03.2020 18 Einrichtungen für den Planungsraum City gelistet (die Außenstelle der Kita 55 wird im Planungsraum zwar dargestellt, aber nicht als eigenständige Einrichtung gezählt). Im Laufe des Kindergartenjahres 2021/2022 kamen drei neue Einrichtungen im Planungsraum City dazu: Kita 105 "Petersbergwichtel", Kita 108 "Ententeich" und Kita 111 "WiR-Quartier".

⁴² siehe 3.2.2.2

⁴³ Es erfolgt eine Darstellung zu den Stichtagen des letzten Kindergartenjahres. Bei den Stichtagen handelt es sich jeweils um den 01. des Monats. Der 01.09., 01.12. und 01.03. sind Stichtage, an denen in der Landeshauptstadt Erfurt das pädagogische Fachpersonal anhand des Personalschlüssels laut § 16 ThürKigaG berechnet wird. Der 01.06. ist statistisch gesehen der Monat der höchsten Belegung der letzten Kindergartenjahre.

Katholische Kindergarten "St. Franziskus"								Nr.: 21	
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Hopfengasse 8, 99084 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-franziskus.st-martin-caritas.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	63	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	63								
belegte Plätze	09.20	52	12.20	56	03.21	62	06.21	63	
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Evangelischer Stiftskindergarten (ehemals "Evangelische Kindertagesstätte des Augusta-Viktoria-Stift)								Nr.: 22	
Träger	Augusta-Viktoria-Stift								
Adresse	Krämpferufer 10, 99084 Erfurt								
Internet	www.augusta-viktoria-stift.de								
Altersgruppe	3 Monate- Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	180	erteilt ab: 22.03.2005			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	180								
belegte Plätze	09.20	164	12.20	171	03.21	175	06.21	176	
Evangelischer Pergamenterkindergarten								Nr.: 27	
Träger	Stiftung "Warte- und Pflegeanstalt für kleine Kinder"								
Adresse	Pergamentergasse 31, 99084 Erfurt								
Internet	www.pergakinder.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	55	erteilt ab: 01.08.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	55								
belegte Plätze	09.20	44	12.20	52	03.21	55	06.21	55	
Evangelische Moritzkindertagesstätte								Nr.: 37	
Träger	Stiftung "Warte- und Pflegeanstalt für kleine Kinder"								
Adresse	Adolf-Diesterweg-Str. 10, 99092 Erfurt								
Internet	http://moritz-kita.de/								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	145	erteilt ab: 01.10.2021			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	145								
belegte Plätze	09.20	129	12.20	130	03.21	136	06.21	138	
Besonderheit	Elternbegleiter Rückzug nach Sanierung 10.2021								
Kindertagesstätte „Kinderhaus an der Schmalen Gera“								Nr.: 40	
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Schlüterstraße 8a, 99089 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	50	erteilt ab: 10.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	50								
belegte Plätze	09.20	43	12.20	47	03.21	49	06.21	49	
Besonderheit	2. Platz beim Deutschen Kita-Preis 2019 (Kategorie: „Kita des Jahres“)								

Evangelischer Kindergarten Louise Mücke									Nr.: 41
Träger	Augusta- Viktoria-Stift								
Adresse	Regierungsstraße 52, 99084 Erfurt								
Internet	www.augusta-viktoria-stift.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.12.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	70								
belegte Plätze	09.20	63	12.20	65	03.21	70	06.21	70	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kneipp-Kindergarten "Kinderwelt"									Nr.: 43
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH								
Adresse	Kronenburgasse 15, 99084 Erfurt								
Internet	www.sozialakademie.info http://kinderwelt-eltern.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	108								
belegte Plätze	09.20	99	12.20	102	03.21	108	06.21	107	
Besonderheit	Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum Elternbegleiter								
Kindergarten "Am Nordpark"									Nr.: 45
Träger	JugendSozialwerk Nordhausen e.V.								
Adresse	Adalbertstraße 47, 99089 Erfurt								
Internet	www.jugendsozialwerk.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	85	erteilt ab: 01.11.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	85								
belegte Plätze	09.20	77	12.20	80	03.21	84	06.21	88	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Evangelischer Kindergarten der Predigergemeinde									Nr.: 51
Träger	Evangelische Predigergemeinde								
Adresse	Predigerstraße 5a, 99084 Erfurt								
Internet	www.predigergemeinde.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	52	erteilt ab: 24.08.2001			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	52								
belegte Plätze	09.20	45	12.20	46	03.21	49	06.21	49	

Kindergarten "Brühler Gartenzwerge"- Außenstelle "Domzwerge" (Hauptstandort im Planungsraum Südstadt)									Nr.: 55
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Brühler Straße 1, 99084 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	30	erteilt ab: 27.07.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	30								
belegte Plätze	09.20	28	12.20	30	03.21	30	06.21	30	
Hinweis	Die Einrichtung besteht aus zwei Standorten. Der Hauptstandort befindet sich in einem anderen Ortsteil/Planungsraum. Aufgrund dessen wird sie im Planungsraum Südstadt im Bestand separat dargestellt.								
Kindertageseinrichtung "Am Borntal"									Nr.: 80
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Fröbelstraße 18, 99092 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	151 ⁴⁴	erteilt ab: 01.02.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	151								
belegte Plätze	09.20	126	12.20	140	03.21	147	06.21	151	
Montessori-Integrative-Kindertagesstätte									Nr.: 81
Träger	Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.								
Adresse	Nordhäuser Straße 74/ Haus 24, 99089 Erfurt								
Internet	www.montessori-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	6:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	100	erteilt ab: 01.06.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	100								
belegte Plätze	09.20	91	12.20	95	03.21	95	06.21	95	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindertagesstätte Campus-Kinderland									Nr.: 83
Träger	Studierendenwerk Thüringen								
Adresse	Saalestraße 5/6, 99089 Erfurt								
Internet	www.stw-thueringen.de								
Altersgruppe	6 Monate- Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	80								
belegte Plätze	09.20	70	12.20	77	03.21	78	06.21	79	
Katholischer Kindergarten "St. Vinzenz"									Nr.: 90
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Regierungsstraße 44, 99084 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-vinzenz.st-martin-caritas.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	82	erteilt ab: 01.08.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	82								
belegte Plätze	09.20	70	12.20	76	03.21	80	06.21	82	

⁴⁴ inkl. 1 Platz im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kindertageseinrichtung "Wirbelwind"									Nr.: 102
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Fröbelstraße 18a, 99092 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	3 Monate- 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	77	erteilt ab: 01.02.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	77								
belegte Plätze	09.20	64	12.20	70	03.21	71	06.21	75	
Montessori- Integrierte-Kindertageseinrichtung									Nr.: 103
Träger	Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.								
Adresse	Nordhäuser Straße 74/ Haus 25, 99089 Erfurt								
Internet	www.montessori-erfurt.de								
Altersgruppe	6 Monate - 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	6:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	62	erteilt ab: 01.06.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	62								
belegte Plätze	09.20	59	12.20	57	03.21	57	06.21	56	
Kita "Petersbergwichtel"									Nr.: 105
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Mittelthüringen								
Adresse	Petersberg 27, 99084 Erfurt								
Internet	www.johanniter.de								
Altersgruppe	1 Jahr -Schuleintritt								
Öffnungszeiten	N.N.								
Betriebserlaubnis	111	erteilt ab: 15.11.2021			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	111 (stufenweise Aufnahme)								
belegte Plätze	09.20	-	12.20	-	03.21	-	06.21	-	
Hinweis	Eröffnung am 15.11.2021								
"Am Ententeich"									Nr.: 108
Träger	KsG Erfurter Kindergarten gGmbH								
Adresse	Juri-Gagarin-Ring 10, 99084 Erfurt								
Internet	www.ksg-erfurter-kindergarten.de								
Altersgruppe	1 Jahr bis Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr)								
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 01.05.2021			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	38 (stufenweise Aufnahme)								
belegte Plätze	09.20	13	12.20	21	03.21	25	06.21	29	
Hinweis	Eröffnung am 01.05.2020								
"Wir Quartier"									Nr.: 111
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Juri-Gagarin-Ring 154, 99084 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de/kindergarten-wir-quartier/								
Altersgruppe	1 Jahr bis Schuleintritt								
Öffnungszeiten	N.N.								
Betriebserlaubnis	N.N.	erteilt ab: N.N.			Ausweisung Alter U3/Ü3				
Bedarfsplan	ca. 66 geplant (stufenweise Aufnahme)								
belegte Plätze	09.20	-	12.20	-	03.21	-	06.21	-	
Hinweis	Eröffnung geplant II. Quartal 2022								

3.2.2.2 Kindertagespflege

Zum 01.03.2022 wurden bei 15 Kindertagespflegepersonen 53 Betreuungsplätze belegt. Die Kindertagespflegestellen verteilen sich auf die Ortsteile des Planungsraumes City wie folgt:

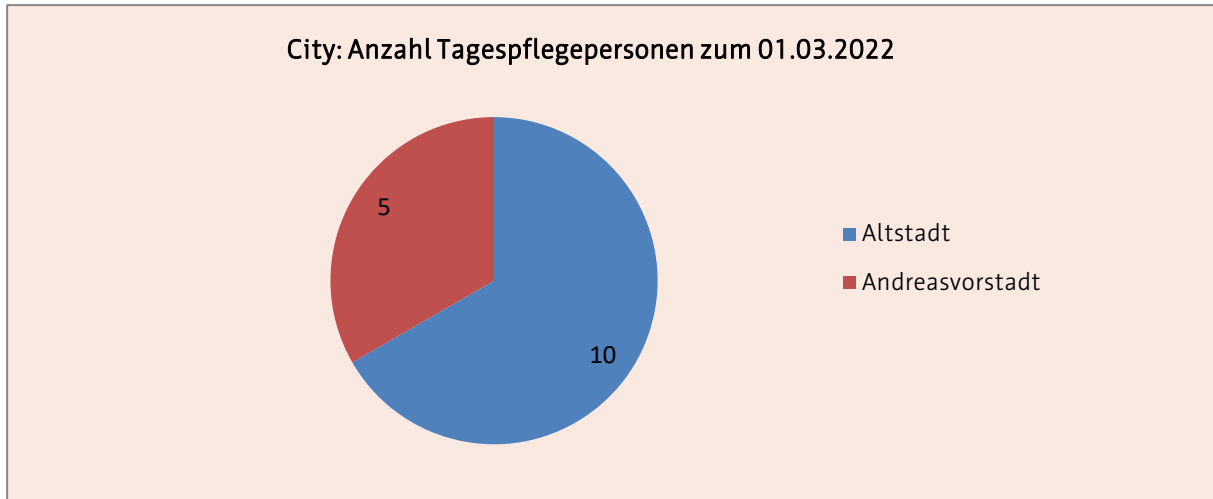


Abb. 19: City Verteilung Kindertagespflegestellen (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.2.3 Belegung

3.2.3.1 Kindertageseinrichtungen

Das folgende Diagramm zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2020/2021 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum City.

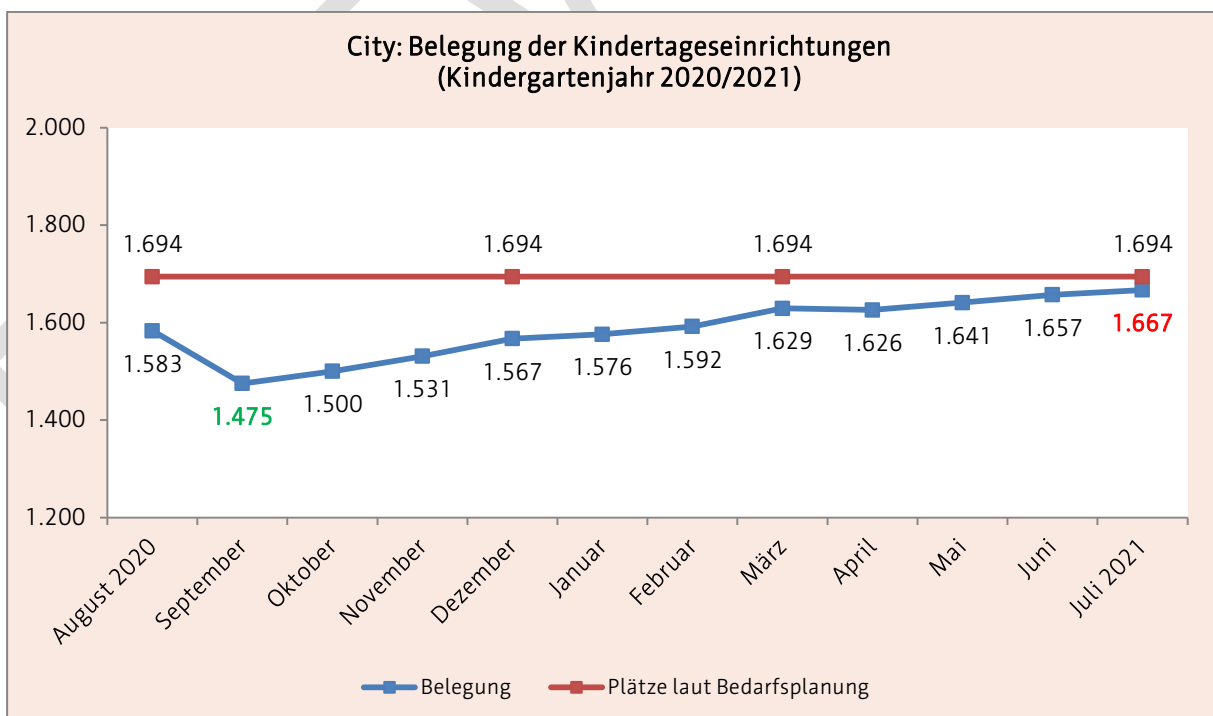


Abb. 20: City Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Von Oktober 2020 bis Juli 2021 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juli waren 98,4 % aller Kapazitäten belegt.

Über fast den gesamten Betrachtungszeitraum wurden im Vergleich zum Vorjahr mehr Kinder betreut.

3.2.3.2 Kindertagespflege

Das folgende Diagramm zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2020/2021.

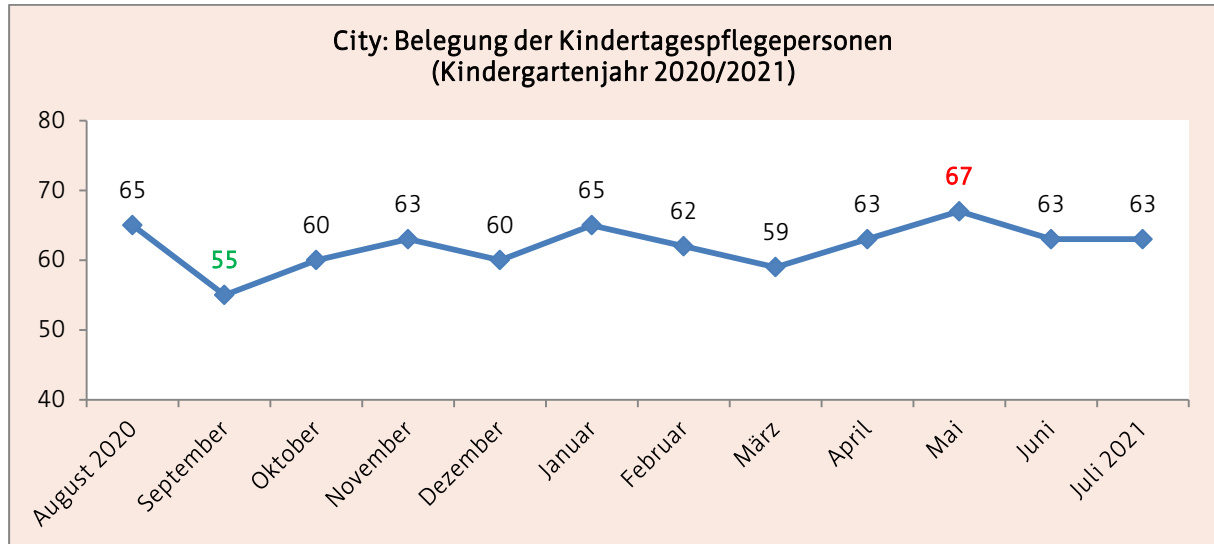


Abb. 21: City Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.3 Planungsraum Gründerzeit Südstadt

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Brühlervorstadt, Daberstedt und Löbervorstadt.

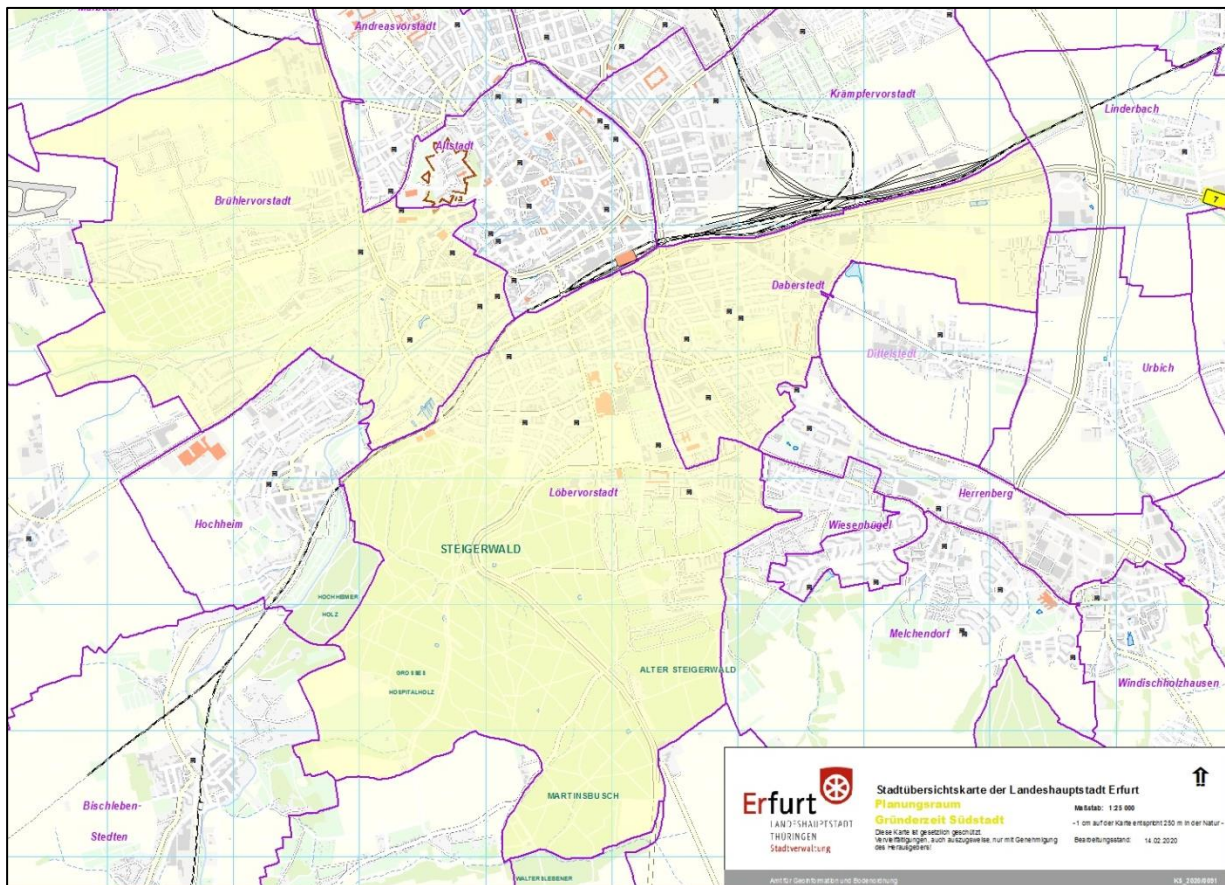


Abb. 22: Planungsraum Südstadt⁴⁵ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

3.3.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

3.3.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2020 ist ein Rückgang bei der Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum Südstadt um -1 % feststellbar.

Dieser Rückgang vollzog sich jedoch nur in der Altersgruppe der 18- unter 65- Jährigen (-3,1 %). Die Anzahl der 0- bis unter 18-Jährigen blieb konstant, wohingegen bei der Altersgruppe der über 65-Jährigen ein Zuwachs um +3,2 % festgestellt werden konnte.

⁴⁵ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

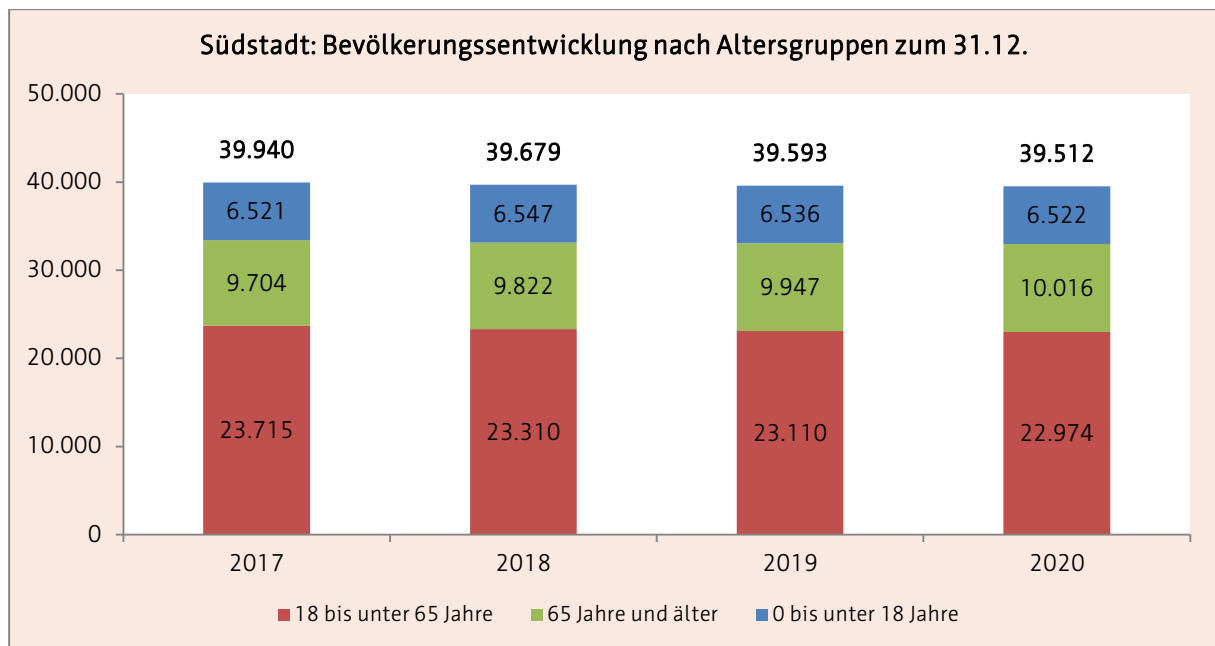


Abb. 23: Südstadt Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.3.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum Südstadt blieb die Anzahl der Haushalte mit Kindern von 2017 bis 2020 konstant.

Die Ehepaare mit Kindern bildeten in der Südstadt die größte Gruppe der Haushalte (siehe folgende Abb.).

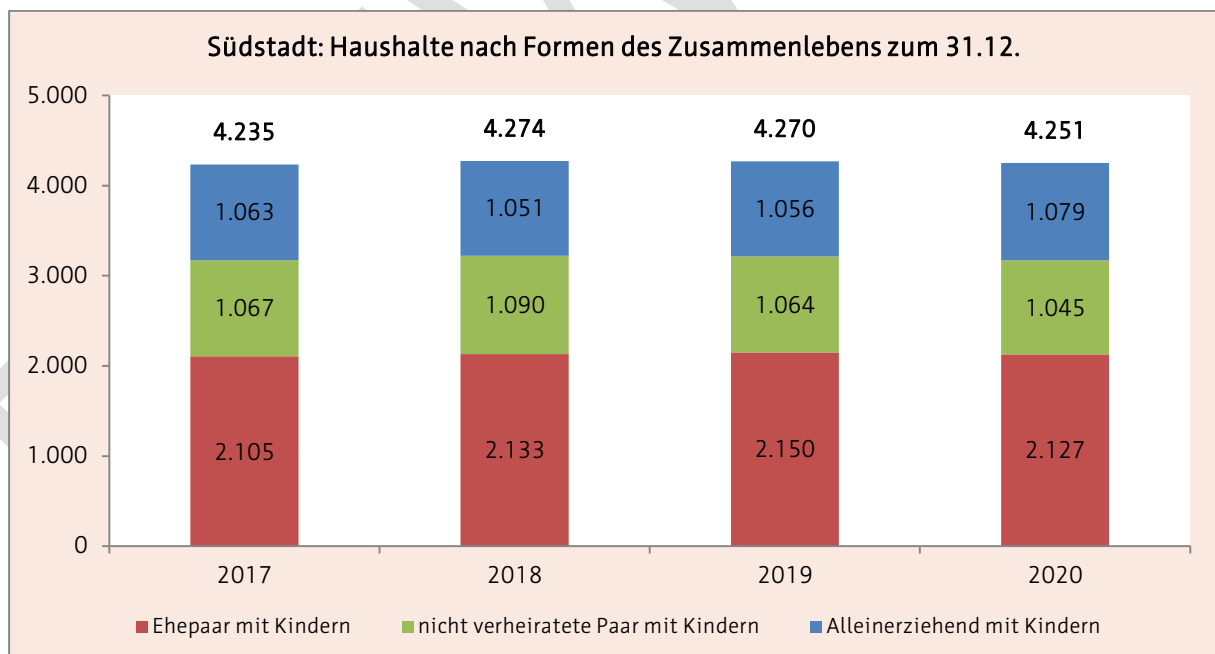


Abb. 24: Südstadt Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.3.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum Südstadt lebten von 2017 bis 2020 ca. 2.200 Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. In 2021 sank die Gesamtanzahl gegenüber dem Vorjahr um -3,6 %, wobei die Anzahl der unter 3- Jährigen (-7,6 %) deutlicher zurückging als die der über 3- Jährigen (- 1,4 %) (siehe folgende Abb.).

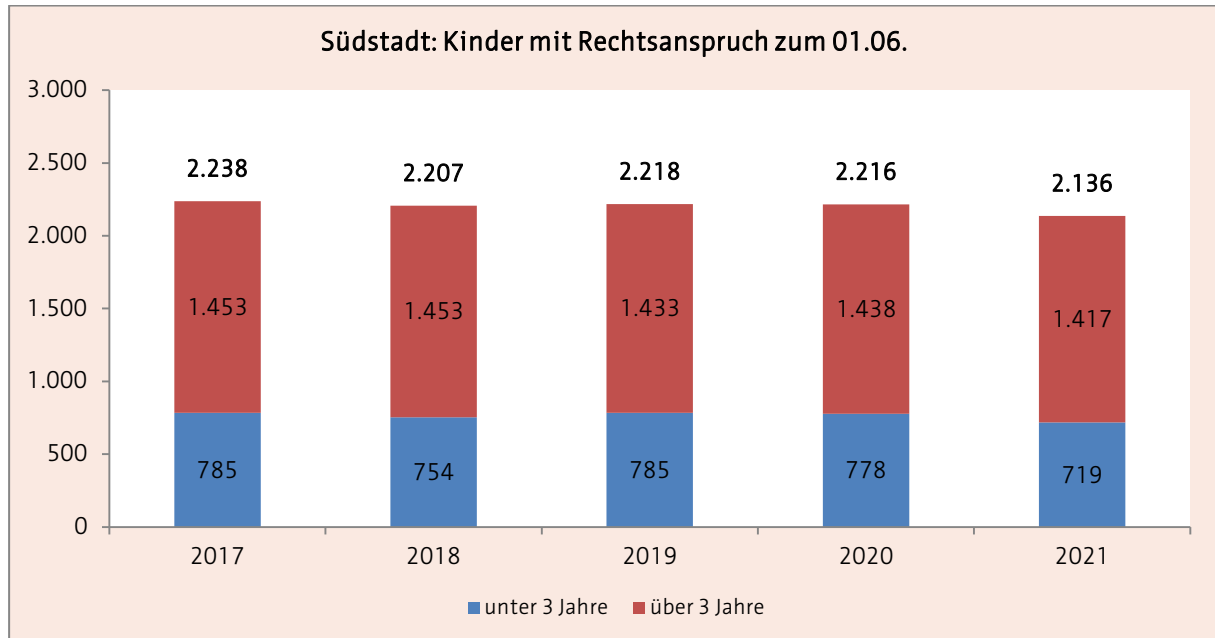


Abb. 25: Südstadt Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.3.1.4 soziale Belastungen

Im Planungsraum Gründerzeit Südstadt waren die Bewohner von 2012 bis 2017 gemäß Erfurter Sozialindex unterdurchschnittlich stark von sozialen Problemlagen betroffen.

Es konnte eine vergleichsweise privilegierte Situation im Bereich Beschäftigung, Ökonomie sowie Gesundheit festgestellt werden. Die niedrigen Anteile an ausländischer Bevölkerung zeigten, dass im Betrachtungszeitraum nur wenige Integrationsleistungen erbracht werden mussten.⁴⁶

⁴⁶ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 134-136

3.3.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2022

Im Planungsraum Südstadt standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁴⁷ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Südstadt	17 Kindertageseinrichtungen	14 Kindertagespflegepersonen
Betriebserlaubnis	1.809	54
Bedarfsplan	1.809	

3.3.2.1 Kindertageseinrichtungen

Integrative Kindertagesstätte "Strolche"									Nr.: 4
Träger	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e.V.								
Adresse	Puschkinstraße 21a, 99084 Erfurt								
Internet	www.lebenshilfe-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	152 ⁴⁸	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	152								
belegte Plätze	09.20	137	12.20	140	03.21	148	06.21	151	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Hinweis	Die Einrichtung befindet sich vom 01.03.-31.12.2022 in zwei Ausweichobjekten (Karl- Reimann- Ring 7a und Curiestr. 24/26)								
Kindertagesstätte "SteigerBurg"									Nr.: 9
Träger	ASB Regionalverband Mittelthüringen e.V.								
Adresse	Grimmstraße 56, 99096 Erfurt								
Internet	www.asb-helfen.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18.00 Uhr								
Betriebserlaubnis	69	erteilt ab: 01.01.2022			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	69								
belegte Plätze	09.20	63	12.20	64	03.21	69	06.21	69	
Hinweis	Die Einrichtung bestand bis zum 31.12.2021 aus zwei Standorten. Die ehemalige Außenstelle wird ab dem 01.01.2022 zu einem eigenständigen Standort mit der Kita-Nr. 113 (Planungsraum Südost)								
Kindertageseinrichtung "Daberstedter Räuberland"									Nr.: 16
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Schleizer Straße 1, 99099 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	140	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	140								
belegte Plätze	09.20	128	12.20	130	03.21	135	06.21	140	

⁴⁷ siehe 3.1.2

⁴⁸ inkl. 2 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kindergarten "Rasselbande"									Nr.: 17
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.								
Adresse	Espachstraße 4, 99094 Erfurt								
Internet	www.thepra.info oder www.rasselbande-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	137	erteilt ab: 01.03.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	137								
belegte Plätze	09.20	122	12.20	127	03.21	130	06.21	133	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindertagesstätte "Schwembbacher Spatzen"									Nr.: 18
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.								
Adresse	Am Schwembach 10a, 99099 Erfurt								
Internet	www.thepra.info								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	122	erteilt ab: 01.03.2021			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	122								
belegte Plätze	09.20	124	12.20	111	03.21	116	06.21	111	
"Evang. Jonakindergarten und Thomaskindergarten"/ Standort: "Thomaskindergarten"									Nr.: 46
Träger	Evangelische Thomasgemeinde								
Adresse	Dalbergsweg 21, 99084 Erfurt								
Internet	www.thomasgemeinde-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.09.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	70								
belegte Plätze	09.20	62	12.20	67	03.21	68	06.21	68	
Kita "Villa Steigerzwerge" - Henry Dunant									Nr.: 53
Träger	DRK Kreisverband Erfurt e.V.								
Adresse	Humboldtstr. 25, 99096 Erfurt								
Internet	www.drk-steigerzwerge.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	50	erteilt ab: 01.10.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	50								
belegte Plätze	09.20	41	12.20	44	03.21	45	06.21	45	
Kindergarten "Brühler Gartenzwerge" - Hauptstandort (Außenstelle "Domzwerge" in City/Altstadt)									Nr.: 55
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Brühler Straße 1, 99084 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	104	erteilt ab: 27.07.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	104								
belegte Plätze	09.20	98	12.20	101	03.21	104	06.21	103	
Hinweis	Die Einrichtung besteht aus zwei Standorten. Die Außenstelle befindet sich in einem anderen Ortsteil/ Planungsraum. Aufgrund dessen wird sie im Planungsraum City im Bestand separat dargestellt.								

Kindergarten "Springmäuse am Südpark"								Nr.: 59	
Träger	JUL gemeinnützige GmbH								
Adresse	Friedrich-Ebert-Straße 52, 99096 Erfurt								
Internet	www.jul-kita.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:15 bis 17:15 Uhr								
Betriebserlaubnis	140	erteilt ab: 01.03.2015			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	140								
belegte Plätze	09.20	125	12.20	129	03.21	136	06.21	130	
Besonderheit	20 betrieblich gebundene Betreuungsplätze Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Kita "Zum Waldblick"								Nr.: 64	
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH								
Adresse	Waldblick 12d, 99096 Erfurt								
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	Mo.-Do.: 06:30 bis 17:30 Uhr und Fr.: 6:30 - 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	140	erteilt ab: 01.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	140								
belegte Plätze	09.20	124	12.20	126	03.21	132	06.21	136	
Besonderheit	Elternbegleiter Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“ ⁴⁹								
Integrative Kindertagesstätte "Schmetterling"								Nr.: 71	
Träger	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e.V.								
Adresse	Ottostraße 10, 99092 Erfurt								
Internet	www.lebenshilfe-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr (Abendschwärmer-Gruppe bis 20:00 Uhr)								
Betriebserlaubnis	200	erteilt ab: 14.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	200								
belegte Plätze	09.20	176	12.20	183	03.21	186	06.21	190	
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
"Evang. Jonakindergarten und Thomaskindergarten"/ Standort: "Jonakindergarten"								Nr.: 76	
Träger	Evangelische Thomasgemeinde zu Erfurt								
Adresse	Goethestraße 63a, 99094 Erfurt								
Internet	www.thomasgemeinde-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	74	erteilt ab: 01.09.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	74								
belegte Plätze	09.20	65	12.20	70	03.21	72	06.21	72	
Besonderheit	Elternbegleiter								

⁴⁹ Einrichtungen bei denen Inhalte aus den Bildungsbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT) oder aus der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ein fester Bestandteil im Alltag der Kinder sind, können als "Haus der kleinen Forscher" zertifiziert werden. Weitere Informationen unter www.haus-der-kleinen-forscher.de

"Freier Kindergarten – Kind, Spiel, Natur und Umwelt"									Nr.: 79
Träger	Initiative Waldorfpädagogik Erfurt e. V.								
Adresse	Hirnzigenweg 52, 99099 Erfurt								
Internet	www.freiekita-hirnzigenweg.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 07.11.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	38								
belegte Plätze	09.20	33	12.20	37	03.21	38	06.21	38	
Kita "Pusteblume"									Nr.: 86
Träger	AnSchubLaden e. V.								
Adresse	Hans-Grundig-Straße 27, 99099 Erfurt								
Internet	www.anschublade.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 05.12.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	108								
belegte Plätze	09.20	98	12.20	100	03.21	102	06.21	103	
Besonderheit	Qualitätssiegel "Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte"								
	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Kindergarten "Sonnenstrahl"									Nr.: 88
Träger	Lernen durch Nachahmung e. V.								
Adresse	Friedrich-Ebert-Straße 52, 99096 Erfurt								
Internet	www.sonnenstrahl-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	71 ⁵⁰	erteilt ab: 30.11.2009			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	71								
belegte Plätze	09.20	69	12.20	69	03.21	71	06.21	71	
"Kita Im Brühl"									Nr.: 93
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Lauentor 5, 99084 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:00 Uhr (bei Bedarf bis 20.00 Uhr)								
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 01.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	120								
belegte Plätze	09.20	103	12.20	108	03.21	109	06.21	111	
Hinweis	60 betrieblich gebundene Betreuungsplätze								
Kindertageseinrichtung "Daberstedter Räubernest"									Nr.: 96
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Schleizer Straße 1, 99099 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	3 Monate- 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	77	erteilt ab: 01.06.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	77								
belegte Plätze	09.20	61	12.20	66	03.21	65	06.21	71	
Besonderheit	Elternbegleiter								

⁵⁰ inkl. 1 Platz im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

3.3.2 Kindertagespflege

Zum 01.03.2022 wurden bei 14 Kindertagespflegepersonen 54 Betreuungsplätze belegt. Die Anzahl der Kindertagespflegestellen verteilen sich auf die Ortsteile des Planungsraumes Südstadt wie folgt:

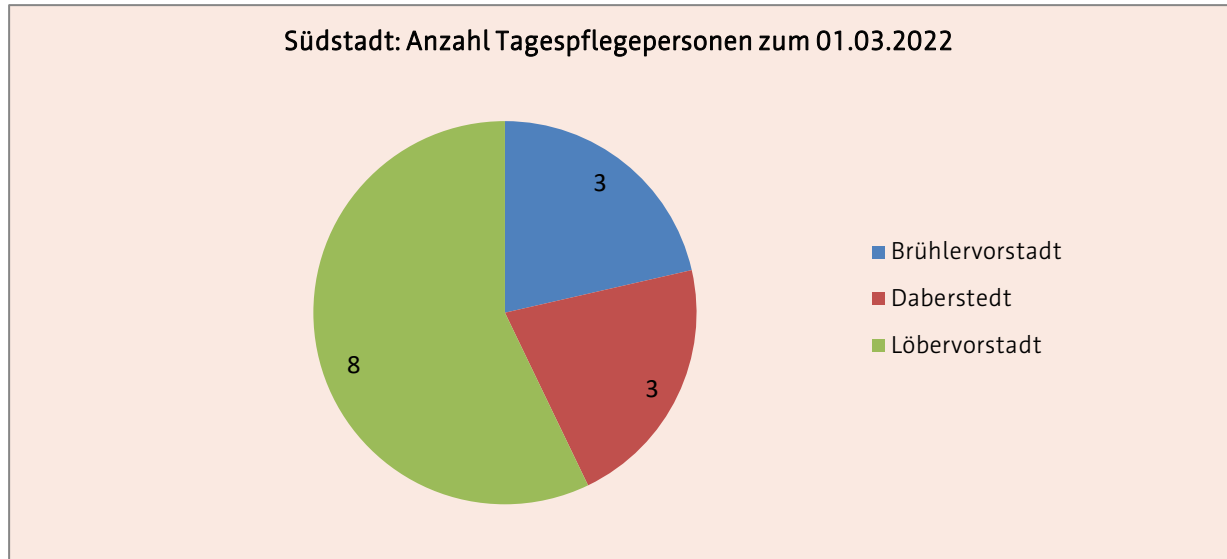


Abb. 26: Südstadt Verteilung Tagespflegestellen (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.3.3 Belegung

3.3.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2020/2021 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Gründerzeit Südstadt.

Von Oktober 2020 bis Juli 2021 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Zum Höchstbelegungsmonat Juli waren die Plätze zu 96,14 % belegt.

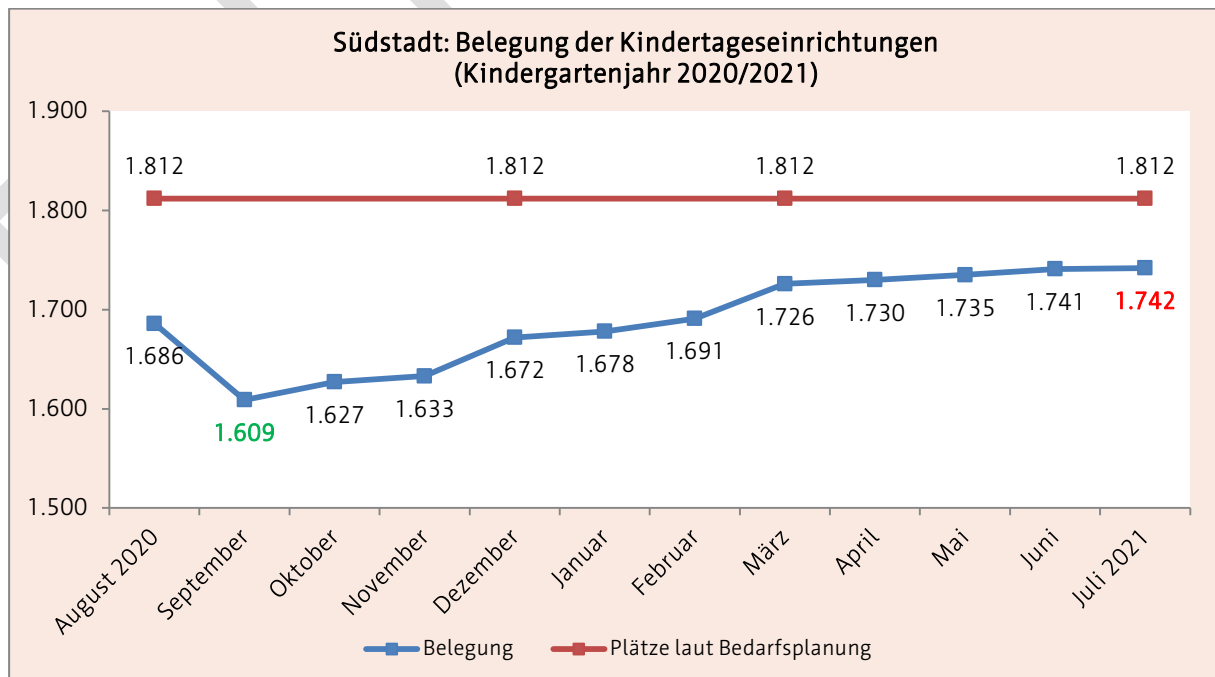


Abb. 27: Südstadt Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.3.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2020/2021 im Planungsraum Gründerzeit Südstadt. Es wurden in etwa so viele Kinder betreut wie im Vorjahr.

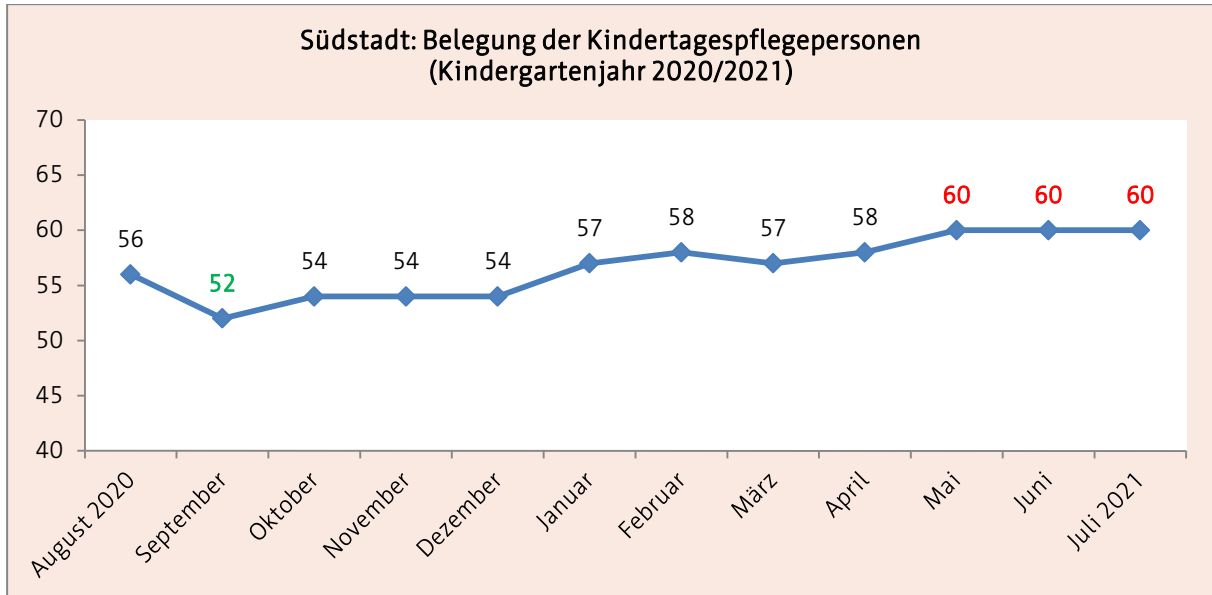


Abb. 28: Südstadt Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.4 Planungsraum Gründerzeit Oststadt

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Ilversgehofen, Johannesplatz, Johannesvorstadt und Krämpfervorstadt.

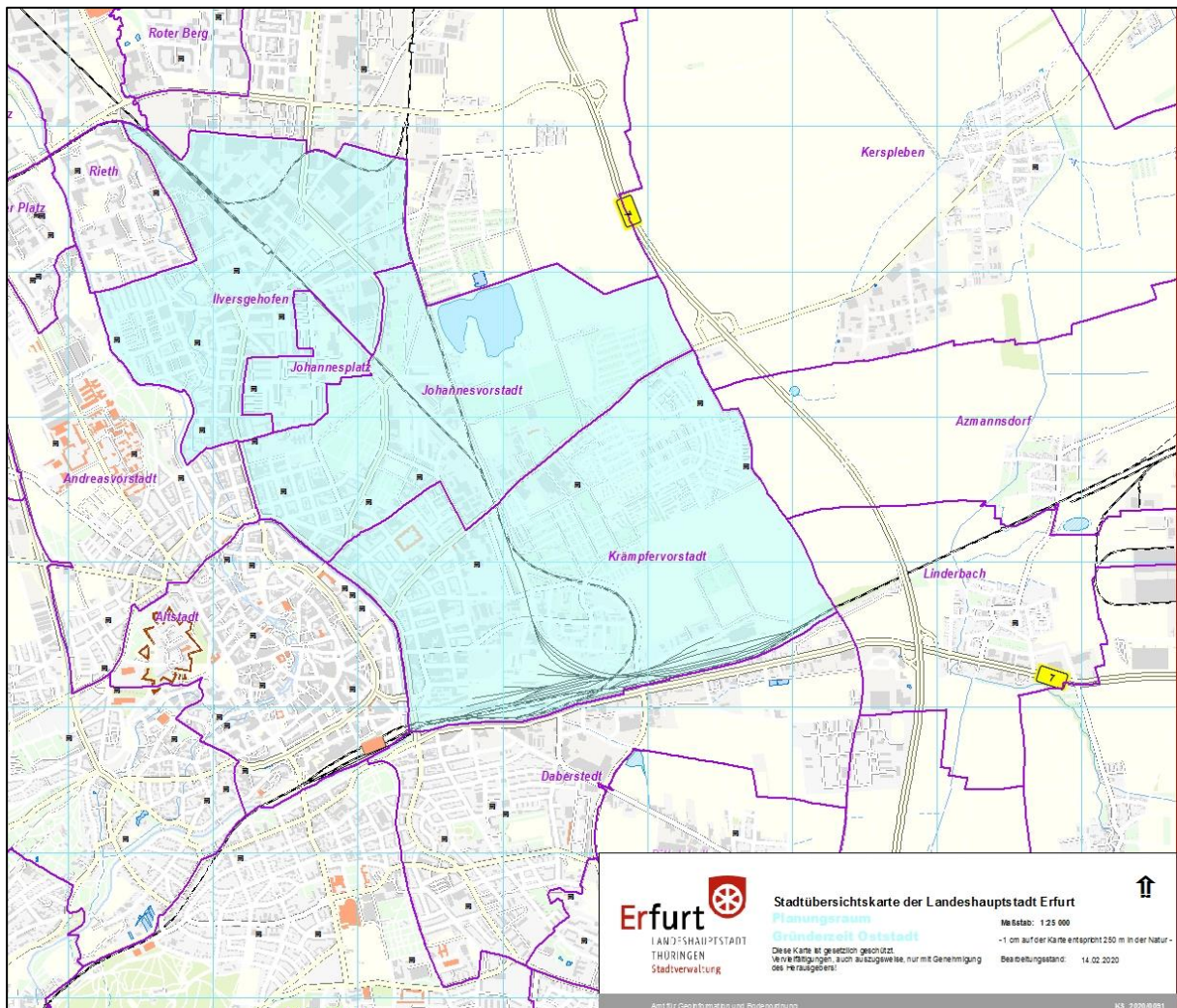


Abb. 29: Planungsraum Oststadt⁵¹ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

3.4.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

3.4.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2020 stieg die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum Oststadt von 41.083 auf 41.846 um +1,9 %.

Der stärkste Zuwachs mit +5,2 % konnte bei den 0-unter 18-Jährigen verzeichnet werden. (siehe folgende Abb.).

⁵¹ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

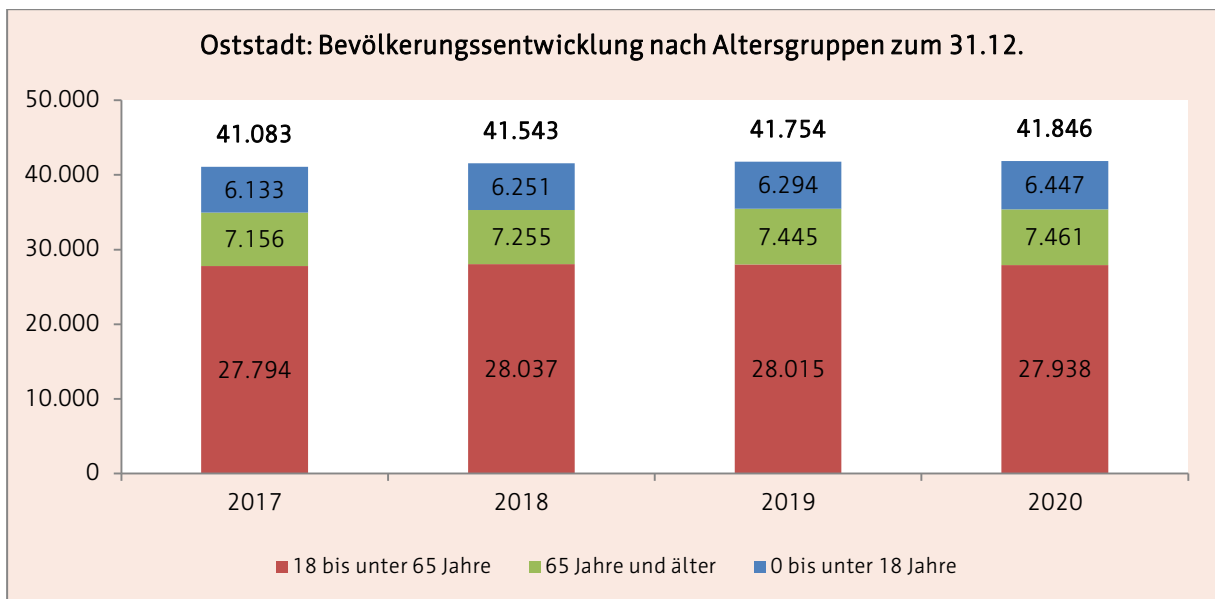


Abb. 30: Oststadt Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.4.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum Oststadt stieg die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum von 3.922 auf 4.080 um +4 %.

Die Ehepaare mit Kindern, die die größte Gruppe der Haushalte bildeten, verzeichneten hierbei den größten Zuwachs um +10 %. Demgegenüber zeigte sich bei den Alleinerziehenden als zweitgrößte Gruppe der Haushalte mit Kindern ein Rückgang um -1,6 %. Die Anzahl der nichtverheirateten Paare mit Kindern stieg demgegenüber im gleichen Zeitraum um +1,6 % (siehe folgende Abb.).

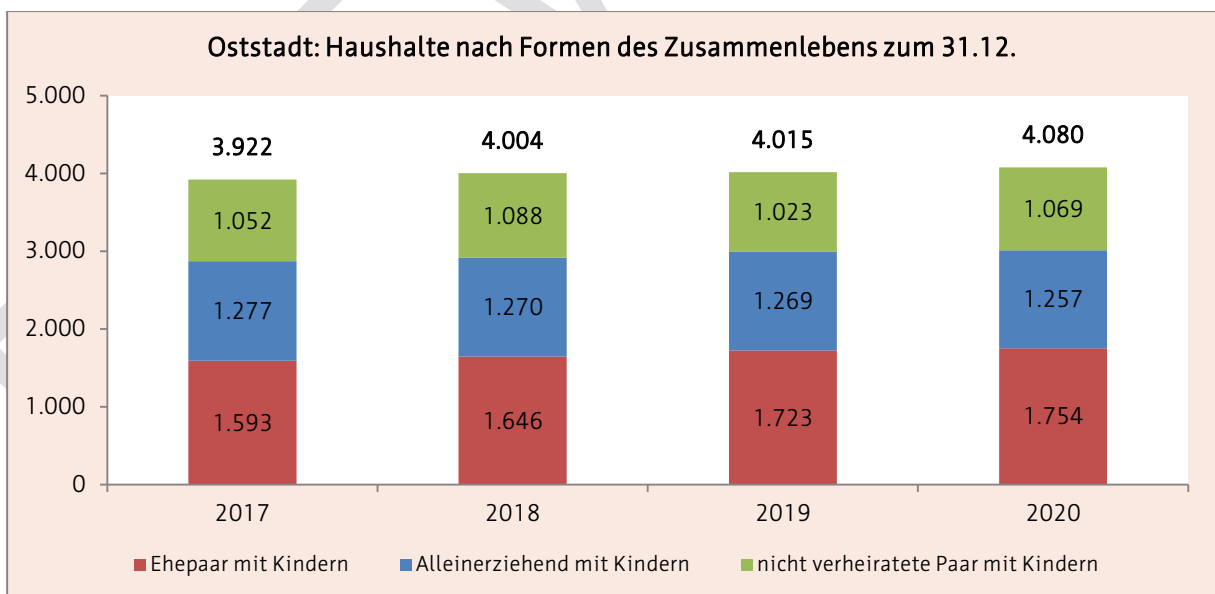


Abb. 31: Oststadt Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.4.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum Oststadt stieg die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch von 2017 bis 2020 kontinuierlich von 2.237 auf 2.447 um + 9,4 %. Der Zuwachs vollzog sich dabei sowohl bei den unter- als auch bei den über 3- Jährigen.

Im Jahr 2021 konnte hingegen ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um -73 Kinder (-2,9 %) festgestellt werden, wobei dieser sich vor allem bei den unter 3-Jährigen (-61) vollzog.

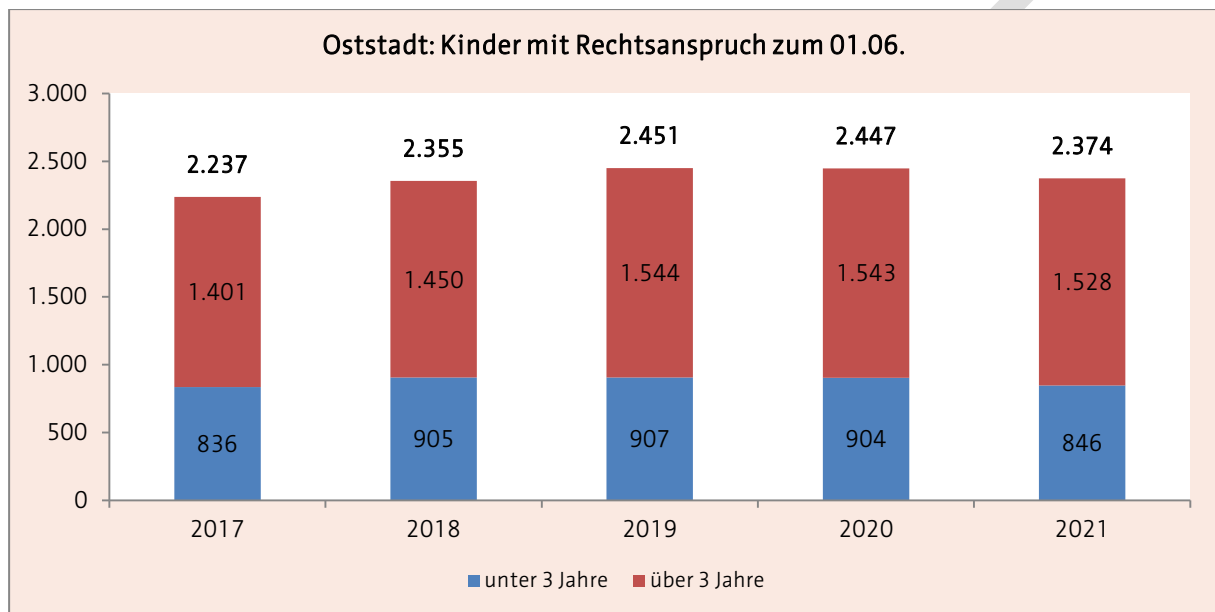


Abb. 32: Oststadt Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.4.1.4 soziale Belastungen

Im Planungsraum Gründerzeit Oststadt sind die dort lebenden Menschen gemäß Erfurter Sozialindex überdurchschnittlich stark von sozialen Problemen betroffen. Darüber hinaus zeigt sich in der Oststadt eine Zunahme der sozialräumlichen Segregation.

Die soziale Entwicklung verlief von 2012 bis 2017 in den einzelnen Ortsteilen jedoch uneinheitlich. Während insbesondere die Bewohner der Krämpfervorstadt von der allgemeinen Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt deutlich profitieren konnten, nahm die Zahl der Menschen, die sich hinsichtlich Beschäftigung und Ökonomie in prekären Lebenssituationen befinden, in den anderen Ortsteilen verhältnismäßig weniger stark ab.

Der Johannesplatz wies mit 0,551 innerhalb des Planungsraumes den höchsten Sozialindexwert auf (Johannesvorstadt: 0,477, Krämpfervorstadt: 0,282, Ilversgehofen: 0,438). Hier überlagerten sich besonders häufig soziale Problemlagen bzw. Herausforderungen.

In der zeitlichen Gegenüberstellung zeigt sich, dass sich die Krämpfervorstadt (-0,066) im Betrachtungszeitraum positiv entwickelt hat. Am Johannesplatz hingegen konnte eine stärkere Konzentration der sozialen Problemlagen festgestellt werden.⁵²

⁵² vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 137-140

3.4.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2022

Im Planungsraum Oststadt standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁵³ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Oststadt	18 Kindertageseinrichtungen	15 Kindertagespflegepersonen
Betriebserlaubnis	1.963	64
Bedarfsplan	1.947	

3.4.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Vollbrachtfinken"										Nr.: 2
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH									
Adresse	Vollbrachtstraße 6, 99086 Erfurt									
Internet	www.sozialakademie.info									
Altersgruppe	2 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	106	erteilt ab: 01.09.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein					
Bedarfsplan	106									
belegte Plätze	09.20	103	12.20	99	03.21	104	06.21	104		
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“							ThEKiZ		
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							Elternbegleiter		
Kindergarten "Marienkäfer am Ringelberg"										Nr.: 5
Träger	JUL gGmbH									
Adresse	Klingenthaler Weg 20, 99085 Erfurt									
Internet	www.jul-kita.de									
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	170	erteilt ab: 01.07.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja					
Bedarfsplan	170									
belegte Plätze	09.20	154	12.20	157	03.21	162	06.21	164		
Besonderheit	Elternbegleiter		Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							
	erstes zertifiziertes reggio-inspiriertes Kinderhaus Thüringens									
Kindertagesstätte "Regenbogenland"										Nr.: 6
Träger	Kolping-Bildungswerk Thüringen e. V.									
Adresse	Oststraße 33, 99086 Erfurt									
Internet	www.kbw-th.de									
Altersgruppe	2 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 2006			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein					
Bedarfsplan	120									
belegte Plätze	09.20	116	12.20	120	03.21	120	06.21	120		
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“									
	Elternbegleiter									
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"									

⁵³ siehe 3.1.2

Kindertageseinrichtung "Gartenkinder"									Nr.: 19
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Bleichenstraße 1, 99089 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 01.05.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	108								
belegte Plätze	09.20	88	12.20	99	03.21	105	06.21	107	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Katholischer Kindergarten "St. Josef"									Nr.: 20
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Bogenstraße 4a, 99089 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-josef.st-martin-caritas.de/								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	80								
belegte Plätze	09.20	69	12.20	75	03.21	78	06.21	79	
Evangelische Lutherkindertagesstätte der Margarethe Wehling Stiftung (ehemals Evangelische Lutherkindertagesstätte)									Nr.: 24
Träger	Evangelische Kirchengemeinde Martini-Luther								
Adresse	Eislebener Straße 2, 99086 Erfurt								
Internet	www.martini-luther.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	84	erteilt ab: 24.04.2001			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	84								
belegte Plätze	09.20	7	12.20	84	03.21	84	06.21	84	
Kindergarten "Am Fuchsgrund"									Nr.: 34
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Fuchsgrund 32, 99089 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	170	erteilt ab: 01.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	170								
belegte Plätze	09.20	157	12.20	165	03.21	170	06.21	170	
Besonderheit	Elternbegleiter Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Kindergarten "Fuchs und Elster"									Nr.: 38
Träger	JUL gGmbH								
Adresse	Eislebener Str. 8, 99086 Erfurt								
Internet	www.jul-kita.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	126	erteilt ab: 01.07.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	126								
belegte Plätze	09.20	122	12.20	125	03.21	125	06.21	125	
Besonderheit	Elternbegleiter Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								

Kindergarten "Johannesplatzkäfer"									Nr.: 39
Träger	JUL gGmbH								
Adresse	Wendenstraße 19, 99086 Erfurt								
Internet	www.jul-kita.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	190	erteilt ab: 07.01.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	190								
belegte Plätze	09.20	161	12.20	166	03.21	174	06.21	175	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“								
	Elternbegleiter			Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"					
Kindertagesstätte "Kastanienhof"									Nr.: 49
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.								
Adresse	Rosa-Luxemburg-Str. 51, 99086 Erfurt								
Internet	www.johanniter.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	75	erteilt ab: 01.06.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	75								
belegte Plätze	09.20	71	12.20	71	03.21	74	06.21	74	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Kindertageseinrichtung "Weltentdecker"									Nr.: 52
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Hallesche Straße 19a, 99085 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 08.03.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	108								
belegte Plätze	09.20	90	12.20	101	03.21	107	06.21	107	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindergarten "Hanseviertel"									Nr.: 61
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Poeler Weg 4 a, 99085 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	170 ⁵⁴	erteilt ab: 01.03.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	170								
belegte Plätze	09.20	137	12.20	143	03.21	150	06.21	153	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindergarten "Regenbogen"									Nr.: 75
Träger	Regenbogen Freie Schule Erfurt e. V.								
Adresse	Vollbrachtstraße 5, 99086 Erfurt								
Internet	www.freie-schule-regenbogen.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	36	erteilt ab: 2001			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	28 (Reduzierung der Plätze aufgrund des pädagogischen Konzeptes)								
belegte Plätze	09.20	23	12.20	26	03.21	28	06.21	28	

⁵⁴ Am Standort besteht ein massiver Sanierungsstau, sodass die Betriebserlaubnis nicht vollständig ausgelastet werden kann.

Kindergarten "Regenbogen"									Nr.: 75
Träger	Regenbogen Freie Schule Erfurt e. V.								
Adresse	Vollbrachtstraße 5, 99086 Erfurt								
Internet	www.freie-schule-regenbogen.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	36	erteilt ab: 2001			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	28								
belegte Plätze	09.20	23	12.20	26	03.21	28	06.21	28	
Integrativer Kindergarten "Ringelblume"									Nr.: 91
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Mies-van-der-Rohe-Weg 59, 99085 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 01.06.2015			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	120								
belegte Plätze	09.20	107	12.20	114	03.21	118	06.21	116	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Integrative Kindertagesstätte "Kinderland"									Nr.: 94
Träger	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e.V.								
Adresse	Rügenstraße 4, 99085 Erfurt								
Internet	www.lebenshilfe-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 01.09.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	112								
belegte Plätze	09.20	99	12.20	110	03.21	109	06.21	110	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“								
	Elternbegleiter								
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Kindertageseinrichtung "Spielspaß"									Nr.: 97
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Bleichenstraße 1, 99089 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	1 - 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	46	erteilt ab: 01.12.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	46								
belegte Plätze	09.20	37	12.20	39	03.21	41	06.21	44	
Kindertageseinrichtung "Löwenzahn"									Nr.: 99
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Hallesche Straße 19a , 99085 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	3 Monate bis 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	48	erteilt ab: 08.02.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	48								
belegte Plätze	09.20	46	12.20	44	03.21	44	06.21	45	
Besonderheit	Elternbegleiter								

Kinderkrippe "Ringelblümchen"							Nr.: 104	
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Oskar-Schlemmer-Str. 33, 99085 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	6 Monate - 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	86	erteilt ab: 01.03.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja			
Bedarfsplan	86							
belegte Plätze	09.20	81	12.20	81	03.21	83	06.21	82

3.4.2.2 Kindertagespflege

Zum 01.03.2022 wurden bei 15 Kindertagespflegepersonen 64 Betreuungsplätze belegt. Die Kindertagespflegepersonen verteilen sich auf die Ortsteile des Planungsraums Gründerzeit Oststadt wie folgt:

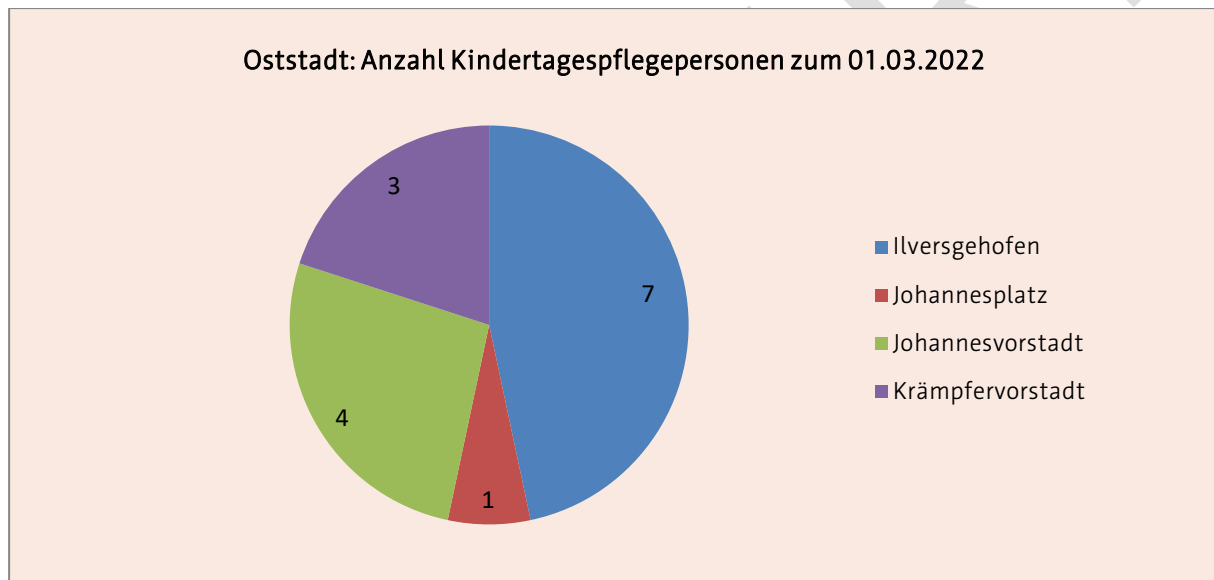


Abb. 33: Oststadt Verteilung Kindertagespflegestellen (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.4.3 Belegung

3.4.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2020/2021 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Gründerzeit Oststadt.

Von Oktober 2020 bis Juni 2021 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Zum Höchstbelegungsmonat Juni 2021 waren die Betreuungsplätze zu 96,9 % belegt.

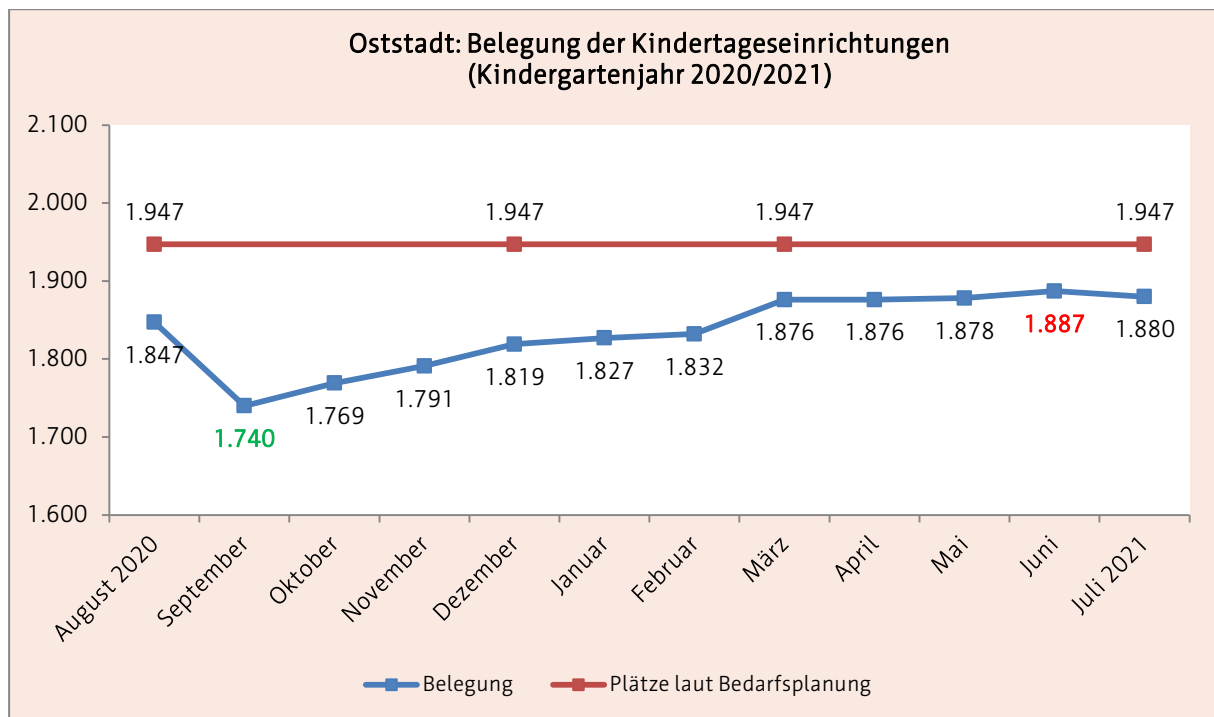


Abb. 34: Oststadt Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.4.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2020/2021. Über das gesamte Kindergartenjahr wurden im Durchschnitt ca. 10 Kinder weniger betreut als im Jahr zuvor.

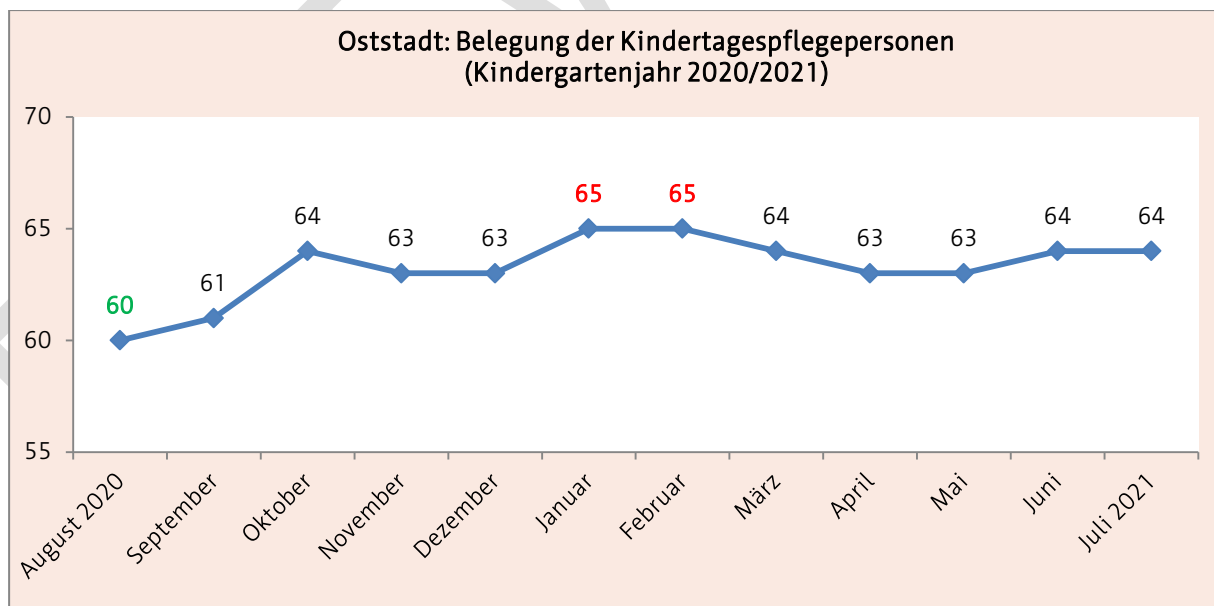


Abb. 35: Oststadt Belegung Tagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.5 Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Berliner Platz, Rieth, Roter Berg und Moskauer Platz.

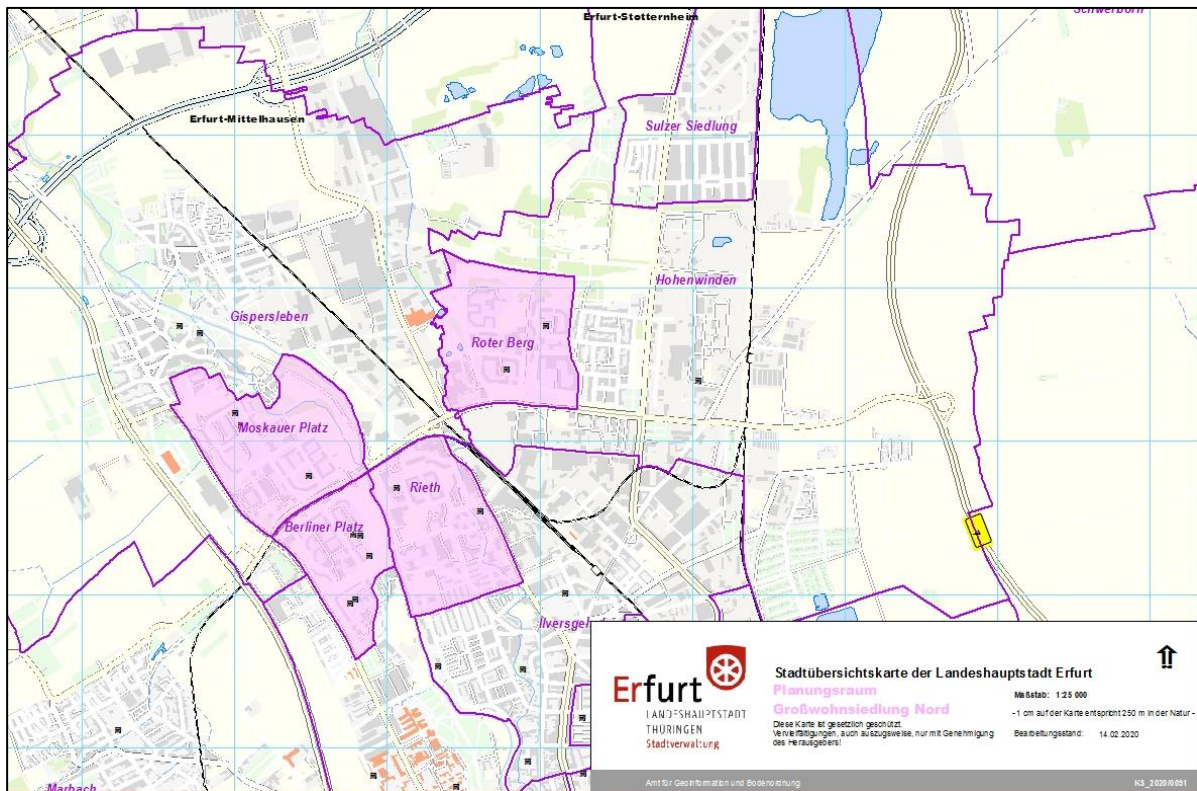


Abb. 36: Planungsraum Nord⁵⁵ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

3.5.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

3.5.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2020 sank die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum Nord von 26.244 auf 25.942 um -1,2 %.

Dieser Rückgang vollzog sich jedoch nur in den Altersgruppen der 18- unter 65- Jährigen (-2 %) und über 65- Jährigen (-2,6 %). Die Anzahl der 0- unter 18-Jährigen stieg hingegen um ca. +4,9 % (siehe folgende Abb.).

⁵⁵ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

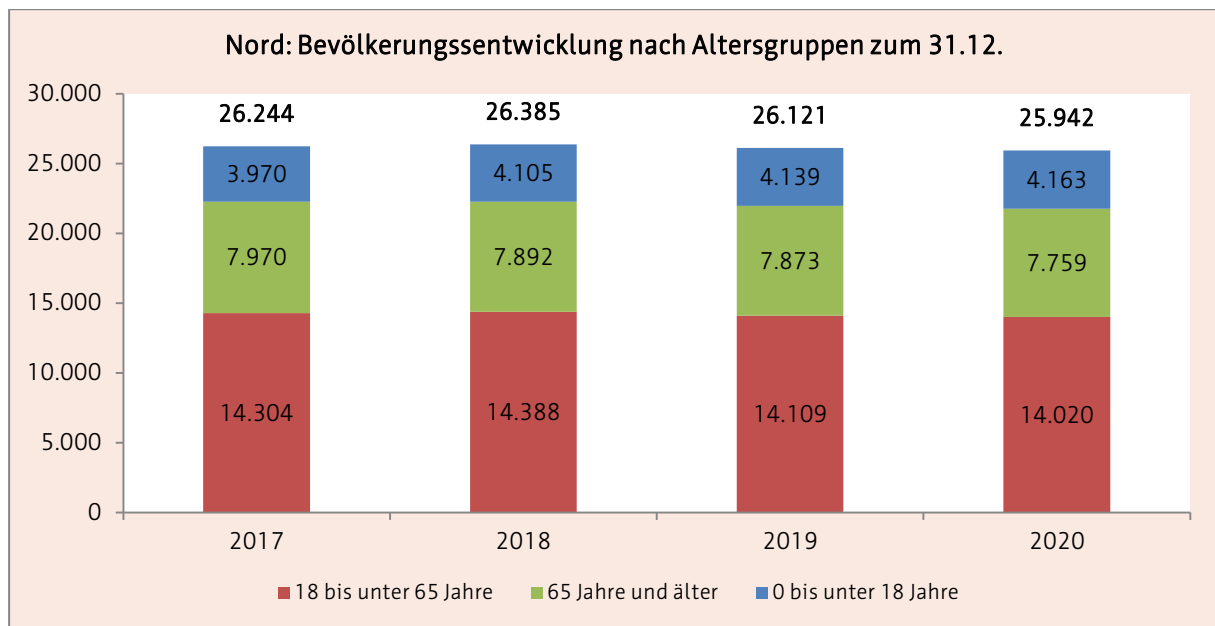


Abb. 37: Nord Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.5.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum Nord stieg die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum von 2.366 auf 2.410 um +1,9 %.

Die Alleinerziehenden mit Kindern verzeichneten als größte Gruppe der Haushalte keinerlei Veränderung. Die zweitgrößte Gruppe der Ehepaare mit Kindern nahm im gleichen Zeitraum jedoch um +10,6 % zu. Die kleinste Gruppe der nichtverheirateten Paare mit Kindern verzeichnete von 2017 bis 2020 hingegen einen Rückgang um ca. -6 % (siehe folgende Abb.).

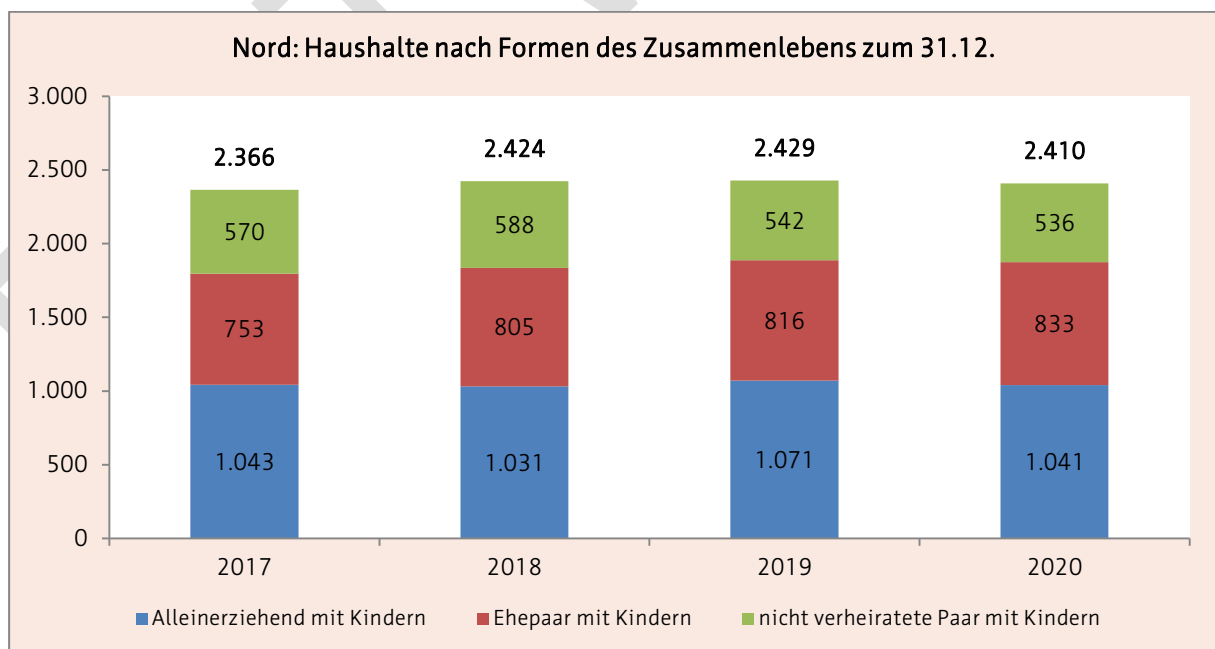


Abb. 38: Nord Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.5.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum Nord stieg die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz von 2017 bis 2019 von 1.392 auf 1.529 um +9,8 %. Der Zuwachs vollzog sich dabei im etwa gleichen Verhältnis sowohl bei den Kindern unter als auch über 3 Jahren.

2020 und 2021 stagnierte die Gesamtanzahl, wobei ein Rückgang bei unter 3-Jährigen und ein Anstieg bei den über 3-Jährigen zu verzeichnen war.

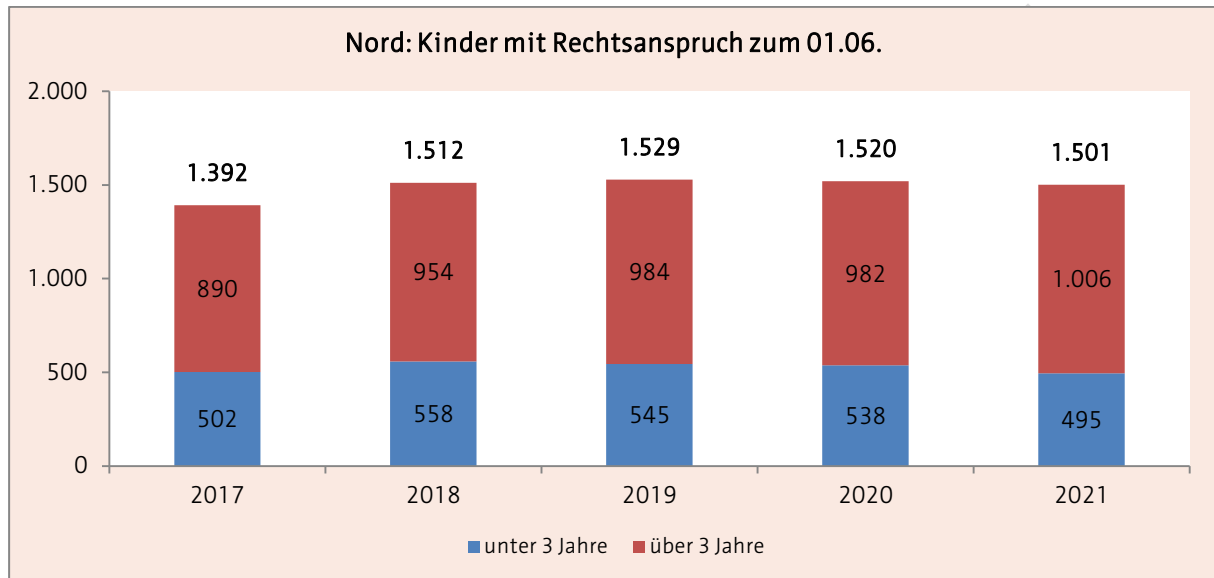


Abb. 39: Nord Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.5.1.4 soziale Belastungen

Für den Erfurter Norden lässt sich gemäß Erfurter Sozialindex feststellen, dass sich die demographischen und sozioökonomischen Strukturen in den einzelnen Ortsteilen von 2012 bis 2017 zwar langsam aber dennoch zunehmend auseinander entwickelten. Dabei hat sich den vergangenen Jahren insbesondere eine kleinräumige Konzentration sozialer Benachteiligungen in den Ortsteilen Berliner Platz und Rieth weiter verfestigt.

Die Ortsteile Roter Berg und Moskauer Platz konnten ihre negativen Entwicklungen zu den Vorjahren hingegen etwas relativieren.

Zusammenfassend beherbergt der Planungsraum Großwohnsiedlung Nord Ortsteile, in denen sich in gesamtstädtischer Gegenüberstellung eine überdurchschnittliche Anzahl an demographischen und sozioökonomischen Problemlagen überlagert. Darüber hinaus kann im Planungsraum Nord eine Zunahme der sozialräumlichen Segregation festgestellt werden.⁵⁶

⁵⁶ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 141-145

3.5.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2022

Im Planungsraum Nord standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁵⁷ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Nord	11 Kindertageseinrichtungen	1 Kindertagespflegeperson
Betriebserlaubnis	1.562	3
Bedarfsplan	1.562	

3.5.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Die kleinen Europäer"										Nr.: 1
Träger	CJD Erfurt- Christliches Jugenddorfwerk Erfurt									
Adresse	Warschauer Straße 5, 99091 Erfurt									
Internet	www.cjd-erfurt.de									
Altersgruppe	3 Monate bis Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:15 bis 17:15 Uhr									
Betriebserlaubnis	135	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja					
Bedarfsplan	135									
belegte Plätze	09.20	123	12.20	127	03.21	134	06.21	131		
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“									
	Elternbegleiter									
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"									
Kindergarten "Siebenstein"										Nr.: 11
Träger	AWO AJS gGmbH									
Adresse	Moskauer Str. 85, 99091 Erfurt									
Internet	www.kindergarten-erfurt.de									
Altersgruppe	1 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr									
Betriebserlaubnis	125	erteilt ab: 01.11.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein					
Bedarfsplan	125									
belegte Plätze	09.20	104	12.20	108	03.21	117	06.21	121		
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“									
	Anker-Kita im Bundesprogramm „Kita-Einstieg“									
	Elternbegleiter									
Teilnahme am „Weimarer-Musikmentor*innen-Programm“										
Evangelische Kindertagesstätte "Arche Noah"										Nr.: 26
Träger	Ev. Kirchengemeinde Gispersleben									
Adresse	Bukarester Straße 50, 99091 Erfurt									
Internet	www.arche-noah-kinder.de									
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr									
Betriebserlaubnis	160	erteilt ab: 01.09.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein					
Bedarfsplan	160									
belegte Plätze	09.20	142	12.20	150	03.21	160	06.21	160		

⁵⁷ siehe 3.1.2

Kindertagesstätte "Riethspatzen"									Nr.: 42
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.								
Adresse	Mainzer Straße 24, 99089 Erfurt								
Internet	www.johanniter.de								
Altersgruppe	6 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	220	erteilt ab: 01.07.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	220								
belegte Plätze	09.20	191	12.20	208	03.21	212	06.21	219	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindertageseinrichtung "Abenteuerland"									Nr.: 44
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Lowetscher Straße 42, 99089 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	145	erteilt ab: 01.09.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	145								
belegte Plätze	09.20	128	12.20	130	03.21	139	06.21	142	
Besonderheit	Teilnahme am Projekt "Bioregio in Thüringer Kitas" ⁵⁸								
Kindergarten "Spatzennest am Park"									Nr.: 47
Träger	JUL gGmbH								
Adresse	Berliner Str. 52, 99091 Erfurt								
Internet	www.jul-kita.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	190	erteilt ab: 01.01.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	190								
belegte Plätze	09.20	180	12.20	183	03.21	190	06.21	189	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“								
	Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum								
	Elternbegleiter								
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Kindergarten "Haus der bunten Träume"									Nr.: 54
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Sofioter Straße 38, 99091 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	175	erteilt ab: 01.08.2010			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	175								
belegte Plätze	09.20	153	12.20	163	03.21	166	06.21	168	

⁵⁸ Ein Ernährungsberater von Thüringer Ökoherz e.V. (Dachverband und Förderverein des ökologischen Landbaus, der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der naturgemäßen Lebensführung in Thüringen) berät kostenlos die Küche der Kindertageseinrichtung bei der Umstellung auf Bio-Produkte. Weitere Informationen unter www.bio-thueringen.de

Kindergarten "Spatzennest am Zoo"									Nr.: 62
Träger	Evangelische Stadtmission u. Gemeindedienst gGmbH								
Adresse	Karl-Reimann-Ring 7, 99087 Erfurt								
Internet	www.stadtmission-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 13.08.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	120								
belegte Plätze	09.20	113	12.20	115	03.21	117	06.21	117	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ Elternbegleiter								
Kindertageseinrichtung "Kinderland am Zoo"									Nr.: 63
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Jakob-Kaiser-Ring 56, 99087 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	138	erteilt ab: 01.01.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan (BP)	138								
belegte Plätze	09.20	124	12.20	128	03.21	131	06.21	132	
Besonderheit	Weimarer Mentoring-Programm (Musik im Kindergarten) TheKiZ								
Kindertageseinrichtung "Sterntaler"									Nr.: 98
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Lowetscher Straße 42a , 99089 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	3 Monate- 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	75	erteilt ab: 01.06.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	75								
belegte Plätze	09.20	67	12.20	70	03.21	65	06.21	67	
Kindertageseinrichtung "Stupsnasen"									Nr.: 100
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Jakob-Kaiser-Ring 56, 99087 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	79	erteilt ab: 01.01.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	79								
belegte Plätze	09.20	67	12.20	71	03.21	74	06.21	78	

3.5.2.2 Kindertagespflege

Zum 01.03.2022 wurden bei einer Kindertagespflegeperson im Ortsteil Rieth 3 Betreuungsplätze belegt.

3.5.3 Belegung

3.5.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2020/2021 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Großwohnsiedlung Nord.

Im Höchstbelegungsmonat Juli 2021 waren die Betreuungsplätze zu 98,27 % ausgelastet.

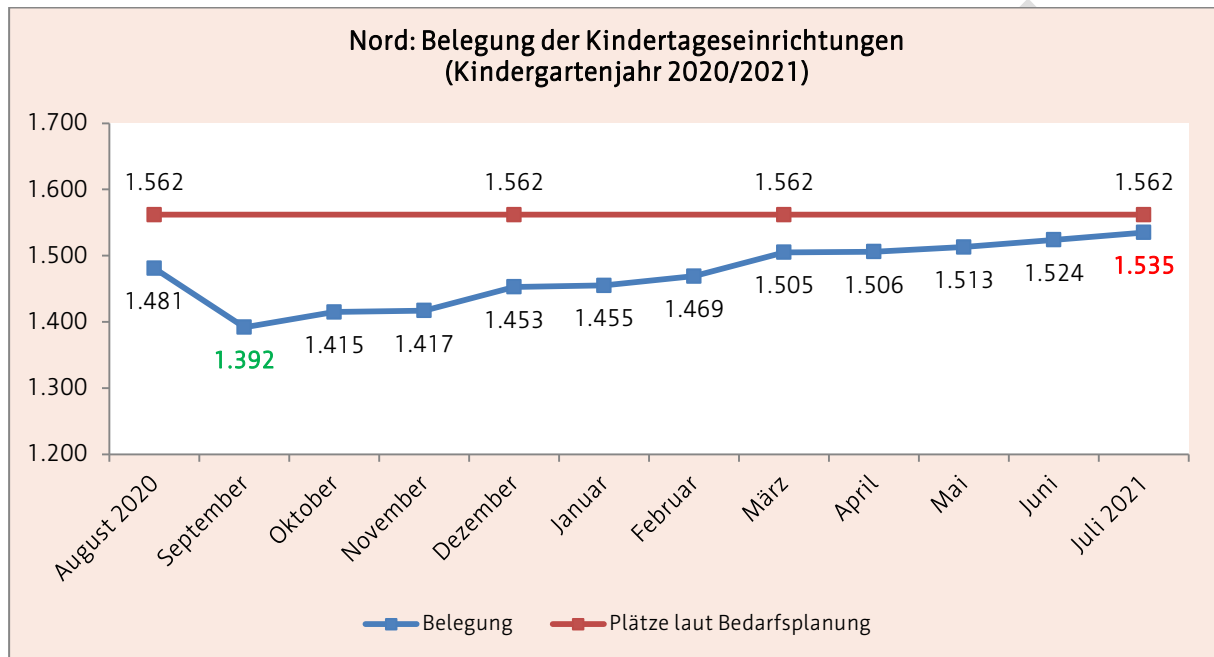


Abb. 40: Nord Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.5.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung der einzigen Kindertagespflegestelle im Planungsraum Nord. Der Norden weist damit im Vergleich mit den anderen Planungsräumen die geringste Anzahl an Kindertagespflegepersonen auf.

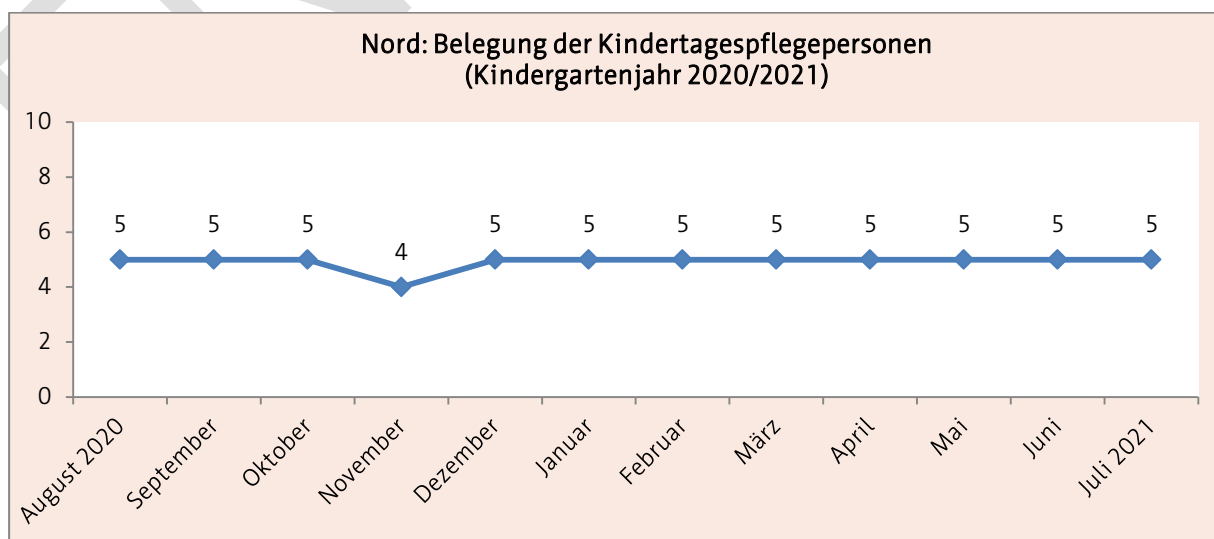


Abb. 41: Nord Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.6 Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Herrenberg, Wiesenhügel und Melchendorf.

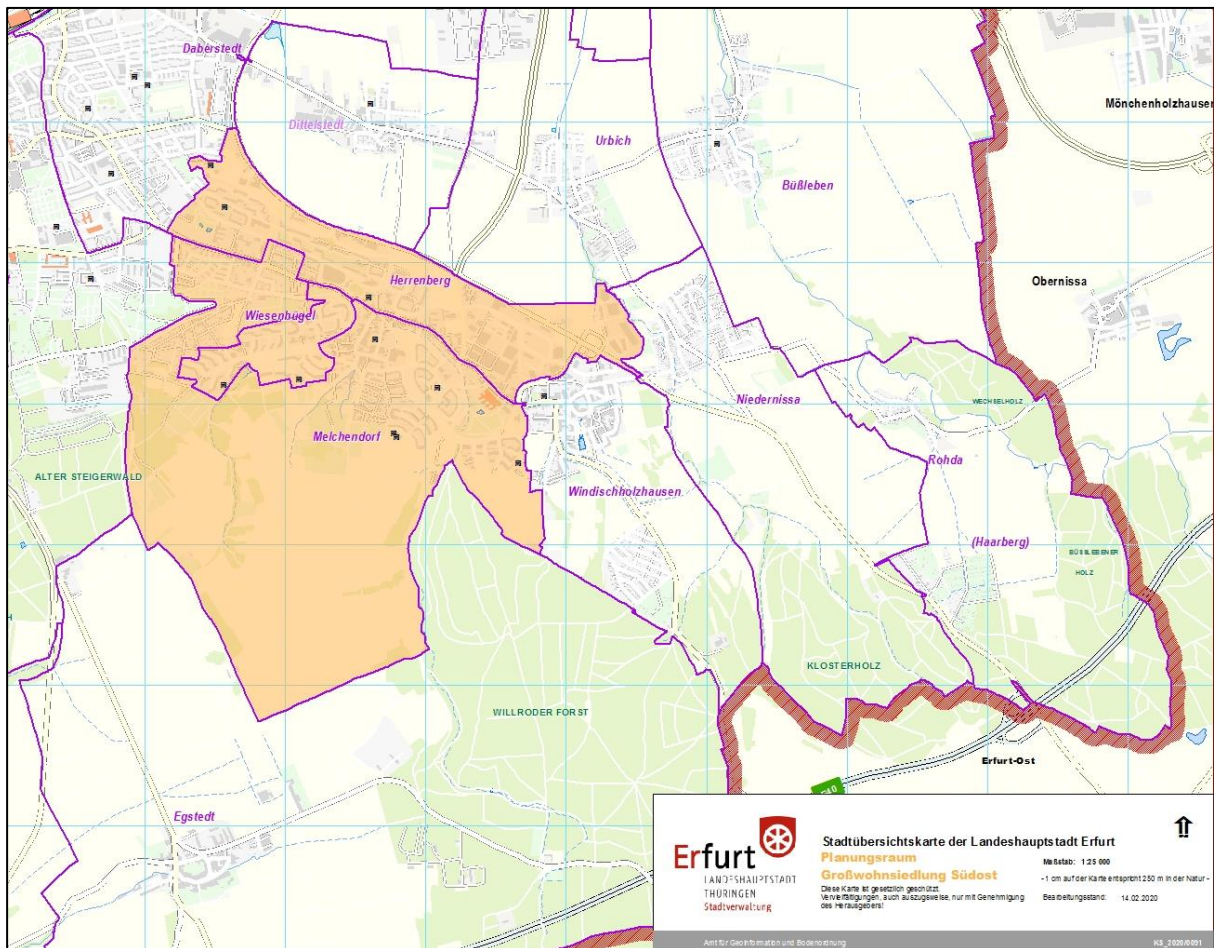


Abb. 42: Planungsraum Südost⁵⁹ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

3.6.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

3.6.1.1 Bevölkerung

Im Planungsraum Südost unterlag die Gesamtzahl der Bevölkerung von 2017 bis 2020 leichten Schwankungen (+1,3 %/ -0,5 %).

Die Anzahl der 18- bis unter 65- Jährigen ging um -1,6 % zurück. Bei den über 65- Jährigen war hingegen ein Anstieg um +7,3 % feststellbar (siehe folgende Abb.).

⁵⁹ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

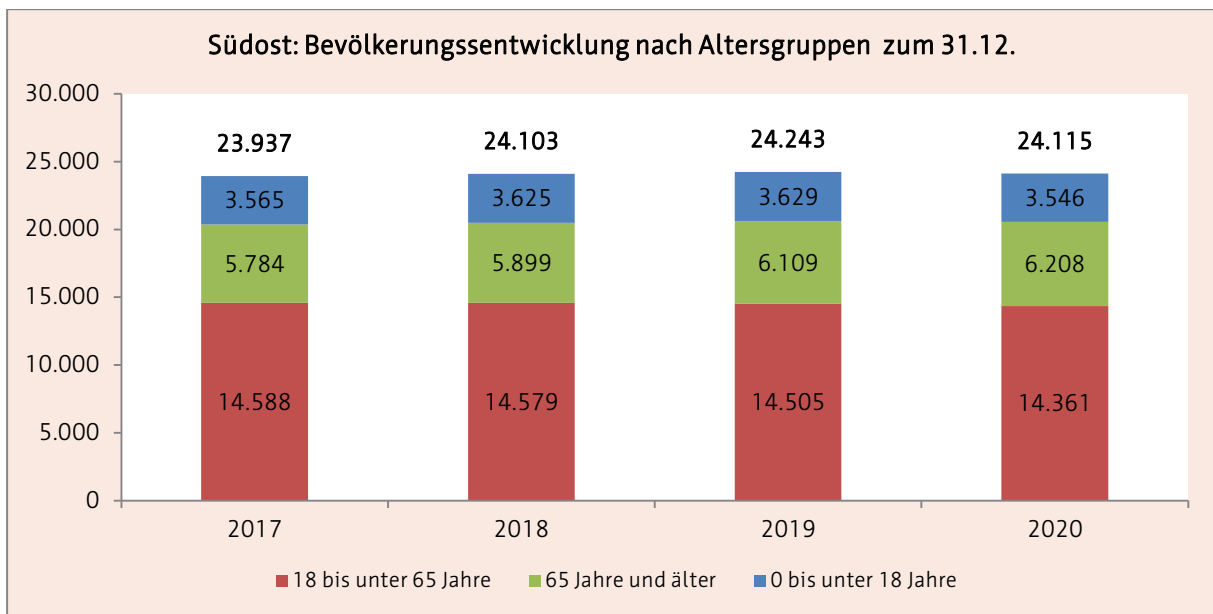


Abb. 43: Südost Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.6.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum Südost unterlag die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum leichten Schwankungen (+1,3 %/ -1,8 %).

Die Alleinerziehenden mit Kindern bildeten in Südost die größte Gruppe der Haushalte und verzeichneten von 2017 bis 2020 einen Rückgang um -7,8 %.

Bei der zweitgrößten Gruppe der Ehepaare mit Kindern zeigte sich hingegen ein positiver Trend mit einem Zuwachs von +7,7 %.

Die kleinste Gruppe bildeten in Südost die nichtverheirateten Paare mit Kindern, deren Anzahl im Betrachtungszeitraum relativ konstant blieb (siehe folgende Abb.).

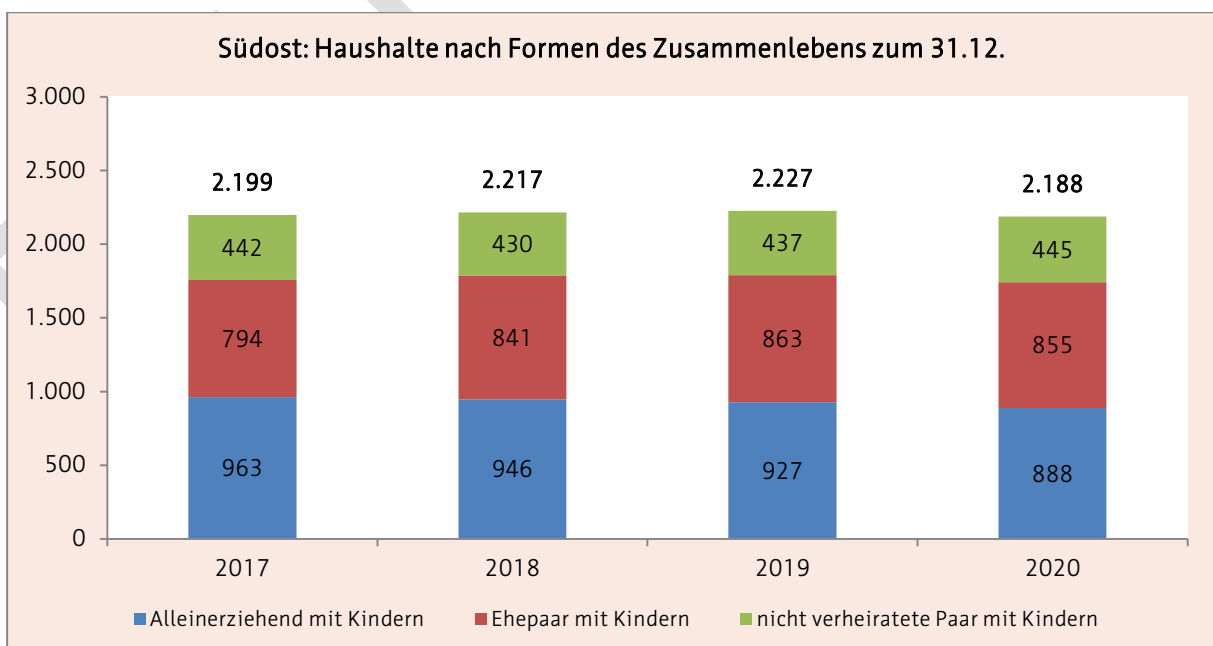


Abb. 44: Südost Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.6.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum Südost stieg die Gesamtanzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz von 2017 bis 2020 kontinuierlich von 1.131 auf 1.197 um +5,8 %. Dieser Anstieg ist vor allem auf den Zuwachs in der Altersgruppe der unter 3-Jährigen um +20,8 % (+74) zurückzuführen.

2021 konnte ein Rückgang der Gesamtzahl um -3,3 % festgestellt werden, wobei diese Entwicklung nur auf den Rückgang in der Altersgruppe der unter 3-Jährigen zurückzuführen ist.

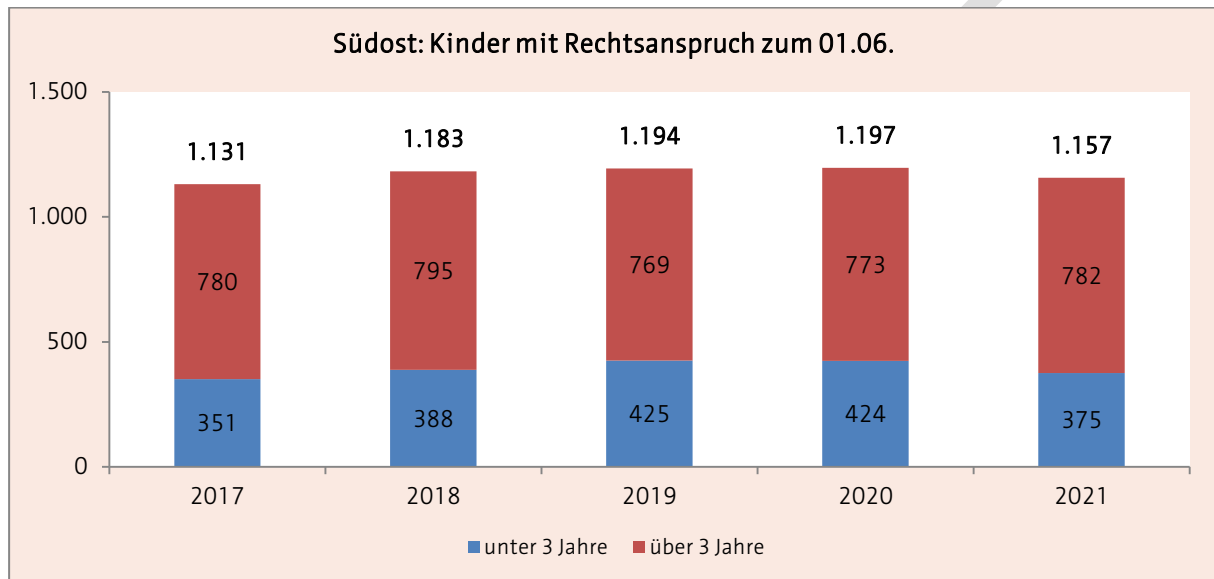


Abb. 45: Südost Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.6.1.4 soziale Belastungen

Innerhalb des Planungsraumes Südost sind gemäß Erfurter Sozialindex gewisse Problemlagen im gesamtstädtischen Vergleich überdurchschnittlich häufig konzentriert (Melchendorf: 0,446, Wiesenhügel: 0,584, Herrenberg: 0,534).

Diese sind allerdings weitaus weniger stark ausgeprägt, als im Planungsraum Nord. Des Weiteren existiert ein Gefälle zwischen den Ortsteilen des Planungsraumes, wobei sich der Ortsteil Melchendorf in der Regel deutlich vor den Ortsteilen Wiesenhügel und Herrenberg einordnet.⁶⁰

⁶⁰ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 146-149

3.6.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2022

Im Planungsraum Südost standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁶¹ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Südost	14 Kindertageseinrichtungen	2 ⁶² Kindertagespflegestellen
Betriebserlaubnis	1.491	15
Bedarfsplan	1.491	

3.6.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Sommersprosse"										Nr.: 13
Träger	JugendSozialwerk Nordhausen e.V.									
Adresse	Clausewitzstraße 27, 99099 Erfurt									
Internet	https://sommersprosse-erfurt.de/									
Altersgruppe	1 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 01.08.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja					
Bedarfsplan	130									
belegte Plätze	09.20	117	12.20	127	03.21	125	06.21	127		
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“									
	TheKiZ									
Katholischer Kindergarten "St. Nikolaus"										Nr.: 15
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH									
Adresse	An der Waidwäsche 4, 99097 Erfurt									
Internet	http://erfurt-st-nikolaus.st-martin-caritas.de/start/ www.kita-sanktnikolaus-erfurt.de									
Altersgruppe	2 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:30 bis 16:45 Uhr									
Betriebserlaubnis	60	erteilt ab: 14.03.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein					
Bedarfsplan	60									
belegte Plätze	09.20	53	12.20	55	03.21	59	06.21	59		
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“									
	Elternbegleiter									
	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“									
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"									
TheKiZ										
Evangelischer "Waldkindergarten"										Nr.: 23
Träger	Augusta-Viktoria-Stift									
Adresse	Haselnußweg 16, 99097 Erfurt									
Internet	www.augusta-viktoria-stift.de									
Altersgruppe	3 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	36	erteilt ab: 01.09.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein					
Bedarfsplan	36									
belegte Plätze	09.20	32	12.20	33	03.21	34	06.21	35		

⁶¹ siehe 3.1.2

⁶² Ein Standort in Südost wird durch zwei Kindertagespflegepersonen gemeinsam betrieben.

"Evangelisches Kinderhaus am Drosselberg"									Nr.: 48
Träger	Evangelische Kirchengemeinde Erfurt- Südost								
Adresse	Curiestraße 26, 99097 Erfurt								
Internet	www.ev-kinderhaus-am-drosselberg.de								
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	124	erteilt ab: 13.10.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	124								
belegte Plätze	09.20	98	12.20	100	03.21	105	06.21	105 ⁶³	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindergarten "Zwergenland"									Nr.: 57
Träger	JugendSozialwerk Nordhausen e.V.								
Adresse	Max-Steenbeck-Str. 26, 99097 Erfurt								
Internet	www.jugendsozialwerk.de								
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	213	erteilt ab: 01.11.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	213								
belegte Plätze	09.20	188	12.20	193	03.21	201	06.21	211	
Besonderheit	Elternbegleiter				ThEKiZ				
Hinweis	neue Betriebserlaubnis ab 01.09.2022 (195 Plätze)								
Integrative Kindertagesstätte "Rabennest"									Nr.: 65
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Am Rabenhügel 31a, 99099 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	135	erteilt ab: 01.09.2008			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	135								
belegte Plätze	09.20	115	12.20	121	03.21	128	06.21	131	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“/ Elternbegleiter Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Integrative Kindertagesstätte "Buchenberg"									Nr.: 66
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Unter der Warthe 4, 99097 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	170	erteilt ab: 01.02.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	170								
belegte Plätze	09.20	147	12.20	152	03.21	159	06.21	160	
Besonderheit	Elternbegleiter								

⁶³ Aufgrund von Personalmangel konnte im Kindergartenjahr 2020/2021 die Einrichtung nicht voll belegt werden.

Kindertageseinrichtung "Pfiffikus"									Nr.: 67
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Am Sibichen 3, 99099 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 04.10.2007			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	130								
belegte Plätze	09.20	103	12.20	114	03.21	122	06.21	125	
Besonderheit	Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“								
Kindertageseinrichtung "Am Wiesenhügel"									Nr.: 69
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Hagebuttenweg 47a, 99097 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 27.07.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	120								
belegte Plätze	09.20	96	12.20	106	03.21	109	06.21	113	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindertageseinrichtung "Haselnußweg"									Nr.: 70
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Haselnußweg 16, 99097 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	105	erteilt ab: 01.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	105								
belegte Plätze	09.20	87	12.20	100	03.21	105	06.21	103	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Hinweis	befristete Reduzierung der Bedarfsplanzahl auf 100 ab 01.2023								
Kindergarten "Haus der kleinen Leute"									Nr.: 89
Träger	Haus der kleinen Leute e. V.								
Adresse	Curiestraße 24, 99097 Erfurt								
Internet	www.haus-der-kleinen-leute.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	30 ⁶⁴	erteilt ab: 01.09.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	29								
belegte Plätze	09.20	26	12.20	26	03.21	28	06.21	29	
Kindergarten "Farbenklecks"									Nr.: 95
Träger	JugendSozialwerk Nordhausen e.V.								
Adresse	Clausewitzstraße 27a , 99099 Erfurt								
Internet	www.jugendsozialwerk.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 01.08.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	130								
belegte Plätze	09.20	117	12.20	124	03.21	129	06.21	130	
Besonderheit	Teilnahme an den Bundesprogrammen „Sprach-Kitas“/ Elternbegleiter								

⁶⁴ inkl. 2 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kindertageseinrichtung "Tausendfüßler"								Nr.: 101	
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Am Sibichen 3, 99099 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	3 Monate - 3,5 Jahre								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.06.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	70								
belegte Plätze	09.20	56	12.20	54	03.21	48	06.21	48	
Hinweis	4 betrieblich gebundene Betreuungsplätze								
Besonderheit	Elternbegleiter								
"Kleine Steigerburg" ⁶⁵								Nr.: 113	
Träger	ASB Regionalverband Mittelthüringen e.V.								
Adresse	Ernst-Haeckel-Str. 17-18, 99097 Erfurt								
Internet	www.asb-helfen.de/kindergarten-erfurt								
Altersgruppe	1 Jahr- Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00-16:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	40	erteilt ab: 01.01.2022			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	40								
belegte Plätze	09.20	-	12.20	29	03.21	39	06.21	40	
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
	Bis 31.12.2021 Außenstelle der Kita								

3.6.2.2 Kindertagespflege

Zum 01.03.2022 wurden im Planungsraum Südost bei 2 Tagespflegstellen⁶⁶ im Ortsteil Melchendorf insgesamt 15 Betreuungsplätze belegt.

3.6.3 Belegung

3.6.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2020/2021 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Großwohnsiedlung Südost.

Von Oktober 2020 bis Juli 2021 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an.

Im Vergleich zum vorherigen Kindergartenjahr standen +33 zusätzliche Betreuungsplätze zur Verfügung. Zum Höchstbelegungsmonat Juli 2021 waren die Betreuungsplätze zu 95,78 % ausgelastet.

⁶⁵ Bei diesem Standort handelte es sich bis zum 31.12.2021 um einen Außenstand der Kita "Steigerburg" (Nr. 9). Seit dem 01.01.2022 wird dieser Standort als eigenständige Kindertageseinrichtung betrieben.

⁶⁶ Im Südosten befindet sich ein Standort an dem zwei Kindertagespflegepersonen gemeinsam tätig sind.

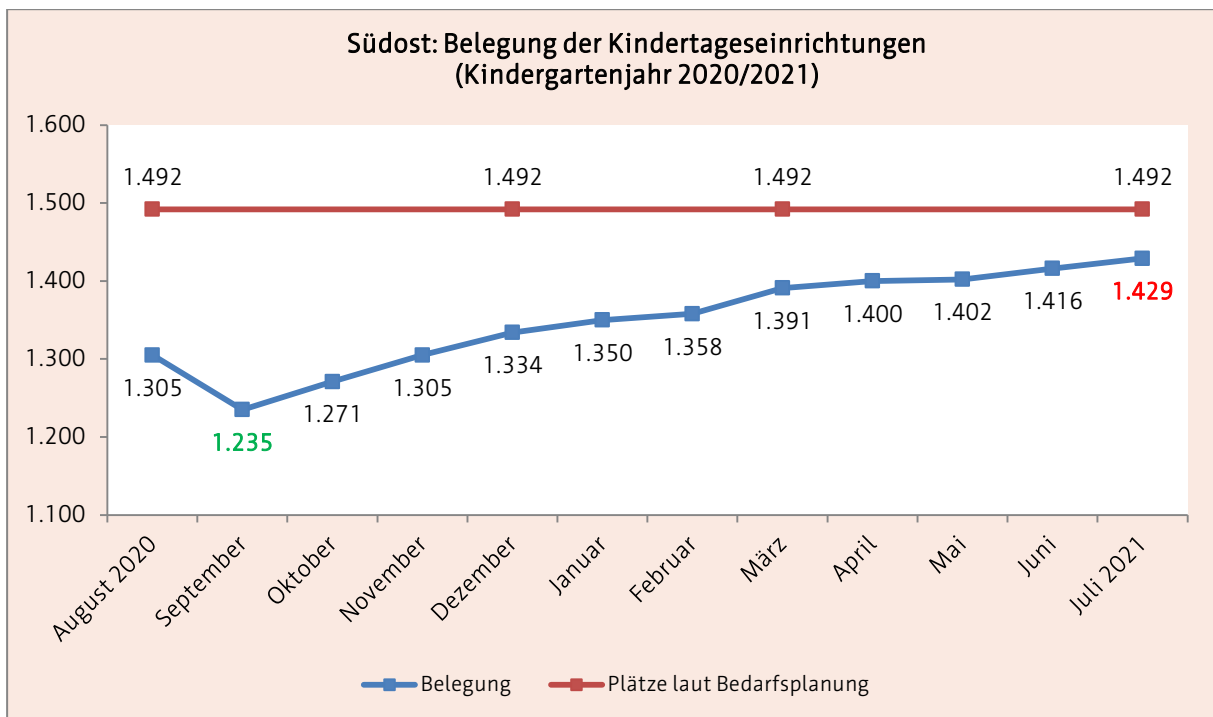


Abb. 46: Südost Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.6.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2020/2021. Über das gesamte Kindergartenjahr wurden im Durchschnitt ca. 5 Kinder weniger betreut als im Jahr zuvor.

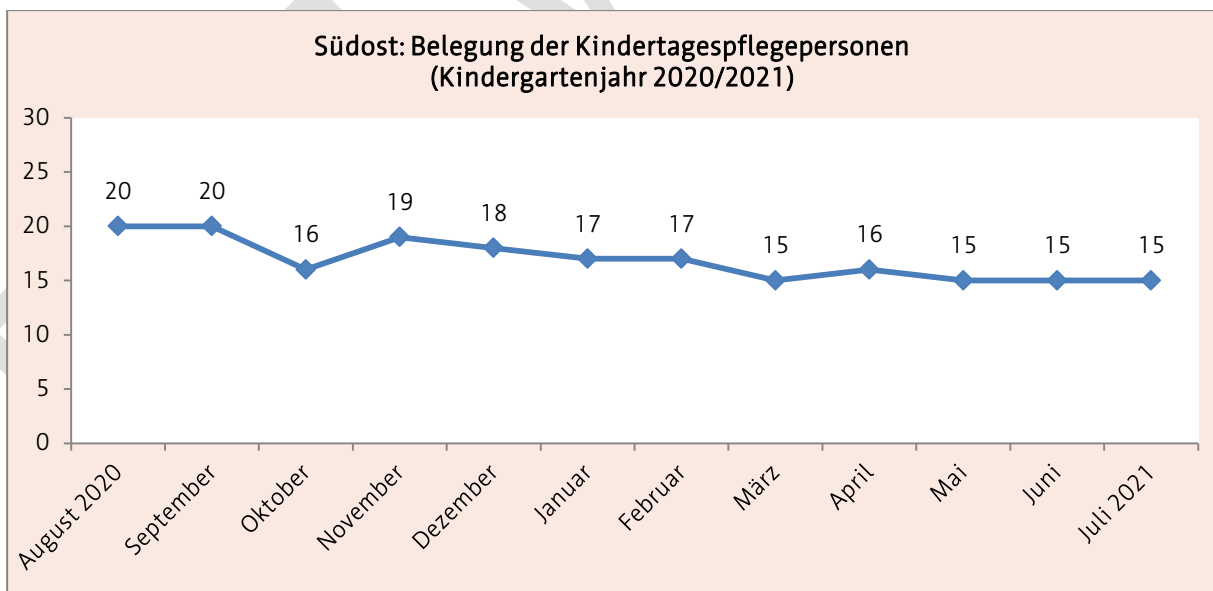


Abb. 47: Südost Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.7 Planungsraum ländliche Ortsteile

Zum Planungsraum gehören nachstehende Ortsteile: Alach, Azmannsdorf, Bindersleben, Bischleben-Stedten, Büßleben, Dittelstedt, Ermstedt, Egstedt, Frienstedt, Gispersleben, Gottstedt, Hochheim, Hochstedt, Hohenwinden, Kerspleben, Töttleben, Kühnhausen, Linderbach, Marbach, Mittelhausen, Molsdorf, Möbisburg-Rhoda, Niedernissa, Rhoda (Haarberg), Salomonsborn, Schaderode, Schmira, Schwerborn, Stotternheim, Sulzer Siedlung, Tiefthal, Töttelstädt, Urbich, Vieselbach, Wallichen, Waltersleben und Windischholzhausen.

Im Planungsraum sind nicht in allen Ortsteilen Kindertageseinrichtungen vorhanden. Das betrifft Azmannsdorf, Gottstedt, Hochstedt, Molsdorf, Niedernissa, Rhoda (Haarberg), Salomonsborn, Schaderode, Sulzer Siedlung, Töttleben, Urbich und Wallichen.

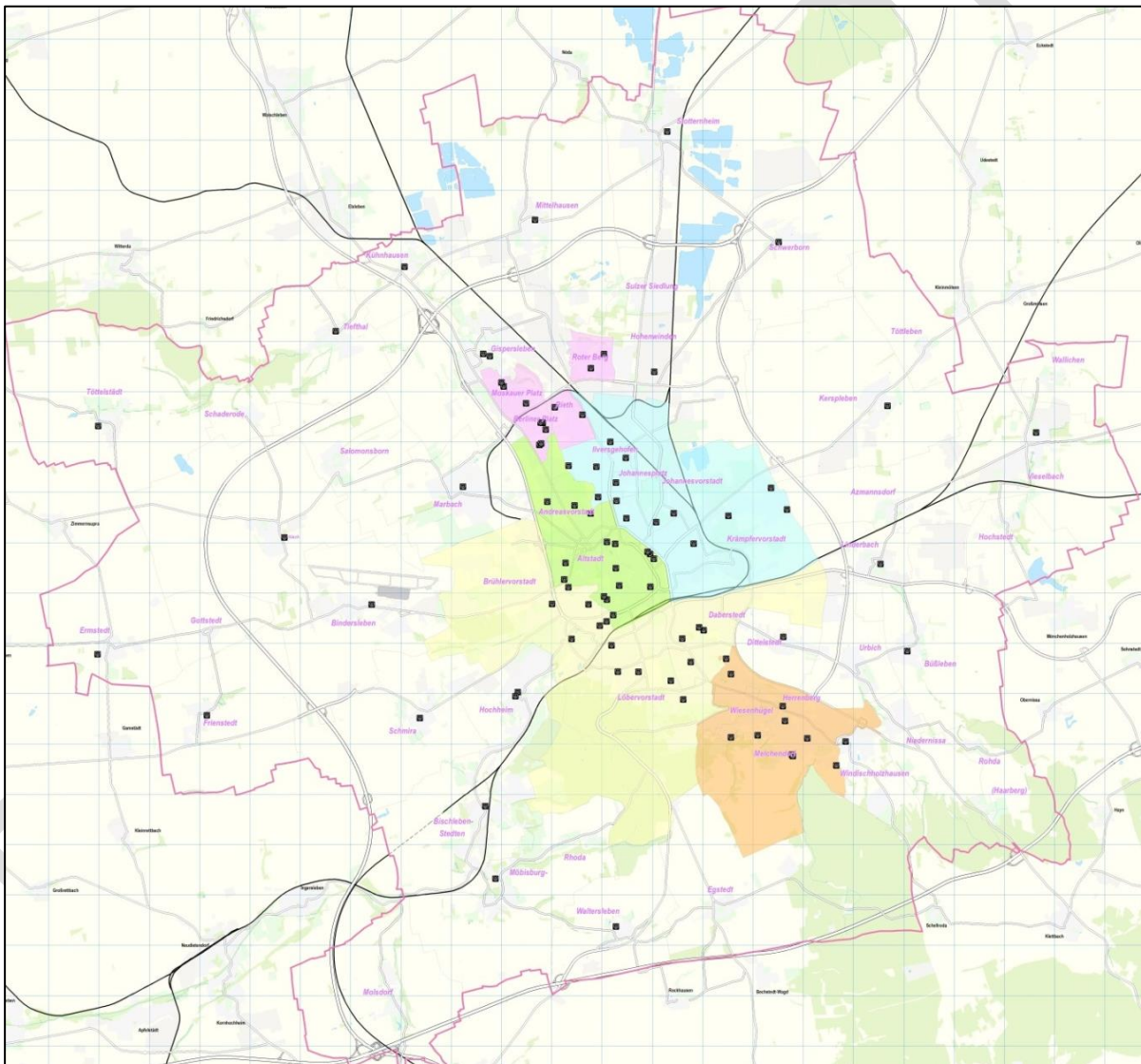


Abb. 48: Planungsraum ländliche Ortsteile⁶⁷ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

⁶⁷ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

3.7.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

3.7.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2020 blieb die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum relativ konstant. In den einzelnen Altersgruppen vollzogen sich jedoch Veränderungen. Die Anzahl der 18- bis unter 65- Jährigen ging um -3,4 % zurück. Bei den über 65- Jährigen war hingegen ein Anstieg um +10,2 % feststellbar. Auch die 0- bis unter 18- Jährigen verzeichneten einen Zuwachs um +2,5 % (siehe folgende Abb.).

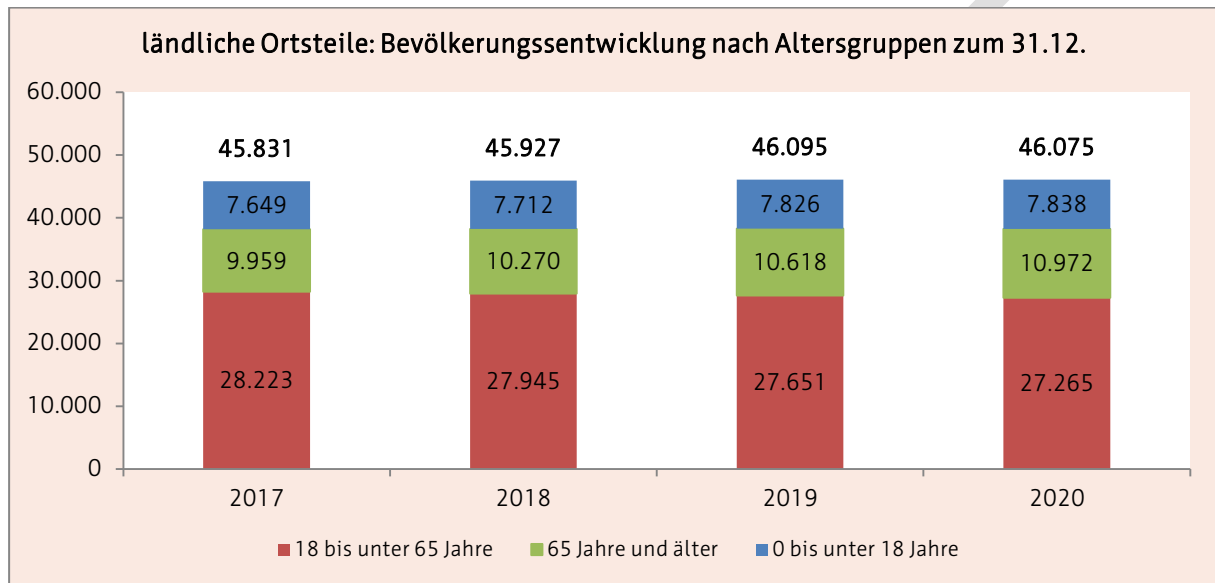


Abb. 49: ländl. Ortsteile Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.7.1.2 Haushalte mit Kindern

Von 2017 bis 2020 lebten in den ländlichen Ortsteilen im Vergleich zu den anderen Planungsräumen die meisten Haushalte mit Kindern. Deren Anzahl blieb im Betrachtungszeitraum relativ konstant.

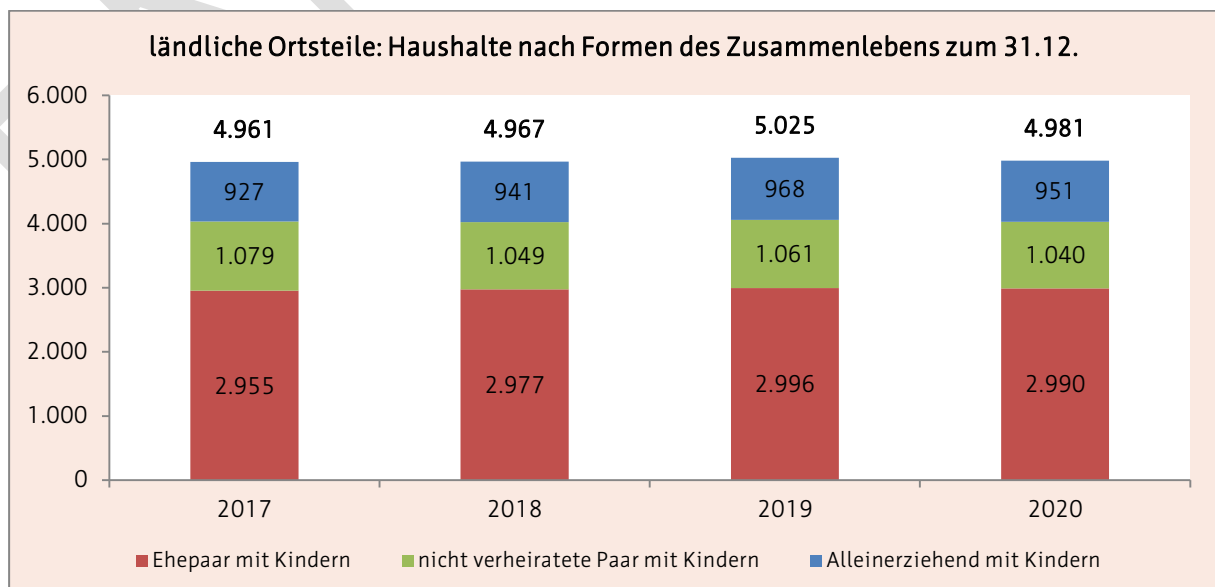


Abb. 50: ländl. Ortsteile Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

3.7.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Von 2015 bis 2020 unterlag die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch in den ländlichen Ortsteilen Schwankungen, die sich sowohl in den Altersgruppen der Kinder unter sowie über 3 Jahren darstellten.

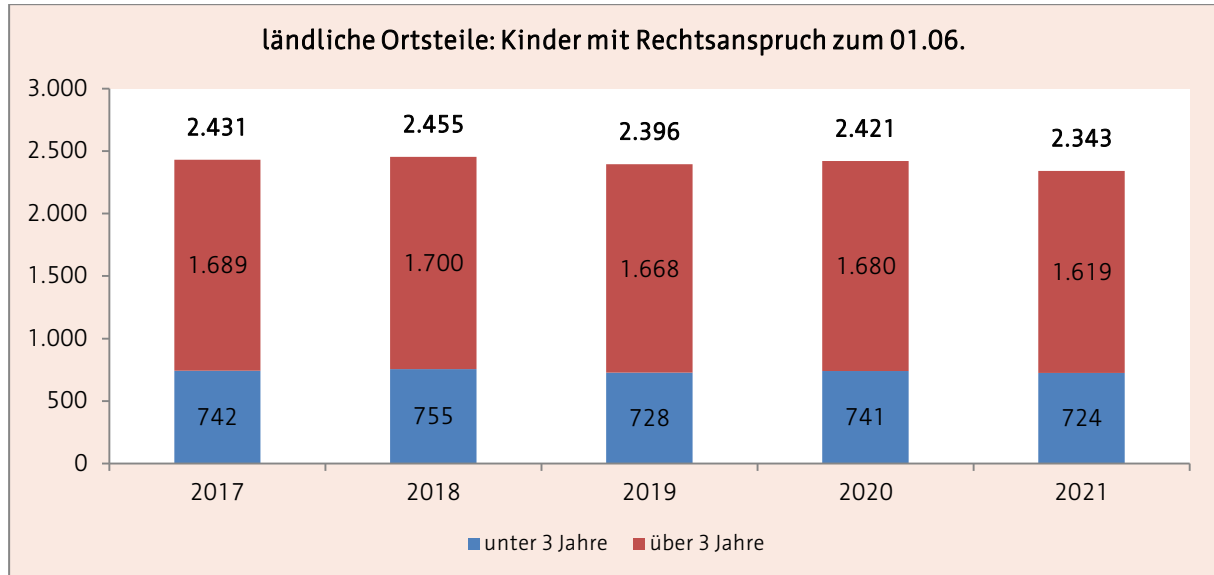


Abb. 51: ländl. Ortsteile Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik u. Wahlen)

3.7.1.4 soziale Belastungen

Insgesamt kann für die ländlichen Ortsteile gemäß Erfurter Sozialindex eine vergleichsweise relativ niedrige Problembelastung festgestellt werden.

Hervorzuheben ist jedoch, dass einige Ortsteile unter Bevölkerungsverlusten leiden, die durch den Wegzug vor allem der jüngeren Bevölkerung entstehen. Damit geht dementsprechend nach wie vor eine teilweise schneller fortschreitende Alterung der Bevölkerung in den ländlichen Ortsteilen der Landeshauptstadt einher.⁶⁸

⁶⁸ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 150-152

3.7.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2022

Im Planungsraum ländliche Ortsteile standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁶⁹ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

ländliche Ortsteile	28 ⁷⁰ Kindertageseinrichtungen	18 Kindertagespflegepersonen
Betriebserlaubnis	1.620	70
Bedarfsplan	1.620	

3.7.2.1 Kindertageseinrichtungen

katholischer Kindergarten "St. Elisabeth" und "St. Bonifatius"									Nr.: 7
Träger	Katholische Pfarrgemeinde St. Bonifatius								
Adresse	Wagdstraße 13a, 99094 Erfurt (OT Hochheim)								
Internet	www.st-bonifatius-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	90	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	90								
belegte Plätze	09.20	66	12.20	72	03.21	76	06.21	80	
Kindertagesstätte "Glückskäfer"									Nr.: 12
Träger	THEPRA LV Thüringen e. V.								
Adresse	Windmühlenweg 4, 99090 Erfurt (OT Alach)								
Internet	www.thepra.info								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	90	erteilt ab: 01.03.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	90								
belegte Plätze	09.20	81	12.20	86	03.21	90	06.21	89	
Kindergarten "Am Sportplatz"									Nr.: 14
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Nessegrund 10, 99092 Erfurt (OT Ermstedt)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	36	erteilt ab: 01.05.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	36								
belegte Plätze	09.20	30	12.20	32	03.21	33	06.21	33	

⁶⁹ siehe 3.1.2

⁷⁰ Im letzten Planungsdokument wurden zum 31.03.2020 27 Einrichtungen für den Planungsraum ländliche Ortsteile gelistet. Im Laufe der Kindergartenjahre 2021/2022 kam eine neue Einrichtung im Planungsraum dazu: Kita 109 "Naturkindergarten"

"Evangelischer Johannes Kindergarten"								Nr.: 25	
Träger	Evangelische Kirchgemeinde Hochheim								
Adresse	Dornrain 12, 99094 Erfurt (OT Hochheim)								
Internet	www.johannes-kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	63 ⁷¹	erteilt ab: 01.01.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	63								
belegte Plätze	09.20	58	12.20	61	03.21	63	06.21	63	
Evangelischer Kindergarten "St. Laurentius"								Nr.: 28	
Träger	Ev. Kirchspiel Fienstedt								
Adresse	Am Kindergarten 20, 99092 Erfurt (OT Fienstedt)								
Internet	www.diakonie-erfurt.de								
Altersgruppe	22 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	37	erteilt ab: 01.07.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	37								
belegte Plätze	09.20	33	12.20	36	03.21	37	06.21	36	
Kindertagesstätte "Spielhaus Geratal"								Nr.: 29	
Träger	THEPRA Landesverband Erfurt e. V.								
Adresse	Geratalstraße 68, 99094 Erfurt (OT Bischleben)								
Internet	www.spielhaus-geratal.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	53	erteilt ab: 01.07.2021			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	53								
belegte Plätze	09.20	47	12.20	47	03.21	48	06.21	50	
Evangelische Kindertagesstätte "Tiefthaler Strolche"								Nr.: 30	
Träger	Evangelisches Kirchspiel Tiefthal								
Adresse	Am Weißbach 1, 99090 Erfurt (OT Tiefthal)								
Internet	www.ekeg.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 17.03.2005			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	38								
belegte Plätze	09.20	33	12.20	35	03.21	38	06.21	38	
Kita "Haus der Grashüpfer"								Nr.: 31	
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH								
Adresse	Am Kilianipark 3, 99091 Erfurt (OT Gispersleben)								
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	95	erteilt ab: 10.01.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	95								
belegte Plätze	09.20	87	12.20	88	03.21	92	06.21	96	

⁷¹ inkl. 3 Plätze im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kita "Marbacher Lausbuben"									Nr.: 32
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH								
Adresse	Luckenauer Straße 2, 99092 Erfurt (OT Marbach)								
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	94	erteilt ab: 01.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	94								
belegte Plätze	09.20	91	12.20	93	03.21	94	06.21	94	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Kindertagesstätte "Bunter Schmetterling"									Nr.: 33
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.								
Adresse	Straße der Solidarität 10a, 99094 Erfurt (OT Schmira)								
Internet	www.thepra.info								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	45	erteilt ab: 18.02.2008			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	45								
belegte Plätze	09.20	38	12.20	40	03.21	41	06.21	44	
Kindergarten "Schwalbennest"									Nr.: 35
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Heidesheimer Straße 2, 99097 Erfurt (OT Egstedt)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 01.04.2007			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	38								
belegte Plätze	09.20	30	12.20	33	03.21	36	06.21	37	
Kindertageseinrichtung "Dittelstedter Knirpse"									Nr.: 36
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Cäciliastraße 18, 99099 Erfurt (OT Dittelstedt)								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	44	erteilt ab: 02.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	44								
belegte Plätze	09.20	36	12.20	41	03.21	43	06.21	44	
Kindergarten Windischholzhausen (ehemals "Liliput")									Nr.: 50
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH								
Adresse	Stangenweg 1, 99099 Erfurt (OT Windischholzhausen)								
Internet	www.sozialakademie.info								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	65	erteilt ab: 01.01.2021			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	65								
belegte Plätze	09.20	59	12.20	60	03.21	64	06.21	65	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								

Kindertagesstätte "Pinoccio"									Nr.: 56
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.								
Adresse	Am Dorfstor 12, 99097 Erfurt (OT Waltersleben)								
Internet	www.thepra.info								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	33	erteilt ab: 01.10.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	33								
belegte Plätze	09.20	32	12.20	33	03.21	33	06.21	32	
Ev. Dionysius Kindergarten									Nr.: 58
Träger	Evangelisches Kirchspiel Bischleben								
Adresse	Mühlgarten 5, 99094 Erfurt (OT Möbisburg)								
Internet	www.diakonie-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 07.01.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	80								
belegte Plätze	09.20	73	12.20	73	03.21	77	06.21	77	
Evangelische Kindertagesstätte "Am Jakobsweg"									Nr.: 60
Träger	Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH								
Adresse	Zum kleinen Dorfplan 11, 99098 Erfurt (OT Kerspleben)								
Internet	www.kindergarten-kerspleben.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 02.01.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	80								
belegte Plätze	09.20	74	12.20	75	03.21	76	06.21	79	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindergarten "Nesthäkchen"									Nr.: 68
Träger	Volkssolidarität Kinder- und Jugendwerk Thüringen gGmbH								
Adresse	Am Weißfrauenbach 25, 99090 Erfurt (OT Kühnhausen)								
Internet	www.volkssolidaritaet.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 01.09.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	38								
belegte Plätze	09.20	34	12.20	34	03.21	34	06.21	36	
Besonderheit	Elternbegleiter Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Kindergarten "Mittelhäuser Spatzen"									Nr.: 72
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Friedrich-Neumeyer-Straße 1, 99095 Erfurt (OT Mittelhausen)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	6 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	65	erteilt ab: 18.11.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	65								
belegte Plätze	09.20	64	12.20	63	03.21	65	06.21	64	
Besonderheit	Elternbegleiter								

Kindertagesstätte "Weißbach-Spatzen"									Nr.: 73
Träger	DRK Kreisverband Erfurt e.V.								
Adresse	Ludwig-Böhner-Platz 5, 99090 Erfurt (OT Töttelstädt)								
Internet	www.drk-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:15 bis 17:15 Uhr								
Betriebserlaubnis	30	erteilt ab: 01.10.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	30								
belegte Plätze	09.20	9	12.20	9	03.21	11	06.21	11	
Kita "Benjamin Blümchen"									Nr.: 74
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Kastanienstraße 8, 99095 Erfurt (OT Schwerborn)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	41	erteilt ab: 27.04.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	41								
belegte Plätze	09.20	33	12.20	40	03.21	41	06.21	41	
Besonderheit	nominiert für den Deutschen Kita-Preis 2020 Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
Kindergarten "Friedrich Fröbel"									Nr.: 77
Träger	Kolping Bildungswerk Thüringen e. V.								
Adresse	Karlsplatz 15a, 99095 Erfurt (OT Stotternheim)								
Internet	www.kbw-th.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	100	erteilt ab: 13.12.2007			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	100								
belegte Plätze	09.20	81	12.20	91	03.21	98	06.21	99	
Kindergarten "Vieselbach"									Nr.: 78
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH								
Adresse	Kreuzkirchgasse 8, 99098 Erfurt (OT Vieselbach)								
Internet	www.sozialakademie.info								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	80								
belegte Plätze	09.20	65	12.20	68	03.21	77	06.21	77	
Evangelischer Kindergarten "Am Peterbach"									Nr.: 82
Träger	Evangelisches Kirchspiel Windischholzhausen-Bübleben								
Adresse	Platz der Jugend 5, 99098 Erfurt (OT Bübleben)								
Internet	www.kiwibue.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	76	erteilt ab: 25.11.2005			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	76								
belegte Plätze	09.20	67	12.20	74	03.21	74	06.21	75	

Kindertageseinrichtung "Die Linderbacher"									Nr.: 84
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Am Weiherweg 20, 99098 Erfurt (OT Linderbach)								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	44	erteilt ab: 01.08.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	44								
belegte Plätze	09.20	39	12.20	42	03.21	44	06.21	44	
Hinweis	ThEKiZ								
Kindertagesstätte "Glückspilz"									Nr.: 85
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Flughafenstraße 15, 99092 Erfurt (OT Bindersleben)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	62	erteilt ab: 01.11.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	62								
belegte Plätze	09.20	57	12.20	59	03.21	60	06.21	62	
Kindertagesstätte "Bussi Bär"									Nr.: 87
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH								
Adresse	Am Kilianipark 5, 99091 Erfurt (OT Gispersleben)								
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	41	erteilt ab: 01.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	41								
belegte Plätze	09.20	30	12.20	34	03.21	36	06.21	39	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kita "Glühwürmchen" (Betriebskindertagesstätte)									Nr.: 92
Träger	AWO AJS gGmbH/ Thüringer Energie AG								
Adresse	Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt (OT Hohenwinden)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	7 Monate- Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	45	erteilt ab: 20.07.2009			Ausweisung Alter U3/Ü3: nein				
Bedarfsplan	45								
belegte Plätze	09.20	39	12.20	44	03.21	44	06.21	44	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
"Naturkindergarten"									Nr.: 109
Träger	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt e.V.								
Adresse	Wasserweg 16b, 99094 Erfurt (OT Bischleben)								
Internet	www.waldorfpaedagogik-erfurt.de								
Altersgruppe	2 bis Schuleintritt								
Öffnungszeiten	08:00 bis 16:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	20	erteilt ab: 01.09.2021			Ausweisung Alter U3/Ü3: ja				
Bedarfsplan	20								
belegte Plätze	09.20	-	12.20	-	03.21	-	06.21	-	
Besonderheit	Eröffnung zum 01.09.2021								

3.7.2.2 Kindertagespflege

Zum 01.03.2022 wurden bei 18 Kindertagespflegepersonen 70 Betreuungsplätze belegt. Die Kindertagespflegestellen verteilten sich zum Stichtag wie folgt auf 12 verschiedene Ortsteile.

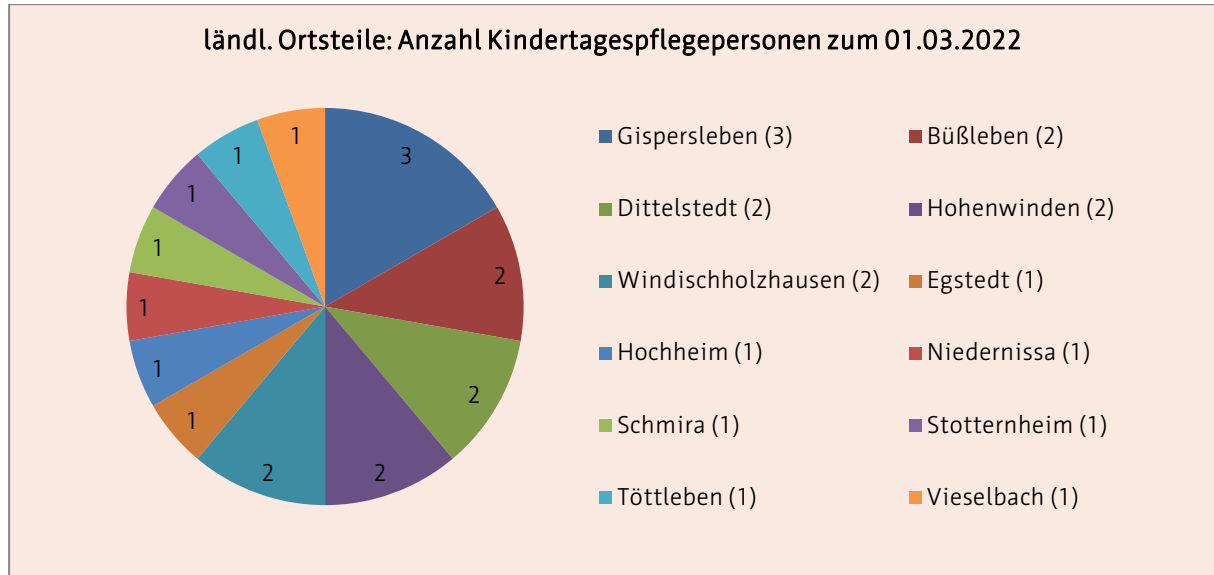


Abb. 52: Verteilung der Tagespflegestellen in den ländl. Ortsteilen (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.7.3 Belegung

3.7.3.1 Kindertageseinrichtungen

Von Oktober 2020 bis Juli 2021 stieg die Belegung der Einrichtungen an, überschritt in der Summe jedoch zu keinem Zeitpunkt die in den ländlichen Ortsteilen zur Verfügung gestandenen Plätze. Zum Höchstbelegungsmonat Juli 2021 waren die Betreuungsplätze zu 97,2 % ausgelastet.

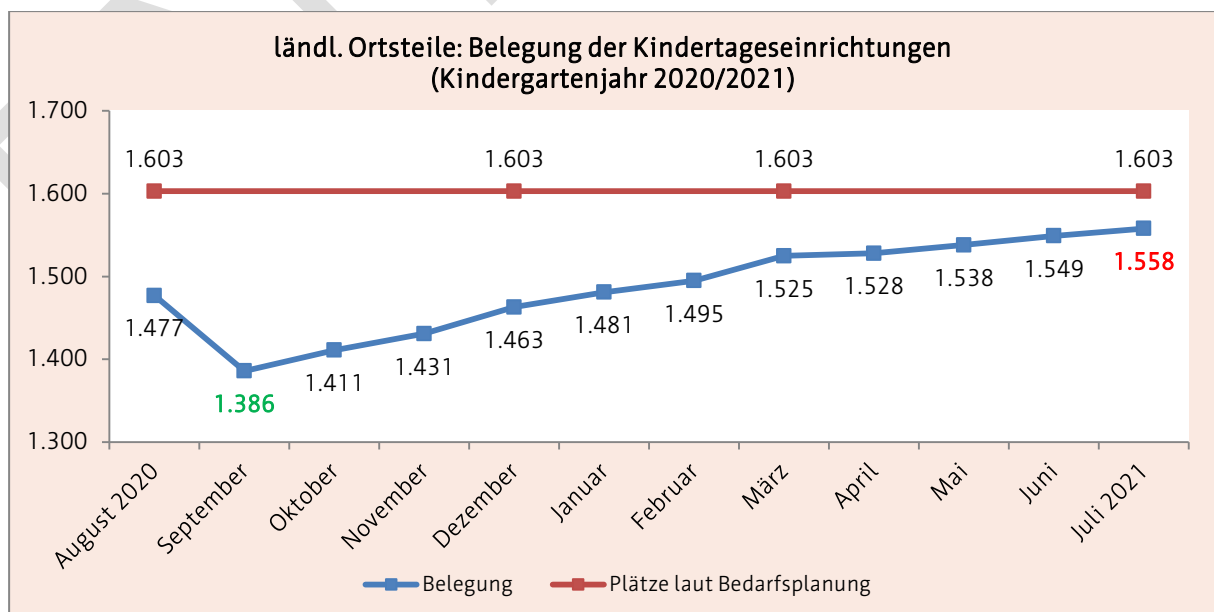


Abb. 53: ländl. Ortsteile Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3.7.3.2 Kindertagespflege

Aufgrund von Angebotserweiterungen in den ländlichen Ortsteilen wurden gegenüber dem Vorjahreszeitraum durchschnittlich 20 Kinder mehr bei den Kindertagespflegepersonen betreut.

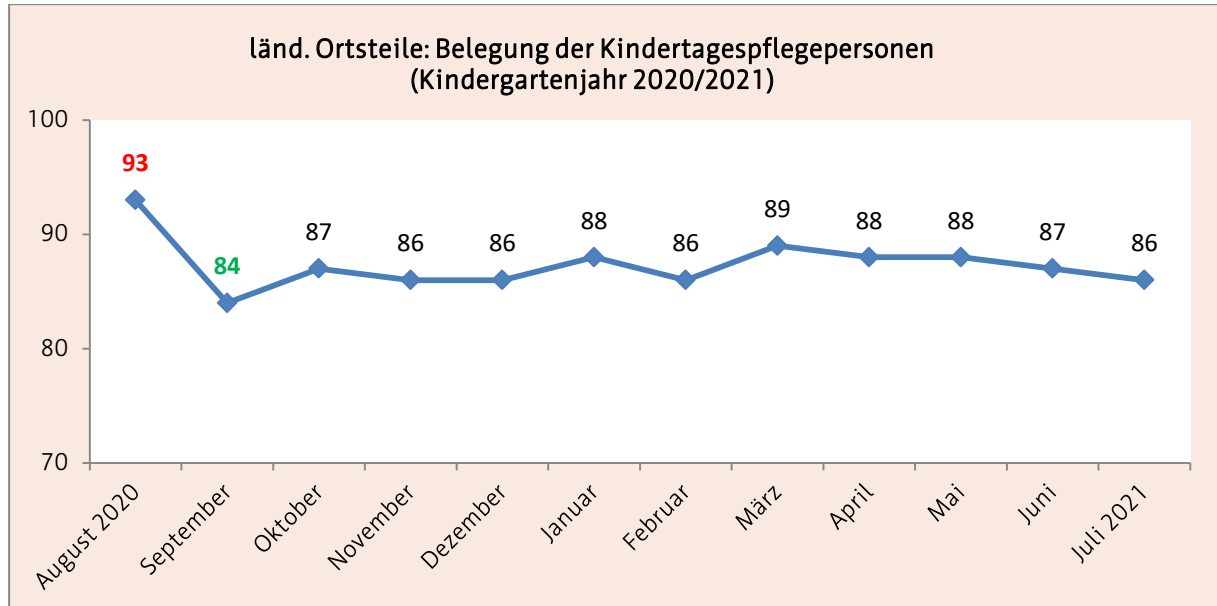


Abb. 54: ländl. Ortsteile Belegung Tagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

4 Bedarfsermittlung

4.1 quantitative Bedarfe

Um den quantitativen Bedarf an Betreuungsplätzen für den Planungszeitraum einen Kindergartenjahres in der Landeshauptstadt Erfurt zu ermitteln, ist es zunächst erforderlich die letzten Kindergartenjahre zu analysieren.

Die Belegung der Kindergartenjahre ist, wie exemplarisch am Kindergartenjahr 2020/2021 in 3.1.3.1 dargestellt, nicht gleichbleibend hoch. Die Belegung steigt vom niedrigsten Belegungsmonat September bis zu den Sommermonaten des darauffolgenden Jahres kontinuierlich an. Die höchste Belegung der Einrichtungen ist meist im Juni/ Juli festzustellen.

Um den Bedarf über ein gesamtes Kindergartenjahr realistisch abbilden zu können, ist es erforderlich, die Betreuungsquoten⁷² zum Zeitpunkt der Höchstbelegung⁷³ zu ermitteln.

4.1.1 Entwicklung der Betreuungsquoten

Im Folgenden werden die Betreuungsquoten des Monats Juni⁷⁴ für die Altersgruppe "unter 3 Jahre" und "über 3 Jahre" gemäß § 20 (1) ThürKigaG von 2017 bis 2021 dargestellt.

Juni 2017						
Alter	Kinder mit Rechtsanspruch		Kinder in Betreuung ⁷⁵		Betreuungsquote	
unter 3	3.996	k.A.	2.698	k.A.	67,52 %	k.A.
über 3	7.524	k.A.	7.263	k.A.	96,53 %	k.A.
<i>Summe</i>	<i>11.520</i>	<i>+0⁷⁶</i>	<i>9.961</i>	<i>+99</i>	<i>86,47 %</i>	<i>+0,86 %</i>
Juni 2018						
unter 3	4.191	+195	2.761	+63	65,88 %	-1,64 %
über 3	7.657	+133	7.369	+106	96,24 %	-0,29 %
<i>Summe</i>	<i>11.848</i>	<i>+328</i>	<i>10.130</i>	<i>+169</i>	<i>85,50 %</i>	<i>-0,97 %</i>
Juni 2019						
unter 3	4.148	-43	2.736	-25	65,96%	+0,08 %
über 3	7.759	+102	7.435	+66	95,82 %	-0,42 %
<i>Summe</i>	<i>11.907</i>	<i>+59</i>	<i>10.171</i>	<i>+41</i>	<i>85,42 %</i>	<i>-0,08 %</i>
Juni 2020						
unter 3	4.121	-27	2.635	-101	63,94 %	-2,02 %
über 3	7.744	-15	7.475	+40	96,53 %	+0,71 %
<i>Summe</i>	<i>11.865</i>	<i>-42</i>	<i>10.110</i>	<i>-61</i>	<i>85,21 %</i>	<i>-0,21 %</i>

⁷² Verhältnis der Kinder mit Rechtsanspruch (Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt, ohne die Altersgruppe der 0-Jährigen) und den tatsächlich betreuten Kindern.

⁷³ Von einer Nutzung der Datengrundlagen zum Stichtag 31.03. laut ThürKigaG für die Bedarfsberechnung wird aufgrund der geringen Aussagefähigkeit in Bezug auf den Bedarf über das gesamte Kindergartenjahr abgesehen.

⁷⁴ In 2020 und 2021 stellte der Juli den Höchstbelegungsmonat dar. Um jedoch eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren herzustellen werden, in der Tabelle von für die Jahre 2017-2021 der Monat Juni verglichen.

⁷⁵ Kitas und Tagespflegepersonen

⁷⁶ Veränderung im Vergleich zum Vorjahresmonat

Juni 2021						
Alter	Kinder mit Rechtsanspruch		Kinder in Betreuung		Betreuungsquote	
unter 3	3.870	-251	2.670 ⁷⁷	+35	68,99 %	+5,00 %
über 3	7.676	-68	7.402 ⁷⁸	-73	96,43 %	-0,10 %
Summe	11.546	-319	10.072 ⁷⁹	-38	87,23 %	+2,00 %

Seit dem deutlichen Anstieg der Kinder mit Rechtsanspruch im Jahr 2018 waren bis 2020 sowohl deren Anzahl als auch deren Gesamtbetreuungsquote im Juni relativ konstant geblieben. Gleichzeitig stagnierte auch der Umfang der betreuten Kinder in Summe zum Stichtag. Im Gegensatz hierzu zeigte sich ein jährlicher Anstieg der betreuten Kinder im Alter über 3 Jahre und seit 2019 ein Rückgang der betreuten Kinder unter 3 Jahre.

Im Juni 2021 zeigte sich hingegen ein rückläufiger Trend (siehe auch 3.1.1.3 und 3.1.1.5). Zum Stichtag sank die Gesamtanzahl der Kinder um -2,7 % (-319 Kinder) sowie die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren mit einem Rechtsanspruch um -6 % (-251).

Trotz des deutlichen Rückgangs der Kinder mit Rechtsanspruch,

- I. blieb die Gesamtanzahl aller betreuten Kinder (Kita + Kindertagespflege) im Juni 2021 auf dem Niveau des Vorjahres, die Betreuungsquote stieg um +2 % an.
- II. lag die Anzahl der betreuten Kinder unter 3 Jahren mit ca. +1,3 % (+35 Kinder) über den Werten des Vorjahres, die Betreuungsquote stieg um +5 %.
- III. lag die Anzahl der betreuten Kinder über 3 Jahren mit ca. -0,9 % (-73 Kinder) unter den Werten des Vorjahres, die Betreuungsquote blieb konstant.

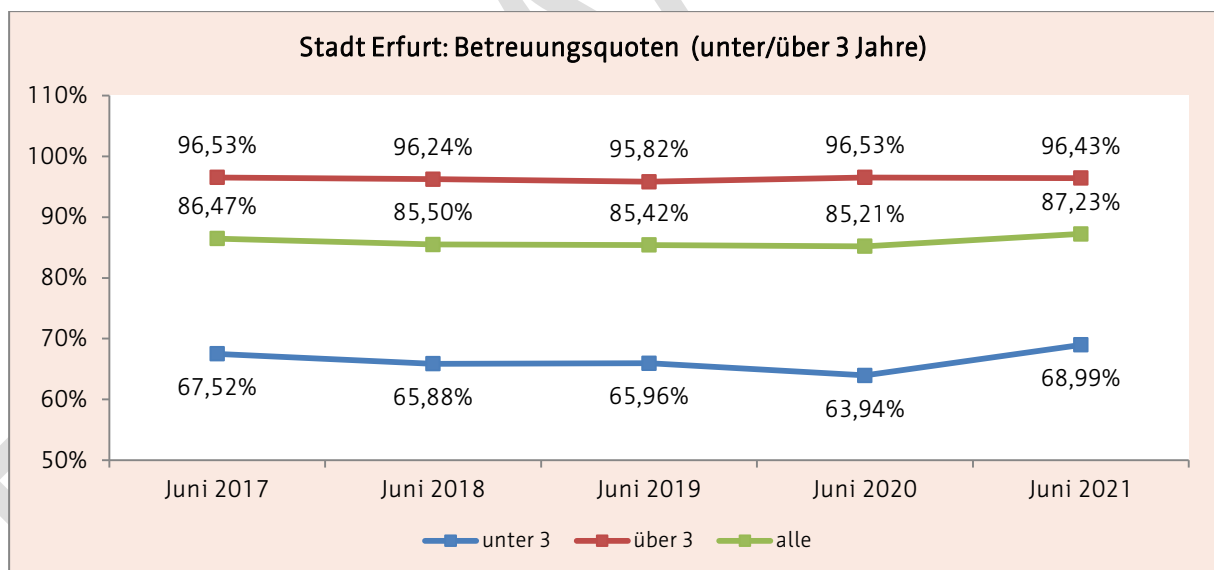


Abb. 55: Betreuungsquoten zum Juni (Quelle: Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Diese Entwicklung lässt den Schluss zu, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen höher war, als die bisher in den zurückliegenden Kindergartenjahren zur Verfügung gestellten Betreuungsplätze. Durch den Rückgang der Gesamtanzahl der Kinder mit Rechtsanspruch in 2021 hatten mehr Kinder im Verhältnis zu ihrer Altersgruppe (vor allem bei den unter 3-Jährigen) die Möglichkeit einen Betreuungsplatz in Anspruch zu nehmen.

⁷⁷ 2.374 Kita und 296 Kindertagespflege

⁷⁸ 7.400 Kita und 2 Kindertagespflege

⁷⁹ 9.744 Kita und 298 Kindertagespflege

4.1.2 Prognose der Betreuungsquoten für 2022-2025

In der Landeshauptstadt Erfurt wurde am 19.12.2018 durch den Stadtrat eine mittelfristige Bedarfsermittlung für Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege bis zum Jahr 2025 beschlossen (DS 2516/18).

Gemäß dem Maßnahmepunkt 6.3.8 des Planungsdokumentes wurde die im Planungsdokument getroffenen prognostischen Aussagen im IV. Quartal 2021 umfassend fachlich evaluiert.

Im I. Quartal 2022 erfolgte im Rahmen eines fachpolitischen Diskurses eine Anpassung der (Ziel-)Betreuungsquoten für die Altersgruppen unter/über 3 Jahre (DS 0260/22):

(Ziel-)Betreuungsquote (jeweils zum 01.06.)⁸⁰				
Alter der Kinder	2022	2023	2024	2025
1- unter 3 Jahre	75 %	80 %	85 %	90 %
3 Jahre bis Schuleintritt	97 %	98 %	99 %	100%

4.1.3 Prognose der benötigten Kinderbetreuungsplätze 2021/2022

Zur Berechnung der prognostizierten Plätze werden die unter 4.1.2 benannten Quoten auf die vorliegenden Daten zu den Kindern mit Rechtsanspruch zum Stichtag 06.2021 wie folgt angewendet:

Prognose für das Kindergartenjahr 2022/2023 (01.06.2021)			
Alter der Kinder	Anzahl	Betreuungsquote	benötigte Plätze
1- unter 3 Jahre	3.870	75%	2.903
3 Jahre bis Schuleintritt	7.676	97 %	7.446
Summe	11.546		10.349

4.2 qualitative Bedarfe

Die qualitativen Bedarfe werden in Verantwortung des Erfurter Fachberaternetzwerkes unter ggf. Hinzuziehung weiterer Akteure (z.B. Elternvertretern, Gesundheitsamt, Jugendamt) erarbeitet.

Die konkreten Ergebnisse dieser Bedarfsfeststellung werden in die mittelfristige Bedarfsplanung aufgenommen und dienen als Schwerpunktsetzung für die pädagogische Arbeit.

⁸⁰ siehe DS 0116/21 und DS 0117/22

5 Maßnahmeplanung

Auf der Grundlage der Bestandsdarstellung sowie des ermittelten Bedarfs ergeben sich für die Landeshauptstadt Erfurt folgende Maßnahmepunkte.

5.1 quantitative Maßnahmen

5.1.1 Bestandssicherung durch Sanierungsmaßnahmen

Bereits geschaffene Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sind durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen zu sichern. Hierfür sind die im jährlich beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Erfurt benannten Maßnahmen zwingend umzusetzen. Werden diese nicht oder verspätet umgesetzt, gefährdet dies die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnisse für die zu sanierenden Kindertageseinrichtungen und hat somit den Wegfall von dringend benötigten Platzkapazitäten zur Folge.

5.1.2 Platzerweiterungen im Rahmen von Baumaßnahmen

Vorbehaltlich der tatsächlichen terminlichen Realisierung und erteilten Betriebserlaubnis sind folgende zusätzliche Betreuungsplätze im Rahmen von Bau- und Sanierungsmaßnahmen geplant:

Kindergartenjahr 2022/2023⁸¹

a) Baumaßnahmen an Bestandseinrichtungen					
Nr.	Ortsteil	Planungsraum	Vorhaben	neue Plätze	Hinweise
15	Melchendorf	Südost	Sanierung	6	2022
71	Brühlervorstadt	Südost	Erweiterungsbau	0-45	2022/2023
77	Stotternheim	ländl. OT	Erweiterungsbau	35-40	2022
Summe				ca. 41-91	

b) (Ersatz-) Neubau					
Nr.	Ortsteil	Planungsraum	Vorhaben	neue Plätze	Hinweise
28	Frienstedt	ländl. OT	Ersatzneubau	24	2022/2023
87	Gispersleben	ländl. OT	Ersatzneubau	39	2023
Summe				ca. 63	

Kindergartenjahr 2023/2024

a) Baumaßnahmen an Bestandseinrichtungen					
Nr.	Ortsteil	Planungsraum	Vorhaben	neue Plätze	Hinweise
70	Wiesenügel	Südost	Sanierung	5	2023/2024
Summe				ca. 5	

⁸¹ Stand 12.2021

b) (Ersatz-) Neubau					
Nr.	Ortsteil	Planungsraum	Vorhaben	neue Plätze	Hinweise
11	Moskauer Platz	Nord	Ersatzneubau	0-25	2023
107	Daberstedt	Südstadt	Neubau WBG/JUL	80	2023/2024
106	Daberstedt	Südstadt	Neubau P.-V.- Weg/ DRK	65	2023/2024
112	Kämpfer- vorstadt	Oststadt	Neubau Ringelberg/.St.M.	120	2023/2024
Summe				ca. 265-290	

5.1.3 Bedarfsdeckung

Kindergartenjahr 2022/2023			
(a) Bedarf	Prognose siehe 4.1.3		10.349
	Schulrücksteller		100
	Kinder unter 1 Jahr		50
	Flüchtlinge		100
	Summe		10.599
(b) Bestand	Kita		10.246⁸²
	Kindertagespflege		300 ⁸³
	Summe		10.546
(c) Platzgewinnung	Kita ⁸⁴	Sanierung	91 ⁸⁵
		(Ersatz-)Neubau	63 ⁸⁶
	Summe		154
Summe Plätze (b) + (c)			10.700
Differenz Bedarf und Plätze (b) + (c) - (a)			+101 +0,95 %

Sollten die im Kapitel 5.1.2 benannten Bau- und Sanierungsvorhaben mit den geplanten Kapazitäten sowie in den angegebenen Zeiträumen realisiert werden, kann der unter 4.1.3 **prognostizierte Bedarf** an Betreuungsplätzen, inkl. der Berücksichtigung von

- Kindern unter 1 Jahr (3.1.3.1, b),
- Schulrückstellungen (3.1.3.1, b) sowie
- Flüchtlingen (3.1.1.5)

für die Kindergartenjahre 2022/23 rein rechnerisch **vollständig gedeckt** werden (**Datenstand 12.2021**).

⁸² Abweichung von der Darstellung in der Evaluation der mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 (DS 0116/21, S. 32): Kita 61 (Reduzierung der Kapazität um 30 Plätze aufgrund von Sanierungsstau), Kita 57 (Reduzierung der Kapazität um 18 Plätze aufgrund der gegebenen räumlichen Voraussetzungen), Kita 70 (Reduzierung der Kapazität um 5 Plätze aufgrund von Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude bei fortlaufenden Betrieb)

⁸³ Hierbei handelt es sich um eine Schätzung (gemäß der Darstellung der Belegungsentwicklung unter 3.1.3.2)

⁸⁴ siehe 5.1.1.2 a) und b) (Annahme der maximal möglichen Platzschaffung)

⁸⁵ Kita 71 (45 Plätze) + Kita 15 (6 Plätze) + Kita 77 (40 Plätze)

⁸⁶ Kita 28 (24 Plätze) + Kita 87 (39 Plätze)

5.2 qualitative Maßnahmen

Die qualitativen Maßnahmen werden aus den qualitativen Bedarfen (4.2), die durch das Erfurter Fachberaternetzwerk erarbeitet werden, abgeleitet.

Die Benennung von konkreten Maßnahmen erfolgt ausschließlich im Rahmen einer mittelfristigen Bedarfsplanung.

5.3 Betreuung von unter 1-Jährigen

Die Bedarfseinschätzung zur Betreuung von Kindern unter einem Jahr gemäß § 24 SGB VIII und § 2 ThürKigaG obliegt dem Erfurter Jugendamt.

5.4 Anpassung der Bedarfsplanung

Eine Anpassung bzw. Änderung der quantitativen Maßnahmenplanung (inkl. Anlage I) kann durch die Leitung des Jugendamtes vorgenommen werden, wenn

- vom zuständigen Ministerium aufgrund von geänderten Bedarfslagen Betriebs-erlaubnisse angepasst bzw. Ausnahmegenehmigungen ausgestellt werden sowie
- zur Bedarfsdeckung erforderliche zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden.

5.5 Monitoring der Bedarfsplanung

Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben dieses Bedarfsplanes sind durch die Verwaltung des Jugendamtes zu begleiten und der Stand der Umsetzung im Unterausschuss Kita kontinuierlich zu beraten.

Die in der Evaluation zur mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 (siehe DS 0116/21) getroffenen Prognosen (Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch, Betreuungsquoten) sind im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung mit den tatsächlichen Daten (Kinder mit Rechtsanspruch, betreute Kinder und Betreuungsquoten je Altersgruppe) abzugleichen.

Quellen

(1) Literatur

Freistaat Thüringen (2017)

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG - vom 18. Dezember 2017) in Kraft und wurde letztmalig am 31.07.2021 geändert.

IKPE "Institut für kommunale Planung und Entwicklung" (2019)

Entwurf Zweiter Sozialstrukturatlas für den Freistaat Thüringen mit der Fokussierung auf „Armut und Armutsprävention in Thüringen“, 1. Teil

Kalter, B. & Schrapper, C. (2006)

Was leistet die Sozialraumorientierung? Konzepte und Effekte wirksamer Kinder- und Jugendhilfe

Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII)

Kinder- und Jugendhilfe

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes (XII)

Sozialhilfe

Stadtverwaltung Erfurt (2015)

Kommunalstatistisches Heft 93. Erfurter Statistik. Bevölkerungsprognose bis 2040

Stadtverwaltung Erfurt (2017b)

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, Konzept (29.05.2017)

Stadtverwaltung Erfurt (2018)

Mittelfristige Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege bis 2025

Stadtverwaltung Erfurt (2020)

Sozialstrukturatlas 2020 zur Beschreibung der Lebenslagen der Erfurter Bevölkerung

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015a)

Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015b)

Fachliche Empfehlung. Gemeinsame Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertagesstätten.

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (2021)

Pressemitteilung 45/2021 21.10.2021

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (2022)

Pressemittlung 7/2020 07.03.2022

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2020)

Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen

Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2010)

Arbeitspapier zur inhaltlichen Ausgestaltung der Fachberatung gemäß § 15a ThürKitaG

Thüringer Schulgesetz (2003)

Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003

Thüringer Schulordnung (1994)

Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO -) Vom 20. Januar 1994

(2) Drucksachen⁸⁷

DS 0487/17

Konzept Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

DS 0248/18

Entwicklungsstrategie Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) in Erfurt

DS 2516/18

Mittelfristige Bedarfsermittlung bis 2025

DS 0633/19

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen - Fortschreibung des Konzeptes für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2022

DS 0676/19

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2020

DS 0809/20

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021

DS 0912/21

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022

⁸⁷ Abrufbar im Bürgerinformationssystem (<http://buergerinfo.erfurt.de>) unter der Rubrik "Recherche" abrufbar.

DS 0116/21

Evaluation der mittelfristigen Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/
Kindertagespflege bis 2025

DS 0260/22

Änderung der mittelfristigen Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/
Kindertagespflege bis 2025 (Drucksache 2516/18)

ENTWURF

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Landesamt für Umwelt, Bergbau und
Naturschutz Außenstelle Gera
Herr Frank Groß
Puschkinstraße 7
07545 Gera

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandtagebau Alperstedt-Süd/Antrag vom 31.03.2022/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Herr Groß,

Erfurt,

die Landeshauptstadt Erfurt gibt nachfolgende Stellungnahme ab:

Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Erfurt stellt das Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 ThürNatG unter folgender Nebenbestimmung her:

1. Das extensiv zu pflegende Grünland ist maximal 1 bis 2-mal jährlich zu mähen (1. Mahd ab 1.7., 2. Mahd ab 1.9.). Die Anwendung von Stickstoffdüngern und Bioziden ist grundsätzlich verboten. Bei der Beweidung der Fläche ist eine maximale Besatzdichte von 0,8 GVE/ha (Großvieheinheiten je Hektar) umzusetzen.
2. Im Zuge der geplanten Folgenutzung im Bereich des Entenpfuhls sind in Abstimmung mit dem künftigen Nutzer der landwirtschaftlichen Grünlandfläche und dem für den landwirtschaftlichen Weg verantwortlichen Garten- und Friedhofsamt der Stadt Erfurt in den Bereichen der Maßnahmen K8.1 und K8.2 (anzulegende Baumreihen) die freizuhaltenden Zufahrtsbereiche für landwirtschaftliche Fahrzeuge für die Flächenbewirtschaftung abzustimmen und festzulegen.

Begründung:

Die Nutzungsänderung wurde im Vorfeld zwischen dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ergeben sich daraus keine erheblichen Verschlechterungen der Nachnutzung und der Wertigkeit der geplanten Biotoptypen. Das Landschaftsbild wird ebenfalls landschaftsgerecht neu gestaltet mit dieser Nachnutzungsänderung gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Weiterhin ist die Grünlandfläche mit dem kleiner anzulegenden Restgewässer trotzdem ein wichtiges Element im Biotopverbund zwischen den Kieselseen und dem Klingegraben (Gewässer 2. Ordnung) und den landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Seite 1 von 2

Die Nebenbestimmung dient der Absicherung der dauerhaften Nutzung, Unterhaltung und Entwicklung des extensiv zu nutzenden Weidegrünlandes gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Die Rahmenbetriebsplanänderung Alperstedt-Süd kann als solches umgesetzt werden, aber das städtische Wegenetz muss unbedingt erhalten bleiben.

Den Besitzern der Flurstücke muss dadurch die Erreichbarkeit der Flächen gesichert werden. Die Mindestwegebreite von 4 m ist zu gewährleisten.

Das betrifft insbesondere das Flurstück 661; Flur 6; Gemarkung Stotternheim. Es ist die Verlängerung des Flurstücks 600/3 der Flur 5.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Org.-Nr. des verantwortlichen Amtes

Zeichnungsbefugnis des Oberbürgermeisters der Stadt Erfurt

Titel

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandtagebau
Alperstedt - Süd/Antrag vom 31.03.2022 Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange

Aktenzeichen verantwortliches Amt

31 42klaRPAlp-Süd

Aktenzeichen Bereich OB

Grundlage der Unterschrift

Beschluss des Stadtrates Nr.: _____, vom _____

Beschluss des Ausschusses Nr.: _____, vom _____

Eilbeschluss Nr.: _____, vom _____

Entscheidung des Oberbürgermeisters Nr.: _____, vom _____

Begründung zum Vorlagebericht

Datum, Unterschrift verantwortlicher Beigeordneter

Datum, Unterschrift verantwortlicher Amtsleiter

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift A 61

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift A 66

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift A 67

Amt für Soziales

Drucksache **0979/22**

Anlage 1: Verfahren Sozialticket

1.

Der monatliche Zuschuss zu den unter Nummer 2. aufgeführten Fahrkarten wird von 20,00 EUR auf 30,00 EUR erhöht.

2.

Der Zuschuss gilt ausschließlich für folgende Tickets der EVAG im CityTarif Erfurt:

- Monatskarte ohne Aboverpflichtung
- Abo Solo
- Abo Plus.

3.

Der Zuschuss wird jeweils für einen berechtigten Sozialausweisinhaber pro Bedarfsgemeinschaft gezahlt.

4.

Ein Zuschuss zur Monatskarte wird ausgeschlossen, wenn der Preis der Monatskarte die Höhe des Zuschussbetrages nach Nummer 1 unterschreitet.

5.

Antragsverfahren:

- Es sind grundsätzlich eine schriftliche Antragsstellung und ein unbarer Zahlungsweg durch Banküberweisung vorgesehen.
- Das Antragsformular ist im Bürgerservice Soziales des Amtes für Soziales, im Eingangsbereich des HsD ausgelegt oder auf der Internetseite erhältlich.
- Die Erstattung des Zuschusses erfolgt nachträglich.
- Eine Erstattung für Monatskarten, die sich zeitlich überschneiden wird ausgeschlossen.
- Bei einer Fahrkarte mit Aboverpflichtung erfolgt zur erforderlichen Prüfung der Gültigkeit des Abos ein Datenabgleich mit der EVAG.
- Die monatliche Erstattung des Zuschusses zur Abo-Monatskarte ist bis zum Ablauf des Abo-Vertrages, längstens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes des Sozialausweises möglich und wird jeweils zum Ende des Monats auf die Bankverbindung des Berechtigten überwiesen.
- Die Erstattung des Zuschusses kann für bis zu 3 Monate, die dem Antragsmonat unmittelbar vorausgehen, beantragt werden.
- Die Fahrkarten ohne Aboverpflichtung sind dem Antrag im Original beizufügen.

6.

Das Verfahren tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt vom

Aufgrund der §§ 2, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 06.07.2022 (Beschluss zur Drucksache 0998/22) die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. In § 1 Abs. 2 wird in der Aufzählung nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe eingefügt:

d Vorschläge zur Vergabe der von der Landeshauptstadt Erfurt zur Verfügung gestellten Mittel

2. In § 1 Abs. 2 enthaltenen Aufzählung erhält der bisherige Buchstabe d die Bezeichnung e; der bisherige Buchstabe e erhält die Bezeichnung f.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

3. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Artikel 1 - Änderung:

Ziff. 4. 1 der Verwaltungsrichtlinie erhält folgende Fassung:

4.1

Die jährlich zur Verfügung stehenden Zuwendungen der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie Mittel von der Landeshauptstadt Erfurt können verwendet werden für:

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen, ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt tritt mit Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt (Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 0998/22) in Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister